



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

Bisthum und Domcapitel zu Brandenburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54048)

Bisthum und Domcapitel zu Brandenburg.

1. Das Bisthum Brandenburg.

Das berühmteste unter den drei Landesbisthümern der Mark Brandenburg ist ohne Zweifel das Bisthum Brandenburg, welches König Otto mittelst einer zu Magdeburg am 1. October 949 eigenhändig vollzogenen Urkunde begründete. Doch stand das Bisthum Brandenburg an Rang und Einkünften den beiden andern Bisthümern nach. Dem Bischöfe von Brandenburg kam auf Landtagen und bei feierlichen Aufzügen nur der dritte Platz zu, während die Bischöfe von Havelberg und von Lebus die Präcedenz behaupteten. Auch die Einkünfte des Brandenburger Bischofes waren nur gering: sie betragen nach einer Aeußerung des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1244 um diese Zeit nicht über 4 bis 500 Mark Silber jährlich, einen Betrag, welchen der Papst für ungenügend erklärte, um dem Bischöfe die Mittel zur Bestreitung eines standesmäßigen Aufwandes zu gewähren. Daß die Tafelgüter der Bisthümer Havelberg und Lebus einen reichern Ertrag gewährten, läßt schon der Umstand sicher annehmen, daß Brandenburger Bischöfe sich sowohl nach Havelberg als nach Lebus versetzen ließen, niemals aber Versetzungen von Bischöfen aus Havelberg oder Lebus nach Brandenburg stattfanden. Bei solchen Versetzungen pflegte wohl ein reicheres Stift gegen ein ärmeres, nicht aber ein ärmeres mit Aufgabe eines reichern Stiftes eingetauscht zu werden.

Die umfangreiche, dem Bisthume Brandenburg in dem Stiftungsbriefe beigelagte Diöcese erlitt auch vom Anfang an gewisse Einschränkungen, wornach der Stiftsprengel nicht so bedeutend blieb, wie sein königlicher Gründer denselben beabsichtigt zu haben scheint. Von den zehn, nach dem Wortlaute der Urkunde dem Bisthum Brandenburg zugewiesenen Provinzen, fiel zuvörderst die Lausitz, eine derselben, ganz aus, weil sie schon 948 dem Bisthume Meissen untergeben war und der Meissnischen Diöcese auch beständig angehörig blieb. Dasselbe Verhältniß fand in Ansehung der bereits im Jahre 946 dem Bisthume Havelberg unterworfenen Provinzen Niaciani, Jamicici und Dassa statt. Wie über diese vier in dem Brandenburger Stiftungsbriefe seiner Diöcese mitgezählten Provinzen blieb dem Bisthume auch die Aufsicht über eine fünfte nämlich Uweri, wenn wir diese für das Uferland ansehen dürfen, ganz oder größtentheils entzogen. Die Brandenburgische Diöcese erstreckte sich hier nicht weiter, als über Templin und Angermünde und bis an die Welse: das jenseits gelegene eigentliche Uferland erscheint stets als Bestandtheil der Caminschen Diöcese. Von den zehn Provinzen, welche der Brandenburgische Stiftungsbrief namhaft macht, wurden dem Bisthume daher eigentlich nur fünf zu Theil, nämlich:

1) die Provinz Moraciani, welche die Gegend von Mätern, Leigkau, Pöburg, Burg, Grabow, Genthin, Milow, Plaue und Ziesar umfaßte, südlich und westlich von der Elbe und nördlich von der Stremme begrenzt wurde;

2) die Provinz Cierviſti, welche die Gegend von Zerbſt, Koßwig, Wittenberg, Zoffen, Zahna, Dahme und Luckenwalde begriff;

3) die Provinz Nloni oder das Land an der Plaue mit den Pfarrkreisen Treuenbriegen, Belzig und Neustadt Brandenburg;

4) die Provinz Spriawant oder die Lande (Barnim und Teltow), an beiden Seiten der Spree; so wie endlich

5) die Provinz Hevelbun oder das Havelland alter Begrenzung, die Ländchen Rhinow, Friesack, Vellin und vielleicht auch Glin und Löwenberg mit umfassend.

Wann die Brandenburgische Diöcese diese Regulirung erhielt, ist nicht genau nachzuweisen. Zum Theil erfolgte sie gewiß gleich nach der Fundation, da die dem neuen Bisthume zuertheilte Ausdehnung mit den Rechten anderer bestehender Bisthümer unvereinbar war. Eine päpstliche Verfügung vom Jahre 968 machte dem Erzbischofe Adelbert von Magdeburg besonders zur Pflicht, für eine passende Vertheilung der Wendeländer unter die darin bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Bisthümer zu sorgen. Zum Theil wurde die Begrenzung der Diöcesen der hier sich nachbarlich berührenden Bisthümer erst viel später dem Streite überhoben. Noch im Jahre 1237 hatte der Papst Gregor IX. Veranlassung einen seiner Legaten mit der Regulirung der Diöcesangrenzen der Bisthümer Lebus, Meißen, Camin und Brandenburg zu beauftragen, um ihren Streitigkeiten ein Ziel zu setzen. In die letztere Zeit fällt vermuthlich auch die Theilung der heutigen Ufermark zwischen die Bisthümer Brandenburg und Camin. Denn diese Theilung scheint in der Art getroffen zu seyn, daß dem Bisthume Brandenburg die kirchlichen Aufsichtrechte in dieser Gegend soweit überlassen wurden, als sich im Jahre 1237 hier die markgräfliche Herrschaft erstreckte, während das erst im Jahre 1250 der Mark Brandenburg hinzugefügte Uferland dem Bisthume Camin verblieb. Eine genaue Uebersicht der dem Bisthume Brandenburg untergebenen Pfarren, abgetheilt in gewisse Aufsichtskreise, liefern die Matricken vom Jahre 1459 und 1500, nach welcher sich der Umfang des Brandenburger Stiftsprengels genauer zeichnen läßt.

Die Berufung der Brandenburger Bischöfe geschah in der ältesten Zeit und während des ihrer ersten Besignahme folgenden Zeitraumes, worin sie nur *episcopi in partibus infidelium* waren, vorzüglich durch das deutsche Reichsoberhaupt in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Curie und dem Erzstifte Magdeburg: denn es mangelte während dieser Zeit noch an einem Capitel, dem die canonische Befugniß der Bischofswahl hätte übertragen werden können. Als aber im Anfange des 12. Jahrhunderts das Capitel zu Leigkau mit der Bestimmung gegründet wurde, die Stelle der bei der Brandenburger Cathedrale noch mangelnden Domherrn zu vertreten, wurde diesem im Jahre 1139 auch das Recht ausdrücklich beigelegt, durch seine Wahl den Brandenburger Bischofsstuhl zu besetzen. Das Capitel zu Leigkau blieb indessen nicht lange im ausschließenden Besitze dieses Rechtes. Da bald hernach zu Brandenburg selbst ein Capitel gegründet und diesem alle Befugnisse beigelegt wurden, welche Cathedralkirchen in den Sächsischen Landen zu haben pflegten; so konnte dem ältern Stifte Leigkau nur ein secundärer Antheil an der Bischofswahl noch eingeräumt werden. Dies bestätigten auch bischöfliche Verordnungen Balderam's von den Jahren 1186 und 1187 indem sie festsetzen, daß das Capitel zu Brandenburg bei der Bischofswahl die erste Stimme habe — und zwar solle bei derselben so verfahren werden, daß erst der Brandenburger Dompropst, dann der Propst von Leigkau seine Stimme abgeben. Hätten die beiden Propste gestimmt, dann sollten alle Domherrn beider Capitel mit gleicher Berechtigung stimmen. Diese Einrichtung erhielt

auch im Jahre 1188 die päpstliche Genehmigung, wobei Papst Clemens noch besonders hinzufügte, daß die Pfarrer der Diocese sich nicht in die Bischofswahl zu mischen hätten. Dennoch sieht man schon im Anfange des 13. Jahrhunderts in Brandenburg das Streben hervortreten, den Leigkauer Convent seines Rechtes zur Theilnahme an der Bischofswahl ganz zu berauben. Bischof Siegfried bestätigte im Jahre 1217 dem Brandenburger Domcapitel das Recht zur Bischofswahl ohne alle Bezugnahme auf Leigkau. Er gedenkt nicht mehr, wie sein Vorgänger, der dem Dompropste zu Brandenburg zuständigen ersten Stimme: vielmehr scheint er die dem Propste zu Leigkau gebührende zweite Stimme überall nicht anerkannt zu haben. Denn indem er seinem Stifte unter Anderem auch die Elementinische Anordnung vom Jahre 1188 bestätigt, daß Pfarrer sich in die Bischofswahl nicht zu mischen hätten, setzt er, wie es scheint mit Bezug auf Leigkau, erweiternd hinzu, daß ebensowenig auch andere geistliche Stifte der Diocese daran Theil nehmen dürften. Dieser Anordnung gemäß wurde das Verhältniß der Concurrenz beider Capitel bei der Bischofswahl, auch am apostolischen Stuhle von Seiten der Brandenburger Geistlichkeit angebracht und hier um Schutz gegen den Anspruch gebeten, den ein Collegiatstift der Diocese auf das Recht mache, bei der Bischofswahl mitgehört zu werden. Papst Clemens IV. schreibt im Jahre 1265, der Propst und das Capitel zu Brandenburg hätten ihm vorgestellt, daß der Propst und das Capitel zu Leigkau auf die „falsche“ Behauptung gestützt, ihnen stehe das Recht zur Theilnahme an der Bischofswahl zu, sie vielfältig mit der Forderung belästige, bei der Wahlhandlung zugezogen zu werden. Der Papst trug dem Bischofe von Brandenburg das Richteramt in dieser Streitsache der beiden Stifte auf. Der Richterspruch, welchen der Bischof hierauf gefällt, ist zwar nicht bekannt. Doch muß er den Anträgen des Brandenburger Domcapitels keinesweges völlig entsprochen haben. Denn bei der nächstfolgenden Bischofswahl (c. 1278) wurde der Propst von Leigkau noch wirklich zur Wahlhandlung zugelassen, wogegen er dem Domcapitel im Jahre 1279 einen Revers darüber ausstellte, daß ihm durch diese Zulassung in Bezug auf die Theilnahme an der Bischofswahl nicht mehr Recht zuwachse, als ihm bis dahin zuständig gewesen, dem Rechte der Brandenburgischen Kirche daher nichts entzogen werden solle. Zugleich erhebt aber hieraus, daß die Grenzen des Wahlrechts beider Stiftskirchen auch um diese Zeit dem Zweifel und Streite noch nicht überhoben waren. Es fehlt zwar an Nachrichten, um den Gang dieser Uneinigkeit weiter zu verfolgen. Dieselbe scheint indessen noch lange fortgedauert zu haben. Gewiß war sie z. B. an dem Streite mit betheilt, welcher im Anfange des 14. Jahrhunderts zwischen Brandenburg und Magdeburg stattfand. Denn in dem Vertrage vom Jahre 1326 verpflichtet sich das Domcapitel zu Magdeburg gegen das Domcapitel zu Brandenburg, den Electen des letztern Heinrich von Barby anzuerkennen, den Propst und das Capitel zu Leigkau aber dazu anzuhalten, daß es dem Bisthume Brandenburg die schuldige Obedienz leiste, da dies Stift sich derselben entzogen und sich dem Schutze des Erzstifts Magdeburg unmittelbar unterworfen habe. — Der endliche Ausgang des Streites war der, daß Leigkau's Theilnahme an der Bischofswahl ganz aufhörte und diese dem Domcapitel zu Brandenburg allein überlassen blieb.

Indessen auch das Domcapitel zu Brandenburg hatte sich der Frucht des Sieges in diesem Streite gegen die wohlhergebrachten Rechte des Stifts Leigkau nicht unverkümmert zu erfreuen. Auf die Zeiten jener Uneinigkeit über die Wahlberechtigung zwischen den gedachten Capiteln folgte eine Periode, worin des Wahlrechts der Capitelsgeistlichkeit überhaupt wenig geachtet und der Brandenburger Bischofsstuhl meistens durch päpstliche Provision besetzt wurde. Die Bischöfe Botrad 1296—1302, Friedrich 1303—1316, Ludwig 1327—1347, Dieterich 1365—1393, Johann 1414—1421, Stephan 1421—1459 wurden bloß durch päpstliche Provision zum Bisthume befördert: und zeichneten sich daher auch durch den Titel, welche sie führten: *dei et apostolicae sedis gratia* oder *dei gratia a sede apostolica*

provisus et confirmatus vor den vom Domcapitel erwählten Bischöfen aus, welche letztere sich, ohne des apostolischen Stuhles zu gedenken, stets nur *dei gratia* oder *miseratione divina episcopi* nannten.

Nach dieser Periode, in welcher das Wahlrecht des Domcapitels zu Brandenburg rücksichtlich der Besetzung des Episcopates fast ganz ruhte, wurde dasselbe zwar wiederhergestellt, aber fast nur als eine bloße Form. Denn jetzt war es die Landesherrschaft, welche über Wahl der Person zu den Landesbischöfthümern fast unumschränkt disponirte: und das Domcapitel hatte nur der über die Besetzung des Bisthumes von der Landesherrschaft getroffenen Bestimmung seine Zustimmung zu ertheilen. Papp Nicolaus V. erklärte nämlich im Jahre 1447 dem Kurfürsten, er habe die nachtheiligen Folgen erkannt, welche für die Hochstifte Brandenburg, Havelberg und Lebus daraus hervorgegangen, daß diese Bisthümer oft mit Personen besetzt worden seyn, durch Wahl oder Provision, welche den Fürsten oder dem ihnen untergebenen Volke unwillkommen gewesen wären. Um diesem Mißverhältnisse für die Zukunft zuvor zu kommen, wolle er künftig diesen Kirchen nur Personen vorsezen, welche der Kurfürst hierzu in Vorschlag bringe: dieses Zugeständniß mache er dem Kurfürsten Friedrich für dessen Lebzeiten und würden auch seine Nachfolger es ebenso halten (Hauptst. I, B. 2, S. 501. 502). Diese Bewilligung der päpstlichen Curie, ob sie wohl ihrem Wortlaute nach geringern Umfanges war und den Schein einer nur persönlichen Begünstigung Friedrichs II. an sich trug, wurde dennoch in der folgenden Zeit als eine Urkunde betrachtet, wodurch sich das Recht kurfürstlicher Nomination der zu den 3. Landesbischöfthümern zu berufenen Personen unzweifelhaft begründen lasse. Es machte daher nicht bloß Kurfürst Friedrich in dem nächsten Erledigungsfalle des Bisthumes, sondern es machten in gleicher Weise alle seine Nachfolger in nachfolgenden Erledigungsfällen des bischöflichen Stuhles von dem Rechte der Nomination Gebrauch, indem sie die von ihnen gewünschte Person dem Capitel zur Wahl und anfangs auch dem Papste zur Bestätigung anzeigten.

Die Bischofswahl wurde hiernach dem Capitel zu Brandenburg zwar wieder nachgegeben, mußte aber alle Mal diejenige Person treffen, welche der Kurfürst präsentirte, und war also eigentlich ohne alle Bedeutung. Dessenungeachtet wurde sie jedes Mal feierlich unter dem Vorsitze des Dompropstes gehalten und durch ein Gebet, worin man den heiligen Geist um Erleuchtung der Wähler anrief, eröffnet. Sodann schritt man zuvörderst zur Wahl von drei Scrutatoren. Diesen lag es ob, die Stimmen über die zum Bischof zu wählende Person einzusammeln. Hatten dieselben ihr Scrutinium vollendet, so publicirten sie das Resultat vor der Versammlung und erklärten die Person, welche die meiste Stimmen erhalten hatte, feierlich für den Electen. Der Elect mußte hierauf vor dem Capitel einen Eid ablegen, worin er Gott dem Allmächtigen, dem heiligen Peter und den übrigen Heiligen schwur, für den Fall der Bestätigung seiner Wahl, der Kirche getreu vorzustehen, ihre Güter, Rechte und Freiheiten nach Kräften zu bewahren, nichts davon zu veräußern, zu vertauschen und zu verpfänden, außer in Fällen, worin dies einem Bischöfe kirchenrechtlich erlaubt, so wie auch den Dompropst mit dem Capitel nebst deren Untergebenen treulich zu vertheidigen, keine Gewalt gegen sie zu gebrauchen und sie bei allen Besizungen, Rechten und Freiheiten zu lassen, welche ihnen durch des Bischofs Verfahren zugestanden worden.

Hiernächst wurde die Confirmation und Consecration nachgesucht. Die Consecration verrichtete bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Erzbischof von Magdeburg als Metropolit, nachdem der Elect sich persönlich am erzbischöflichen Stuhle eingefunden und demselben mittelst Handschlages die schuldige Reverenz und Obedienz angelobt hatte. Als später gewöhnlich durch päpstliche Provision über die Besetzung des Bisthumes verfügt wurde, ist dieses Rechts der Metropolitankirche nicht mehr geachtet: und dasselbe gerieth fast ganz in Vergessenheit. Der vom apostolischen Stuhle providirte oder confir-

mirte Bischof wurde von irgend einem andern geistlichen Oberhirten kraft commissarischen Auftrages consecrirt und eingewiesen, und leistete seinem Metropolitan kein Obedienz = Gelübde mehr. Doch als der Bruder des Kurfürsten Joachim I. das Erzbisthum Magdeburg inne hatte, wurde auch das alte Subjectionsverhältniß der Brandenburgischen Bischöfe gegen das Erzstift Magdeburg hergestellt: namentlich leistete der Bischof Hieronymus hier die Obedienz. Nach einem Vergleich vom Jahre 1549 sollten die Bischöfe von Brandenburg, wie von Havelberg, sich künftig, sobald sie die päpstliche Confirmation erlangt, dem Metropolitan mit Eidespflichten verwandt machen, wie vor alters (Hptt. I, B. II. S. 519).

Auf die Amtsführung der Bischöfe Brandenburgs übten die geistlichen Obern desselben keinen hervortretenden Einfluß. Die Päpste bedienten sich der Brandenburger Bischöfe oft als Commissarien in Angelegenheiten benachbarter Stifte oder Geistlichen. Sonst wurde eine fortdauernde Verbindung mit dem apostolischen Stuhle nur durch die Abgaben aufrecht erhalten, welche das Stift Brandenburg an Procurationsgebühren und außerordentliche Geldleistungen der päpstlichen Kammer abzuführen hatte. Ein Legat Johann forderte z. B. im Jahre 1288 von dem Bischofe, dem Capitel und dem übrigen Clerus der Brandenburgischen Diocese 150 Mark Silber päpstlicher Procuracion. Diese Procuracion erhob der damit beauftragte Legat oder dessen Nuntius jedes Mal allein von dem Bischofe. Letzterer mußte sie nicht nur für sich bezahlen, sondern auch für den übrigen beitragspflichtigen Clerus seiner Diocese auslegen, da die Einhebung von diesem selten so schnell zu bewirken war, wie die Einzahlung geleistet werden mußte, wenn die päpstliche Botschaft sich unerwartet meldete. Die Zahlungsaufforderung, welche im Jahre 1288 der Legat Johann an den Bischof von Brandenburg erließ, befahl ihm binnen 4 Wochen die Zahlung für sich und seinen Clerus zu bewerkstelligen. blieb dieselbe aus, so wurde dem Bischof das Betreten seiner Kirche verboten, nach 10 Tagen wurde er suspendirt, und nach nochmals 10 Tagen excommunicirt bis die Zahlung erfolgte. Die geleistete Zahlung durfte der Bischof bis auf sein eignes Contingent mit mäßigen Erhebungskosten von dem ihm untergebenen Clerus wieder einziehen. Zu dieser Steuer mußten nun, wenn sie gefordert wurde, alle Stifte und Kirchen beitragen. Aus einer Urkunde vom Jahre 1381, worin Bischof Dieterich dem Kloster Zinna mehrere Pfarren incorporirt, erfahren wir z. B. daß in solchen Fällen die Kirche zu Luckenwalde von 24, Cinnow von 22, Pechüle und Bardenis jede von 16, Frankenselde von 14 Stücken, als der Tare, nach welcher ihr Einkommen veranschlagt war, den verhältnismäßigen Beitrag leisten mußte. Vorzüglich drückend waren die außerordentlichen Auflagen, welche von Zeit zu Zeit für allerlei spezielle Zwecke der Geistlichkeit vom apostolischen Stuhle aufgelegt wurden. Papst Urban ließ im Jahre 1368 den sechzigsten Theil aller Einkünfte von Stiften und Geistlichen des Benedictiner = Ordens für die Herstellung des durch Erdbeben zerrütteten Klosters Montecassino einfordern: diese Abgabe wurde aus der Brandenburger Diocese mit 780 Goldgulden eingezahlt. Da indessen die Einzahlung lange war verzögert worden, so mußte von derselben noch zur Bestreitung der Diäten des mit der Eintreibung der Abgabe in diesen Gegenden Deutschlands beauftragten päpstlichen Nuntius Patriarchen Alexander von Alexandrien, welche in 15 Goldgulden täglich bestanden, Beträchtliches beigetragen werden. Im Jahre 1373 trat der päpstliche Einnehmer Helias de Vrodano mit der Forderung eines päpstlichen Zehnten auf, der gegen die Türken verwandt werden sollte. Die Suffraganbischöfe Magdeburgs schlossen nebst ihrem Erzbischofe am 21. April 1373 ein förmliches Schutzbündniß gegen denselben, nach welcher sich keiner von ihnen einzeln mit ihm vergleichen sollte. Vermuthlich also waren die Bischöfe entschlossen, die Abgabe nicht in dem geforderten Betrage zu zahlen. Doch der Papst schickte ihnen bald darauf einen andern zur Erhebung beauftragten Legaten, den Agapeto de Columna zu, dem täglich 10 Goldgulden Diäten gezahlt werden mußten: worauf die Bischöfe sich mit diesem dahin verglichen, daß von dem Erzstifte und aus dessen Suffragan = Diocesen anstatt jenes Zehnten im Ganzen 6000 Goldgulden der päpst-

lichen Kammer entrichtet werden sollten. Einen ähnlichen Zehnten ließ bekanntlich der Papp Martin V. im Jahre 1418 für den Kaiser erheben, um diesem die Verwendungen auf dem langen Aufenthalt zu Constanz zu ersetzen. Zu den päpstlichen Commissarien, welchen das Geschäft der Eintreibung dieser Abgabe anvertrauet wurde, gehörte der damalige Bischof von Brandenburg.

An besondern Gnaden und Privilegien, durch welche das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe von Brandenburg auszeichnete, kann man nur das Zugeständniß namhaft machen, was Papp Innocenz IV. im Jahre 1245 ertheilte und spätere Päpste öfters bestätigten, wornach kein Legat, Sublegat, päpstlicher Executor oder Conservator ohne Specialbefehl des heiligen Vaters gegen den Bischof oder seine Kirche die Excommunication, Suspension oder das Interdict oder gegen den Bischof das Verbot des Betretens der Kirche aussprechen durfte. Der besondere Schutz dieses dem Bisthume Brandenburg zugestandenen Privilegiums ward vom apostolischen Stuhle dem Bischofe und dem Dompropste zu Raumburg committirt.

Als Metropolitan des Bisthums Brandenburg ist bereits der Erzbischof von Magdeburg gelegentlich erwähnt. Doch war das Bisthum Brandenburg nicht von seinem Anfange an der Oberaufsicht Magdeburgs untergeordnet, sondern ursprünglich war der Brandenburger Bischof einer der Suffragane des Reichserzkanzlers von Mainz: und dies Subjectionöverhältniß bestand wahrscheinlich bis in das Jahr 966. Denn wenn auch schon Papp Johann XII. im Jahre 963 die vom Kaiser Otto in Antrag gebrachte Erhebung der Klosterkirche zu Magdeburg zur Metropolitankirche für die von dem Kaiser zum Christenthume bekehrten und noch zu bekehrenden Wendischen Völker genehmigte; so wurde doch die Ausführung dieses Beschlusses bei den Mißverhältnissen zwischen dem Kaiser und dem Papse, die bald hernach folgten, längere Zeit verzögert. Erst der vom Kaiser in den Besitz des apostolischen Stuhles gesetzte Papp Johann XIII. wiederholte auf einer im April 966 zu Ravenna gehaltenen Synode jene Anordnung in Absicht Magdeburgs und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß namentlich die Bischöfe zu Brandenburg und Havelberg dem neu zu bestellenden Erzbischofe als Suffragane angehören sollten. Darnach wurden denn auch von dem Erzbischofe Hatto von Mainz die genannten Bischöfe seiner Obedienz entlassen und an den Erzbischof von Magdeburg verwiesen (Hpt. I, B. II, S. 436).

Das Verhältniß der Brandenburgischen Bischöfe zu ihrem Magdeburger Metropolit war auch anfänglich ein sehr nahe. So lange Brandenburg in den Händen der Heiden war, lebten die Bischöfe meistens am Hofe des Erzbischofes: und Ahresleben, so wie Leigtau, ihre ältesten Besitzungen, waren nahe bei Magdeburg gelegen. Auch in der ersten Zeit, nachdem die Bischöfe Brandenburgs in Besitz ihres Bischofsstuhls und ihrer Diöcese gelangt waren, hielten sie sich noch immer häufig zu Magdeburg auf, und sieht man sie während des 12. und 13. Jahrhunderts an der Verhandlung wichtiger Angelegenheiten des Erzstiftes vielfältig Antheil nehmen. Bis zum Jahre 1351 besaßen die Bischöfe Brandenburgs auch zu Magdeburg ein eignes Haus. Es lag am neuen Markt und in demselben eine Capelle dem heiligen Georg gewidmet. Doch im Jahre 1351 verkaufte Bischof Dieterich dies Haus an den Domherrn zu Magdeburg Albert von Hadmersleben und an dessen Capitel. Er kaufte sich dafür eine früher dem Magister Bertram gehörige Curie, in Sudenburg belegen, die fortan die Bischöfe von Brandenburg bewohnten, wenn sie in Magdeburg verweilten. Doch das Verweilen der Bischöfe Brandenburgs in Magdeburg am Hofe ihres Metropolitens kam nach dieser Zeit nur selten noch vor. Sie erwarben in der zweiten Hälfte 14. Jahrhunderts ein Haus in Berlin (Urk. v. 1383), wo sie am Marienkirchhofe (Bischofsstraße) eine Aula Episcopalis bis auf die neueste Zeit inne hatten. In dieser hielten sie sich viel auf, wie sie sich überhaupt allmählig der Landesherrschaft viel enger anschlossen, als ihrem geistlichen Oberhaupte. Schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts scheint das Subjectionöverhältniß der Suffragane gegen das Erzstift ein sehr lockeres geworden zu sein. Man sieht z. B. daß die Bran-

denburger Bischöfe öfters erst durch besondere Verträge für die Beobachtung der in der Provinzialsynode zu Magdeburg gefaßten Beschlüsse gewonnen werden mußten, während ihnen die Beobachtung derselben eigentlich schon vermöge ihres Subjectionsverhältnisses oblag, wie z. B. derartige Erklärungen von den Jahren 1287 und 1364 beweisen. Zugleich sagen die Bischöfe dieser Zeit sich auch von dem politischen Interesse des erzbischöflichen Stuhles los, schließen sich darin an ihre Landesherren an, leisten diesen in ihren häufigen Kriegen mit dem Erzstifte ihren Beistand wider dasselbe oder stehen letzterem in eigenen Streitigkeiten kriegsführend gegenüber. Die meistens durch Fürsorge des Papstes oder durch die Landesherrschaft eingesetzten Bischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts standen größtentheils außer aller amtlichen Verbindung mit dem Erzstifte. Auch der alten im Jahre 968 angeordneten Einrichtung, daß der Metropolit die Suffraganbischöfe und diese den Metropolitane consecriren sollten, wurde in vielen Fällen nicht mehr geachtet. Selbst die erzbischöflichen Visitatoren wurden schon im Anfange des 14. Jahrhunderts in der Brandenburgischen Diöcese nicht zugelassen. Das erzbischöfliche Visitationrecht wurde dann zwar im Jahre 1326 wieder anerkannt, auch wurden nach einer Quittung vom Jahre 1335 um diese Zeit jährlich 50 Mark Silber an Visitationsgebühren aus der Brandenburgischen Diöcese dem Erzstifte gezahlt. Doch auch von der fernern Ausübung dieses dem Metropolitane zuständigen Aufsichts- und Hebungsrechtes fehlt es für die spätere Zeit an allen Spuren. Die Herstellung des Subjectionsverhältnisses aber, welche das Erzstift Magdeburg im 15. Jahrhunderte rücksichtlich seiner Suffragane zu Brandenburg und Havelberg bewirkte, betraf nur die Verpflichtung derselben zur Ehrerbietung und zur Folgsamkeit und schloß allem Anscheine nach keine Erneuerung der alten Abgabepflichtigkeit in sich.

Nach dem Papste und Metropolitane waren die Bischöfe von Brandenburg, wenigstens viele derselben, auch noch einer andern geistlichen Auctorität zur Folgsamkeit verpflichtet, wenn auch nicht als Bischöfe, doch für ihre Person, nämlich den Häuptern des Prämonstratenser-Ordens. Das Capitel wählte die Bischöfe, welche es erforderte, in der Regel aus seiner Mitte oder aus irgend einem andern Stifte seines Ordens, namentlich dem Stifte U. L. Frauen zu Magdeburg. Auch die Kurfürsten machten von ihrem Rechte der Nomination gewöhnlich zu Gunsten solcher Personen Gebrauch. Die meisten Bischöfe Brandenburgs waren daher Prämonstratenser, wie die Bischöfe Havelbergs, und keine Weltgeistliche, wie die Bischöfe von Lebus, Camin, Verden und Halberstadt. Sie lebten daher auch nach ihrer Erhebung zum Episcopat wie Mönche, blieben den strengen Regeln des Ordens unterworfen und schritten auch in dieser Kleidung — außer in der Kirche oder wo sonst die Umstände den Gebrauch der Pontificalien geboten — in der Prämonstratenser-Ordens-Tracht einher. Von dem Bischöfe Joachim von Bredow, unter welchem das Domcapitel den Orden ablegte, wird daher auch von einem Zeitgenossen ausdrücklich bemerkt, daß er, ungeachtet der Transmutation, den blauen Mantel mit den weißen Hofen und Wamms nicht abgelegt habe. Als Prämonstratenser aber konnten die Bischöfe von Brandenburg sich der Unterordnung unter das Oberhaupt dieses mächtigen Ordens für ihre Person nicht entziehen.

So wie unter diese geistlichen Auctoritäten fand für die Bischöfe von Brandenburg zugleich vom Anfange an eine Unterordnung unter die Landesherrschaft der Markgrafen von Brandenburg statt. Das Bisthum wurde zwar bei seiner Stiftung in den besondern Schutz des Kaisers aufgenommen, von welchem diese Stiftung unmittelbar ausging. Indessen war der Markgraf dieser Gegend wohl von jeher der Beamte, von welchem dieser Schutz des Reichsoberhauptes dem Bischöfe geleistet werden sollte. Schon bei der Berichterstattung über den Wendenaufstand vom Jahre 983 nennen gleichzeitige Chronisten den Markgrafen Dieterich in Beziehung auf den damaligen Bischof Volkmar von Brandenburg ausdrücklich ejus defensorum: und beständig blieb das Bisthum Brandenburg ein landsässiges Stift, dem keine Reichsunmittelbarkeit zukam. Im 16. Jahrhunderte wurde von Seiten des Kaisers und Reichs eine Zeit lang

das Gegentheil behauptet. Der Brandenburger Bischof wurde zu einem Beitrage zum Unterhalte des Reichskammergerichts herbeigezogen. Darüber beschwerte sich jedoch nicht allein dieser, mit der Bemerkung, daß seine Vorfahren niemals dem Reiche Hülfe bewilligt hätten, vielmehr vom Kurfürsten vertreten würden; sondern auch der Kurfürst protestirte dagegen mit der Behauptung, daß die Bischöfe von Lebus, Brandenburg und Havelberg ihm zugehörig und vormalig im Anschlage des Reichs nicht beschwert gewesen seyen. Es entspann sich hierüber ein Prozeß zwischen dem Kurfürsten und dem Reiche, der von Zeit zu Zeit in Stocken gerieth und wieder aufgenommen, besonders aber nach dem unglücklichen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges eifrig fortgesetzt wurde, jetzt wohl mit der Absicht seitens der katholischen Parthei, die Säcularisation der genannten Bisthümer zu verhindern. Inzwischen gelang es dem Kurfürsten Joachim II., nicht nur durch schriftliche Urkunden, sondern auch durch die übereinstimmenden Zeugnisse zahlreicher Zeugen aussagen die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Märkischen Bisthümer zu widerlegen (Märk. Forsch. I, 44 ff.). Der Kurfürst von Brandenburg konnte daher auch fortan sich rühmen, wie vom Kurfürsten Joachim erzählt wird, daß er es gethan habe: „er habe drei Bischöfe im Lande, die nur ihm zu dienen schuldig, wie sonst kein Fürst im Reiche“.

Ein Umstand, der entgegengelegten Annahmen über das Verhältniß der Brandenburger Bischöfe Raum geben könnte, liegt nur in dem Fürstentitel, welcher den Bischöfen Brandenburgs bisweilen beigelegt ist. Doch aus den ältern Jahrhunderten, in welchen man es mit diesem Titel noch genau nahm oder dies Prädicat vielmehr noch nicht als bloßen Titel gebrauchte, dürften sich die Fälle, in denen derselbe Bischöfen von Brandenburg beigelegt ist, auf zwei Urkunden Königs Albrecht von den Jahren 1298 und 1299 beschränken, deren eine Haupttheil II, B. I, S. 226 bereits mitgetheilt ist, und deren andere später unter den Urkunden der Stadt Teltow mitgetheilt werden soll. Sonst und namentlich in markgräflichen Urkunden wird der Bischof bis ins 16. Jahrhundert niemals als Fürst bezeichnet. Dem 16. Jahrhunderte aber war die Titelsucht schon nicht mehr fremd, und wurden die Bischöfe aller Märkischen Bisthümer nicht selten mit dem Prädicate Fürsten beehrt, wenngleich nicht aus der landesherrlichen Kanzlei. Früher hatte man sie nur gnädige Herren genannt. Die Landesherren bezeichneten sie in frühesten Zeit mit dem auf ihre geistliche Würde Bezug nehmenden Prädicat: ehrwürdige Väter in Christo — oder, wie später üblich wurde, rücksichtlich der ihnen obliegenden persönlichen Dienstverbindlichkeit gegen den Landesherren, als ihre Räte.

Die bei den späteren Bischöfen von Brandenburg hervortretende Verbindlichkeit dem Landesherren unentgeltlich als Räte in weltlichen oder geistlichen Landesangelegenheiten zu dienen, Gesandtschaften zu bestellen und Commissionen auszurichten, war wohl keine dem Bisthume ursprünglich obliegende besondere Zwangspflicht. Man sieht zwar die Bischöfe des Landes von jeher viel am Hofe der Markgrafen verweilen und an der Verwaltung der Landesangelegenheiten als Räte Antheil nehmen; jedoch konnte diese Theilnahme allem Anscheine nach von den Landesbischöfen in keinem höheren Maasse und mit keinem mehrern Rechte gefordert werden, als vermöge der Lehns- und Untertanen-Pflicht von allen weltlichen und geistlichen Unerthanen überhaupt nach damaliger Verfassung verlangt werden durfte. Sollte dagegen ein Bischof sich beständig dem Rathedienste des Landesherren widmen, so mußte die Verpflichtung dazu vermuthlich durch einen eigenen Vertrag begründet werden, wie z. B. Kaiser Karl IV., nachdem er die Mark in Besitz genommen, den Brandenburger Bischof Dietrich, den man im Jahre 1383 als Statthalter Sigismunds die Mark verwalten sieht, nach Engel's Bericht mit einer jährlichen Besoldung von hundert Mark Silber seinem Dienste verpflichtet haben soll. Wahrscheinlich knüpfte sich aber an das später den Hohenzollerschen Kurfürsten eingeräumte Nominationsrecht der Landesbischöfe die Ausbildung der Idee, daß den Landesbischöfen unbedingt und ohne besondere Verpflichtung die Last obliege, dem Landes-

herrn Rathsdienste zu leisten. Die Bischöfe wurden daher im 15. und 16. Jahrhunderte fast unablässig mit landesherrlichen Angelegenheiten beschäftigt und durften sich diesem Dienste so wenig entziehen, daß man sie sogar für verbunden hielt, falls hohes Alter oder Schwäche der Gesundheit diese persönliche Leistung nicht mehr zuließen, dafür auf ihre Kosten einen Stellvertreter zu stellen, wie z. B. eine Vereinbarung des Bischofs Joachim von Brandenburg mit dem Kurfürsten Joachim zeigt, nach welcher dieser sich den Dr. Dieterich von Dießow als Stellvertreter in den persönlich vom Bischofe zu leistenden Diensten gefallen ließ.

Außer zu Rathsdiensten waren die Bischöfe Brandenburgs dem Kurfürsten auch zur Heeresfolge mit ihren Lehnsleuten und Unterthanen verpflichtet. Die zahlreichen Lehnsleute, welche die bischöflichen Tafelgüter enthielten, setzten den Bischof zum Aufgebot einer nicht unbeträchtlichen Mannschaft in den Stand. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 hatten Heinrich von Stechow und Heyne Schulz in Brandenburg das Dorf Rennhausen, die Knappen Arent und Nicolaus von Lochow das Dorf Gröningen, Heine Bröse das Dorf Seelensdorf, der Knappe Gherke Kothe das Dorf Föhrden, der Schulze der Altstadt Brandenburg das Dorf Weseram, Thile Dalchow das Dorf Knoblauch, die Hönow das Dorf — die damalige Stadt Blumberg zu Lehn und außerdem waren im Lande Löwenberg, im Burgwart Ziesar, in der Umgebung von Teltow und in Regsin mehrere Vasallen des Bischofes adlichen, bürgerlichen und bäuerlichen Standes angesessen. In älterer Zeit gehörten auch die Burggrafen von Brandenburg, die Grafen von Lindow, die Edlen von Plotho und Andere durch Güter- oder Zehntsehbungen, welche sie von dem Brandenburger Bischofe zu Lehn hatten, dem Lehnhofe desselben an. Des Bischofs Städte und Dörfer stellten Fußmilitz und Rüstwagen. Ein Verzeichniß der Lehnpferde und Heerwagen, welche der Bischof von Brandenburg von adlichen Vasallen und Städten aufzubieten habe, im Jahre 1555 von der kurfürstlichen Lehnskanzlei aufgesetzt, macht folgende dienstpflichtige Vasallen namhaft: I. Die von Bredow vñ dem haus czu Lawenberg gefessen, wollen allein mit III pferden dienen, Aber Ihr gutter erstrecken sich viel höher. Item dieselben haben czu sich gekauft das Dorf Bergstorf, weren auch wol schuldig mit II pferden douon czu dienen. Es ist ein stadlich Dorff. II. Adam Drotte hat Mjldenbergn vnd Badingen, ist czum wenigsten schuldig mit II pferden douon czu dienenn. III. Die von Redern czu Beitez gefessen dienenn auch mit II pferden. IV. Die vonn Lochow czu Nenhufen vnd Bamme dienen auch mit II pferden. V. Die vonn Wulffen czu grossen vnd kleinen Lubbars dienen auch mit II pferden. VI. Hans Borgk czu Groben dienet mit I pferde. VII. Hans Loffow czu Waltersdorf dienet mit I pferde. VIII. Die von Barbey czu Loburg dienen samptlich mit I pferde. Die Bardeleben czu cziesar dienen mit I pferde. Diefen hat man bisher in aufgebotten geschrieben. Es sin sonst ander lehneut, die nicht so uiel haben, das sie mit pferden vnd harnisch douon dienen können. Dennoch wo es von noten thuet, mag man II oder III perfonen auf ein pferd anschlagen. Item an Stedlein: I. Pritzerbe dienet mit I heerwagen. II. Ketzin dienet mit ein heerwagen. III. Deltow dienet mit einn heerwagenn. IV. Blumenberg dienet mit einn heerwagenn. V. Cziesar dienet mit einn heerwagenn." Hiernach konnte das Bisthum Brandenburg füglich 15 bis 20 Ritterpferde und fünf Rüstwagen zu einem Feldzuge stellen. Gewöhnlich diente dasselbe aber der Landesherrschaft nur mit 12 Pferden, wie die Bischöfe von Havelberg und von Lebus. — Auch in dem Jahre 1349 zwischen den Bischöfen von Havelberg und von Brandenburg zu gegenseitigem Beistande geschlossenen Bündnisse machten sie sich nur zu einem mit 12 Gewaffneten zu leistenden Beistande gegenseitig verbindlich.

Bei diesen persönlichen, so wie durch die Lehnsleute und Unterthanen zu verrichtenden Diensten der Bischöfe waren sie für sich und diese letztern von Geldabgaben oder Steuern ursprünglich frei.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, da die Steuerverfassung der Mark eine feste Gestalt gewann, und wie die Markgrafen auch die Bischöfe in ihre Besitzungen eine bestimmte Bede oder Steuerleistung einführten, versuchten es zwar die Markgrafen Otto und Konrad diese Steuern der geistlichen Unterthanen an sich zu ziehen. Der Versuch wurde mit der größten Hartnäckigkeit durchgeführt und es erregte einen schweren, verwüstenden Kampf der Markgrafen mit den Landesbischöfen, der aber doch zuletzt damit endete, daß die Landesherren in der Ausöhnung, die sie im Jahre 1304 mit dem Bischofe von Brandenburg schlossen, sich anheischig machten, die durch markgräfliche Bögte in den Besitzungen des Bisthums erhobenen Bede wieder zu restituiren. Darnach blieben die bischöflichen Besitzungen von der alten regelmäßigen Bedezahlung an die Landesherren zwar befreit. Indessen ließen sie sich allmählig doch zu außerordentlichen Steuern mit heranziehen. Als z. B. der Markgraf Otto der Bayer in seiner äußersten Geldverlegenheit um das Jahr 1370 von seinen Unterthanen eine freiwillige Beisteuer forderte, um die Mittel zu einem ihm drohenden Vernichtungskriege aufzutreiben; trug auch der Bischof Dieterich von Brandenburg das Seinige dazu bei, wenn er sich gleich einen Revers des Markgrafen ausstellen ließ, wornach er dies nicht aus Schuldbigkeit, sondern aus Freigebigkeit gethan. Bekanntlich gingen nun aber in der Mark die später regelmäßigen allgemeinen Landessteuern, welche eine viel größere Beschwerde enthielten, als die frühzeitig mit den grundherrlichen Hebungen zusammen gestossenen regelmäßigen Beden des 13. Jahrhunderts, eben aus diesen außerordentlichen Subsidien hervor, welche die Landstände, zu denen die Prälaten als vornehmste Klasse mit gehörten, dem Landesherren in Nothzeiten bewilligten, anfänglich nur selten, allmählig immer häufiger und zuletzt als regelmäßig fortbauende Leistung. So wurden denn auch die bischöflichen Unterthanen dem Landesherren steuerpflichtig und trugen sie zu den durch die Landstände bewilligten Abgaben gleich den Hinterlassen weltlicher Herren bei.

Außerdem behauptete die Landesherrschaft noch manches nutzbare Recht in den Besitzungen des Bisthums, welches man geneigt seyn mögte einer Schirmvogtei zuzuschreiben, wenn die Markgrafen diese letztere über das Bisthum Brandenburg besessen hätten. So übten die Markgrafen namentlich das Recht des Ablagers im Bisthume, wie im Capitel, ein für die geistlichen Stifte bei den häufigen Reisen der Fürsten und der großen Zahl ihres Gefolges äußerst drückendes Recht. Zwar wurde darauf im Jahre 1304 vom Markgrafen Otto Verzicht geleistet; aber es schlich sich in der folgenden Zeit als eine Art unweigerlicher Gastfreundschaft von Neuem ein und bestand darnach wie früher. Zeugnisse von Personen, die im Anfange des 15. Jahrhunderts lebten, berichten, die Kurfürsten hätten namentlich oft zur Jagd der wilden Gänse von dem Ablagerrechte Gebrauch gemacht, in Brandenburg sey dies im Capitel, in Zieslar beim Bischofe gehalten worden. Einst sey auch der Landtag wegen der Pest nicht in Berlin, sondern zu Brandenburg gehalten worden und habe hierbei der Bischof die Ausrichtung thun müssen (Märk. Forschung., Abhdlg. v. Raumer's I, 55). Neben dem Ablagerrechte behaupteten die Landesherren auch das Geleitsrecht in dem Bisthume, namentlich bei dem Durchzuge fremder Fürsten, ein Recht, was ganz vorzüglich der Schirmvogtei anzuhängen pflegt. Dennoch läßt es sich nicht erweisen, daß die Markgrafen sich jemals als Schirmvögte des Bisthumes Brandenburg betrachtet hätten. Nach den Privilegien der Römischen Könige Heinrich II. und Friedrich I. von den Jahren 1010 und 1161 war dem Bisthume erlaubt, sich Schirmvögte beliebig zu erwählen. Von dem Rechte dieser Wahl scheint das Bisthum jedoch nur im 12. Jahrhunderte Gebrauch gemacht zu haben, und zwar zu Gunsten der Burggrafen von Brandenburg. Daß diese Burggrafen ursprünglich die Vogtei des Bisthumes inne hatten, erkennt man nicht unbedeutlich aus dem Umstande, daß dieselbe ihnen in allen den Besitzungen, welche Bischof Wiltmar im Jahre 1161 seinem Domecapitel überließ, bis zu dem Zeitpunkte zustand, da das Domecapitel die burggräflichen Vogteigerechtfamen ablöste, worauf der Bischof, als Lehnherr dieser Gerechtfamen, dieselben im

Jahre 1226 dem Capitel vererbnete.⁴ Nachdem aber gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die burggräfliche Amt zu Brandenburg erlosch, hat das Bisthum Brandenburg keinen Schutzvogt wieder angenommen. Der äußern Vertheidigung bedurfte es nicht mehr in dem Grade, wie früher: und die untergeordneten Leistungen des Vogtes, namentlich in Ansehung der Rechtspflege, konnte der Bischof durch Beamte, die als Burgvögte zu Prigrabe und Ziesar angenommen wurden und schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt werden, selbst verrichten lassen.

In Ansehung der Rechtspflege stand dem Bischöfe über seine Unterthanen sowohl die peinliche als die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu; jedoch konnte von dem Richterspruche des Bischofes an den Kurfürsten oder von dem bischöflichen Gerichte an das kurfürstliche Hofgericht appellirt werden. Auch war der Bischof selbst, soweit dies unbeschadet der Privilegien seines geistlichen Standes der Fall seyn konnte, der Richter Gewalt des Landesherrn unterworfen. Wenn der Bischof, wie öfters geschah, vor den Kurfürsten angeklagt wurde, so wurde die Sache von dem Kurfürsten selbst gehört und entschieden.

Bei dieser unzweifelhaft großen Abhängigkeit der Brandenburger Bischöfe von der Landesherrschaft erregt es eine Art von Verwunderung, wenn wir dennoch zwischen den Bischöfen von Brandenburg und den Markgrafen ein Lehnverhältniß wahrnehmen, wornach nicht etwa die Bischöfe Lehnleute der letztern waren — denn das Bisthum besaß alle seine Güter eigenthümlich — sondern die Landesherrn als Lehnsträger und Vasallen des Bisthumes hervortreten. Indessen erstlich lag nach damaligen Ansichten in dem Lehnverhältnisse zu einem geistlichen Stifte, wenn es auch gewisse Verpflichtungen gegen den, den Lehnsherrn repräsentirenden Prälaten begründete, selbst für den sonst höher stehenden Vasallen nichts Herabwürdigendes, da dieser sich nicht sowohl als Vasallen des das Stift regierenden Geistlichen, sondern vielmehr als Vasallen des das Stift besitzenden Heiligen betrachtete. Auch die Herzöge von Sachsen findet man daher unter den Lehnleuten des heiligen Apostel Peter zu Brandenburg, wie später zu erweisen seyn wird. Zweitens erstreckte sich die Anerkennung der Lehnabhängigkeit der Markgrafen von dem ihrer Landesherrschaft unterworfenen Bisthume auch vorzüglich nur auf die ältere Zeit, in welcher der Begriff der Landesherrschaft noch nicht wie später ausgebildet und auch die Abhängigkeit der Bischöfe von Brandenburg von den Markgrafen keineswegs schon so groß war, als sie später wurde. Die bezeichnete Lehnabhängigkeit wurde nämlich im Jahre 1237 durch einen Vertrag über die Zehnthebung, welche der Bischof der Landesherrschaft lehnweise zugestand, begründet und von den nachfolgenden Markgrafen in verschiedenen spätern Urkunden, namentlich in den Jahren 1289 und 1299 gelegentlich anerkannt. Nach dem Vertrage sollte sich das Lehnverhältniß zwar auf die Dauer des Geschlechts der Anhaltischen Markgrafen beschränken und nach ihrem Aussterben die Zehnthebung dem Bisthume erledigt wieder zufallen. Indessen behaupteten sich auch die Bayerischen Markgrafen, so wie alle nachfolgenden Landesherrn, ununterbrochen im Besitze derjenigen Hebungrechte, welche den Gegenstand der Verleihung ausmachten. Der Bischof Ludwig von Brandenburg machte daher auch noch im Jahre 1334 den Versuch, den damaligen Markgrafen zu vermögen, sich als Vasallen des Bisthumes zu bekennen. Doch ist es unbekannt, ob dieser Versuch gelang: und später scheint derselbe bei dem wachsenden Ansehen der Landesherrschaft nicht wieder unternommen zu seyn. Ein neues derartiges Lehnverhältniß entstand nur in spätern Zeiten als die Grafen von Lindow ausstarben. Diese hatten Grabow mit dem Zubehör vom Bisthume Brandenburg zu Lehn und von ihnen besaß es die Familie von Wulffen. Als die Grafen ausgestorben waren, wünschte Kurfürst Joachim I. denselben auch in die Lehnsherrschaft über die Familie von Wulffen zu succediren, was nur möglich war, wenn der Bischof von Brandenburg auf seine lehnsherrlichen Rechte verzichtete oder den Kurfürsten an Stelle des letzten Grafen von Lindow zum Vasallen annahm.

Wirklich bekannte sich Kurfürst Joachim im Jahre 1524 zu dem letztern Verhältnisse und der Bischof genehmigte dies mit dem Vorbehalte, daß, falls die von Wulffen aussterben sollten, ihre Lehen dennoch unmittelbar dem Bisthume sich erledigen sollten.

Wir gehen hiernach auf die Einkünfte und Besizungen der Bischöfe von Brandenburg über. Die Haupteinnahme eines Bischofs in seiner Diöcese sollte eigentlich die Ausübung des Zehntrechtes bilden. Indessen grade aus dieser Quelle erhielten die Brandenburger Bischöfe, wie die Märkischen Bischöfe überhaupt, fast gar keine Einkünfte. Ueber die Zehnthebung aus der Brandenburger Diöcese war zum Theil schon vor der Errichtung des Bisthums Brandenburg zu Gunsten des Stifts Magdeburg disponirt. Denn wenn auch bei dem, dem Moritzstifte in Urkunden von den Jahren 937, 965 und 973 aus einem Theile der Brandenburgischen Diöcese beigelegte Zehent von dem Honig und vom Waarenhandel nicht an die eigentlichen kirchlichen Zehnten, sondern nur an den zehnten Theil von Zollabgaben und Tribut in Honig, welchen die Wendischen Völker dieser Gegend dem Reiche zu leisten hatten, gedacht werden muß; so blieb doch auch der eigentliche kirchliche Zehnte in den Orten und Districten Biederitz, Gommern, Pechow, Möckern, Burg, Grabow und Zerbst bei der Stiftung des Bisthums Brandenburg der Magdeburgischen Kirche vorbehalten. Dem Bisthume Brandenburg wurde nur eine Art von Recognition, welche mit einigen Scheffeln Getreide, zwei Schweinen, zwei Gänsen, zehn Hühnern und dergleichen vom Stifte des h. Moritz jährlich zu leisten war, zur Anerkennung seines Diöcesanrechtes ausgesetzt. Sonst wurde dem Bisthume Brandenburg das Zehntrecht in seiner Diöcese sowohl im Stiftungsbriefe beigelegt, als auch in König Heinrichs II. Bestätigung vom Jahre 1010 confirmirt. Eine partielle Veräußerung desselben erfolgte dann aber durch die Bischöfe selbst. Im Jahre 1114 schenkte nämlich der damalige Bischof von Brandenburg die Zehnthebung zwischen den Flüssen Ihle und Nuthe dem zu Leigkau errichteten Collegiatstifte. Zu einer weitem Einbuße an der Zehnthebung nöthigte den Bischof später der Anspruch des Magdeburgischen Erzstiftes, rücksichtlich aller seiner eigenthümlichen, in der Brandenburgischen Diöcese gelegenen Besizungen von der Zehnthebung befreit zu bleiben. Zwar räumte der Brandenburger Bischof diese Forderung nicht ein. Doch durch ein von dem Bischofe Anselm von Havelberg gefälltes schiedsrichterliches Erkenntniß wurde dem Erzstifte für eine theils in baarem Gelde, theils in liegenden Gründen zu gewährende Entschädigung die Exemption seiner Besizungen vom Bischofszehnten zugestanden. Dieselbe Freiheit vom Zehnten prätendirte später auch das zu Brandenburg errichtete Domcapitel für seine Güter: und Papsst Clemens II. gestand demselben im Jahre 1188 von den Grundbesizungen, welche die Domhernn selbst in Cultur hätten, so wie von dem Vieh, welches sie zu ihrer Speise hielten, die Zehntfreiheit zu. Auch verließen die Brandenburger Bischöfe selbst ihrem Domcapitel in der Regel alle Besizungen mit dem bischöflichen Zehntrechte.

Erlitt nun gleich durch diese Veräußerungen und Exemptionen das bischöfliche Zehntrecht manchen Abbruch, so wäre dasselbe doch dem Bisthume in dem bei Weitem größern Theile der Diöcese verblieben, hätten nicht die Markgrafen von Brandenburg ebenfalls ihre Hand darnach ausgestreckt. Auch diese behaupteten, nach der Unterwerfung der Märkischen Länder unter ihre Botmäßigkeit, die Freiheit nicht nur der ihnen unmittelbar angehörigen, sondern auch der ihren Vasallen zu Lehn gegebenen Güter vom Bischofszehnten. Zwar wurde von dem kleinern Grundbesizer der Zehent erhoben: und — so weit die Brandenburgische Diöcese im 12. Jahrhunderte der markgräflichen Herrschaft unterworfen wurde — auch den Pfarrern der dritte Theil am Feld- und Viehzehnten, die sogenannte *Tricesima*, zugestanden. Die übrigen, dem Bischofe gebührenden zwei Drittheile des Zehnten wurden dagegen, soweit sie dem Feldzehnten betrafen, in der Regel in einer Getreideabgabe bestimmten Maasses, welche *pactus* oder *Pacht* hieß, und vom jung gewordenen Vieh in Natur für die Markgrafen und ihre Vasallen erhoben, blieben daher in

weltlichen Händen, so weit das Grundeigenthum diesen zustand. Nur im Umfange der eigenen Tafelgüter des Bischofs erhielt sich dieser im Besitze des ihm eigentlich aus der ganzen Diöcese zukommenden Zehnthebungsrechtes. Dies Verhältniß, nach welchem die Markgrafen das Hebungrecht der Bischofszehnten behaupteten und dasselbe gleich andern ihrer Natur nach weltlichen Gerechtsamen an Vasallen verliehen oder an geistliche Stifte vereinigten (Urk. v. J. 1204) stützte sich auf keinen Vertrag, sondern erschien bloß als eine ursprüngliche bei der Unterwerfung der Länder am rechten Elbufer von der Landesherrschaft einseitig getroffene durch ihre Uebermacht behauptete Einrichtung. Die Landesbischöfe sahen zwar dieser außerordentlichen Schmälerung ihrer Einkünfte nicht ruhig zu. Um die Markgrafen zur Aufgabe des anmaßlich in Besitz genommenen Hebungrechtes anzuhalten, wurden schon Albrecht der Bär und sein Sohn Otto I. („progenitores Alberti secundi“) mehrere Mal mit dem Kirchenbanne belegt, wie eine päpstliche Erklärung vom Jahre 1234 bezeugt. Doch hatten diese geistlichen Zwangsmittel keinen Erfolg. Nur als Lehnherrn der *Tricesima* — die in den Urkunden oft *decima* schlechtthin genannt ward — sieht man den Bischof auch von der weltlichen Gewalt anerkannt; und wenn auch geistliche Stifte, namentlich das eigene Domcapitel sich die durch weltliche Oblationen empfangenen Zehnthebungsrechte von dem Bischofe nochmals vereinigen ließen, um ihre Berechtigung für alle Eventualitäten sicher zu stellen, so blieb doch die Anerkennung eines sich über alle weltlichen Besitzungen erstreckenden bischöflichen Zehnthebungsrechtes der Mark ganz fremd.

Das Bemerkte gilt jedoch nur von demjenigen innerhalb der Mark belegenen Theile des Brandenburger Sprengels, welcher schon unter Albrecht dem Bären und von seinem Sohne Otto I. der Wendischen Oberherrschaft entzogen war, es gilt also nur dem Havellande, Glin und der Zauche. Noch weiter reichten die Ansprüche der Landesherrschaft und noch ungünstiger gedachte diese das Bisthum Brandenburg zu stellen, als in der folgenden Zeit andere Theile der ursprünglich dem Bisthume Brandenburg zugewiesenen Diöcese unter die Herrschaft der Markgrafen übergingen. Zuerst war dies namentlich der Fall mit dem Theile der jetzigen Uckermark und der Barnimschen Kreise, welchen man damals den alten Barnim nannte, der sich bis zu dem im Jahre 1215 durch Markgraf Albrecht gegründeten Orte Oberberg erstreckte. Der Markgraf nahm in diesem durch Krieg unterworfenen und schwer zu schützenden Bezirke nicht nur die gesammte Zehnthebung für sich in Anspruch, ohne auch nur den Pfarren dasjenige Drittheil zu lassen, was diesen in den alten Landen der Mark durchweg zugestanden war; sondern er nahm auch die Diöcesanrechte des Brandenburger Bischofs über diese Lande überhaupt in Abrede. Ueber dies unerhörte Verfahren erhob der damalige Bischof von Brandenburg Balduin etwa um das Jahr 1215 laute Klage beim Papste Innocenz III. und zugleich scheint der Bischof bei dieser Gelegenheit den alten Anspruch auf die dem Bisthume in dem Havellande und in der Zauche von des Markgrafen Vorfahren entzogenen Zehnten nochmals erneuet zu haben. Die Streitsache kam zur Untersuchung am apostolischen Stuhle und der Markgraf ließ sich durch einen Procurator verteidigen, welcher — wohl besonders in Bezug auf die neuen Lande — vorstellte: diese Gegend sey durch seine und seiner Vorfahren Bemühungen den Heiden entrissen und liege jetzt uncultivirt da: um sie in Cultur zu bringen hege der Fürst den Plan, ein geistliches Stift mit 12 Domherrn zu errichten: dies Stift solle von jeder bischöflichen Jurisdiction erimirt, bloß dem päpstlichen Stuhle untergeordnet seyn: diesem Stifte gedenke er ein Drittheil der in diesen Gegenden aufkommenden Zehnten zum Unterhalt beizulegen: die übrigen zwei Drittheile müsse er sich vorbehalten, theils zum Ersatz für die Kosten, gedachtes Domstift anzulegen und einzurichten, theils zum fortdauernden Unterhalt einer so bedeutenden Heeresmacht, wie sie zum Schutze des Christenthumes gegen die Anfeindungen der Wenden in dieser Gegend dringend nöthig sey. Dem apostolischen Stuhle wolle er jedoch von diesem ihm einzuräumenden zwei Drittheilen der Zehnten von je 50 Hufen Landes jährlich 1 Mark

Silber erlegen. Mit dem letztgedachten Erbiethen, welches der päpstlichen Kammer hier eine Quelle neuer Einkünfte zu eröffnen verhieß, hoffte der Markgraf vermuthlich die Nachgiebigkeit des geistlichen Oberhirten zu erkaufen. Papst Innocenz III. beauftragte dann den Abt von Siegem und den Dechanten von Halberstadt die Sachlage an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber zu berichten. In Abwesenheit des Abtes und ohne Zuziehung des Bischofes von Brandenburg, besichtigte auch der Dechant die in Rede stehende Gegend. Doch der geforderte commissarische Bericht blieb entweder ganz aus oder entsprach den Wünschen des Markgrafen, denen die päpstliche Curie Anstand nahm durch bestimmte Erklärung zu willsfahren: wenigstens ließ man die Sache auf sich beruhen und wußte man schon im Jahre 1234 bei der päpstlichen Curie nicht anzugeben, warum die Untersuchung ohne Erfolg geblieben sey. So viel ist indessen gewiß, daß der angefragte Plan der Errichtung eines Domstifts unausgeführt blieb und das Zehntrecht von dem Markgrafen behauptet wurde, ohne daß die päpstliche Kammer den versprochenen Zins erhielt. Dagegen scheinen die kirchlichen Aufsichtsrechte dem Bischofe von Brandenburg eingeräumt zu seyn. Es ist demnach möglich, daß der Markgraf sich ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles mit dem Bisthume Brandenburg verglich und dies durch Abtretung von Grundbesitz bewog, den fernern Anspruch der Zehnthebung ruhen zu lassen: wenigstens behaupteten später seine Söhne, die Markgrafen Johann und Otto, als sie wegen der Zehnten nochmals in Anspruch genommen wurden, ihre Vorfahren hätten sich mit den Bischöfen von Brandenburg dahin verglichen, diesen gewisse Landgüter in Stelle der Zehnthebung abzutreten.

Zur Wiederaufnahme des Zehntzuges unter den Markgrafen Johann und Otto gab der Umstand Veranlassung, daß diese Fürsten zwischen den Jahren 1226 und 1232 die ebenfalls ursprünglich dem Bischofe von Brandenburg als Diöcesane überwiesenen Lande Warnim und Teltow der Markgrafschaft hinzugefügt hatten. Dem Beispiele ihres Vaters folgend verweigerten sie auch in dieser neuen Erwerbung sowohl dem Bischofe als den Pfarrern die Zehnthebung, so wie nicht minder auch dem Dompropste von Brandenburg das Archidiaconat. Der Bischof von Brandenburg wurde daher am apostolischen Stuhle von Neuem klagbar, wo nun bei Gelegenheit dieser wiederholten Verletzung des Bisthumes an seinem Zehntrechte auch die unentschieden gebliebenen frühern Eingriffe wieder hervorgehoben wurden. Der markgräfliche Procurator hob zur Rechtfertigung des Verfahrens der Fürsten hervor, daß die Markgrafen von Brandenburg ihre Lande von jeher frei von allen Bischofszehnten besessen hätten und daß die Landesbischöfe dieser Freiheit nicht allein keinen Widerspruch entgegen gesetzt, sondern die selbe auch in Verträgen anerkannt hätten, kraft derer ihnen landesherrliche Domainen als Ersatz für die entzogene Zehnthebung überlassen seyen. Dagegen ließ sich aber von Seiten der bischöflichen Parthei erwidern, daß selbst in dem Falle, daß dergleichen Verträge erwiesen würden, eine freiwillige Veräußerung des Zehntrechts seitens der Bischöfe das Bisthum der Befugniß die Zehnthebung zurückzufordern nicht beraube: die Markgrafen gäben selbst nicht zu, das Zehntrecht nur vom Bisthume zu Lehn zu tragen: sie behaupteten vielmehr Eigenthum an der Zehnthebung, was unstatthaft sey, da das Zehntrecht nur der Kirche Eigenthum seyn und aus jeder weltlichen Hand zurückgefordert werden könne. Papst Gregor trug die örtliche Untersuchung der Sache nun wieder Commissarien auf. Es wurden zuvörderst die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg ersucht, die Sache zu erforschen und falls des Bischofs Klage gegründet befunden werde, die Markgrafen durch kirchliche Zwangsmittel anzuhalten, dem Bischofe die Zehnthebung herauszugeben. Indessen von dem Resultate dieser Untersuchung verlautet nichts. Die Markgrafen wurden persönlich zum Verhöre nach Magdeburg citirt; jedoch statt persönlich zu erscheinen schickten sie einen Procurator zu dem Termine. Wahrscheinlich nahmen es die beiden Kirchenfürsten mit der Untersuchung nicht ernstlich, sondern ließen sie in Stücken gerathen. — Indessen wiederholte der Branden-

burger Bischof seine Anträge bei dem apostolischen Stuhle und hat um eine neue Commission. Sie wurde bewilligt, indem jener Auftrag dem Bischofe, Propste und Scholasticus zu Merseburg ertheilt wurde. In dem päpstlichen Commissorio wurde diesen Geistlichen zugleich erklärt, daß der Einwand eines früher mit dem Bisthume geschlossenen Vergleiches keine Berücksichtigung verdiene, da der Bischof sich hierbei nicht beruhigen wolle: unter den in Anwendung zu bringenden Zwangsmitteln sollte aber von dem Interdicte erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn dazu die specielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles erwirkt worden. Einige Monate später, namentlich im August 1234, wurde denselben Commissarien der ertheilte Auftrag nochmals in Erinnerung gebracht mit der Bemerkung, die Commissarien mögten nach Kräften Bedacht nehmen eine freundliche Ausgleichung zwischen den Partheien herbeizuführen und nur in dem Falle, daß diese schlechterdings unerreichbar bleibe, von ihren Vollmachten zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Markgrafen Gebrauch zu machen. Mehrere Jahre verfloßen hiernach in Unterhandlungen, bis endlich am 20. October 1237, in Gegenwart vieler geistlichen und weltlicher Räte beider Partheien, zu Brandenburg ein Vergleich geschlossen wurde, der den Streit für immer belegte, und der, nachdem die in vielen Exemplaren ausgefertigte, noch jetzt in 3 Exemplaren im Domarchive zu Brandenburg befindliche Urkunde, von dem Bischofe, vom Domcapitel und von den Markgrafen war besiegelt worden, im Februar 1238 von den Commissarien zu Merseburg namens des Papstes bestätigt wurde. Nach dem Inhalte dieses Vergleiches bequieten sich die Markgrafen Johann und Otto, sowohl schriftlich, als mündlich vor dem Clerus und versammelten Volke anzuerkennen, das Eigenthum an der Zehnthebung in allen ihren innerhalb der Brandenburgischen Diöcese gelegenen Besitzungen, sowohl in den alten als neuen Landen, gehöre der Brandenburgischen Kirche. Eine gleiche Erklärung sollte jeder ihrer Descendenten innerhalb seines ersten Regierungsjahres von sich ausgehen lassen. Dagegen räumte der Bischof den Markgrafen, so wie deren männlicher und weiblicher Descendenz, die Hebung und den Genuß aller Zehnten ein, außer den Zehnten, welche geistliche Stifte oder Pfarrkirchen zeither besaßen, und außer den Zehnten in den eigenen Gütern der Brandenburger Kirche. Er verwies ferner alle Privatleute, welche ihn als Lehnsherrn von Zehntrechten, die sie inne hatten, bis jetzt anerkannt, an die Markgrafen, um das Zehntrecht künftig von diesen zu Lehn zu tragen, — nur drei Familien ausgenommen, nämlich die von Pläue, von Möckern und von Zerbit, welchen freigestellt blieb, ob sie künftig lieber die Markgrafen oder die Bischöfe rücksichtlich ihres Zehntbesizes als Lehnsherrn anerkennen wollten. Doch auch in dem Falle, daß die genannten Vasallen sich ferner zu dem Bischofe zu halten vorzögen, sollten die in ihrem Besitze befindlichen Zehnten, im Falle ihres Aussterbens, sich nicht dem Bischofe, sondern der Landesherrschaft erledigen. Für diesen Verzicht, welchen der Bischof in dem gedachten Vergleich auf den Genuß der Zehnten leistete, wurde demselben rücksichtlich der alten Lande keine Entschädigung bewilligt. Rücksichtlich der neuen Lande wurde dem Bisthume eine Art von Schadloshaltung zu Theil. Diese bestand erstlich in einer Recognition, indem dem Bischofe statt der Zehnten, die man auf 1 Mark Silber für die Hufe veranschlagte, jährlich 8 Tage nach Martini, 3 Pfennige gezahlt werden sollten, sowohl aus den markgräflichen Domainen, als aus den Gütern anderer Besitzer: wobei dem Bischofe gestattet wurde, falls ein Vasall sich dieser Bischofspfennige weigern sollte, in dessen Besitzungen den Bischofszehnten so lange zu erheben, bis solche Besitzungen der Markgrafschaft sich erledigen würden. Zweitens überließen die Markgrafen dem Bisthume hundert Hufen unangebauten Landes in den neuen Landen mit allen Nuzungen und Rechten, indem sie dem Bischofe freistellten, dieselben nach Belieben anzubauen. Endlich drittens traten sie dem Bisthume ihre Capelle auf der Burg zu Brandenburg ab. Für diese im Ganzen nicht beträchtliche Vergütung überließ der Bischof nun nicht nur, wie gesagt, die Hebung der Zehnten den Markgrafen für die Dauer ihres Geschlechtes, sondern ertheilte er auch seinen Consens dazu, daß die Mark-

grafen seinem Dompropste das Archidiaconat in den neuen Landen vorertheilten und daß den Pfarrern in den neuen Landen das diesen in den alten Landen überall accordirte Drittheil der Zehnten — die Tricesima — entzogen blieb. Zum angemessenen Unterhalt der Pfarrer in diesen neuen Landen versprachen die Markgrafen, jeder Pfarre wenigstens 4 Hufen Landes beizulegen, auch den Pfarrern jährlich zu Martini von jeder Hufe Landes ihrer Parochie einen Scheffel Roggen nebst einem Pfening folgen zu lassen.

Hiermit war nun die Zehntangelegenheit des Bisthumes Brandenburg für die Dauer der Regierungszeit der Anhaltischen Markgrafen regulirt. Nach dem Aussterben dieses Herrscherhauses hätte das Zehnthebungsrecht dem Bisthume als erledigtes Lehn wieder zufallen müssen. Indessen diese Aussicht ging nicht in Erfüllung. Mehrere Umstände begünstigten zur Zeit des Aussterbens der Anhaltischen Markgrafen die Landesherrschaft in der Behauptung der früher besessenen Zehnthebung. Der Bischof Johann von Brandenburg starb nämlich fast zu derselben Zeit, da Markgraf Ludwig in den Besitz der Mark gelangte. Hierauf traten zwei Präbendenten für das Bisthum Brandenburg auf, die sich in Nachgiebigkeit gegen die neue Landesherrschaft einander überboten, um durch die Unterstützung derselben in den Besitz des Bisthumes zu gelangen. Als Ludwig von Neuenhof endlich im Jahre 1329 die Anerkennung als Bischof erlangt hatte, machte er zwar den Anspruch geltend, daß der Markgraf sich als Vasallen des Stifts bekennen müsse, während von einer Herausgabe der durch das Aussterben der Anhaltischen Markgrafen eigentlich erledigten bischöflichen Lehne nicht mehr Rede war. Doch auch diesem Ansprüche verweigerte der Markgraf die Folgeleistung, und der Bischof erreichte in einem Vergleich vom Jahre 1334 nur so viel, daß die Entscheidung auf den Kaiser gestellt wurde. Ob und wie der Kaiser über die Ansprüche des Bisthumes entschied, liegt zwar nicht vor. Indessen läßt der Umstand, daß sich nachgehends keine Spur mehr von dieser Lehnsabhängigkeit der Markgrafen vom Bisthume Brandenburg zeigt, ziemlich sicher errathen, wie der Kaiser die Entscheidung getroffen habe. Es blieb daher das Zehnthebungsrecht in der Brandenburgischen Diöcese für immer mit dem Grundbesitz verbunden, und wurden daher allmählig die grundherrlichen Hebungen mit der Zehnthebung so verschmolzen, daß man selbige bald nicht mehr zu unterscheiden vermogte. Dagegen behielten die Bischöfe die ihnen als Recognition für die Zehnthebung ausgesetzten drei Pfennige von jeder zehntpflichtigen Hufe der neuen Lande. Im 16. Jahrhunderte begegnen uns diese Bischofspfennige öfter unter dem Namen des Bischofs Hufengeld. Man hatte aber in dieser Zeit des Ursprungs der Abgabe längst vergessen und verwechselte dieselbe öfter mit der dem Bischofe von den Geistlichen zu leistenden Procuracion und mit dem Cathedralicum und Synodalicum des Dompropstes. Im Jahre 1572 wurde das Hufengeld sammt der Procuracion dem Consistorio zu Berlin zum Unterhalte ausgesetzt, nachdem schon die beiden letzten Bischöfe Brandenburgs anstatt desselben jährlich 250 Gulden zum Unterhalte des Consistorii hatten entrichten müssen. Die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573, worin bemerkt ist, daß das Hufengeld und die Procuracion nicht über 200 Gulden Ueberschuß über die Erhebungskosten einbringe, verbietet zugleich den Mißbrauch, nach dem Auskaufen von Bauern und Bürgern aus dem Besitz ursprünglich verpflichteter (zehntpflichtiger) Hufen die adliche Freiheit dafür in Anspruch zu nehmen und dieselben dadurch der Last des Hufengeldes zu entziehen (Corp. const. march. vet. I. p. 273. 338. 339.).

Die außer dem Hufengelde den Bischöfen gebührende Procuracion war eine uralte Abgabe an den Bischof, welche jedoch nicht von den Grundstücken, sondern von den Stiften und Pfarren entrichtet wurde. Es war ursprünglich eine Gebühr für die bischöfliche Visitation, die jedoch auch dann erlegt werden mußte, wenn der Bischof die Visitation des Stifts oder der Pfarre nicht wirklich vorgenommen hatte, und daher frühzeitig als eine jährliche bestimmte Abgabe erscheint. Von der Leistung dieser Pro-

curation war kein geistliches Institut befreiet: selbst das Domcapitel's Pfarren mußten dieselbe entrichten. Der Betrag der Abgabe aber stufte sich nach den Einkünften des Stiftes oder geistlichen Lehnes ab: und diese wurden nach einer alten Taxe angenommen, welche überhaupt als Maasstab für die Repartition der dem Clerus aufgelegten Lasten, z. B. der an die päpstliche Kammer zu leistenden Abgaben gebraucht wurde, und in welcher nach frunkis (Stücken, $\frac{1}{2}$ Mark Silber,) gerechnet war. Geistliche Stifte, die zum Besitze des Patronates über Pfarren gelangten, suchten sich in der Regel dadurch ein begünstigtes Verhältniß in Ansehung der Beschwerung der Leztern mit Abgaben zu verschaffen, daß sie mit dem Bischöfe einen Vergleich schlossen, wornach diese Pfarren nur nach einem niedrigen Satze in der Taxe zum Anschlag gebracht werden sollten. Solche Vergleiche schloß zum Beispiel das Domcapitel im Jahre 1329, das Stift Hilberode im Jahre 1356 und das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg im Jahre 1308 mit dem Bisthume Brandenburg ab. Wie hoch sich aber der aliquote Theil der taxenmäßigen Einkünfte betrug, der eine sogenannte simplex procuratio ausmachte ist nicht zu ermitteln gewesen.

Neben dem Hufengelde und der regelmäßigen jährlichen Procuration, führten die Brandenburger Bischöfe aber frühzeitig eine förmliche, oft sehr drückende Besteuerung des Clerus ihrer Diöcese ein: und verschafften sie sich also eine Art von Ertrag für den Ertrag des Zehntrechts, dessen Genuß ihnen entzogen war. Diese bischöfliche Steuer wurde bald in der Form eines doppelten, dreifachen oder vierfachen Betrages der Procuration, bald in der Form eines Subsidii charitativi, bald in beiden Formen zugleich gefordert und muß bisweilen einen sehr hohen Betrag erreicht haben. Die erste bekannte Erhebung einer solchen Steuer befundet eine päpstliche Bulle vom Jahre 1244. Es heißt darin: Ein Sohn, der seinen Vater darben läßt, verläugne die den Eltern schuldige kindliche Achtung. Daher sei es die Pflicht aller getreuen Söhne der Kirche, ihren geistlichen Vater, den Bischof, vor Noth und Mangel zu bewahren. Die Einkünfte des Brandenburger Bischofes seyen durch Verwüstung seiner Besitzungen in Fehden und durch andere Mißverhältnisse so geschwächt, daß der Bischof daraus keinen seiner Würde angemessenen Unterhalt beziehen könne: alle Prälaten und Geistliche der Brandenburger Diöcese sollten daher nach ihren Kräften hierzu beisteuern, um sich dadurch das Heil seiner dankbaren Fürbitte bei Gott zu verdienen. Würde aber jemand sich hartnäckig der Leistung eines solchen Betrages zum Unterhalt des Bischofes weigern, den habe der Bischof kraft päpstlicher Vollmacht durch geistliche Strafen dazu zu zwingen. Die hierin dem Brandenburger Clerus aufgelegte Beisteuer zum Unterhalt des Bisthumes war zwar nur eine außerordentliche Abgabe, allein nach fernern Zeugnissen muß dieselbe doch sehr häufig erhoben seyn. In der Uneinigkeit nämlich, welche am Ende des 13. Jahrhunderts zwischen den Markgrafen und den Landesbischöfen herrschte, hatten die Markgrafen den ihnen anhängenden Theil der Geistlichkeit von Leistungen an den Bischof abgehalten. In dem Vergleiche vom Jahre 1304, worin Markgraf Otto sich mit dem Bisthume Brandenburg ausöhnte, wurde festgesetzt: „diejenige Hilfe, welche die Pfaffen des Jahres dem Bischöfe geben, die sollen auch unsere Pfaffen geben, das ist unser Wille“. Schon diese Bestimmung dürfte schwerlich bloß auf die ursprüngliche Procuratio episcopalis zu beziehen seyn, sondern scheint vielmehr auf ein Subsidium charitativum, was dem Bischöfe entrichtet wurde, zu deuten. Sodann liegt vom Jahre 1401 eine Protestation von zwei Präpsten der Diöcese, nämlich der Präpste von Berlin und von Liebenwalde vor, worin diese gegen die fortgesetzte Erhebung des Subsidii charitativi durch den damaligen Bischof Heinrich, so wie über mehrere andere durch denselben erlittenen Berunglimpfungen, Beschwerde führen. Es heißt darin, der ehemalige Bischof Dieterich, Heinrichs Vorgänger, habe zwar ebenfalls in einigen Jahren das Subsidium charitativum, welches auch Bede genannt werde, von seinem Clerus gefordert, bald mehr bald weniger, wie er und sein Vicar sich darüber mit dem Clerus geeinigt hätten. Dafür aber habe Dieterich auch die Pflichten eines Bischofs treulich erfüllt.

Der Bischof Heinrich habe es mit der Erhebung dieser Steuer eben so gehalten: man habe sie ihm mehrere Jahre bewilligt, um seinem behaupteten Mangel abzuhelpfen, namentlich für die Bestreitung der Kosten seiner Erhebung zum Bisthume, zur Herstellung verwüsteter Dörfer in seinen Tafelgütern, für die Auslösung in Gefangenschaft gerathener Leute und für dergleichen Zwecke mehr: indem damals die geistlichen Lehen zu solchen Bewilligungen noch ziemlich im Stande gewesen. Jetzt aber unternehme der Bischof durch ungestüme Forderungen eine solche fortlaufende Beisteuer zu erzwingen, welche sie bei der Verwüstung, die fast alle Pfründen betroffen habe, zu leisten unvermögend seyn. Der Bischof lege ihnen willkürlich diese Abgabe auf, drohe mit seinem Gerichte und verhängte gegen die Nichtzahlenden Suspension, Bann und Interdict. — Noch mehr Licht über diese steuerlichen Beschwerden, mit welchen die Brandenburger Bischöfe den Clerus ihrer Diöcese belästeten, verbreitet ein Document vom Jahre 1512, was uns eine Scene aus der in der Burg zu Ziesar am 22. Juni dieses Jahrs gehaltenen Synode vorführt. Der Bischof Hieronymus hatte die Pröpste, Dechanten und Kirchenverweser seiner Diöcese zu dieser Synode berufen. Unter den erschienenen Prälaten waren die Pröpste von Brandenburg, Leigkau, Berlin, Bernau, Angermünde, Templin und Zerbst: auch viele Priester aus den einzelnen Bannern Belzig, Briesen, Jüterbog, Roswig, Zerbst, Leigkau, Ziesar, Brandenburg, Rathenow, Naun, Spandow, Bernow, Zehdenick, Templin, Angermünde, Friedland, Straußberg und Berlin hatten sich eingefunden. Aus jedem Banne oder pröpstlichen Sitze mußten nach altem Herkommen wenigstens zwei Priester anwesend und mit der Vollmacht versehen seyn, namens der Abwesenden die Geschäfte in der Synode zu führen. Es fanden sich auch aus allen Bannern zwei genügend bevollmächtigte Geistliche, nur den beiden Priestern, welche der Wittenberger Clerus gesandt hatte, fehlte es an gehöriger Vollmacht. Von der Prüfung der Vollmachten schritt Bischof Hieronymus alsdann zur Eröffnung der Synode. Nachdem ein Gesang an den heiligen Geist gesungen, hielt er zuvörderst eine Ermahnungsrede, die Sitten der Geistlichen betreffend. Sodann entwickelte er die Noth und die Bedürfnisse, worin er und seine Kirche sich befände. Es ist bekannt, sagte er, daß es erlaubt ist, dem Bischöfe Unterstützungen zu gewähren, und nicht minder ist es bekannt, daß meine Vorfahren mir des Bisthums Tafelgüter in so verschuldetem Zustande hinterlassen haben, daß die Einkünfte daraus kaum die Zinsen decken: daher Schlösser und Städte verfallen. Es ist aber auch bekannt, daß es meiner Fürsorge gelungen, der Diöcese bis jetzt Ruhe und Frieden zu erhalten: diese Fürsorge kann aber nicht ohne ein zahlreiches Dienstpersonal erfolgreich ausgeführt werden. Einleuchtend dürfte daher seyn, daß die einfache bischöfliche Procuracion in keiner Art hinreicht, des Bisthums Bedürfnisse zu befriedigen: ja in diesen Zeiten würde selbst eine doppelte Procuracion so wenig ausstun, daß ich vielmehr gezwungen wäre, die Lande, Städte und Schlösser des Bisthums noch mehr zu verschulden und den Gläubigern zu verpfänden, so daß das Bisthum zuletzt ohne alle Einkünfte seyn würde. Dringende Nothwendigkeit, die zu Tage liegt, zwingt mich daher eine dreifache und für eine Zeit lang eine vierfache Procuracion zu fordern und außerdem, außer der Procuracion, noch das Subsidium charitativum: denn nur so können die dem Bisthume obliegenden Lasten etwas Erleichterung erhalten. Nach dieser Darlegung forderie der Bischof von seinen Prälaten, Priestern und dem übrigen Clerus zur Erleichterung der ihm obliegenden Lasten und zur Herstellung der verfallenen Gebäude seiner Tafelgüter eine vierfache Procuracion und obendrein noch ein Subsidium charitativum aus den Einkünften der Kirchen und geistlichen Lehen. Die versammelten Prälaten und Geistlichen beriethen sich nun unter einander über die Forderung ihres geistlichen Hirten: sie kamen in der Ansicht überein, daß die vierfache Procuracion nebst einem Subsidium dies Mal nicht bewilligt werden könne, da schon in den vergangenen Jahren das Subsidium charitativum mit einer vierfachen Procuracion dem Bischöfe gewährt sey. Sie batan daher den Bischof demüthig, Seine Gnaden mögten dies Mal mit einer einfachen Procuracion und

einer als Subsidium hinzugefügten doppelten Procuracion, wornach der Bischof also im Ganzen die dreifache Procuracion erhalte, zufrieden seyn: ein anderes Mal wollten sie sich folgamer zeigen, um Seiner Gnaden Noth abhelfend entgegen zu kommen. Inzwischen war es Mittagszeit geworden. Der Bischof setzte daher die Synode bis nach Tische aus und die Geistlichen begaben sich zum Mahle. Nach Aufhebung des Mahles um 1 Uhr wurden die abgebrochenen Beratungen wieder aufgenommen: es wurde darüber hin und her deliberrt, doch der Schluß zuletzt der frühern Offerte gemäß dahin gefaßt, daß der Bischof sich dies Mal mit einfacher Procuracion begnüge und einen doppelten Betrag als Subsidium erhalte. Diese Beispiele weisen eine von frühen Zeiten her in der Brandenburgischen Diöcese übliche Besteuerung des Clerus durch den Bischof deutlich nach.

Außerdem sollen die Brandenburgischen Bischöfe noch in mancher andern Art sich auf Kosten ihres Clerus Einkünfte verschafft haben. So erwähnt die oben bereits angeführte Klagschrift der Präpöste von Berlin und Leigtau von dem Bischöfe Heinrich im Jahre 1401, seine Vicare scheneten sich nicht den Nachlaß geblödeter oder anders umgekommener Geistlichen unter dem Vorwande, sie hätten kein Testament gemacht, an sich zu nehmen oder sie erpreßten wenigstens von den Erben einen Theil des Nachlasses für den Bischof. Dies stimmt mit dem Herkommen, was wir in der Havelberger Diöcese nachgewiesen haben, daß der Nachlaß der ohne Testament verstorbenen Geistlichen dem Bischöfe zufiel und daß auch diejenigen Geistlichen, welche über ihren Nachlaß testirten, dem Bischöfe etwas vermachen mußten, überein. Doch scheint man diesen Gebrauch später wenigstens zu Gunsten einzelner Kirchen aufgehoben zu haben, namentlich mußten die Bischöfe Mathias von Jagow (1528) und seine Nachfolger zu Gunsten des Clerus der Brandenburger Dom-Kirche darauf bei ihrer Wahl Verzicht leisten.

Eine Last der dem Bisthume unterworfenen Geistlichkeit war auch die erzwungene Gastfreundschaft, die sie ihren geistlichen Obern, wenigstens dem Bischöfe zu erweisen hatte, wenn diesem beliebte, bei ihr sich aufzuhalten. Allem Anscheine nach machten zwar die Brandenburgischen Bischöfe nicht häufig hiervon Gebrauch: sie hielten sich vielmehr fast regelmäßig in den zu ihren Tafelgütern gehörigen Schlössern oder zu Brandenburg auf, wenn sie nicht im Gefolge der Markgrafen mit diesen umherzogen, in Magdeburg oder in Berlin verweilten, wo sie eigne Häuser besaßen. Indessen wurde doch auf das gedachte Hospitalitätsrecht von manchen Bischöfen Werth gelegt, namentlich nennt der Bischof Ruthger im Jahre 1244 in einer an den Papst gerichteten Klage über das Verabsäumen der Residenz der Pfarrer, unter den nachtheiligen Folgen, welches dieses nach sich ziehe, insonderheit auch die Wirkung, daß dem Bischöfe dadurch sein Hospitalitätsrecht ganz entzogen werde.

Die gesammten Einkünfte des Bisthumes Brandenburg erscheinen jedoch unerheblich, wenn man damit eine so reiche Quelle von Einnahmen vergleicht, wie der Bischof von Havelberg selbige in der Verehrung des Bisnacker Wunderblutes besaß. Die Hauptquelle des Unterhalts für den Bischof von Brandenburg mußten daher seine Tafelgüter bilden, und diese waren in der That bedeutend: nur wurden dieselben, wie schon erwähnt, durch Verschuldung und Veräußerung, so wie ihr Ertrag durch Verwüstungen in häufigen Fehden, sehr geschwächt.

Die ursprünglichsten Besitzungen des Bisthumes, womit dasselbe schon von seinem Stifter beschenkt wurde, bestanden in der nördlichen Hälfte der Burg Brandenburg und der Havelinsel, worauf dieselbe liegt, mit dem Halbscheid aller zu Brandenburg gehörigen Drikschaften des platten Landes, in der Burg Prig er be mit dem Burgward und in der Burg und dem Burgward Ziesar. Diese Besitzungen mußten dem Bisthume zwar bei dem Abfalle der Gegend, welche die Diöcese desselben ausmachte, von dem Christenthume wieder verloren gehen. Indessen nach der Herstellung des letztern müssen sie dem Bischöfe restituirt seyn: nur daß gleich um diese Zeit ein beträchtlicher Theil, besonders der beiden

erstgenannten Besitzungen dem am Bischofsstosse errichteten Domcapitel beigelegt und dadurch der Tafel des Bischofes entfremdet wurde. Zunächst traf diese Veräußerung die Anteile, welche das Bisthum ursprünglich am Burgward Brandenburg selbst besaß. Das Capitel erhielt im Jahre 1161 ebenfalls auf der Burg seinen Sitz und zog allmählig die nahegelegenen bischöflichen sowohl als markgräflichen Besitzungen und Hebungrechte sämmtlich an sich. Daß aber den Bischöfen der ihnen ursprünglich an dem Burgward Brandenburg verlichene Antheil wirklich eingeräumt seyn muß, beweisen namentlich Urkunden von den Jahren 1307. 1314. 1316. 1317. 1318. 1320. 1321 u. s. w., welche darthun, daß bedeutende Anteile an der Havelstischerei zwischen Prigerbe und Werder, das damalige Städtchen Kegin, sowie die Dörfer Egin, Knobloch, Weseram und Saringen dem Bisthume um diese Zeit noch angehörten. Diese Orte mit dem Besitze eines Theils des Havelstusses waren aber gewiß ursprünglich Bestandtheile des Burgwards Brandenburg. Indessen führen auch nach dieser Zeit die Brandenburger Bischöfe fort, diese Güter sowohl durch Verkauf und Verschenkung an ihr Domcapitel, als auch durch Verleihung an Verwandte oder Gläubiger zu veräußern. Zur Zeit des Erlöschens des Bisthumes Brandenburg standen diesem daher fast nur noch einige geringe Lehnsgerechtigkeiten im ehemaligen Burgward Brandenburg zu. Wir sammeln die ungedruckten Spuren davon. Darnach belieh im Jahre 1550 der Bischof Joachim den Christoph Koch oder Rauch mit einigen Besitzungen in Egin. Im Jahre 1547 verlich der Bischof das Schulzengericht des Dorfes Weseram nebst zweien Freyhufen und dem Fleischzehnten an Peter Boff, dessen Vorfahren dasselbe von seinen Vorfahren besaßen, und gab, da Peter Boff Bürger zu Spandau geworden war, noch in demselben Jahre seinen Consens zu der Veräußerung dieses Schulzenlehnes an die Familie Bernicke (Lehnscop. XI, 1.). Mit dem Gerichte zu Knobloch und einer halben dazu gehörigen Freyhufe belieh Bischof Joachim im Jahre 1551 den Joachim Aemius, der neben dem Gerichte noch vier Pachtufen besaß, wovon ihm oblag 3 Wispel Hafer und 12 Scheffel Roggen jährlich zu entrichten (das. IX, 33.). Die zu der Mannschafft des Bisthumes gehörige Familie von Knobloch war um diese Zeit nicht mehr in diesem Dorfe wohnhaft; doch belieh der Bischof Joachim im Jahre 1550 die Brüder und Vettern Lorenz, Arnd, Joachim, Ernst und Otto, „die Knobloche genannt“, mit einem Hofe und vier freien Hufen daselbst mit der Bemerkung, daß diesen Hof jetzt Lucas Kock besitze, der davon Pächte, Zehent und Dienste leiste (das. IX, 36). In diesen Lehnsherrlichkeiten erblickten wir spärliche Ueberreste der dem Bisthume einst durch die Liberalität seines kaiserlichen Stiefers an dem Burgward Brandenburg zu Theil gewordenen Halscheids.

Nicht viel besser ging es den Bischöfen mit der Conservation des Burgwards oder Landes Prigerbe. Die Dörfer Garzelig, Müglig, Bultiz, Buckow, Kiez und Gören wurden schon 1161 an das Domcapitel abgetreten, dem später auch noch Hebungen aus den Dörfern Ferchesar, Gabel, Tiefow und Fährde nebst ganz Marzahn zu Theil wurden. Als das Bisthum Brandenburg zu Ende ging, war das Schloß Prigerbe verfallen und dem Bisthume nur äußerst geringe Hebung im Städtchen und in einigen Dörfern noch übrig. Was nicht dem Domcapitel abgetreten worden, war an Vasallen zu Lehn gegeben.

Ziesar war das bedeutendste der zu der ursprünglichen Ausstattung des Bisthumes gehörigen Gütercomplexe: und diese große Besitzung wurde auch als ein wohlerhaltenes Tafelamt noch beim Erlöschen des Bisthumes auf den Kurfürsten vererbt. Das Domcapitel machte in diesem Theile der bischöflichen Besitzungen überall keine Erwerbungen: nur bedeutende Verleihungen an Gläubiger oder Verwandte der Bischöfe waren auch hier vorgekommen und hatten die unmittelbaren Nutzungen der bischöflichen Tafel verkümmert. Doch fanden dagegen im Einzelnen auch manche Erwerbungen noch in später Zeit statt, welche für die veräußerten Zugehörungen Ersatz leisteten. Dabei war Ziesar selbst, wo

die Bischöfe von der Mitte des 15. Jahrhunderts an regelmäßig Hof hielten, eine stattliche Residenz, mit wohlerhaltener Burgveste und mit mehreren klösterlichen Stiftungen versehen.

Als die nächst dieser unsprünglichen Ausstattung älteste Besizung des Bisthumes erscheint Uhrsleben. Dieser Ort liegt im Magdeburgischen $\frac{1}{2}$ Meile von Erleben, und erinnert lebhaft an die Zeit, da die Bischöfe Brandenburgs ihren Unterhalt außerhalb ihrer Diöcese suchen mußten, weil innerhalb derselben noch Wendisches Heidenthum herrschte. Wann die Bischöfe in den Besiz dieses Ortes gekommen seyn mögen, ist nicht bekannt: vermuthlich wurde derselbe ihnen bald nach dem Wendenaufstande vom Jahre 982 vereignet, damit die Bischöfe nicht aller Einkünfte ermangelten. In der Mitte des 11. Jahrhunderts befand sich Uhrsleben schon im bischöflichen Besiz: denn im März des Jahres 1051 ertheilte König Heinrich III. dem Orte, der wohl ursprünglich, wie jetzt, ein Dorf war, eine Art von Stadtprivilegium auf Bitten des Bischofs Dankward, indem er dem Orte Markt- und Meilenrecht, so wie Münz- und Zollgerechtigkeit verlieh, und zugleich allen Behörden befahl, die an diesem Orte Handelreibenden nicht zu beunruhigen. Die Erhebung eines Ortes zu einer Stadt war im Mittelalter eine Operation, die sich, wenn sie gelang, der Herrschaft in beträchtlicher Vergrößerung ihrer Einkünfte verlohnete. Die Bischöfe von Brandenburg ihrer Diöcese und Tafelgüter in jener Zeit beraubt, waren zu solchen Versuchen gezwungen, denen wahrscheinlich der Umstand Erfolg verhieß, daß die Heerstraße von Braunschweig nach Magdeburg über Uhrsleben ging. Auch scheint dem Bischofe gelungen zu seyn, den Ort Uhrsleben zu höherer Bedeutung zu erheben. Denn noch im Jahre 1161 ließ sich Bischof Willmar von Brandenburg jenes Privilegium für Uhrsleben bestätigen und in den folgenden Jahrhunderten wird Uhrsleben stets als Städtchen (oppidum) aufgeführt. Auch hat man zu Uhrsleben in neuerer Zeit unter der oberen Erdschicht mehrerer Gärten die Ueberreste von gepflasterten Straßen imgleichen von großen massiven Gebäuden aufgefunden, welche an die frühere Bedeutung des Ortes erinnerten. Nachdem die Bischöfe von Brandenburg den für lange Zeit entbehrten Besiz ihrer Diöcese und ihrer darin belegen Tafelgüter gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts wieder erlangt hatten, legten sie auf die so entfernte im Magdeburgischen gelegene Besizung nicht mehr großen Werth und verkauften sie dieselbe vermuthlich an abliche Grundbesizer der Gegend, welche diese Erwerbungen von dem Bischofe zu Lehn nahmen. Im Jahre 1187 kommt in Urkunden des Bischofs Valderam ein Otto von Uhrsleben vor, welcher vermuthlich den Ort ganz oder zum Theil zu Lehn trug. Später besaßen die Familien von Alvensleben und von Gattersleben Besizungen in Uhrsleben und Wellendorf, als deren Lehnsherrn dieselben noch im Jahre 1270 den Brandenburger Bischof anerkannten. In noch späterer Zeit hörte selbst der Lehnverband auf, durch welchen die Besizer von Uhrsleben mit dem Bisthume Brandenburg zusammen hingen. Bei der häufigen Geldverlegenheit, worin sich die Bischöfe von Brandenburg befanden, war keine Veräußerung unbedenklicher, als die einer vom Siege des Bisthumes und den übrigen Tafelgütern so entfernt legenen Besizung.

Nach Uhrsleben muß der Zeitfolge nach zuerst der Ort Leitzkau mit seinen Zubehörungen von dem Bisthume Brandenburg erworben seyn. Indessen auch über die Art, wie diese Erwerbung bewirkt sey, geben unsere Nachrichten keine Auskunft. Wir wissen nur, daß der Ort schon dem Bischof Wigo, welcher das Bisthum Brandenburg am Ende des 10. und im Anfange des 13. Jahrhunderts besaß, angehört hat. Denn Dithmar von Merseburg, der Sächsische Chronist, der Sächsische Annalist und andere alte Geschichtschreiber berichten beim Jahre 1017, da sie den Zug des Kaisers Heinrich II. gegen Boleslav von Polen beschreiben, der Kaiser sey nach Magdeburg gezogen, und am andern Tage mit dem Heere über die Elbe gesetzt und nach Leitzkau gekommen, ehemals einem Hofe des Bischofs Wigo von Brandenburg, jetzt aber nur von wilden Thieren bewohnt sey: hier sey der Kaiser zwei Tage im Lager ver-

blieben, bis er weiter gezogen. Diese gelegentliche Erwähnung Leigkau's als einer Hofstätte des Bischofes Wigo läßt schon für jene Zeit ein Verhältniß erkennen, was hundert Jahre später deutlich hervortritt, wornach Leigkau dem Bisthume Brandenburg gehörte, doch bei dem Umsichgreifen der Wendischen Herrschaft am rechten Elbufer ebenfalls verwüstet wurde und der Botmäßigkeit der Heiden wieder zufiel. Hundert Jahre später begann nämlich der Bischof Herbert von Brandenburg hier bei Leigkau die Befehrung seiner immer noch heidnischen Diöcese. Mit der Hilfe eines Magdeburgischen Mönches namens Adalbero, zerstörte er unzählig viel Gözenbilder und heidnische Volkshelighümer und gründete er sodann in Leigkau der heiligen Mutter Maria, den Aposteln Peter und Paul, so wie den heiligen Märtyrern Stephan und Martin, eine wiewohl nur für das Erste von Holz aufgeführte christliche Kirche, welche er zugleich mit dem Dorfe Gowene, wahrscheinlich dem jetzigen Göbel dotirte, unter Zustimmung des zum Vogte dieser Kirche ernannten Nello, zu dessen Lehnbesitzungen das letztgedachte Dorf gehörte. Bald hernach errichtete jedoch derselbe Bischof Herbert, ebenfalls noch vor dem Jahre 1114, anstatt der erwähnten hölzernen Kirche zu Leigkau mit Hilfe vieler frommer Christen, namentlich mehrerer Bewohner Goslar's, eine steinerne Kirche und dieser Kirche legte er im Jahre 1114 nicht nur seine Bischofszehnten in dem Districte zwischen der Nuthe und Ihle, sondern auch das Dorf Leigkau selbst bei. Bischof Wiger von Brandenburg bestätigte und erweiterte die Schenkung indem er um das Jahr 1139 dem Altare des heiligen Petrus in der gedachten Kirche zum Unterhalte der Prämonstratenser-Mönche, welche bei derselben lebten, alle seine Besitzungen in den Dörfern Ladeburg, Cessarne, Lochow, Gowene und Niendorf nebst den bischöflichen Ackerwerken zu Leigkau selbst überließ. Um diese Zeit nun bestand zu Leigkau schon ein förmliches Kloster, dem der Bischof Wilmar von Brandenburg von seinem Tafelgute auch noch eine Hufe Landes in dem Dorfe Glantz überließ. Da hiernach das Kloster Leigkau auf bischöflich-brandenburgischen Besitzungen gegründet wurde und aus diesen die ursprüngliche Dotation erhielt; so müssen die Brandenburger Bischöfe hier bedeutende Bezirke besessen haben, von denen sie jene Klostergüter abzweigten. Das Mönchs-Kloster zu Leigkau wuchs indessen bald zum Range eines sehr bedeutenden Stiftes heran, indem es auch durch die Freigebigkeit anderer Wohlthäter eine beträchtliche Vermehrung seiner Besitzungen gewann. Es bestand während des 13, 14. und 15. Jahrhunderts als eins der bedeutendsten und reichsten Märktischen Stifte. Wie es jedoch das älteste geistliche Stift war, was in der Brandenburgischen Diöcese entstand, war es auch das erste, was in der kirchlichen Reformation in derselben Diöcese aufgehoben wurde. Es verlor nämlich schon ehe noch die Kurfürsten von Brandenburg sich der Reformation zuwandten durch päpstliche Concession seine Selbstständigkeit und wurde im Jahre 1534 mit allen seinen Besitzungen den Tafelgütern des Bischofes von Brandenburg, aus welchen seine ursprüngliche Dotation entnommen war, wieder incorporirt. Auch Kurfürst Joachim I. gab hierzu im Jahre 1534 seinen Consens. So erscheint denn Leigkau sowohl in den ersten als in den letzten Zeiten des Bisthums Brandenburg als ein dazu gehöriges Tafelgut, während es in dem dazwischen liegenden großen Zeitabschnitte Sitz und Eigenthum eines selbstständigen geistlichen Stiftes bildete.

Zu einer Erwerbung an Grundbesitz in eben dieser Gegend führte den Bischof von Brandenburg der Zehntenstreit hin, welcher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zwischen ihm und dem Erzstifte des h. Moriz zu Magdeburg stattfand. Dieser Streit war, wie bereits früher bemerkt ist, also entschieden, daß dem Erzstifte für seine in der Brandenburgischen Diöcese gelegenen Güter die verlangte Zehntfreiheit zwar zugestanden, dagegen die Verpflichtung aufgelegt wurde, den Bischof neben Zahlung einer Geldsumme durch die Abtretung von hundert Hufen Landes zu entschädigen. Die hundert Hufen Landes, welche hierdurch dem Tafelgute des Brandenburger Bisthums hinzukamen, lagen theils in der Gegend von Leigkau und umfaßten hier, wie die Vertragsurkunde vom Jahre 1139 bestimmt, namentlich das Dorf Pechow,

zum Theil müssen sie in der Gegend von Jüterbog gewährt seyn, da eine Urkunde vom Jahre 1195 hier Besitzungen des Brandenburger Bisthumes nachweist, welche demselben zum Ersatz für das abgetretene Zehntrecht vom Erzstifte überlassen seyn sollen. Namentlich sagt diese Urkunde vom Jahre 1195 hier von den Pfarren Dyhna und Göhlsdorf, der Bischof von Brandenburg, der dieselben um diese Zeit seinem Capitel schenkte, habe solche früher vom Erzstifte als Ersatz für die Zehnthebung empfangen.

Noch eine aus dem zwölften Jahrhunderte herstammende Besitzung der Bischöfe von Brandenburg erkennt man in Gottow oder Gottow, welches ursprünglich dem Kloster Leizkau, man weiß nicht von wem, zugewandt war, von diesem aber an den Bischof Wilmar von Brandenburg vertauscht wurde, welcher zwischen den Jahren 1160 und 1173 das Bisthum Brandenburg inne hatte. In diesem Gottow ist ohne Zweifel der jetzt nahe bei Luckenwalde im Amte Zinna als Vorwerk und Eisenhüttenwerk bestehende Ort Gottow zu erkennen. Der Ort war damals bedeutender: im 13. und 14. Jahrhunderte besaßen hier die Brandenburger Bischöfe ein festes Haus, zu welchem wahrscheinlich mehrere Hebungen aus der Umgegend gehörten und wo sie sich öfter aufhielten. Bischof Heinrich stellte im Jahre 1275 zu Gottow eine Urkunde aus, worin er dem Stifte Leizkau eine Schenkung machte. Im Jahre 1343 wurde indessen dies Haus mit seinen Zubehörungen an die Herzöge von Sachsen veräußert, welche dasselbe bis zum Erlöschen des Bisthumes von diesem zu Lehn trugen. Was der Bischof Wilmar dem Kloster Leizkau in jenem Tausche wieder gewährte, waren einige Waldungen in der Umgegend von Leizkau nebst den Bischofszehnten in den Dörfern Prenzler und Clügow bei Leizkau, wie eine Bestätigungsurkunde dieses Klosters vom Jahre 1187 darthut.

Wegen ihres spätern Zusammenhanges mit Gottow erwähnen wir hier gleich eine andere noch bedeutendere Besitzung des Bisthumes Brandenburg, obwohl sich nicht erweisen läßt, daß dieselbe so frühe schon dem Bisthume zu Theil geworden sey, vielmehr es wahrscheinlich ist, daß dieselbe zum Theil erst im 14. Jahrhunderte Eigenthum des Bisthumes Brandenburg wurde. Diese Besitzung besteht in der zwischen Fermeröleben und Dornburg befindlichen Elbinsel, auf welcher Elbenau und Ranies die Hauptorte sind. Ursprünglich befand sich diese noch zur Brandenburgischen Diöcese gehörige, zwischen der alten und neuen Elbe gelegene Insel im Besitze des Markgrafen Albrecht des Bären. Von demselben wurde dies Eiland aber ungefähr im Jahre 1147 unter die beiden Stifte U. L. Frauen zu Magdeburg und zu Leizkau vertheilt, mithin ganz der Mutter Gottes zum Opfer dargebracht. Das letztere erhielt nebst dem Dorfe Kressau bei Dornburg den östlichen Theil mit dem Hofe Ruene, Ronis oder Ranies, das erstere mit dem Dorfe Clügow oder Klus den westlichen Theil der Insel. Das Stifte Leizkau hat hiernach vielleicht sehr bald seinen Antheil an den Bischof von Brandenburg vertauscht, ähnlich wie Gottow: wenigstens findet sich keine weitere Nachricht darüber, daß das Stifte Leizkau im Besitze der Insel gewesen wäre: in den mehreren Bestätigungsbriefen, welche dasselbe noch im 12. Jahrhunderte über seine Besitzungen erhielt, ist des bezeichneten Antheils an der Elbinsel niemals gedacht. Das Dorf Prenzler gehörte im 13. Jahrhunderte dem Domstifte Magdeburg und wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts von diesem dem Kloster Zinna verkauft. Dagegen läßt sich das Eigenthumsrecht des Marienstifts zu Magdeburg an der andern Hälfte weiter verfolgen. Dieses Stifte ließ sich im Jahre 1170 von dem Grafen Dieterich von Werben die gedachte Besitzung bestätigen, verkaufte dieselbe aber im Jahre 1307 mit dem Dorfe Twerzowe, wie es in dem Abdrucke der Urkunde heißt (Schöttgen und Kreyßig, Nachlese X, S. 308) und worunter wahrscheinlich Elenowe oder Elbenau zu verstehen ist, an das Kloster Zinna. Vom Jahre 1311 findet man noch Beweise, daß das Kloster Zinna an der Elbinsel Theil hatte. Hiernächst aber veräußerte das Kloster diese ihm entlegenen Besitzungen vermuthlich an das Bisthum Brandenburg, und sind viel-

leicht Besitzungen, welche das Bisthum als Erstattung für das Zehntrecht in der Gegend von Jüterbog — also dicht bei Zinna — empfangen hatte, diesem Kloster dafür abgetreten worden. Gewiß ist, daß das Bisthum Brandenburg im Jahre 1343 mit dem oben erwähnten Gottow zugleich das Haus Elbenau und die lehnsherrlichen Rechte über Ranies mit allem Zubehör, also wohl die ganze Elbinsel, an den Herzog Rudolph von Sachsen für 1000 Mark Silber verkaufen konnte. Das Bisthum Brandenburg muß also diese Besitzungen vorher erworben haben und die Besitzungen müssen, dem hohen Preise nach zu schließen, von großem Werthe gewesen seyn. Herzog Rudolph nahm dieselben hiernach vom Bisthume Brandenburg zu Lehn und war persönlich zu Ziesar, um die Belehnung aus des Bischofs Hand zu empfangen. Zwar wurde dem Bischofe von Brandenburg bei dieser Veräußerung für die drei nächstfolgenden Jahre das Recht der Wiedereinlösung vorbehalten. Doch diese drei Jahre verstrichen ohne daß der Bischof von dem bedungenen Vorbehalt Gebrauch machte. Dem Bisthume Brandenburg blieb nur die lehnsherrlichkeit, welche noch während des 15. Jahrhunderts mehrere Mal von den Herzögen von Sachsen anerkannt wurde, während Elbenau mit Gommern in den Jahren 1419 und 1420 vom Herzoge Albrecht von Sachsen an Magdeburg verpfändet, doch im Jahre 1539 durch den damaligen Kurfürsten von Sachsen wieder ausgelöst wurde.

In einem gewissen Zusammenhange mit diesen Besitzungen des Bisthumes Brandenburg standen wahrscheinlich diejenigen zerstreuten Güter, welche dasselbe noch in spätern Zeiten in den Anhaltischen Landen und im Holzkreise des Herzogthumes Magdeburg besaß. Dazu gehörte das Dorf Welsleben dicht bei Elbenau, doch außerhalb der Insel am jenseitigen Elbufer, dann eine halbe Meile weiter südwestwärts das Dorf Bisdorf, beide im Magdeburgischen Holzkreise, so wie in einiger Entfernung von diesen Gütern südwärts im Herzogthume Anhalt-Bernburg der Flecken Güssen nebst Besitzungen zwischen Güssen und dem Dorfe Dsmarsleben. Diese Besitzungen, über welche es aus ältern Zeiten an allen Nachrichten gebricht und welche daher bis jetzt ganz übersehen sind, kennen wir nur aus dem Lehnvertrage, in welchem ihre Lehnsbesitzer noch zur Zeit der Aufhebung des Bisthumes Brandenburg von alten Zeiten her zu diesem standen. Solche entlegene Besitzungen außerhalb des Brandenburger Stiftsprengels erinnern aber an die Zeit, da die Bischöfe in ihrer Diocese den nöthigen Unterhalt noch nicht finden konnten und rühren daher vermuthlich, wie Uhrsleben, aus sehr früher Zeit her. Nachdem die Bischöfe in ihrer Diocese Residenz genommen hatten, konnten sie dieselben nicht mehr unmittelbar nutzen und verließen sie selbige daher an Vasallen zu Lehn. Den Burgwall zu Güssen nebst 29 Hufen Landes und der Ziegmühle daselbst, so wie die krumme Breite zwischen Güssen und Dsmarsleben verließ noch Bischof Joachim von Brandenburg aufs Neue der Familie von der Aseburg, welche diese Besitzungen von altersher als Lehn des Bisthumes Brandenburg inne hatte: ebenso denen von Wulffen mehrere Höfe und Hufen zu Bisdorf im Jahre 1554 und an Hans Pleg den Hof mit einem Thurme und mehrere andere Besitzungen im Dorfe Welsleben um das Jahr 1550. Ohne diese drei Lehnbriefe aus der spätern Zeit würden wir über die Besitzungen des Bisthumes Brandenburg in diesen Gegenden ganz ohne Nachricht geblieben seyn.

Unter den Erwerbungen, welche von dem Bisthume Brandenburg im 13. Jahrhunderte gemacht wurden, ist die Erwerbung von hundert Hufen Landes in dem neuen Theile der Diocese, welche die Markgrafen Johann I. und Ditto III. nach dem Vertrage vom Jahre 1237 dem Bisthume Brandenburg abtraten, als Entschädigung für die Zehnthebung in den neuen Landen, vermuthlich die älteste. Die Bischöfe erhielten diese hundert Hufen ohne Zweifel im Lande Barnim und benutzten dieselben zur Gründung eines Städtchens unter dem Namen Blumberg. Zwar finde ich die erste urkundliche Nachricht, daß Blumberg dem Bisthume Brandenburg angehörte, erst im 14. Jahrhunderte, und nach Kaiser Karls IV.

Landbuche der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 maas die Feldmark Blumbergs um diese Zeit nicht hundert sondern 124 Hufen. Es enthält aber das erwähnte Landbuch auch die Angabe, daß Blumberg schon seit unvordenklicher Zeit zu den Tafelgütern der Bischöfe von Brandenburg gehörte und konnten die 24 Hufen, welche die Feldmark mehr maas, als dem Bisthume im Jahre 1237 ausgesetzt werden sollten, sehr wohl durch Uebermaas, Rodung und Trockenlegung gewonnen oder durch Kauf oder Schenkung hinzugefügt seyn. Es gab in den neuen Landen keine bischöfliche Besizung, worin wir die hundert Hufen der Abtretung vom Jahre 1237 sonst erkennen dürften, als eben dieses jetzt zum Dorfe herabgesunkene Städtchen Blumberg. Dasselbe blieb dann auch bischöfliches Tafelgut bis zur Zeit der Reformation. Noch im Jahre 1551 erneuete der damalige Bischof von Brandenburg einem gewissen Andreas Thumb ein Lehn von vier schock Geldes in unserm Stetlein Blumberg, wie sein Vater Nicolaus Thumb dasselbe von des Bischofs Vorgängern besessen habe und gab dem Neubelehnten zum Einweiser den Richter zu Teltow Matthias Schwanebeck (Kurm. Lehns-Copialbuch IX, 23).

Hiernächst erfolgte für das Bisthum Brandenburg die wichtige Erwerbung des Landes Löwenberg. Dieser ging eine andere voran, von der wir bis jetzt aller Nachrichten ermangeln, nämlich die Erwerbung der Stadt Königsberg in der Neumark mit dem Lande Königsberg, in welchem letztern schon um das Jahr 1270 zehn angebaute Dörfer bestanden. Wie dieses Land Königsberg an das Bisthum gekommen sey, ist nicht zu ermitteln: wahrscheinlich aber wurde es demselben von den Pommernherzogen abgetreten, welche bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts in dieser Gegend herrschten, namentlich im Jahre 1244 eben hier dem Tempel-Orden ein beträchtliches Gebiet abtraten, nämlich den Ort Nassenhausen mit einem vom Lande Bahn bis nach Königsberg hinanreichenden Landstriche. Von den Markgrafen, denen die Verleihung dieser Besizung an das Bisthum Brandenburg zugeschrieben ist (Raumer's Neum. Landb. S. 4), läßt sich wohl nicht annehmen, daß sie dem Bisthume eine jenseits der Oder und außer dem Brandenburgischen Stiftsprengel belegene Besizung würden beigelegt haben, da es ihnen an Gegenständen zu einer angemessenern Bewidmung des Stiftes nicht gebrach. Die Markgrafen erkannten auch das Unpassende dieser entlegenen Besizung des Bisthumes an, und tauschten dieselbe daher im Jahre 1270 mit dem Lande Löwenberg dem Bisthume ab. Der schon ursprünglich beträchtliche Umfang dieses Landes Löwenberg, in welchem die damalige Stadt Löwenberg und das Haus Badingen Hauptorte waren, wurde durch spätere Erwerbungen des Bisthumes dem Süden zu noch mehr erweitert, so daß dies bischöfliche Tafelgut von der Mecklenburgischen Grenze fast bis an Kremmen hinanreichte. Der Veräußerung dieses in Beziehung auf die Grenzen Mecklenburgs für die Vertheidigung der Mark nicht unwichtigen Besizes an fremde geistliche und weltliche Fürsten hatten die Markgrafen schon in dem Tauschvertrage vom Jahre 1270 Grenzen gesetzt, indem sie sich das Vorkaufrecht vorbehielten. Löwenberg mit seinen Zubehörungen verblieb daher auch dem Bisthume bis zu dessen Erlöschen. Nähere Nachrichten über das Ländchen sind in dem eigens demselben gewidmeten Abschnitte des Bandes VII, Hauptth. I. dieses Werkes zu vergleichen.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erwarb der damalige Bischof Volrad von Brandenburg noch für sein Bisthum ein Anrecht auf die Stadt Teltow mit sieben in dem gleichnamigen Lande gelegenen Dörfern. Dies wurde von dem damaligen Markgrafen Hermann in folgender Weise erworben. Der Markgraf Hermann erhielt von dem Bischofe ein Darlehn von 300 Mark Silber, welches dieser seiner Seite wieder von den Rittern Gebhard und Friedrich von Alvensleben entnahm, denen das bischöfliche Schloß Ziesar dafür verpfändet wurde. Da der Markgraf aber die Zurückzahlung der gedachten Summe längere Zeit vergeblich erwarten ließ; so löste der Bischof mit Hülfe seines Domcapitels das Schloß Ziesar aus eigenen Mitteln ein und der Markgraf war daher dem Bisthume in anderer

Art Schadloshaltung zu leisten verpflichtet. Um diese zu gewähren stellte der Markgraf dem Bisthume am 11. April 1299 in Spandau eine Verschreibung des folgenden Inhalts aus. Zum Erfage für die gedachten 300 Mark Silber überweise er dem Bisthume die Stadt Teltow mit sieben dazu gehörigen Dörfern für den Fall, daß er ohne männliche Leibes-Erben versterben sollte: würde aber die göttliche Vorsehung ihm noch einen Sohn beschicken, so verpflichte er sich die 300 Mark baar zurückzuzahlen und bleibe dagegen Teltow seinem Sohne. Das Letztere geschah: dem Markgrafen Hermann wurde ein Sohn, namens Johann, geboren. Aber weder zahlte der Markgraf Hermann, noch nach seinem schon im Jahre 1307 erfolgten Tode die vormundschaftliche Regierung jene 300 Mark aus: und auch der Besitz von Teltow scheint dem Bisthume vorenthalten zu seyn. Doch machte das letztere unter dem Markgrafen Ludwig I. sein Recht auf diese Besizung geltend, welche auch nach dem Landbuche vom Jahre 1373 zu den bischöflichen Tafelämtern gehörte, und zwar um diese Zeit mit acht Dörfern. Auch Teltow blieb dem Bisthume bis zu seinem Erlöschen angehörig. Die Beweisurkunden sind unter den Urkunden der Stadt Teltow in einem spätern Abschnitte dieses Werkes anzutreffen.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts erwarb das Bisthum von den Markgrafen der andern Linie auch das Eigenthum über Haus und Stadt Quersfurth in Thüringen. Es war bis jetzt nicht einmal bekannt, daß die Markgrafen dies Eigenthum alter von Quersfurth benannter Dynastien inne gehabt: noch weniger wußte man von der durch Urkunden vom Jahre 1304 documentirten durch die Markgrafen Otto und seinen Bruder Heinrich, so wie durch ihre Vettern Johann, Woldemar und Conese, vorgenommenen Abtretung dieses Besitzes an das Bisthum Brandenburg. Wie diese Markgrafen in den Besitz des Eigenthumes über Quersfurth gelangt seyen, worunter, wenn auch nicht nothwendig der unmittelbare Besitz, doch die Lehns Herrlichkeit verstanden seyn muß, läßt sich erst nach Auffindung noch unbekannter gebliebener Documente erörtern. Die Abtretung an das Stift Brandenburg geschah aber zur Lösung von dem kirchlichen Banne, worin die Markgrafen Otto und Konrad in dem früher bereits dargestellten, mit den Bisthümern Brandenburg und Havelberg über die Zehnthebung geführten Streitigkeiten gerathen waren.

Fast ebenso ungenügende Nachrichten besitzen wir über den Erwerb und die Dauer des Besitzes von Stadt und Land Velitz, welches im Anfange des 14. Jahrhunderts ebenfalls zu des Bisthumes Tafelgute gehört haben muß. Es ist nur eine Urkunde aufgefunden, worin der Bischof von Brandenburg der Kirche zu Regin eine Hufe Landes mit der gelegentlichen Bemerkung verkauft, der Erlös werde zur Bezahlung des Kaufgeldes für Stadt und Land Velitz verwandt werden. Stadt und Land Velitz gehörte indessen bald nach dieser Zeit den Markgrafen wieder an, und muß daher dem Bisthume Brandenburg, wenn sie diesem wirklich zu Theil geworden sind, nur auf sehr kurze Zeit verblieben seyn.

Ein altes bischöfliches Tafelgut im Lande Barnim war Tempelfelde bei Bernau, ein Dorf mit 60 Hufen Landes. Dem Namen nach zu urtheilen gehörte dieser Ort mit zu den beträchtlichen Besizungen, welche der Tempelorden in dieser Gegend erlangte und worauf er Orte, wie Mariendorf, Mariensfelde, Nirdorf und Tempelhof gründete. Als aber im Anfange des 14. Jahrhunderts der Tempelorden aufgehoben wurde und sein Grundbesitz in Gemäßheit päpstlicher Anordnung dem Johanniter-Orden eingeräumt werden sollte, scheint der Bischof von Brandenburg zwar das erstere von diesen Geboten des apostolischen Stuhles vollführt zu haben, indem er die Tempelherrn seiner Diöcese an einem Tage plöglich gefangen und ihre Güter in Besitz nehmen ließ. Dagegen scheint die Einräumung dieser Besizungen an den Johanniter-Orden nicht sobald vollzogen zu seyn. Noch den 2. Mai 1312 wiederholte ein an den Bischof von Brandenburg, so wie an den Bischof von Merseburg und an den Erzbischof von

Magdeburg gerichtetes Breve, die Anweisung hierzu (Hauptth. II, B. I, S. 322). Dennoch scheint dieselbe nur zum Theil erfolgt zu seyn, indem Tempelhof, Mariendorf, Mariensfelde und Kirsdorf zwar in den Besitz des Johanniter-Ordens gelangten, von welchem die Stadt Berlin selbige im Jahre 1435 erkaufte, während Tempelfelde dem Bisthume Brandenburg bis zum Jahre 1458 verblieb. Im Jahre 1458 trat das Bisthum den Besitz von Tempelfelde dem Kurfürsten ab. Es erhielt dafür als Erstattung die Dörfer Etzin und Weseram. Der Tausch scheint für das Stift vortheilhaft gewesen zu seyn. Wenigstens gab selbiger dem Kurfürsten Friedrich II. Veranlassung noch besonders dabei dem Stifte als Bedingung aufzulegen, nicht nur dem heiligen Erasmus jährlich mit dem ganzen Chore ein besonderes Fest zu feiern, außer dem Jahrestage dieses Heiligen, sondern auch für die kurfürstliche Familie jährlich einen besondern Gedächtnistag zu begehen.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1304 hatten die Bischöfe von Brandenburg auch Ansprüche auf den Besitz der im Lande Friesack gelegenen Dörfer Kiepe und Kennhausen: sie wurden dem Bisthume im Jahre 1304 für den Fall bewilligt, daß dieses sein Recht darauf erweise. Vielleicht waren sie vom Bischöfe als Zubehör des Landes Prigerbe, woran sie grenzten, in Anspruch genommen. In dessen wurden dem Bisthume nicht beide Orte zu Theil. Kennhausen gehörte im Jahre 1375 zu den Tafelgütern des Bisthumes, aber Kiepe trugen die von Bredow, die Inhaber des Landes Friesack, von den Markgrafen zu Lehn.

Eine Erwerbung, welche das Bisthum Brandenburg ebenfalls nur vorübergehend machte, war die Erwerbung des Schlosses Hohen-Nauen und des Landes Rhinow. Nach dem Landbuche Kaisers Karl IV. gehörte Rhinow noch den Grafen von Lindow. Mittelt eines Vertrages, den Kaiser Karl IV. im Jahre 1376 mit dem Grafen Albrecht von Lindow schloß, wurde das Land Rhinow von dem letztern der Markgrafschaft wieder abgetreten. Doch im Jahre 1386 verschrieb Bischof Dieterich von Brandenburg das Haus zu Hohennauen mit dem Ländchen Rhinow auf 6 Jahre an Eggehard von Stechow und Arend Friesack: inzwischen muß das Land also an das Bisthum Brandenburg überlassen seyn. Doch war dieser Besitz nur ein Pfandbesitz und Rhinow wurde bald wieder ausgelöst.

Pfandweise besaßen die Bischöfe von Brandenburg auch eine Zeit lang, das Haus und die Vogtei Wiesenburg. Nach einem Bürgschaftsinstrumente vom 25. April 1378 war es dem Bischöfe Dieterich von Brandenburg für ihn und seine Nachfolger im Bisthume bis zur Auslösung für eine vorgestreckte Geldsumme von den Herzögen Benzel und Albrecht von Sachsen verpfändet.

Nach diesen unbeweglichen Besizungen des Bisthumes dürfte noch der beweglichen Habe desselben, namentlich der Kleinodien an Gold und Silber zu gedenken seyn. Dieselben sind öfters in den Urkunden ein Gegenstand der Erwähnung, waren aber nicht so bedeutend als man darnach glauben mögte. Nach dem Inhalt einer alten Nachricht vom Jahre 1424 hatten die Bischöfe an Silbergeschir, welches der Domkirche gehörte, in Gebrauch: zwei Becken, sieben Gefäße und drei Salzfässer, alles von Silber. Dies Silberzeug wog zusammen gegen 40 Mark, mußte aber dem Capitel mit 2 Schock Groschen jährlich von dem Bischöfe verzinst werden. Für diesen Zins war dem Capitel die Urbede in Regin oder die bischöfliche Procuracion aus der Neustadt Brandenburg seitens des Bisthums verpfändet. Nach dem Tode eines Bischöfes mußte das Silberzeug mit seinem Leichname an das Capitel zurückgegeben werden. Wollte sein Nachfolger es gleichfalls in Gebrauch nehmen; so mußte er es durch Hingabe von 5 Schock Groschen an das Capitel, behufs der Gedächtnisfeier seines Vorgängers, von Neuem auslösen und dann jenen jährlichen Zins dafür leisten. Im Brandenburger Capitels-Archive ist auch noch eine Urkunde vom Jahre 1462 vorhanden, die wegen ihrer Uebereinstimmung mit der Urkunde vom Jahre 1424 nicht zum Abdrucke gebracht ist, worin Bischof Dieterich diese Einrichtung bestätigt. Auf einen reichlichen Besitz von

Kostbarkeiten läßt dieselbe natürlich nicht schließen. Bischof Arnold that diesem Silbergeschirr im Jahre 1480 noch ein großes Faß oder Salsier und zwei kleine hinzu. Von dem Jahre 1558 wird in der nachfolgenden Sammlung ein Verzeichniß silberner zum Stiftseigenthume gehöriger Becher mitgetheilt werden.

Von den Verhältnissen der Brandenburger Bischöfe als geistlicher Oberhäupten der ihnen anvertrauten Parochie und der eigentlichen Episcopatverwaltung finden wir aus den uns vorliegenden Quellen nicht viel Merkwürdiges hervorzuheben. Zu ihrer Unterstützung in geistlichen Amtsfunktionen bedienten sich mehrere Bischöfe eines Generalvicars in spiritualibus. Im Jahre 1374 war Heinrich von Gersdorf, Domherr zu Brandenburg und Pfarrer zu Treuenbriegen, Generalvicar in spiritualibus des Bischofs Dieterich von Brandenburg. Im Jahre 1375 wird Nicolaus Plönis, im Jahre 1462 Hermann Wulf als General-Official und Vicar in spiritualibus genannt.

In mehreren Urkunden (z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1274) wird eine jährlich stattfindende summa synodus erwähnt, auf welcher namentlich dem Archidiaconus seine Gebühren gezahlt werden mußten. Nach einer das Kloster Spandau betreffenden Urkunde vom Jahre 1289 fand dieselbe die Leonis papae im Dome zu Brandenburg statt und wurde dieselbe namentlich auch von dem Propste und Archidiaconus des Klosters Leigkau, dem Propste des Klosters Spandow, dem Propste von Stolz und dem Pfarrer von Berlin besucht. Nach einer die Pfarre zu Luckenwalde betreffenden Urkunde vom Jahre 1381 pflegte die summa synodus zu Brandenburg jährlich am Donnerstage nach Vätare gehalten zu werden.

Ueber die Unwirksamkeit ihrer geistlichen Strafen wurde von den Bischöfen öfters Klage geführt. So wurde im Jahre 1247 dem Papste seitens des Brandenburger Bischofs vorgestellt, daß jeder bischöflichen Correction in der Regel die Appellation an den apostolischen Stuhl entgegengesetzt und hierdurch der Erfolg der ersien wenigstens sehr verspätet werde. Später fanden die Bischöfe besonders in dem beschränkten Umfange ihrer Diöcesen ein Hinderniß der Wirksamkeit ihrer geistlichen Strafen. Diesem abzuhelpen gingen daher im Jahre 1287 und 1288 mehrere benachbarte Bisthümer gegen einander die Verpflichtung ein, daß die kirchlichen Strafen, welche einer von ihnen verhängt habe, namentlich Bannsprüche und Interdicte, auch von den andern beobachtet und publizirt werden sollten. Eine solche Vereinigung ging das Bisthum Brandenburg namentlich im Jahre 1287 mit dem Erzstifte Magdeburg und im Jahre 1288 mit dem Bisthume Meissen für die Dauer von 12 Jahren ein.

Rücksichtlich des Gegenstandes der kirchlichen Gerichtsbarkeit sehen wir dieselben auch dem Umsichgreifen von Wahrsagerei und dergleichen Aberglauben heilsam ihre Gewalt entgegen setzen. Im Jahre 1378 wurde z. B. ein Bauer aus Wustermark, namens Hans Stiebeste, vor das Gericht des Dompropstes geladen, um seine Strafe dafür zu empfangen, daß er die Henge Groperfsche, eine Wahrsagerin in Veltzen befragt, um einem Diebstahl auf die Spur zu kommen. In gleicher Weise eifert Bischof Henning im Jahre 1410 gegen ein Weib, welches bei Freienwalde auf dem Hotkenberge unter dem Scheine vorzüglicher Heiligkeit Wunder verrichtete und wie der Bischof sagt, die Leichtgläubigkeit des Volkes unter dem Vorwande der Religion zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht ausbeutete.

Interessante Beispiele findet man von kirchlichen Strafen. Es waren z. B. zwei Personen, Michael Schlüter und Veit Vogt, wahrscheinlich dem Bürgerstande angehörig, in der Brandenburgischen Diöcese — wo, wird nicht gesagt — dabei gegenwärtig gewesen, als ein Priester Johann Kemel getödtet war, und mehrere andere Geistliche verwundet wurden. Sie verfelen dadurch in die Strafe der Ausschließung von aller kirchlichen Gemeinschaft. Der Bischof von Brandenburg weigerte sich, diese Strafe wieder von ihnen zu nehmen. Es war dies dem apostolischen Stuhle allein vorbehalten. Doch wagten die Excommunicirten nicht den Weg nach Rom einzuschlagen, wegen der Unsicherheit der Strafen in der damaligen Fehdezeit. Sie wandten sich daher schriftlich an den Cardinal Johann zu Avignon, den Vor-

stand des päpstlichen Pönitanzamtes, und erlangten von diesem einen Erlaß an den Bischof von Brandenburg, worin letzterem aufgegeben wurde, die gedachten Excommunicirten sollten sich zu allen Hauptkirchen des Ortes, an welchem die gedachte Frevelthat der Tödtung des Priesters begangen, nackend und baarfuß, bloß mit Hosens bekleidet, eine Ruthe in der Hand und einen Strick um den Hals begeben: hier sollten sie sich von den Priestern der Kirche, welche einen Bußpsalm über ihnen absängen, wunden geißeln lassen und ihre Frevelthat öffentlich bekennen: dann sollten sie der Kirche Genugthuung leisten, welcher der Geißelte gedient habe, der Lehne, Patronate und was sie sonst von der Kirche besäßen, beraubt, ihre Kinder zur Erlangung geistlicher Lehne für unfähig erklärt, ihnen eine angemessene Pönitanz aufgelegt, sodann aber von der Excommunication befreit werden.

Der Einmischung der Bischöfe in die Entscheidung weltlicher Streitigkeiten stellten die Landesherren ihre Auctorität entgegen. So versuchte z. B. der Markgraf Siegmund mittelst eines sehr energischen Schreibens an den Bischof von Brandenburg, seiner Gerichtsbarkeit in dieser Beziehung engere Grenzen zu setzen. Wisset, Herr Bischof, schrieb er ihm, daß Ihr unsere Städte bannet, wir aber selbst Richter über dieselben bleiben wollen. Auch zieht ihr Ritter und Bauern im Lande durch Euren Official vor Gericht: wir wollen aber ernstlich, daß Ihr davon absteht und für den Fall, daß Ihr es nicht thut, so haben wir befohlen, Euch und den Euren zu steuern etc. Später sieht man die Markgräfin Elisabeth von Meissen dem Bischofe den Vorwurf machen, daß sein Official Bürger der Städte um allerhand Unrecht vor sich lade. Der Bischof versprach dies zu verbieten, bat dagegen die Markgräfin, es nicht zu hindern, daß der Official Leute vor Gericht lade, gegen welche der Bischof oder die Seinen gegründete Ansprüche hätten. Auf die gleichzeitig an ihn gerichtete Klage der Städte, daß Priester die Laien und sogar Laien unter einander sich vor dem bischöflichen Gerichte zu beklagen pflegten, antwortete der Bischof dagegen kurz: er habe das Recht ein geistlich Gericht zu halten von altersher: wolle jemand vor diesem Gerichte klagen; so könne man ihm nicht weigern, demselben zu Recht zu helfen.

Die Seelsorge am Sige des Bisthumes, zu Brandenburg selbst, betrachteten die Bischöfe als ihren besondern Vorbehalt (Urkunde vom Jahre 1186). Doch übertrug schon Bischof Wilmar dieselbe im Jahre 1161 dem Domcapitel. Dagegen befanden sich die Brandenburger Bischöfe eine Zeit lang im Besitze des Patronates über die Petercapelle. Dieses war die eigentliche Burgecapelle des Schlosses Brandenburg und das Patronat derselben gehörte bis 1237 der Landesherrschaft. Das Patronat über die Petercapelle befand sich dann aber unter den Gegenständen, durch deren Abtretung der Bischof von Brandenburg im Jahre 1237 zur Verzichtleistung auf das Zehntrecht im Barnim und Teltow bewogen wurde. Es ist hiernach öfters in den Urkunden von dieser Capelle und ihren Einkünften die Rede, welche von Bedeutung gewesen seyn müssen. Denn es ließ der Bischof Otto sich nicht nur im Jahre 1254 diese Capelle nochmals von den Markgrafen vereignen, sondern auch vom Papste selbst und von seinen Legaten den Besitz bestätigen: und der Dechant des Stiftes Stendal wurde vom Papste zum Conservator der Rechte des Bisthumes über diese Capelle gesetzt. Dennoch verfiel die Capelle während der nachfolgenden Zeit in dem Maaße, daß im Anfange des 14. Jahrhunderts kein Gottesdienst darin mehr gehalten wurde. Der Bischof Friedrich beschloß und bewirkte ihre Herstellung. In den Jahren 1312 und 1313 verschaffte er derselben auch zwei erzbischöflich: Abläßbriefe, um die Andacht frommer Christen auf sie wieder hinzuleiten. Dann bestellte er einen Domherrn Johann von Milow zum Capellan derselben. Auch dotirte er die Capelle mit einigen stehenden Einkünften aus Fischereigerechtigkeiten bei den Städten Templin und Prigerbe. Zugleich erwies sich die Familie Orwelhut als Wohlthäterin der Capelle, indem sie ihr 4 Wispel Getreidehebung aus Knobloch überließ. Die Capelle kam hiernach zwar wieder in den Stand, zur Gottesverehrung benützt zu werden, jedoch blieb sie nicht lange mehr im Besitze des Bischofes.

Bischof Johann überließ sie im Jahre 1320 dem Domcapitel, indem er sie speciell der Domküsterei incorporirte. Dieser Veräußerung ungeachtet dotirte der Bischof Ludwig im Jahre 1329 die Capelle mit den 4 Hufen Landes, von denen jene 4 Wispel als Pacht gezahlt wurden, und fügte dieser Dotation noch 2 Wispel Hafer, die ebenfalls zu den Pachtabgaben dieser Hufen gehörten, hinzu.

Die meisten von den Brandenburgischen Bischöfen uns übrig gebliebenen bemerkenswerthen kirchlichen Anordnungen beziehen sich auf die Regulirung von Verhältnissen der Pfarren und ihrer Einkünfte. Aus der allmäligen Vermehrung der Pfarrkirchen war das fast durchgängig in der Mark anzutreffende Verhältniß von Mutter- und Tochterkirchen hervorgegangen, bei welchen der Rang der Mutterkirche derjenigen ältern Kirche zukam, von welcher aus die kirchliche Einrichtung auf die in ihrer ursprünglichen Pfarodie später hinzugekommene neue Pfarrkirche übertragen war. Doch das Verhältniß der Mutter- und Tochterkirchen wurde durch willkürliche nach den Umständen zweckmäßig erscheinende Trennungen und Verbindungen der Bischöfe oft verändert, z. B. 1287 bei Plessow, Plögin und Langerwisch, 1360 bei Knobloch und Egin, bei Zachow 1380 und 1393 bei Schladerndorf und Markow. Bei diesen Abänderungen des Verhältnisses konnte es leicht dazu kommen, daß grade das entgegengesetzte des ursprünglichen eintrat, wie dies z. B. durch den Bischof Johann von Brandenburg im Jahre 1317 bei Neustadt-Eberswalde festgesetzt wurde. Hier wurde die Kirche zu Hegermühl, die ursprünglich Mutterkirche der Kirche zu Eberswalde war, in die Tochterkirche, und die ursprüngliche Tochterkirche in eine mater der filia vermöge bischöflicher Auctorität verwandelt.

Bei der Stiftung der Kirchen wurde derselben auch in der Brandenburgischen Diöcese eine Ausstattung in Grundstücken zu Theil, welche demnachst als Pfarrhufen benutzt wurden. Sehr häufig erhielten hier aber die Pfarrkirchen später eine Erweiterung ihrer ersten Dotation: oft durch fromme Oblation weltlicher Gutsbesitzer: häufiger noch durch Oblation seitens der Pfarrer selbst. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts enthalten davon zahlreiche Beispiele. Noch im Jahre 1369 erhielt die Kirche zu Niebehe eine solche Zulage zu ihrer dos (Urkunde 1369). Pfarrer verwandten vielfältig ihre Ersparnisse zu dem Zwecke, das zu ihrer Pfarre gehörige Ackerwerk durch Zukauf benachbarter Grundstücke zu verweitem und diese dem Pfarramt als Erben zu hinterlassen.

Da die Pfarrer durch diese Dotation ihrer Pfarren Hufenbesitzer in der Dorfsfeldmark waren und nach einer Klage, die man schon damals vernimmt, zum Theil mehr Landwirthen als Geistlichen gleichen; so hatten die Bischöfe viel zu thun, sie vor den Lasten des Nachbarrechtes zu schützen, welchen die Bauerschaften der Dörfer auch die Pfarrer zu unterwerfen für billig achteten. Dieselben forderten namentlich von dem Pfarrer, daß er mit beitrage, die gemeinen Gräben, Zäune, Brücken oder Schlagbäume zu machen, die Schmieden- und Hirtenhäuser zu erbauen oder zu repariren, die Zuchthiere zu kaufen und zu unterhalten, Bergböden oder Warttürme zu bewachen, die Saatsfelder zu hüten und dergleichen mehr. Doch Bischöfe und Pfarrer behaupteten die Freiheit der Geistlichen von diesen Lasten. Unterzogen sich Pfarrer oder Vicare freiwillig denselben, so wurden sie nach einer bischöflichen Verordnung vom Jahre 1406 vom Amte suspendirt. Nur das ließ der Bischof nach und ordnete er zugleich an, daß der Geistliche den Schmied oder Hirten dafür belohne, wenn ersterer für ihn arbeite und der letztere des Geistlichen Vieh mit seiner Heerde hüte, und daß der Pfarrer die speciell nur zu seinem Nutzen gereichenden Zäune, Gräben und dergleichen Anlagen im Felde oder auf dem Hofe, gleich andern Wirthen im Orte, auf eigne Kosten mache.

Auch das dem Pfarreinkommen zugehörige Drittel des Zehnten war öfters Gegenstand bischöflicher Gesetzgebung. Ein Synodalschluß vom Jahre 1363 setzte fest, daß kein Landmann oder Grundbesitzer das Recht habe, Getreide oder andere Feldfrüchte vom Felde abzufahren, bevor der Pfarrer nicht

den Zehnt genommen habe. Wegen einiger bei der Erhebung der *tricesima* vom Fleische vorkommender zweifelhafter Punkte publicirte Bischof Dieterich im Jahre 1363 einen Synodalbeschluss. Nach demselben sollten an Orten, wo der Pfarrer die *tricesima* des jung gewordenen Viehes, und ein Laie die übrige Fleischzehnthebung besäße, der Pfarrer mit dem weltlichen Zehnherrn zugleich erst von den Zehntpflichtigen den ganzen Fleisch- oder Viehzehnten erheben, und von dem Gesamtbetrage des Erhobenen sodann dem Pfarrer der dritte Theil ausgeschieden werden. So wurde der Beschwerde der Zehntpflichtigen, eine zweimalige Forderung zu erleiden, und den Streitigkeiten der Zehnherrn unter sich im möglichsten Grade vorgebeugt. Für den Fall, daß von zehntbarem Jungvieh nicht 10, doch aber bis 6 Stücke vorhanden, wurde dem Zehnherrn gestattet ein Haupt als Zehnt zu nehmen, doch mußte er den Theil des Werthes des Thieres nach gewöhnlichem Preise dem Zehntpflichtigen erstatten, welcher über den als Zehnt in Anspruch zu nehmenden Theil hinausging. — Zur Vermeidung der bei der Naturalerhebung des Zehnten vorkommenden Uneinigkeiten findet man nicht selten auch die Pfarrzehnten, von Früchten und vom Vieh, in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt. So schloß im Jahre 1307 der Rath der Neustadt Brandenburg unter Genehmigung des Domcapitels als Patronen mit dem Pfarrer zu Planow einen Vertrag, wornach dieser statt der Zehnten eine jährliche Geldhebung empfing. An manchen und den meisten andern Orten bestand der Sackzehnte, der an die Stelle der Naturalerhebung des Zehnten trat, in einer bestimmten Getreideabgabe.

Mit dem Messforne — einem Ausdrücke, mit welchem man in späterer Zeit öfters auch die fixirte *Tricesima* oder das in Getreide fixirte Pfarreinkommen aus dem Zehntrechte bezeichnet hat — ist der Sackzehnte nicht zu verwechseln. Das Messforn ist eine Getreideabgabe, deren jährliche Entrichtung einzelne Bewohner oder ganze Parochien an den Pfarrer übernahmen, um diesen dadurch zu verpflichten zu ihrem Seelenheil bestimmte besondere Messen zu halten. Ein gewisser Conrad in Damme verschrieb z. B. dem dortigen Pfarrer im Jahre 1305 eine jährliche Getreidehebung, damit dieser jährlich zum Seelenheile Conrads und seiner Vorfahren zwei Messen halte, und allgemein übernahmen die Bewohner des Dorfes Guten-Paaren eine Messabgabe an den Pfarrer zu Zachow im Jahre 1380.

Endlich machten die Brandenburger Bischöfe auch die dem Pfarreinkommen zustatten kommenden milden Gaben oder Dpfer zum Gegenstand ihrer Anordnungen. Besonders zu den Hauptfesten der ganzen Christenheit und jeder einzelnen Parochie durften die Pfarrfinder es nicht an Darbringung von Dpfen auf dem Altare fehlen lassen. Jene Feste waren Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Marien Geburt, so wie der Kirchweihstag und der Feiertag des heil. Kirchenpatrones. Nach einem Synodalbeschlusse vom Jahre 1363 wurden alle Pfarrer und Bettelmönche aufgefordert, in ihren Reden dazu zu ermahnen, daß die Eingepfarrten an diesen Festtagen dem Herrn auf dem Altare Dpfer brächten oder deswegen dem Pfarrer anderweitig genug thäten zur Vermeidung von Gefahr für das Heil ihrer Seele. —

Auch die Lebensweise, das persönliche Verhalten und die Tracht der Geistlichen war oft Gegenstand bischöflicher Anordnungen, namentlich in den Jahren 1390, 1406 und 1410. Bischof Dieterich ermahnt die Geistlichkeit durch ihren äußern Wohlstand die innere Gesittung zu erkennen zu geben, namentlich den kirchlichen oder Ordensvorschriften gemäß sich zu kleiden, keine zu lange, so wie keine zu kurze Kleider zu tragen, sich der rothen und grünen Kleidungsstücke oder Schuhe ganz zu enthalten und die Tonsur ordnungsmäßig zu beobachten, bei Verlust der Früchte ihrer Pfründen. Besonders häufig wurden die Geistlichen ermahnt, keine Gasthäuser anders als auf Reisen zu besuchen, keinen Trinkgelagen beizuwohnen, und das Laster des Trunkes zu meiden, welches die verführerische Brücke zu viel andern Ausschweifungen bilde. Nicht minder oft kehrt die Aufforderung wieder, keine verdächtige Weiber im Hause zu haben oder außer dem Hause zu besuchen. Auch öffentlichen Possenspielen sollen Geistliche nicht bei-

wohnen. — In den Kirchen sollen sie ohne des Bischofs Befehl keine neue Bilder aufstellen. Die Gemeindeglieder sollen sie zum fleißigen Besuchen des Messamts ermahnen und davon überzeugen, daß wer am Sonntage ohne Noth die Messe versäumt eine Todsünde begeht. Des Umganges mit Juden sollen sich alle Christen, vor Allen die Geistlichen, enthalten. Wer mit Juden in einem Hause wohnt oder sich des Rathes eines Juden in Krankheiten bedient, so wie, wer mit Juden ißt oder trinkt, mit ihnen badet, bei ihnen dient u. s. w., wird excommunicirt (1406). Handels- und andere Gewerbsgeschäfte, welche Geistliche treiben, zumal wenn selbige anstößiger Natur sind, begründen die Suspension.

Zur gehörigen Verrichtung ihres Amtes sollen die Geistlichen bei ihrer Kirche residiren und bei dieser täglich die sieben canonischen Stunden halten. Kein Geistlicher soll ohne bischöfliche Erlaubniß verreisen. Der Feier des Messamtes an Altären oder mit Geräthen, welche nicht vom Bischofe geweiht worden, sollen sie sich enthalten. Den zum Messopfer in Anwendung kommenden Wein sollen sie angemessen mit Wasser versetzen, damit er nicht zu feurig ist. Mehr als eine Messe des Tages darf kein Priester feiern, nur im Weihnachtsfest ausgenommen. Bei der Taufe genügt ein Pathe, damit die zwanzig Fälle geistiger Verwandtschaft, welche die Gevatterschaft begründet und welche Ehehindernisse bilden, möglichst vermieden werden u. s. w.

Der Herausgeber bedauert sich in Ansehung der kirchlichen Gesetzgebung der Brandenburger Bischöfe auf solche vereinzelte Bemerkungen beschränken zu müssen. Reichhaltiger würde diese Darstellung gewiß ausgefallen seyn, wenn die Statuten der Brandenburger Bischöfe, die im Jahre 1489 gesammelt zu Leipzig im Drucke erschienen seyn sollen (Küsters Bibliotheca Brand. 112), vollständig hätten benutzt werden können. Es ist jedoch dem Herausgeber nicht gelungen, diese Sammlung sich zugänglich zu machen.

2. Das Domcapitel zu Brandenburg.

Wie bei fast allen Kathedralkirchen bestand auch zu Brandenburg ein eigenes Domcapitel, in dessen dieses ist nicht so alt, als das Bisthum selbst. Das Christenthum hatte unter den Wenden der Brandenburgischen Diöcese nach der ersten Begründung des Bisthumes und der St. Peterskirche zu Brandenburg nicht so lange Bestand, daß die bei den Kathedralkirchen üblichen Verhältnisse des Clerus entwickelt werden konnten. Wenigstens zeigen die Geschichtsquellen während der ältesten Zeit des Bisthumes keine Spur eines Brandenburgischen Domcapitels.

Als die Bischöfe Brandenburgs nach langer Entfernung aus ihrer Diöcese diese allmählig wieder erlangten, begannen sie jedoch sogleich auch mit der Einrichtung eines Capitels: und noch eher wurde diese Einrichtung vollendet, als ihr Bischofssitz in Brandenburg und der St. Petersdom hergestellt war. Denn das erste Capitel gründeten sie im Anfange des 12. Jahrhunderts zu Leigkau, da von dieser Gegend die Wiederbekehrung und Wiedererlangung ihrer Diöcese ausging. Die hiesige Kirche ward daher auch ebenfalls dem h. Apostel Petrus gewidmet.

Erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, nachdem der letzte Wendische Beherrscher Brandenburgs dem Christenthume sich zugewendet hatte, nahm Bischof Wiger zu Brandenburg wieder seinen Sitz. Ihm folgte eine Anzahl von Domherrn aus Leigkau, um zu Brandenburg ein Filialstift zu gründen. Indessen war die Domkirche noch nicht hergestellt. Auch fand es, so lange Pribislav lebte, vermuthlich Schwierigkeiten, die Burg einem darin zu begründenden geistlichen Stifte zu widmen. Genug, Bischof Wiger wies den aus Leigkau übersiedelten Capitularen die St. Gotthardskirche zum Sitz an. Diese lag

damals in dem Dorfe Parvain, einer Vorstadt Brandenburgs, welche erst durch spätere Erweiterung der Stadt dieser mit einverleibt worden ist. Bei der St. Gotthards-Kirche blieb der neue Convent so lange Wiger lebte.

Wigers Nachfolger im Episcopate, der Bischof Wilmар, unternahm dann die Herstellung der Domkirche etwa um das Jahr 1161. Diese wurde wahrscheinlich zu der nämlichen Zeit vollendet, da der Dom zu Havelberg seine Einweihung erhielt, nämlich um das Jahr 1170. In einer Urkunde vom 28. Dezember 1170 rühmt sich der Bischof Wilmар ausdrücklich des durch ihn bewirkten Wiederaufbaues der Domkirche des h. Peters, die in Folge der heidnischen Zerstörung lange Zeit in Ruinen gelegen habe. Aus dem Umstande, daß ein gewisser Eberhard von Lindow im Jahre 1179 das Dorf Frähsdorf dem Domcapitel ad opus ecclesiae cathedralis in Brandenburg construendae schenkt, folgt zwar, daß der Bau noch um diese Zeit fortgesetzt wurde. Indessen war derselbe ohne Zweifel schon früher so weit gediehen, daß das Gebäude für den Gottesdienst wieder benutzt werden konnte. Auch Markgraf Otto II. bezeichnet im Jahre 1187 die Domkirche als bereits hergestellt, indem er das Verdienst der Wiederaufrichtung dieser lange zerstörten und von den Heiden fast vernichteten Kirche seinem Vater dem Markgrafen Otto I. († 1184), so wie dem Beistande anderer Fürsten zuschreibt. Das Dorf Frähsdorf ward wohl zur Erreichung der nöthigen Baugelder veräußert; wenigstens gehörte es später der Kirche welcher es zum Bau überwiesen war, nicht mehr an.

Mit dem Beginne der Herstellung des Domes (1161) wurde das von dem Bischöfe Wiger bei der St. Gotthardskirche in Parvain außerhalb der Burg gegründete Stift durch den Bischof Wilmар auf die Burg, den heutigen Dom, verlegt, wie das Mutterstift Leigkau dem Prämonstratenser-Orden untergeordnet und zu einem förmlichen Cathedralstifte erhoben. Der Bischof unternahm diese Uebertragung der Domherrn aus der heutigen Neustadt an den Ort des bischöflichen Sitzes mit Rath und Unterstützung seines Metropoliten sowohl, als des Markgrafen Albrecht des Bären und seines Sohnes Otto. In einer öffentlichen zu Magdeburg gehaltenen Synode setzte er demselben, wie der Prämonstratenser-Orden es mit sich brachte, einen Propst vor, theilte er das Archidiaconat seiner Diöcese zwischen diesem und dem Propste von Leigkau und überwies oder bestätigte er ihm zum Unterhalte einen Theil von den Gütern der Kirche und die von den Markgrafen dazu angewiesenen Besitzungen. Das Domcapitel wurde dann in seinem Orden, so wie in seinen Rechten und Besitzungen nicht nur mehrmals von seinen Bischöfen, sondern auch im Jahre 1161 von seinem Metropoliten, im Jahr 1179 vom Kaiser Friedrich I., so wie vom Markgrafen Otto I. und im Jahre 1188 vom Papste Clemens III. bestätigt und dabei in speciellen kaiserlichen und päpstlichen Schutz aufgenommen. Auch wurden diese Bestätigungen zugleich auf alle Hebungen und Güter gerichtet, welche das Stift in Zukunft noch durch fromme Oblation oder in anderer rechtlicher Weise erwerben mögte. Alle Verraubungen des Stifts oder die Beschwerung seiner Besitzungen mit ungerechten Abgaben und Lasten wurden dagegen mit den härtesten geistlichen und weltlichen Strafen bedroht. In den folgenden Jahrhunderten empfing das Domcapitel öfters noch von den Päpsten ähnliche Schutzbriefe, namentlich im Jahre 1214 vom Papste Innocenz III., in den Jahren 1233 und 1234 vom Papste Gregor IX., in den Jahren 1245 und 1251 vom Papste Innocenz IV. Auch der Herzog Rudolph von Sachsen nahm im Jahre 1319 und der Markgraf Ludwig im Jahre 1324, der Markgraf Ludwig der Römer 1358, so wie der Markgraf Otto 1365 das Domstift in seinen besondern Schutz.

Im Jahre 1170 verwalteten die neuen Domherrn, wie eine markgräfliche Urkunde aus dem Anfange dieses Jahres zu erkennen giebt, schon den Gottesdienst in der St. Peterskirche und hatten sie auf der Burg bereits ihren Sitz. Da die Domherrn vermöge der Ordensregel, nach welcher sie lebten,

als Mönche erschienen, auch vielfältig Mönche genannt wurden, so nannte man den Theil des Burg- oder Domgebäudes, der zu Wohnungen für sie eingerichtet war, das Kloster (claustrum). Ausdrücklich findet man diesen Theil der Gebäude z. B. genannt in einer Urkunde vom Jahre 1282, welche datirt ist in clauetro Brandenburgensi, in einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1285 und in einer Urkunde des Herzogs Rudolph von Sachsen vom Jahre 1321. Von den Zimmern, die sich in demselben zu gemeinem Gebrauche der Domherrn befanden, wird in einer Urkunde vom Jahre 1237 die Infirmaria major namhaft gemacht. Daneben befand sich also noch eine infirmaria minor in dem Kloster, was auf nicht unbefriedigende Localitäten schließen läßt. Jenes größere Krankenzimmer war aber schon 1237 seiner eigentlichen Bestimmung, als Krankenzimmer zu dienen, vermuthlich entzogen: wenigstens wurde es im Jahre 1237 als Versammlungsort der Commissarien benützt, welche zwischen dem Bischofe, dem Capitel und den Markgrafen den bekannten Vergleich über die Zehnthebung in den neuen Landen abschlossen. — Die untern Gewölbe des Domes wurden schon im 12. Jahrhunderte von dem Capitel zur Bestattung von Leichen benützt, die dem Domstifte um so höhern Gewinn brachte, je mehr Werth fromme Christen in der ersten Zeit darauf legten, ihre sterblichen Ueberreste in die geweihten Räume des neuen Domes aufgenommen zu sehen. Doch blieb die Befugniß des Capitels zur Vornahme solcher Beisetzung von Leichen im Dome nicht unangefochten, wie die Zusicherungen zeigen, welche das Stift sich zum Schutze dieser Befugniß verschaffte. Im Jahre 1188 ließ das Capitel sich vom Papste Clemens die Zusicherung ertheilen, in seinen Rechten, rücksichtlich der Bestattung in seiner Kirche, nicht beeinträchtigt zu werden. Auch der Bischof Siegfried II. gab dem Capitel im Jahre 1217 die Zusicherung, daß seine geistliche oder weltliche Person es verhindern dürfe, wenn ein gläubiger Christ aus der Diocese oder von außerhalb einen Begräbnißplatz in der Domkirche verlangen mögte, ihm diesen zu gewähren. — Die zur Versammlung der Gläubigen bestimmten Räume des Domes wurden auch in dieser Zeit schon durch manche Stiftungen verherrlicht, namentlich durch die Stiftung von Lichtern, Leuchtkronen und immerwährend brennenden Lampen. Der Burggraf Siegfried setzte 1187 den dritten Theil der Einkünfte des dem Domstifte geschenkten Dorfes Plögin dafür aus, die Lichter in der Kirche zu unterhalten. Ritter Daniel von Mukelhe verzeignete der Kirche im Jahre 1215 sechs Hufen zu Marzahne zu dem Zwecke, zum Gedächtniß seiner Eltern ein niemals erlöschendes Licht im Dome zu erhalten, und der Bischof Gernand setzte im Jahre 1226 das Dorf Gopte oder Gabel mit dem Schulzenamte und den Vogteigerechtigten dazu aus, die Lampen und die Lichter zu einer noch schönern, ehrenvollern Erleuchtung der Kirche zu beschaffen und zu unterhalten. Im Jahre 1357 wurde im hohen Chore der Domkirche gegen Mittag ein Bild des heiligen Kreuzes aufgestellt und feierlich geweiht. Es muß ein bedeutendes Werk gewesen und seine Aufrihtung als ein sehr wichtiges Ereigniß betrachtet seyn, da der damalige Bischof Dieterich daraus Veranlassung nahm die Domkirche mit einem eigenen Ablassbriefe zu bewidmen. Damit jenes Bild des heiligen Kreuzes, heißt es in diesem, würdig verehrt und von treuen Christen beständig besucht werde, wolle er allen bußfertigen Sündern, welche vor diesem Kreuze knieend ihr Gebet verrichten oder hier ein Opfer zum Besten der Kirche darbringen mögten, vierzig Tage aufgelegter Buße erlassen. — Auch an Nebenaltären, womit die Domkirche ausgestattet wurde, fehlte es nicht. Zu den ältesten dieser Stiftungen gehört, daß der Ritter Heinrich Wopack, welcher zu Regin und Knobloch begütert war, im Jahre 1321 einen Altar zu Ehren des heiligen Bischofes Martin in der Kathedralkirche errichten ließ und diesen mit 2 Hufen Landes ausstattete. Der Stifter verordnete zugleich, daß seine Leiche dereinst vor diesem Altare beigesetzt und der Altarist, dessen Anstellung ihm und seinen Söhnen auf Lebenszeit vorbehalten blieb, demnächst aber dem Propste zufallen sollte, das Heil seiner Seele im Gebete wahrzunehmen habe. Im Jahre 1334 stiftete der nachmalige Bischof Dieterich Roitho, damals Domherr und Pfarrer der

Altstadt, im Vereine mit mehreren weltlichen Verwandten einen Altar zu Ehren der 10,000 Ritter, den er mit Hebungen aus Prizerbe, Bamme und Jachow bewidmete. Im Jahre 1329 hatte ein gewisser Friedrich von Stechow zu Ehren des heiligen Andreas einen Altar in der Domkirche errichtet und diesen mit 2 Talenten jährlicher Hebung aus dem Pächtertrage des Sees zu Rediz oder Riez, welcher ihm angehörte, versehen: wogegen das Domcapitel ihm versah, es wolle seine Gedächtnisfeier nach seinem vereinstigen Tode eben so feierlich begehren, als die Todtenfeier Anderer, welche in die Fraternität der Domherrn aufgenommen worden.

Speziell an die Domkirche gewiesen oder eingepfarrt wurden frühzeitig die sogenannten Kiege zu Brandenburg mit ihren ursprünglich Wendischen Bewohnern. Im Jahre 1409 errichteten die Bewohner beider Kiege, des markgräflichen und des Wolfig genannten Domkieses, eine Bruderschaft, welche der noch jetzt bestehenden Domgemeinde einen engern Verband verlieh. Den Vorstand der Bruderschaft bildeten der Pfarrer zu St. Peter und zwei Gildemeister: der Bischof von Brandenburg aber war beständiges Mitglied der Bruderschaft. Der Zweck dieser Vereinigung war zunächst auf die würdige Bestattung der Todten und die geistliche Fürsorge für das Seelenheil der Verstorbenen gerichtet. Demgemäß schaffte die Bruderschaft sich einen Baldachin und vier Lichter an; die Lichter standen in der Kirche und wurden sowohl zur Feier bestimmter Festtage, als besonders auch bei der Todtenfeier eines verstorbenen Mitgliedes der Bruderschaft angezündet. Ereignete sich ein solcher Todesfall; so mußten alle Mitglieder der Bruderschaft sich zu den Vigilien und Messen in St. Peter einfinden, auch den Leichnam zu Grabe geleiten, nach der Todtenmesse nicht allein dem Priester opfern, sondern auch zu einer im Sterbehause vorzunehmenden Brodausheilung, an die Armen jeder einen Pfening zusammenschließen. Das Nähere hierüber setzt die ausführliche Stiftungsurkunde vom Jahre 1409 fest. Alljährlich mußte der Pfarrer zu St. Peter noch außerdem eine Gedächtnisfeier aller aus der Bruderschaft Verstorbenen mit Vigilie und Frühmesse halten, der sämtliche Mitglieder bewohnten. Nach dieser Vigilie am Sonntag Abend und nach der Frühmesse am Montag Morgen kam die Bruderschaft auf dem markgräflichen Kiese zu gemeinschaftlicher Mahlzeit zusammen, zu welcher auch der Pfarrer und sein Schüler geladen und wobei diesen auch ein Geschenk im Gelde gereicht wurde. Bischof Henning genehmigte nicht nur diese Bruderschaft, sondern zeichnete sie auch durch besondere geistliche Gnaden aus. Alle Mitglieder derselben, denen ihre Sünden leid wären und solche beichten, auch sich bessern wollten nach ihres Priesters Rathe, machte er theilhaft der eilftausend Messen und aller andern guten Werke, der Vigilien, Messen, Fasten, Almsen und Casteiungen und der sieben Werke der Barmherzigkeit, die in den vierzehnhundert Klöstern des Prämonstratenser-Ordens geschähen. Für den Fall, daß die Städte Brandenburg mit dem Banne belegt würden, gestattete er den erkrankten Mitgliedern dieser Bruderschaft dennoch die Sacramente zu reichen und die heilige Delung zu geben, den verstorbenen aber mit Gesang, Vigilien und Messen zur Erde bestattet zu werden. Endlich verlieh der Bischof auch jedem bußfertig verstorbenen Mitgliede noch 40 Tage Ablass.

An gewissen Festen versammelte sich die ganze Bevölkerung beider Städte Brandenburg und der Umgegend, so wie der gesammte Clerus, in der Domkirche. So war es schon zu Bischof Siegfrieds II. Zeit altes Herkommen, was von diesem im Jahre 1217 bestätigt wurde, den Palmsonntag im Dome zu begehren. In der Frühe dieses Tages zog der ganze Clerus an der Spitze der Einwohner in den Dom, wo die Weihe der Palmen feierlich begangen wurde: es durfte daher weder in der Alt- noch in der Neustadt irgend eine Messe gehalten werden, bevor diese Ceremonie im Dome vollendet war. Dergleichen Processionen fanden auch, wie man von demselben Bischöfe erfährt, um jene Zeit am Himmelfahrts-

tage und am Gedächtnistage der Apostel Petrus und Paulus, zu Ehren Petri, des Patrons der Kirche, statt. Wer diesen Prozessionen nicht beiwohnte, wurde von dem Bischöfe oder Dompropste, war es ein Geistlicher mit der Suspension vom Amte und war es ein Laie mit der Ausschließung von aller Gemeinschaft gläubiger Christen bestraft.

Der unter der Oberkirche des Domes befindlichen Gruskirche, findet man im Jahre 1440 zuerst speciell gedacht. Sie heißt darnach die Clust und der damalige Dompropst verpflichtete den Prior im Convent des Domcapitels die Marienfesten mit den Schülern darin feierlich zu begehen. Es wurde diese Bestimmung in der Art getroffen, daß ein doppelter Gottesdienst gleichzeitig im Dome stattfinden konnte. Während im Chore der Prior mit den Domherren die canonischen Stunden hielt und die täglichen Messen gesungen wurden, hatten die dazu angestellten Priester mit dem Schülerchor in der Gruskirche alle Tageszeiten der heiligen Jungfrau mit Vertionen und Gesang wahrzunehmen von der Matutine bis zur Vesper und zum Nachtgesänge.

Von dem baulichen Unterhalte des Domes findet man aus dem 13. Jahrhunderte keine Nachrichten, man möge denn aus den in den Jahren 1295 und 1296 ergangenen Ablaßbriefen des Papstes und der Cardinäle den Schluß machen, daß damals das Gebäude der Domkirche der Unterhaltsmittel besonders bedurft habe. Die Ablaßbewilligung ist auf den Besuch der Kirche und die Andachtsübung in derselben überhaupt gerichtet, gedenkt aber auch ausdrücklich derer, welche pro fabrica suo structura ecclesiae etwas beitragen würden. Vermuthlich war jedoch um diese Zeit die erst vor hundert bis hundertfünfzig Jahren hergestellte Domkirche umfassender Reparaturbauten noch nicht bedürftig. Anders gestaltete es sich aber gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Nach einer Urkunde vom Jahre 1377 war um diese Zeit die Domkirche bereits sehr verfallen und der Reparatur bedürftig, während ihre Einkünfte die Mittel nicht darboten, um die Kosten des erforderlichen Reparaturbaues zu bestreiten. Der damalige Bischof von Havelberg ertheilte den Wobthätern der Domkirche im Jahre 1389 eine Ablaßzusicherung, worin er auf Spenden behufs der Kirchenfabrik besonders Bezug nimmt. Vorzüglich aber ließ der Brandenburger Bischof selbst, Dietrich von der Schulenburg, es sich angelegen seyn, für jetzt die Herstellung des Gebäudes und für das künftige eine bessere Conservation derselben zu erwirken. Zu diesem Ende berieth er sich mehrmals mit dem Domcapitel und kam zuletzt mit diesem zu dem Beschlusse überein, die eintäglichen Einkünfte der dem Domcapitel und ins besondre dem Dompropste angehörigen Pfarre zu Mittenwalde für die Fabrik des Domes auszusetzen. Da die Pfarren des Capitels durch Vicare verwaltet wurden, die lange nicht den ganzen Ertrag derselben bezogen; so konnte bei einer solchen Stadtpfarre, wie Mittenwalde war, sehr leicht eine beträchtliche Geldsumme, als jährlicher Ueberschuß der Pfarreinkünfte über den Gehalt des Vicars gewonnen werden. Die Administration der Mittenwalder Pfarre wurde daher auch fortan dem Magister Structurae — wohl einem Mitgliede des Capitels — übertragen und von diesem erwartet, daß er, jedoch unter dem Consense des Dompropstes und des Capitels, die dem Bauinteresse des Domes vortheilhafteste Benutzungsart der Pfarrstelle erzielen werde. In gleicher Weise wurde in demselben Jahre auch die Pfarre zu Klein-Kreuz dem Bauamte des Dompropstes incorporirt, und im Jahre 1389 fügte der Bischof mit Consens des Domcapitels noch die Einkünfte der Pfarren zu Tremmen und Schmerze dem Baufonds des Domes hinzu. Im Jahre 1392 wurden 95 Mark Silber aus dem Baufonds des Domes bei dem Rathe der Stadt Nauen auf Zinsen angelegt. Wie weit jedoch durch diese Einrichtungen dem Mangel an Baugeldern für den Unterhalt des Domes abgeholfen worden sey, ist nicht bekannt. Im Jahre 1426 waren wieder bedeutende Reparaturbauten an Thurm und Kirche erforderlich. Kurfürst Friedrich I. genehmigte im Jahre 1426 auf Antrag des Dompropstes die Ausführung derselben. Im Jahre 1521 aber verbreitete der Bischof Dietrich über seine

ganze Diöcese eine Sammlung von Baugelbern für die damals vorgenommene durchgreifende Herstellung des verfallenen Domes, die durch Verkauf von Sünden- und Bußerlaß in der damals üblichen Weise bewerkstelligt wurde. Um diese Zeit fehlte es also im Baufonds des Domes an Mitteln. Mit dem Eintritte der kirchlichen Reformation fiel die frühere Dotation desselben vollends hinweg, indem die veränderte Kirchen-Versaffung es nicht mehr zuließ, Einkünfte von Pfarren für ihnen fremde Zwecke zu verwenden, diese vielmehr nun ganz den Pfarrern zustoßen. Die eigenthümliche Art der Einkünfte, womit die Kirchenfabrik bewidmet war, hatte daher die für den Unterhalt des Domgebäudes überaus nachtheilige Wirkung, daß es in der evangelischen Zeit an einem Fonds zur Bestreitung der Unterhaltungskosten ganz mangelte.

Der erste Geistliche der Domkirche war nächst dem Bischöfe der Dompropst. Wie wir aus einer Urkunde von 1363 ersehen, stand dem Domcapitel das unbeschränkte Recht der Wahl des Dompropstes zu: nur das Recht der Prüfung und Bestätigung der Wahl gehörte dem Bischöfe an. Der vom Capitel Erwählte begab sich nach geschehener Wahl persönlich zum Bischöfe und übergab demselben das Decret des Capiteis, was seine Wahl zum Propste bekundete. Zugleich ließ auch das Capitel durch einen Ausschuß aus seiner Mitte dem Bischöfe diese Anzeige machen. Beide Theile baten dabei den Bischof, daß er die vorgenommene Wahl als richtig und wohlgeschehen anerkennen und den Gewählten bestätigen möge. Der Bischof erließ hierauf ein solemnes Proclama, worin er die Wähler nebst allen, welche dabei interessirt seyen, vor sich beschied. Hier prüfte er zuvörderst die Wahlhandlung, dann die Qualification des Gewählten. fand er, daß die Wahlhandlung in Uebereinstimmung mit den canonicischen Vorschriften stattgefunden habe und daß der Elect zur Propstei fähig und tauglich, auch löblichen Lebenswandels und ehrenvoller Führung sey; so ertheilte er durch Auflegung beider Hände auf das Haupt des Electen diesem die Bestätigung in der Propstei. Demnächst fertigte er eine schriftliche Urkunde darüber aus, die man im Capiteis-Archive niederlegte. — Von einer Theilnahme der Landesherrschaft bei der Besetzung der Dompropstei oder einem landesherrlichen Bestätigungsrechte, findet man aus der ältern Zeit keine Nachricht. Im Jahre 1514 wurde indessen dem Kurfürsten durch päpstliche Nachvollkommenheit das Patronat über die Dompropstei zugestanden und seitdem ernannte der Kurfürst den Dompropst und präsentirte den Ernannten dem Bischöfe. Das Capitel stellte auch hiernach die Wahlhandlung gewöhnlich noch an, jedoch als bloße Höflichkeit.

Eine auffallende Eigenthümlichkeit, die wir in Ansehung der Brandenburger Dompropstei bemerken, ist die, daß zu einer Zeit zwei Dompropste waren, beide von ihrem Bischöfe anerkannt, und keiner von beiden wird als emeritirt bezeichnet. Dies Verhältniß beruhte wahrscheinlich auf eigenthümlichen Umständen, die zu einer Theilung der Dompropstei hinführten. Man findet nämlich zuvörderst in zwei Urkunden von 1269 neben dem Dompropste Lambert einen Peter das eine Mal als Propst in Mittenwalde, das andere Mal als Archidiaconus zu Mittenwalde erwähnt: ein Umstand, der deshalb schon auf die Annahme zweiseitiger Besetzung der Brandenburger Dompropstei hinleitet, da die Propstei und das Archidiaconat Mittenwalde im Jahre 1255 der Brandenburger Dompropstei incorporirt war. Peter tritt demnach auch im Jahre 1272 an der Spitze des Brandenburger Convents als Dompropst bezeichnet und handelnd auf. Dennoch lebte noch der Propst Lambert, und in einer Urkunde des Bischöfes Heinrich vom Jahre 1277, bei deren Ausfertigung Lambert und Peter nebst andern Domherren Brandenburgs zugegen waren, werden beide Dompropste von Brandenburg genannt. Sonst finden sich die Fälle nicht selten, daß aus dem Domcapitel erwählte Propste, nachdem sie eine Zeit lang der Dompropstei vorgestanden hatten, in dem Convent als schlichte Domherren wieder zurücktraten und einem Andern ihre

Würde überliefern. So werden Günzel 1217, Peter 1267, als ehemalige Dompropste unter den Domherrn genannt.

Zu den besondern Ehrenrechten, welche den Brandenburger Dompropst auszeichneten, gehörte das Vorrecht die Züfel, die Handschuhe, Sandalien und den Ring zu tragen, mithin sich eines Theils des Pontificalschmuckes der Bischöfe zu bedienen. Auf Verwendung des Burggrafen Siegfried von Brandenburg gestand Papst Cölestin IV. diesen Vorzug dem Brandenburgischen Dompropste im Jahre 1197 zu, weil er unter einem dem Christenthum feindlichen Wendischen Volke sein Amt verwalte und zu hoffen sey, daß sein Wort der Verkündigung hier um so mehr Eingang finden werde, je mehr er äußerlich ehrenvoll ausgezeichnet erscheine. Jedoch durfte der Propst diese Pontificalien nur innerhalb der Kirche und an Festtagen anlegen.

Was dem Brandenburger Dompropste aber mehr als diese äußere Distinction eine besondere Bedeutung und seinem Amte den größten Einfluß auf die Kirchenverwaltung gab, lag in der Combination des Archidiaconats oder Archipresbyterats mit seinem Amte. Er stand vom Anfange an einem großen Theile der bischöflichen Diöcese und später fast dem ganzen Umfange derselben als alleiniger Archidiaconus vor. Dies Verhältniß erhob seine Stellung zu einer den Dompropsten sonst gewöhnlich nicht zukommenden Macht und Auctorität. Namentlich war in der Lebuser Diöcese das Archidiaconat nicht dem Dompropste zugestanden, vielmehr bildete es hier eine eigene Prälatur, welcher die Wahrnehmung des Archidiaconats für die ganze Diöcese oblag. In den meisten Diöcesen gab es mehrere Archidiaconatsprengel von beschränktem Umfange, deren jedem ein Archidiaconus vorstand. Letzteres war z. B. in der Magdeburger, Halberstädter und Verdener Diöcese der Fall. Der Archidiaconus war aber nach den Brandenburgischen Urkunden hier der Vicar des Bischofes in allen Angelegenheiten, sowohl rücksichtlich der Verleihung der Seelsorge und der Jurisdictionrechte, als in andern bischöflichen Geschäften. Er führte die Aufsicht über die Kirchen und ihre Diener: von ihm mußten die Mönche die Erlaubniß eingeholen Beichte zu hören, Bußen aufzulegen, Büßende zu absolviren oder Todte zu bestatten. Bei Erledigung des Bischofsstuhles verwaltete er nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Angelegenheiten des Bischofes, zu dessen Wahl er die erste Stimme abgab. Ihm stand ferner die ordentliche Jurisdiction über Geistliche und Weltliche in seinem Archidiaconate zu: denn er war für die Sitten und die Amtsführung der erstern und für das Seelenheil beider verantwortlich.

Das Archidiaconat der Brandenburgischen Diöcese gehörte anfangs dem Kloster Leizkau mit an. Bischof Wiger hatte nämlich im Jahre 1139 das Archidiaconat und Archipresbyterat mit der Befugniß zur Stellvertretung des Bischofes im Umfange der ganzen Brandenburgischen Diöcese dem Propste des Klosters Leizkau beigelegt, da die Kathedralkirche um diese Zeit noch keine Domherrn besaß. Dem hiernächst in der St. Gotthardskirche zu Brandenburg von demselben Bischofe errichteten Domstifte, konnte daher kein Antheil an jenen dem Kloster Leizkau übertragenen Rechten zu Theil werden. Als jedoch Wigers Nachfolger dies auf den Dom verlegte Stift zum eigentlichen Hochstifte erhob, erlangte er von dem Erzbischofe Wigmann zu Magdeburg auf der im Jahre 1161 daselbst gehaltenen Synode, welcher auch der Propst von Leizkau mit seinem Convente beizwohnte, eine Dispensation in Ansehung der gedachten Verleihung seines Vorgängers und wurde nun eine freilich sehr ungleiche Theilung der Diöcese in zwei Archidiaconate vorgenommen. Darnach erhielt der neue Dompropst zu Brandenburg das Archidiaconat zwischen der Havel und der Oder gegen Osten, so wie zwischen der Havel und Ihle gegen Westen, außerdem aber in den Burgbezirken von Schartow, Möckern, Loburg (das Kirchspiel Dalchow ausgenommen), Buchow, Görzke, Redzke, Wiesenburg, Belzig, Morditz, Niemezt und Züterbock, also in dem bei Weitem größern Theile der Diöcese. Dem Propste von Leizkau blieb nur das Archidiaconat in

der nächsten Umgebung seines Stiftes, nämlich zwischen der Hhle und Elbe, namentlich in den Burgbezirken Coswig, Wittenberg, Zahne, Elstermünde und Dobien. Beide Pfröste führten nun den Titel Praepositi et Archidiaconi, wie sie namentlich in einer Urkunde vom Jahre 1170 nach einander vorkommen, doch also, daß dem Dompropste von Brandenburg der Vorrang vor dem Propste des ältern Stiftes Leigkau zuerkannt wurde. Der Bischof Balderam wurde dann im Jahre 1186 bewogen, seinem Dompropste diesen Umfang des Archidiaconates nicht nur zu bestätigen; sondern demselben auch den geistlichen Bann über das Burgward Dahme, so wie über die Nicolaiskirche zu Burg (welche letztere zwar im Archidiaconatsbezirke Leigkaus lag, aber eine Tochter der im Brandenburgischen Archidiaconat gelegenen Marienkirche zu Burg war), ausdrücklich zu verleihen. Vermuthlich wurde dadurch der Archidiaconatsbezirk des Klosterpropstes zu Leigkau noch mehr als früher eingeengt, obgleich in einer Bestätigung, welche dem letztern über seinen Archidiaconatsantheil im Jahre 1187 verliehen wurde, diesem auch das Archidiaconat im Burgbezirke Wiesenburg zugezählt ist, was doch sonst dem Archidiaconate Brandenburgs angehörte. So wurde das Kloster Leigkau gezwungen, dem Brandenburgischen Domcapitel zu weichen: nur für den Fall, daß letzteres einmals wieder zerstört werden mögte, sichern noch bischöfliche Urkunden des 12. Jahrhunderts (cf. Balderam's Bestätigung vom Jahre 1187), dem Stifte Leigkau zu, daß alsdann bis zur Herstellung das Recht der Archidiaconatsverwaltung mit der Bischofswahl, wie ursprünglich allein dem Stifte Leigkau angehören sollte.

Im 12. Jahrhunderte blieb das Archidiaconat des Brandenburger Dompropstes, was nach der bischöflichen Verleihung sich bis an die Oder erstrecken sollte, größtentheils nur nominell. Es erstreckte sich, da die Gegenden zwischen der Havel, Nuthe und Oder noch nicht der Mark angehörten, innerhalb dieser nur auf das Havelland und die Zauche. Als diese Gegenden, namentlich die Lande Teltow und Barnim nebst einem die Gegend von Chorin, Angermünde, Schwedt und Oberberg umfassenden Theile des Uckerlandes, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Mark hinzugefügt wurden, verweigerten die Markgrafen, das Archidiaconat des Dompropstes über diese Gegenden anzuerkennen. Ein darüber entstandener Streit endigte im Jahre 1237 mit dem seitens der Kirche eingeräumten Zugeständnisse, daß in diesen Gegenden, den sogenannten neuen Landen, dem Markgrafen freistehe die Archidiaconen dem Bischofe zu präsentiren. Die Begrenzung, welche in dem darüber im Jahre 1237 geschlossenen Vergleiche, für die sogenannten neuen Lande angegeben ist, schließt zwar, dem Wortsinne nach, das Land Teltow vom Umfange derselben aus: in diesem hätte darnach der Brandenburger Dompropst die Archidiaconatsrechte behalten. Es heißt nämlich in der Urkunde vom Jahre 1237, die neuen Lande, worin die Markgrafen das Recht hätten die Archidiaconen zu präsentiren, seyen gelegen, wenn man von Spandau ausgehe, jenseits der Havel zur linken und jenseits der Spree zur rechten Seite ostwärts bis an die Grenze der Diöcese, imgleichen diesseits der Havel links von dem Orte, wo das Fließ Maffow in die Havel falle, dann die Maffow entlang bis in den Rhin und den Rhin entlang bis zum Einflusse desselben in die Havel. Indessen widerspricht diese Deutung der gedachten Grenzangabe der historisch bekannten Thatsache, daß grade das Land Teltow erst zwischen 1226 und 1232 der Mark hinzugefügt wurde, also unzweifelhaft zu den neuen Landen der Mark gehörte. Auch wurde der Vertrag zu jener Zeit nicht so gedeutet, daß das Land Teltow von dem markgräflichen Archidiaconatsbezirke ausgeschlossen wäre; vielmehr geben sich die Markgrafen in einer Urkunde vom Jahre 1255 als Inhaber des Präsentationsrechtes zum Archidiaconat in den Bezirken Köpnick und Mittenwalde zu erkennen, welche beide damals zum Lande Teltow gehörten (L. v. Ledebur, Archiv II, 83).

Welchen Geistlichen die Markgrafen, indem sie von dem ihnen eingeräumten Präsentationsrechte Gebrauch machten, das Archidiaconat in den neuen Landen zugewandt, ist nicht zu ermitteln. Wahr-

scheinlich übertrugen sie es den Pröpsten der für diese Lande errichteten Kirchenkreise Berlin, Spandow, Strausberg, Friedland (bei Briezen), Jehdenick, Templin und Angermünde. Allmählig ließen sie indeß auch dies dem Dompropste Brandenburgs entzogene Amtsrecht, wenigstens größtentheils, an denselben zurückkommen. Schon im Jahre 1255 wurde demselben das Archidiaconat über einen Theil des Landes Teltow restituirt, nämlich das an die Drie Köpnick und Mittenwalde geknüpfte Archidiaconat, welches dem jedesmaligen Dompropste von den Markgrafen Johann und Otto mit der Bestimmung verschrieben wurde, daß derselbe es als eine landesherrliche Verleihung empfangen und dadurch verpflichtet werde, den Landesherrn unentgeltlich als Capellan zu dienen. Auch die dem Propste des Stifts Leiskau verliehenen Archidiaconatsanteile wußten die Dompropste von Brandenburg allmählig mehr und mehr in ihrem Besitze zu vereinigen. Im Jahre 1265 wurde namentlich das Archidiaconat über Jessen vom Stifte Leiskau dem Dompropste aufgegeben. Auch nahmen die Bischöfe der spätern Zeit in Ansehung der Inhaber von Archidiaconaten, welche es außer dem Dompropste in ihrer Diocese gab, solche Beschränkungen der ihnen zuständigen Rechte vor, daß die ihnen anvertraute Amtsgewalt sehr reduziert wurde. Insonderheit eignete Bischof Friedrich durch eine Verordnung von 1303 die Uebertragung der Seelsorge ausschließlich dem Dompropste als seinem alleinigen Vertreter in der ganzen Diocese zu. Er befahl auf strengste allen übrigen Pröpsten, die ihnen präsentirten Candidaten lediglich an diesen zu verweisen *).

Es kamen in späterer Zeit auch Veräußerungen von Archidiaconatsrechten des Brandenburgischen Propstes über einzelne Kirchen und Pfarren vor. Im Jahre 1274 wurden zum Beispiel dem Domcapitel zu Rhode, welchen die Markgrafen von Brandenburg das Patronat der Kirche zu Görzke geschenkt hatten, auch die Archidiaconatsrechte über diese Kirche überlassen gegen die jährliche Abgabe von einer halben Mark Silber an den Brandenburgischen Dompropst, als Ersatz für sein Synodatrecht. Ebenso verzichtete der Dompropst im Jahre 1381 auf seine Synodatrechte in Ansehung des Nachlasses der Geistlichen aus den zum Kloster Zinna gehörigen Pfarren, gegen eine jährliche von den Pfarrern zu erlegenden Abgabe von 20 bis 35 Prager Groschen, nach Verschiedenheit des Einkommens der Pfarren. Doch hatten diese Veräußerungen ihrer eigentlichen Bedeutung nach wohl weniger eine Verzichtleistung des Dompropstes auf die ihm als Archidiacon zukommenden Amtspflichten, als nur eine Aufgabe der ihm in dieser Eigenschaft zugleich zuständigen einträglichen, der niedern Geistlichkeit sehr drückenden Rechte zum Gegenstande.

Zu diesen einträglichen Rechten des Propstes als Archidiaconus gehörte besonders das Spolienrecht, oder das Recht aus dem Nachlasse der im Archidiaconatsbezirke verstorbenden Priester das beste Pferd, den Mantel, einen Rock und einen Ueberrock zu empfangen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1187, worin Bischof Balberam von Brandenburg diese Befugniß dem Propste des Stifts Leiskau als zweitem Archidiaconus der Brandenburgischen Diocese bestätigt, war diese Art von Spolienrecht damals dem Archidiaconus in den Diocesen aller Suffraganbischöfe Magdeburgs, so wie bei der Magdeburgischen Kirche selbst, zuständig. Dasselbe bezeugt auch Bischof Siegfried II., indem er im Jahre 1217 die Ausübung dieses Rechtes dem Dompropste zu Brandenburg bestätigt. Im Anfange des 13. Jahrhunderts

*) Neue Pfarrer wurden sehr feierlich in den Besitz der ihnen anvertrauten Kirche gesetzt. Dies geschah also, daß der Archidiaconus oder ein von ihm beauftragter Geistlicher sich in Gegenwart der ganzen Gemeinde, welche dazu berufen wurde, und unter Zuziehung eines Notars und gewisser Zeugen, vor die Thüre der verschlossenen Kirche begab und hier dem neuen Pfarrer oder Vicar feierlich die Thüre öffnete und ihm sodann den Kirchenschlüssel übergab, worüber der Notar ein Instrument aufnahm. Ein solches Instrument ist namentlich über die im Jahre 1382 vorgenommene Einweisung des Vicars Jobann Zesorf in den Besitz der Kirche zu Kl. Kreuz mitgetheilt.

hatten die Markgrafen und nach ihrem Vorbilde auch andere weltliche Patrone dies Recht des Archidiaconats an sich gezogen; und kostete es viele Mühe, ehe der Kirche gelang, die weltlichen Machthaber zur Verzichtleistung darauf zu vermögen. Die Markgrafen Johann und Otto bewog der Bischof Ruziger endlich im Jahre 1244 nach einer im Dorfe Marquede von ihnen ausgestellten Erklärung, die Ausübung dieses Spolienrechtes als ungerechte Annahmung anzuerkennen und derselben für die Zukunft zu entsagen. Sie sicherten darin dem Brandenburger Clerus völlige Freiheit rücksichtlich des Nachlasses verstorbener Geistlichen zu und gestatteten dem Bischof, gegen Vasallen, Städte und Orte, welche es anders halten würden, mit dem Banne oder Interdict zu verfahren. Päpstliche Bullen, die zwischen den Jahren 1245 und 1252 emanirten, bezeugen, wie schwer es dem Bischofe ward, dieses markgräfliche Zugeständniß in seiner Diocese vollständig zur Anerkennung zu bringen. Selbst die Hülfe auswärtiger Stifte, namentlich des Bischofes von Naumburg, wurde dabei in Anspruch genommen. In dessen zuletzt wurde allem Anscheine nach in der Mark Brandenburg das ausschließende Recht des Archidiacons, den gedachten Theil des Nachlasses der in seinen Archidiaconate verstorbenen Geistlichen zu fordern, nicht mehr bestritten. Nur gerieth der Brandenburger Dompropst über hundert Jahre später mit dem Herzoge von Sachsen noch über die Ausübung dieses Rechtes in Uneinigkeit, rücksichtlich der unter Sächsischer Landesherrschaft stehenden Theile des Brandenburger Archidiaconatsbezirkes. Zur Schlichtung dieses Streites hielten der Herzog Rudolph von Sachsen-Lüneburg, der Bischof Dieterich von Brandenburg und der hiesige Dompropst Hengo am 14. Febr. 1377 eine Zusammenkunft auf dem Rabenstein. Da sie sich persönlich nicht vergleichen konnten, so compromittirten sie auf Schiedsrichter, nämlich Gerhard von Schraplow und Rudolph von Dypen. Von diesen Schiedsrichtern aber wurde dem Dompropste auch hier die Ausübung des Spolienrechtes zuerkannt. Uebrigens erfährt man aus dieser Urkunde zugleich, daß man dies Recht des Archidiaconus bald das Synodal- bald das Cathedralrecht nannte, und daß es um diese Zeit in Ansehung der Objecte, worauf es sich hier erstreckte, die besten Kleider des Verstorbenen mit dem Ueberrock, das beste Pferd mit allem Zubehör, ferner das Taschenbuch (*librum viaticum*), das Rechtsbuch (*Codicem*), ein Paar Laken und ein Messer, von allem das beste, was vorhanden war, begriff. Es bezog sich hiernach wahrscheinlich vornämlich auf eine Ablösung dieses Spolienrechtes, daß im Jahre 1274 mittelst Vertrages das Synodaticum der dem Capitel zu Rhode angehörigen Pfarre zu Görgke auf $\frac{1}{2}$ Mark Silber jährlich, so wie im Jahre 1289 mittelst eines von dem Propste zu Spandow mit dem Domstifte geschlossenen Vertrages das Cathedralicum der Pfarren zu Bornim und Solm auf die jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Mark Silber bestimmt wurde. Wir erkennen in diesen Verträgen ein ähnliches Abkommen, wie im Jahre 1381 mit ausführlicherer Angabe der Bedingungen zwischen dem Abte zu Zinna und dem Dompropste von Brandenburg zu Stande kam (Vgl. Urk. von Luckenwalde). Nach diesem Vertrage verzichtete der Brandenburger Dompropst rücksichtlich der dem Kloster gehörigen Pfarren Luckenwalde, Zinnow, Pechüle, Wardenitz und Frankensfelde auf die Synodalien — *Synodalia* sagt die Urkunde *videlicet vestes meliores, equum optimum, librum viaticum, superpellicia et ceteras res, que ad haec pertinent*. Diese Gegenstände, Synodalien genannt, sollte künftig der Abt zu Zinna in den gedachten Pfarren für sich nehmen. Dafür versprach der Abt dem Dompropste aus jenen Pfarren jährlich zur Zeit der großen Synode in Brandenburg eine bestimmte Abgabe von 20 bis 35 Groschen von jeder Pfarre zahlen zu lassen. Ungeachtet dieser Synodalabgabe, sollte jedoch nichts desto weniger die dem Dompropste aus diesen Pfarren gebührende *Procuratio synodalis* nach wie vor entrichtet werden. Einen völlig gleichlautenden Vertrag schloß das Domcapitel im Jahre 1460 mit dem Kloster Lehnin über die Pfarre zu Trechwig. Der Propst verzichtete auch hier auf die *Synodalia*, nämlich die besten Kleider und dergleichen

Hauptb. I. Bd. VIII.

aus dem Nachlasse verstorbenen Pfarrer, unter Vorbehalt der Procuratio synodalis, für eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Schock Groschen.

Die Jurisdiction des Dompropstes war theils die geistliche, welche das Archidiaconat mit sich brachte, theils eine weltliche, welche sich auf die Besitzungen des Domstifts bezog. Die letztere wurde erst bedeutenden Umfangs, nachdem das Domcapitel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Vogteigerechtigten über seine Besitzungen selbst erworben hatte. Bis dahin hatten theils die landesherrlichen Vögte das Recht gehabt, die Unterthanen der Kirche auf dem Landgerichte mit zu versammeln, hier über sie zu richten und die Gerichtseinkünfte davon zu beziehen, theils stand dieses Recht dem Burggrafen von Brandenburg aus einer bischöflichen Verleihung zu. Seit den Jahren 1226 und 1237 aber war alle und jede Jurisdiction über die Unterthanen und Güter des Domcapitels und der Domkirche dem Dompropste allein überlassen, der entweder in Person oder durch einen Procurator das Gericht über die Capitelsunterthanen hegen ließ. In peinlichen Angelegenheiten gestattete ihm zwar seine geistliche Würde nicht, die Vollziehung von Todesstrafen zu verfügen, doch stand es ihm für diesen Fall frei, jede ihm beliebige Person zu ermächtigen, anstatt seiner den Vorsitz im Gerichte zu übernehmen und das Bluturtheil zu vollziehen.

In Beziehung auf das Capitel erscheint der Dompropst zwar als Haupt desselben, und seiner Aufsicht und Leitung war insbesondere der öffentliche Gottesdienst in der Domkirche, die Administration der Besitzungen des Capitels und die Wahrnehmung aller äußern Angelegenheiten anvertrauet. Dagegen führte die specielle Disciplinaraufsicht über die Domherrn und die Sorge für strenge Beobachtung der diesen obliegenden klösterlichen Zucht und der Haltung der canonischen Sünden der nächste Vorstand derselben, der Prior, dessen Auge die Brüder in allen ihre Ordensregeln betreffenden Angelegenheiten, sowohl innerhalb als außerhalb ihrer Zellen, genau zu überwachen hatte. Erst mit der Ablegung des klösterlichen Prämonstratenserordens im Jahre 1506 erlosch das Priorat und an die Stelle desselben trat in dem jetzt weltlichen Stifte die in andern weltlichen Hochstiften gewöhnliche Prälatur der Dechanen. Der erste Dechant des Stifts war Peter Dirike, der im Jahre 1506 eingesetzt ward, und in dessen Stelle im Jahre 1510 Nicolaus Brösicke erwählt wurde.

Die Dechanen befand sich jedoch zu Brandenburg auch nach der Verwandlung des ehemaligen Prämonstratenserstifts in ein weltliches Domstift in so fern in einem eigenthümlichen Verhältnisse, als bei der Transmutation von 1506 auf Antrag des Kurfürsten von päpstlicher Heiligkeit die Beibehaltung der Dompropstei mit deren hergebrachten Gerechtigkeiten und Ehrenvorzügen ausdrücklich angeordnet war. Wurde nun die Dompropstei in der Form, worin sie sich neben dem mit sehr beschränkten Befugnissen versehenen Priorat ausgebildet hatte, beibehalten; so konnte der Brandenburgische Domdechant nicht auf dieselbe Stellung Anspruch machen, welche in andern weltlichen Stiften, zumal denen, deren Bild man am nächsten vor Augen hatte, z. B. dem Stifte Lebus, von dem Domdechanten eingenommen war. Es entwickelten sich hieraus manche Streitigkeiten zwischen dem Dompropste und dem Dechanten in der ersten Zeit nach der Transmutation. Der Dechant ging dabei so weit, selbst das Archidiaconat oder die Stellvertretung des Bischofes in der Diöcese und die Hebungen des Synodaticums für sich in Anspruch zu nehmen: und das Capitel schloß sich der Partei des Domdechanten an, da es lieber sein von ihm selbst gewähltes Oberhaupt, als den vom Kurfürsten ernannten Dompropst mit der höchsten Dignität bekleidet sehen wollte. Der Kurfürst leistete dagegen der Dompropstei seinen Beistand und vermittelte im Jahre 1519 einen Vertrag, welcher im Wesentlichen der Dompropstei ihre alten Rechte und Vorzüge bestätigte und die Grundlage der spätern Verhältnisse bildete. Es blieb darnach der Dompropst namentlich als erster Prälat und Haupt des Capitels anerkannt: ihm blieb das Ehrenrecht zuständig, des Capitels

Vasallen zu beleihen und durch seine — wie wohl nach diesem Vergleiche mit Zuziehung des Capitels anzunehmende Beamten wurde die Jurisdiction ausgeübt. Auch mußte ihm an allen Capitelsangelegenheiten, falls er anwesend war, Theilnahme gestattet werden. Dagegen gab der Dompropst die unmittelbare Erhebung der ihm als Archidiacon gebührenden Hebung des Synodaticums und Cathedralicums, sowie der Jurisdictionseinkünfte zu Gunsten des Capitels auf. Zu einer weitem Ausdehnung der Rechte des Brandenburger Domdechanten und zu einer mehreren Entfernung des Dompropstes von der Stiftsregierung, führte erst der Umstand in den spätern Zeiten hin, daß die Brandenburger Dompropste äußerst selten zu Brandenburg Residenz hielten und sich daher nur um die Einkünfte, nicht um die Amtsrechte ihrer Prälatur bekümmerten.

Seine Einkünfte, so weit sie nicht aus der Amtsverwaltung unmittelbar herfloßen, wie die Jurisdiction- und Lehnsgelüste, das Synodaticum und Cathedralicum, bezog der Dompropst ursprünglich theils aus einer eigenen Dotation der Dompropstei mit Grundstücken, theils aus einem ihm gebührenden Antheile an dem Einkommen des Capitels. Daß der Dompropst ursprünglich eine eigene Dotation mit Gütern und Grundgefällen besessen habe, beweisen namentlich die öftern Schenkungen von dergleichen Gegenständen aus dem Vermögen der Dompropstei, welche einzelne Dompropste mit bischöflicher Erlaubniß an das Capitel vornahmen, namentlich in den Jahren 1440, 1492 und 1494. Eben durch solche Schenkungen schmolz aber die besondere Dotation der Dompropstei allmählig mehr und mehr zusammen, und die folgenden Dompropste sahen sich daher fast ausschließlich auf den ihnen vom Capitel zu leistenden Beitrag angewiesen.

In älterer Zeit mußte der Dompropst bisweilen dem Capitel Präsente an Bier und Semmeln machen, namentlich am Feste der Jungfrau Dorothea (6. Febr.) und bei der feierlichen Procession, die jährlich nach dem Harlungerberge vorgenommen wurde, so wie auch bei der Gedächtnißfeier Kaiser Otto's. Im Jahre 1440 befreiete jedoch der damalige Dompropst Peter seine Prälatur von dieser Obliegenheit, indem er unter Befestigung des Bischofes dem Convente dafür bestimmte Hebungen der Propstei abtrat. Er legte dem Capitel eine Hebung aus seinem Dorfe Freberichsdorf bei und trat ihm ein zinstragendes Capital ab, wofür dem Dompropste 20 Schock Böhmischer Groschen aus der Urbede der Stadt Jüterbogt verpfändet waren. Mit dieser reichlichen Entschädigung befreiete der Dompropst zugleich die Dombau-meisterei von der auch auf ihr ruhenden Last, zu zwei Gedächtnißfeierlichkeiten jährlich dem Prior und dem Convente Präsente zu machen. Dagegen behielt die Dompropstei das Recht bei, von des Capitels sämtlichen Einkünften an Geld und Naturalien einen Antheil zu fordern. Auch mußten ihr von den Bewohnern der Capitelsdörfer Dienste geleistet und aus den Capitelswaldungen die nöthigen Waldbäume zum Bau und zur Feuerung geliefert werden. Von den täglichen Distributionen, die im Chore geschahen, gebürte ihr in der Regel die doppelte Portion eines Domherrn.

Im Jahre 1519 wurden die Amtseinnahmen, welche der Dompropstei aus den Mitteln des Capitels zu gewähren waren, im Wege des Vergleiches neu bestimmt: der Dompropst erhielt darnach 17 Wispel Roggen, 15 Wispel Gerste, 20 Wispel Hafer, an den täglichen Distributionen von Geld und Naturalien (Semmeln, Bier, Wein und dergleichen) nur einfache Portion gleich einem Domherrn, ebenso Holz zum Brennen und Bauen und dergleichen. Auch wurde ihm ein Antheil an der Lehnware von des Capitels Lehnsleuten bestätigt, deren Beleihung vorzunehmen ihm gebürte, so wie der private Besiß einiger Wiesen, deren Heuwerbung eben so wie die Anfuhr des Propsteiholzbedarfs von den Dienstleuten des Capitels verrichtet werden mußte. Die Hauptveränderung in den Einkünften der Dompropstei, welche durch diesen Vergleich getroffen wurde, bestand jedoch darin, daß der Propst die unmittelbare Erhebung der ihm als Archidiaconus gebührenden Einkünfte von der Ausübung der Jurisdictionrechte,

des Synodaticums und Cathedralicums dem Capitel aufgab, zur Ausübung der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten sich anheischig machte, in Gemeinschaft mit dem Dechanten und Capitel zwei Beamte, nämlich einen Official zu Brandenburg und einen Commissair zu Jüterbogk anzustellen und dem Capitel die gedachten Einnahmen zu überlassen. Dagegen wurden dem Propste von dem Capitel jährlich, halb zu Pfingsten halb zu Martini, 200 Rh. Gulden zugesichert. Diese veränderte Gestalt der Einkünfte der Dompropstei wurde jedoch für das Capitel mit der Zeit eine große Last. Die geistliche Jurisdiction brachte nach der kirchlichen Reformation nichts mehr ein und auch das Synodaticum und Cathedralicum, welches aus dem größten Theile der Diocese ihm gezahlt werden sollte, hörte nach der Reformation auf, dem Capitel zuzustießen. Dennoch forderte die Propstei fortwährend die vorgedachte Leistung von jährlich 200 Rh. Gulden. Erst durch spätere Vergleiche (1552) wurde die Abgabe von 200 Gulden auf die Hälfte reduziert, und im Jahre 1569 endlich ganz aufgegeben. Zugleich wurden auch die nach dem Vergleiche von 1519 dem Dompropste zu leistenden bedeutenden Getreidelieferungen ermäßigt. Das Capitel erfuhr durch die Wirkungen der Reformation eine so bedeutende Schmälerung seiner frühern Einkünfte, daß diese Verzichtleistungen der Dompropstei durch das Unvermögen des Domcapitels erzwungen wurden.

Die übrigen Würdenträger oder Prälaten, die außer dem Dompropste und dem Prior noch erwähnt werden, bestanden in der katholischen Zeit vorzüglich in einem Custos oder Küster, Camerarius oder Kammermeister, Cellerarius oder Kellner, Scholasticus oder Schulmeister, so wie in einem Magister structurae oder Baumeister und in einem Magister hospitalis oder Hospitalmeister. Der letzte wird jedoch nur im 13. Jahrhunderte erwähnt, und eines Magister structurae wird erst im Anfange des 14. Jahrhunderts gedacht. Jede dieser Prälaturen und Dignitäten hatte ihre eigenen Amtsverrichtungen, wie die übliche Form der Verwaltung eines klösterlichen Gemeinwesens selbige mit sich brachte. Zum Amte des Cellerarius gehörte insonderheit die Verwaltung der dem Domecapitel gehörigen Wälder und Mastbezirke (Urk. v. J. 1230), so wie wohl überhaupt die Einnahme und Wahrnehmung der dem Capitel gebührenden und zur Verwendung für den täglichen Unterhalt bestimmten Naturalien. Der Camerarius dagegen empfing, verrechnete und verausgabte die Geldeinkünfte, wozu auch die Opfereinkünfte und dergleichen Revenüen gehörten. Dem Custos oder der Küsterei gehörte namentlich die Sorge für die Erleuchtung der Kirche an und die Verwaltung der dazu gewidmeten Güter und Einkünfte. Diese werden daher, wie Urkunden von 1226 und 1230 zeigen, auch als privatives Besizthum der Küsterei bezeichnet. Zu den Hebungen, welche die Küsterei einhob, scheint namentlich die Zehnthebung gehört zu haben: wenigstens verpflichteten sich im Jahre 1303 die Rathsherrn der Neustadt Brandenburg dem Domecapitel, anstatt der Zehnten eines zum heil. Geisthospitale gehörigen Hofes, jährlich der Küsterei $\frac{1}{2}$ Mark Silber zu zahlen. Im Jahre 1320 wurde der Küsterei des Domes die reiche Capellanei der St. Petercapelle auf der Burg incorporirt. — Erfreulich ist auch das frühe Auftreten eines Scholasticus unter dem Domherrn. Gewiß nahm sich darnach auch das Brandenburger Hochstift gleich anderen frühzeitig des Unterrichts an. Das Recht Schulen zu gründen betrachtete man in jener Zeit, wie wir zu Stendal gesehen haben, als ein besonderes Vorrecht des Clerus. Nur mit bischöflicher Genehmigung war es Städten erlaubt, selbst dergleichen Anstalten zu gründen und lange noch blieben diese an Orten, wo dergleichen Hochstifte, wie zu Brandenburg bestanden, unter spezieller Obhut und Aufsicht des Scholasticus. — Der Dombaumeister war Verwalter des Baufonds der Kirche, und da dieser aus Einkünften von mehreren Pfarren bestand, zugleich vermöge seiner capitularischen Dignität der eigentliche Pfarrherr dieser Kirchen. Er konnte das Pfarramt derselben indessen auch durch Vicare verwalten lassen, denen er einen bestimmten Theil des Pfarrereinkommens zumaß. Dies letztere Verfahren sehen wir in der Regel befolgt.

Die Dignität eines Hospitalmeisters finden wir nur kurze Zeit unter den Domherrn erwähnt. Es gehörte nämlich im Anfange des 13. Jahrhunderts zu den milden Anstalten, welche das Domcapitel errichtet hatte, ein Hospital im Dorfe Yarduin neben der Cracowschen Brücke. Der Besitz desselben, mit dazu gehörigen Gärten und Aekern, wird dem Domcapitel im Jahre 1217 bestätigt. Es ist vermuthlich dasselbe Hospital, welches schon eine Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1201 gelegentlich erwähnt und auf dem Hofe war errichtet worden, welchen Markgraf Albrecht II. im Jahre 1209 dem Domsifte als einen Hof zu Cracow bestätigt. Im Jahre 1217 wird auch bereits einer der Domherrn, namens Walthar, als Hospitalmeister bezeichnet. In der folgenden Zeit machte sich besonders ein Ritter Daniel von Mulsebe um diese Stiftung verdient. Nach Bischof Siegfrieds Bestätigung vom Jahre 1220 schenkte er unter Mitwirkung seines Lehnherrn, des Grafen Siegfried von Osterburg und Altenhausen, welcher das Dorf Ferchesar vom Bischofe zu Lehn trug, 4 Hufen Landes in diesem Dorfe dem Hospitale mit der Bestimmung, daß nach seinem und seiner Gattin Tode der Hospitalmeister davon jährlich 10 Schillinge dem Domcapitel überliefere zur Feier ihres Gedächtnistages, und einen Wispel Getreide dazu verwende, um an diesem Tage den Armen eine Spende zu verabreichen, das Uebrige aber für das Hospital verwandt werde. Für seine und seiner Gattin Lebzeiten behielt der Ritter sich den Nießbrauch vor, doch nach dem Absterben eines von ihnen nur unter der Bedingung, daß der überlebende Theil ehelos bleibe (continenter viveret). Würde sich der überlebende Ehegatte wieder vermählen; so sollte der Nießbrauch sofort aufhören. Mit denselben Bestimmungen resignirte der gedachte Ritter im Jahre 1225 noch auf 4 Hufen Landes und eine Wiese in Prigerbe zu Gunsten des Hospitales dem Bischofe Gernand als Lehnherrn: und mit diesem Vermächtnisse noch nicht zufrieden, fügte er im Jahre 1227 noch mehrere Getreidehebungen aus Prigerbe und drei Hufen Landes im Dorfe Fährden hinzu. Hiernächst starb dem freigebigen Wohlthäter des Hospitales seine Gattin Bertha und nun beschloß er sich ganz dem Hospitale und dem religiösen Leben zu widmen. Er wurde unter die Domherrn in Brandenburg aufgenommen und der Bischof Gernand gestattete ihm freie Wahl, ob er in Prigerbe — versteht sich nach den Regeln seines geistlichen Ordens — ferner leben wolle um dort für das Hospital die Besitzungen zu verwalten, welche er dem Hospitale verliesen hatte, in welchem Falle ihm jedoch sein Stimmrecht im Capitel nicht völlig zugestanden wurde, oder ob er im Convente zu Brandenburg leben wolle: für den letzteren Fall wurde er zum Coadjutor des bisherigen Hospitalmeisters Heinrich von Klöden ernannt. Zugleich wurde auf den Wunsch Daniels auch eine früher dem Domcapitel gemachte Schenkung von 6 Hufen Landes in Marzahn für die Lebzeiten Daniels zur Hälfte dem Hospitale gewidmet und diesem auch für die Zukunft das Mastungsrecht im Walde von Marzahn zugestanden. Endlich unternahm der nunmehrige Domherr Daniel noch die Verlegung des Hospitales auf den Dom, oder wie es damals heißt, auf die Burg Brandenburg. Es war hier im Jahre 1234 ein neues Hospitalhaus errichtet, jedoch noch nicht ganz vollendet. Zu seiner Vollendung gab der Bischof Gernand im Jahre 1234 einen Theil des Werniger Waldes, Probandank genannt, her. Im diesem Jahre wurde das Hospital auch mit ehrenvoller Erwähnung seines Wohlthäters Daniel vom Papste Gregor IX. im Besitze seiner Güter bestätigt. — Das Hospital scheint jedoch bald nach seiner Errichtung wieder eingegangen zu seyn. Es fehlt an allen fernern Nachrichten über seinen Fortbestand: und im Jahre 1492 sehen wir den Propst Siegmund Briegke dem Domcapitel die Hebung von zwei Wispel Getreide zu Ferchesar mit dem Bemerkten wegen Uebernahme von Vigilien verleihen, daß diese Hebungen zu dem Hospitale vor der Bürg gehört hätten.

Die Zahl der Domherrn, welche das Capitel bildeten, ist nicht genau bekannt, war aber, so viel wir wissen, in der ältesten Zeit sehr beträchtlich. Außer den Conversen (Urkunde vom Jahre 1378) nennt z. B. eine Urkunde von 1491 31 Domherrn. Im Jahre 1506 wurde bei der Ablegung des Mönchs-

ordens festgesetzt, daß künftig nur 16 Domherrn dem Stifte verbleiben sollten, und nach einer Verordnung des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1568 sollten nur sieben, einschließlic des Dompropstes und des Dechanten, als residirende Domherrn mit eigenen Curien auf der Burg (dem Dome) versehen seyn, auch einer von ihnen stets bei Hofe sich aufhalten und hier dem Kurfürsten als Rath dienen, so daß eigentlich nur 6 canonici residentes übrig bleiben. Dazu wurden dann aus der alten Zahl der Domherrn noch 6 als sogenannte Minores beibehalten, welche an den Ehrenrechten participirten. Die vier andern Canonicate der im Jahre 1506 errichteten 16 waren durch Combination einer mit der Dompropstei und der übrigen mit der Universität Frankfurt ganz eingegangen.

Zur Aufnahme von Domherrn war anfänglich dem Capitel freie Wahl zuständig. Papst Innocenz IV. sicherte dem Domcapitel im Jahre 1245 zu, daß es zur Aufnahme von Personen zu Domherrn oder zur Versorgung derselben mit Präbenden oder andern Lehnen seitens des apostolischen Stuhles oder seiner Legaten niemals angehalten werden solle. Verordnungen dieser Art sollten ohne alle Macht und Wirkung seyn, thäten sie nicht dieses der Brandenburgischen Kirche von ihm verliehenen Zugeständnisses ausdrücklic Erwähnung. Indessen wurden doch später nicht selten seitens des apostolischen Stuhles dem Domcapitel Personen zur Versorgung überwiesen. Bei der Aufhebung des Prämonstratenserordens, welchem das Domstift bis dahin unterworfen gewesen war, im Jahre 1506, wurde der Landesherrschaft die Befugniß zur Verleihung von vier Canonicaten beigelegt, wogegen der Kurfürst auf das im Stifte geübte Recht der Hospitalität verzichtete — auf das Recht für sich, sein Gefolge und seine Beamte unentgeltlic Aufnahme im Stifte zu fordern. Wegen Verleihung der übrigen zwölf Präbenden verglichen sich der Bischof und das Domcapitel im Jahre 1528 den Vergleich anzunehmen, der in dieser Beziehung zwischen dem Bischofe von Havelberg und dem dortigen Domcapitel getroffen war (B. III, S. 36). Im Jahre 1532 fand jedoch eine anderweitige Uebereinkunft zwischen dem Bischofe und Capitel statt, wornach dieselben die Ausübung des Verleihungsrechtes an den 12 Präbenden abwechselnd ausübten. Da später nun die bischöflicen Rechte mit den landesherrlicen zusammenfielen, so hätten die Kurfürsten daher zu vier und sechs, zusammen zu zehn Präbenden zu ernennen, das Capitel dagegen zu sechs zu vociren gehabt. Nachdem jedoch die ursprünglicen vier landesherrlicen Präbenden in todt Hand gekommen waren; so konnte wieder das alte zwischen dem Bischofe und dem Capitel stattgefundene Verfahren der abwechselnden Verleihung stattfinden, welches auch bis auf die neueste Zeit beobachtet ist. Die sogenannten mensles papales wurden dabei nicht beobachtet, sondern der Turnus in der Art wahrgenommen, daß stets, nachdem die Landesherrschaft die letzte Präbende conferirt hatte, die nächst sich erledigende von dem Capitel vergeben wurde und umgekehrt. Außerdem übte der Landesherz das Recht der *primas preces*, wodurch aber der Turnus, außer für den einzelnen Fall, keine Abänderung erfuhr.

In älterer Zeit, während noch der Prämonstratenser-Orden für das Domstift bestand, wurden die meisten Novizen erst in hohem Lebensalter in das Domstift aufgenommen, und die Personen, welche das Capitel bildeten, wechselten daher sehr oft. Es waren in der Regel Männer, die im Weltleben ergrauet, sich gegen das Ende ihres Lebens erst durch Eintritt in das klösterlic Stif den Himmel zu verdienen suchten, daher keine Vorbildung für den geistlicen Beruf, wohl aber milde Gaben und Geschenke für den Convent mitbrachten. Schon 1188 wurde rücksichtlich der Aufnahme von Novizen dem Domcapitel vom Papste Clemens III. im Jahre 1188 ausdrücklic das Recht zugesichert, jeden Geistlicen oder Laien, der persönlich frei und durch keine Verpflichtungen gebunden sey, und sich aus dem Weltleben zu ihm flüchte, aufzunehmen und beizubehalten, ohne irgend einen Widerspruch. Im Jahre 1295 gestattete Papst Bonifaz VIII. solchen aus weltlichem Stande aufgenommenen Domherrn auch das Recht, alle Besizungen, beweglic und unbeweglic Güter, nur Lehen ausgenommen, die ihnen zuge-

fallen wären, falls sie im weltlichen Stande geblieben wären, ihres geistlichen Standes ungeachtet zu fordern, zu empfangen und beizubehalten, so wie auch frei darüber zu verfügen. Im Einzelnen erweiterten die Kurfürsten dieses Zugeständnis auch auf die Beibehaltung weltlicher Lehne, wie z. B. dem Bussio von Alvensleben — spätern Bischof von Havelberg — welcher im Anfange des 16. Jahrhunderts Propst zu Brandenburg geworden war, vom Kurfürsten Joachim I. das Zugeständnis der Beibehaltung seiner sämtlichen weltlichen Lehne zu Theil wurde. Auch dieser Bussio von Alvensleben hatte sich nicht von Jugend auf dem geistlichen Leben gewidmet, sondern war erst später geistlich geworden und in das Stift eingetreten.

Eine Folge dieses Eintretens in das Domstift in späterem Lebensalter war der Mangel an wissenschaftlicher Bildung, welcher in den Domstiften zu Brandenburg und Havelberg herrschte, die Unfähigkeit der Domherrn der ältern Zeit, dem Bischofe oder dem Landesherrn als Räte zu dienen und die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes würdig zu leiten. Es wird hierüber von den Päpsten und von der Landesherrschaft oft geklagt, namentlich in den Jahren 1448 und 1506, und dies Mißverhältnis vorzüglich dem klösterlichen Orden zugeschrieben. Im Einzelnen suchten Propste und Bischöfe dem Mangel an Bildung durch Benutzung fremder Bildungsanstalten abzuwehren. Es werden in einer Urkunde vom Jahre 1350 *canonici in scholis degentes* erwähnt. Bischof Dieterich von der Schulenburg gab im Jahre 1375 seinem Verwandten Werner von der Schulenburg, welcher Propst von Bernau war, auf sieben Jahre Urlaub, um sich wissenschaftlichen Studien zu widmen und dadurch die höhern Grade des Clericats zu erlangen, da der hochwürdige Propst, den wir einem Kirchentreife als Aufseher vorgesetzt sehen, es nur erst bis zum Subdiaconus gebracht hatte. Das Domcapitel selbst erkannte im Jahre 1497 in der Stiftung eines eigenen Stipendiums für Universitätsstudien an, wie sehr ihm gelehrte Leute noth thäten. Indes half dies Alles dem Mangel nicht gründlich ab.

Das Domstift Brandenburg gehörte daher auch nicht zu den geistlichen Stiften, welchen die Ansicht jener Zeit einen vorzüglichen Schatz geistlicher Verdienste zuschrieb, von welchem dem Sünder, der in seine Gemeinschaft aufgenommen wurde, die Vergebung mit zu Theil werden konnte. Es zeigt sich dies namentlich in der Seltenheit der Fälle, daß Laien dem Domstifte Brandenburg ihr Seelenheil befohlen und demselben die bei solcher Gelegenheit üblichen Geschenke zuwandten. Ganz fehlt es natürlich auch hier nicht an Beispielen davon, daß Weltliche sich von den Domherrn in die Gemeinschaft ihrer geistlichen Verdienste aufnehmen ließen. Im Jahre 1305 wurden z. B. die Markgrafen Otto, Woldemar und Hermann in die Fraternität derselben aufgenommen: sie sollten Theil haben, wie der Bischof Friedrich das von den Fürsten mit dem Capitel getroffene Uebereinkommen bestätigte, sowohl im Leben als im Tode, an allen guten Werken, welche im Capitel bei Nacht oder Tag, jetzt und immerdar vollbracht werden mögten. Im Jahre 1329 wurde Friedrich von Stechow, Stifter eines Altars in der Domkirche, von dem Stifte in die Fraternität aufgenommen: im Jahre 1393 die ganze Familie von Schlaberndorf, als sie die Kirche in dem ihr zugehörigen Dorfe Schlaberndorf im Havellande der unter dem Patronate des Domcapitels stehenden Pfarre zu Marlow verband. Vergleicht man jedoch die in den Urkunden vorkommenden Fälle solcher Bewerbungen um das Gebet und die Theilnahme an den geistlichen Verdiensten des Domstifts mit dem Vorkommen derselben bei manchen andern Klöstern, so kann man dem Schlusse nicht ausweichen, daß in die Wirksamkeit der geistlichen Fürbitte unserer Prämonstratenser von den Zeitgenossen weniger Vertrauen gesetzt wurde.

Das Domcapitel blieb nicht unthätig, das Verdienst, dessen Erwerbung ihnen selbst nicht gelingen mochte, durch geistliche Gaben, die es von außen hinzukommen ließ, zu steigern. Namentlich wurde die Wirksamkeit der Gemeinschaft mit ihm für das Seelenheil des reuigen Sünders durch Ablatzbriefe

erhöht, welche die höchsten Auctoritäten der Christenheit der Brandenburger Domkirche zugestanden. Das Cardinalscollegium bewilligte im Jahre 1295, um dieser Kirche mehr Besuch und fromme Andacht zuzuneigen, allen Sündern, die ihre Fehltritte bekannt hätten und bereueten, einen Bußerlaß von 40 Tagen, wenn sie an den Hauptfesten der Christen, so wie an den Jahrestagen der Kirchweihe und an dem Weihesfeite aller in der Kirche bestehenden Altäre, die Brandenburger Domkirche andächtig besucht hätten, oder wenn sie zum Bau, zur Bibliothek, zu den Lichtern oder zu den heiligen Geräthen etwas beigetragen oder in der Todesstunde der Kirche etwas gelegt hätten. Selbst auf diejenigen wurde der Bußerlaß ausgedehnt, die dem Priester folgen würden, wenn er das Sacrament zu den Kranken trage, die den Kreuzgang durchschreiten und hier für die Todten beten, oder die ihr Begräbniß im Dome erwählen würden. Diese Ablassverschreibung wurde im nächsten Jahre darauf auch vom heiligen Vater selbst, Bonifaz VIII. erneuet. Eine andere Art der Vermehrung ihrer geistlichen Gaben lag für die Brandenburger Domherrn in der Association zur Mittheilung geistlicher Verdienste, welche sie nach der Sitte jener Zeit mit andern Stiften eingingen. So beehrte und erhielt das Domcapitel im Jahre 1295 die Gemeinschaft mit dem St. Johannisstifte zu Magdeburg. Es verlich dies Benedictinerstift durch eine eigne Urkunde dem Prämonstratenserstifte Brandenburg die völlige Brüderschaft und die Theilnahme an allem Guten, welches in seinem Kloster geschähe, im Leben und im Tode, in Messen, Vigilien, Gebeten und andern guten Werken. Im Jahre 1341 nahm der Orden der Carthäuser Mönche das Domstift in seine Brüderschaft unter denselben Bedingungen auf, so wie im Jahre 1491 der Predigermönchs-Orden. Besonders die beiden letztgedachten Orden standen bekanntlich im Rufe großer Heiligkeit. Auch diese Verbrüderungen kamen jedoch dem Domstifte zunächst nur dadurch zu gut, daß für das Todtenamt und Seelenheil seiner eigenen Mitglieder besser gesorgt wurde, als bei dem Mangel solcher Brüderschaften möglich war. Denn nach dem Tode eines Domherrn wurde die Nachricht sogleich allen den geistlichen Stiften mitgetheilt, die mit dem Domcapitel im Fraternitätsverbande standen. Nun begann auch hier sofort ein förmlicher Trauergottesdienst, wie in dem Falle, daß ein eigener Convents-Bruder verstorben war.

Im Johannisstifte zu Magdeburg mußte für einen Brandenburger Domherrn, dessen Todesanzeige erfolgt war, jeder Priester sechs Messen halten und jeder Diaconus oder Subdiaconus fünf Psalmen singen und außerdem mußten sechs Priester zusammen noch 30 Messen lesen. Rücksichtlich der Brüderschaft des Brandenburger Domstifts mit den Carthäusern wurde jeder Todesfall, der sich zu Brandenburg zutrug, dem General-Capitel des Ordens angezeigt, worauf dies in allen seinen Stiften das hier gewöhnliche Todtenamt halten ließ.

Wenn aber auch in den ältern Zeiten, in welchen das Mönchthum in unsern Gegenden in Ansehung der heilbringenden Kraft des Gebetes nach den herrschenden Ansichten vor dem Priestertume bekanntlich sehr prävalirte, die Domherrn Brandenburgs nicht in dem Rufe gleicher Verdienstlichkeit standen, wie andere Klöster, so hatten sie doch immer das Verdienst der Lebensweise nach einer klösterlichen Regel vor den Weltgeistlichen, mit welchen die meisten Kathedralkirchen besetzt waren, voraus. Nur das that ihnen in der Achtung der Welt erheblichen Abbruch, daß sie von der strengen Regel Norberts, des Stifters der Prämonstratenser Regel allmählig mehr und mehr abwichen. Zum Aergernisse der Anhänger des strengen Mönchthumes aßen sie mehr Fleisch, als ihnen Norberts Vorkiebe für das Fasten gestattete, kleideten sie sich ähnlich der weltlichen Domherrn, hielten sie sich oft längere Zeit vom Capitel entfernt und erlaubten sie sich manche Freiheiten, welche zwar ihre Stellung als Domherrn einer Kathedralkirche zu rechtfertigen schien, die Ordensregeln jedoch nicht gestatteten. Sie konnten dabei dem Vorwurfe nicht entgehen, eigentlich keins von beiden zu seyn, weder Mönche noch Weltgeistliche. Als Mönche betrachtet lebten sie zu frei, als Weltgeistliche ermangelten sie zu sehr der höhern wissenschaftlichen Bil-

zung, welche der Clerus durch Verfolgung des im Kindesalter schon zu betretenden Bildungsweges sich aneignete (B. III, S. 10 f.).

Dieser Vorwurf war es auch, welcher schon 1448 die Genehmigung des Papstes Nicolaus, und im Jahre 1506 die Genehmigung des Papstes Julius zu ihrer Entfernung von beiden Kathedralkirchen Brandenburg und Havelberg herbeiführte. Nach dem erstern Plane, welchen Papst Nicolaus im Jahre 1448 dem Bischöfe von Lebus zur Ausführung überließ, sollten sie in eigne für sie foribestehende Klöster versetzt werden, nämlich in Stifte auf dem Berge bei Brandenburg und zu Wilsnaß. Nachdem jedoch dieser vom Kurfürsten Friedrich II. herrührende Plan unausgeführt geblieben war, wurden sie im Jahre 1506 zur Ablegung des Ordens gezwungen, ohne daß man denen, die bei ihrer Regel beharren wollten, eine bestimmte andere Zuzuchtsstätte eröffnete. Es wurde diesen nur freigestellt, sich um die Aufnahme in andere Prämonstratenser-Klöster umzuthun, und ihnen gestattet, für den Fall, daß sie von solchen aufgenommen würden, das Stift Brandenburg zu verlassen. Von dieser Erlaubniß scheint jedoch keiner von den Mitgliedern des ehemaligen Prämonstratenser-Conventes zu Brandenburg Gebrauch gemacht zu haben. Sie zogen es vielmehr vor, ihren Unterhalt hier bis zu ihrem Aussterben fortzugenießen.

Zu dem Bischöfe stand das Capitel, wie es scheint, fast beständig in gutem Vernehmen. Es findet sich keine Nachricht eines Streites, der zwischen ihnen geherrscht hätte. Die Bischöfe machten wahrscheinlich von dem Rechte, die Nachsicht oder Schwäche des Dompropstes in der Regierung des Stiftes ihrerseits zu ergänzen, was Bischof Siegfried im Jahre 1217 dem Bischöfe zuschreibt, nur selten oder schonend Gebrauch. Das Domcapitel wurde jährlich vom Bischöfe visitirt und zahlte dann dem Bischöfe die Visitationsgebühr. Doch war auch diese Gebühr frühzeitig auf einen bestimmten billigen Satz festgesetzt. Sie betrug nämlich, wie im Jahre 1377 neu vereinbart wurde, 4 Mark Silber jährlich. Zuletzt wurde die Hebung von den Bischöfen dem Capitel selbst verpfändet. Nicht so friedsam, wie das Verhältniß des Capitels zu seinem Bischöfe, war das zu einem andern geistlichen Obern, dem das Capitel ebenfalls Obedienz schuldig war, nämlich zu dem Abte von Premontré. Der Propst dieses Mutterstiftes des Prämonstratenser-Ordens blieb fortdauernd rücksichtlich aller Ordens-Angelegenheiten das Haupt aller dem Prämonstratenser-Orden unterworfenen Stifte. Im Anfange des 13. Jahrhunderts sieht man das Mutterkloster mit den Stiften, welche in der Erzdiocese Magdeburg dem Orden angehörten, namentlich darüber in Streit, ob die Pröpste dieser Capitel und Klöster zum Besuche der Generalversammlungen des Prämonstratenser-Ordens in dem entlegenen Prämontré verpflichtet seyen, und ob dem Oberhaupt des Ordens das Recht zustehet, dieselben zur Ablegung ihrer den strengen Ordensregeln zuwiderlaufenden Gewohnheiten anzuhalten. Im Jahre 1224 wurden diese Streitigkeiten durch einen von dem Erzbischöfe von Magdeburg vermittelten Vergleich beseitigt, worin der letztere Anspruch von dem Propste von Prämontré zwar aufgegeben, dagegen allen Pröpsten des Ordens in der Mark Brandenburg zur Pflicht gemacht wurde, alle drei Jahre die Ordensversammlung zu besuchen und sich während eines dreitägigen Aufenthalts zu Prämontré den Ordensregeln völlig gemäß zu verhalten. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erlangten jedoch die Prämonstratenserstifte der Mark Brandenburg eine noch größere Unabhängigkeit von dem Orden: sie behaupteten eine gewisse Exemption in Beziehung auf das Mutterkloster und betrachteten statt dessen das St. Marien-Stift in Magdeburg, was der heilige Noribert selbst errichtet, als ihr Mutterstift. Hier hielten sie daher alle drei Jahre ihre Ordensversammlung, auf welcher sie zugleich den Gedenktag des heiligen Noribert feierten. Die Generalversammlung zu Prämontré besuchten jedesmal nur einige der Pröpste und die sogenannten eremten Stifte führten eine Reihfolge

unter sich ein, nach welcher ihre Pröpste verpflichtet waren, namens der sich an die Magdeburger U. L. Frauen-Kirche anknüpfenden Congregation das Capitel zu Prémontré zu besuchen.

Am meisten Streitigkeit fand in den ältern Zeiten zwischen dem Capitel und seinen weltlichen Oberherrn den Markgrafen statt. Namentlich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts stand das Domcapitel zu Brandenburg nebst seinem Bischofe und der Havelberger Stiftsgeistlichkeit in offener Zwietracht mit den Markgrafen Otto und Konrad. Es war die Zeit, in welcher die Markgrafen der Besteuerung ihrer Untertanen eine bestimmte Form gaben und diese ohne Zweifel auch auf die Güter und Hinterlassen der landfähigen geistlichen Stifte auszudehnen versuchten. Die Beschwerde ihrer Güter und Leute mit Abgaben bildete wenigstens den Hauptgegenstand des Streites, welcher fast die gesammte Geistlichkeit der Brandenburgischen und Havelbergischen Diöcese den gedachten Markgrafen feindlich gegenüberstellte und zuletzt den Markgrafen und ihrem Anhang die kirchliche Excommunication zuwege brachte. Der Verlauf des Streites ist bereits im I. Haupttheile III. Bande, Seite 30 und 31 geschildert: und dürfte daher nur Einiges, was das Brandenburgische Domcapitel insbesondere angeht, hier noch nachzutragen seyn. Zuvörderst wurde in einem Vergleiche, den die Markgrafen Otto und Konrad im Jahre 1289 mit dem Bischofe von Brandenburg schlossen, den Besitzungen des Capitels im Lande Löwenberg gleiche Freiheit bewilligt, wie dem Bisthume in diesem ihm eigenthümlich gehörigen Lande zugestanden war. Im Jahre 1296 wurde von dem Bischofe von Havelberg ein anderweiter Vergleich der Markgrafen mit dem Brandenburger Domcapitel vermittelt, dessen vollständiger Inhalt aus der darüber vorliegenden markgräflichen Erklärung aus dem April 1296 nicht zu erkennen ist. So viel ist jedoch daraus zu entnehmen, daß die Markgrafen, ihre Beamte und Vasallen, Besitzungen und Einkünfte des Stifts in Besitz genommen und für sich bezogen hatten. Die Markgrafen verpflichteten sich daher in diesem Vergleiche, die Güter des Stifts wieder an das Capitel zu weisen, welches dieselben, wie früher, frei besitzen sollte, auch für die dem Capitel entzogenen Einkünfte Ersatz zu leisten und leisten zu lassen. Daß die Markgrafen jedoch kraft dieses Vertrages keineswegs auf die Steuererhebung in den Gütern der Kirche Verzicht geleistet hatten, ergibt sich sogleich aus einer mit jenem Vergleiche gewiß in Verbindung stehenden Abtretung an das Stift vom Freitage nach Michaelis des gedachten Jahres, indem die Markgrafen zum Besten des Stifts, hinsichtlich des der Domkirche gehörigen Dorfes Tremmen, auf die Vogtei, die Beden, d. i. die Steuern, alle Dienste und sonstigen Forderungen Verzicht leisteten. Der Streit brach dann aber bald von Neuem aus, und wurde noch erbitterter als vorher geführt. Nachdem die Markgrafen Otto IV. und Konrad längere Zeit den Bann der Kirche ertragen hatten und der Markgraf Konrad in demselben verstorben war, verglich sich Otto IV. unter dem Beitritt seines jüngern Bruders Heinrich, so wie der Söhne Konrads mit dem Bischofe von Brandenburg auch in Ansehung seines Capitels in dieser Weise, daß die Markgrafen dem Propste und dem Domcapitel die Beden- oder Steuerfreiheit für ihre Güter einräumten, auch auf die Ablagergerechtigkeit in dem Capitel und Capitelsbesitzungen verzichteten und als Ersatz für die inzwischen dem Domcapitel zugefügten Schäden und Verlegungen, demselben das Patronat über die Katharinen-Kirche in der Neustadt Brandenburg und über die Pfarrkirche zu Nauen belegten. Doch ist auch dieses Zugeständniß dem Capitel schwerlich gehalten. Im Jahre 1323 konnte vielmehr die Landesherrschaft dem Domcapitel einen Theil der Bede in Tremmen zum Geschenke machen. Zwar wiederholten die Markgrafen des Bayerischen Hauses, Ludwig der Ältere im Jahre 1324 und Ludwig der Römische im Jahre 1361, bündigt die Freiheit des Capitels und seiner Besitzungen von allen Abgaben und Diensten an die Landesherrschaft, namentlich von den Beden und von dem Schosse. Dennoch verließ, wie man aus einer von Bredowschen Urkunde vom Jahre 1370 ersieht, Markgraf Lud-

wig der Römer die Bede aus dem von altersher mit allen Rechten dem Domstift Brandenburg angehörigen Dorfe Jachow an die von Bredow; von denen das Domstift diese Hebung im Jahre 1370 zurückkaufte.

Einen ähnlichen Gegenstand des Streites, wie hier die Steuerpflichtigkeit, bildeten die Vogteigerechtigungen der Markgrafen überhaupt. Als Markgraf Otto I. das Domcapitel im Jahre 1179 seines besondern Schutzes versicherte, gestand er ihm nach dem Wortlaut der Urkunde zugleich diejenige Freiheit zu, welche Geistlichen überhaupt gebühre, und befreiete er die Unterthanen desselben insonderheit von allen Diensten und Abgaben an die Landesherrschaft, ausgenommen daß sie an der gemeinen Last des Baues der Festung Brandenburg und an einem gerechten Kriege für das Vaterland Antheil nähmen. Viel ausführlicher und weiter ausgedehnt wiederholte sein Sohn Otto II. im Jahre 1197 diese Immunitätsverleihung. In Betracht dessen, daß es einem Kirchenraube gleiche, das Vermögen, was Christliche Frömmigkeit dem Dienste Gottes und dem Unterhalt der Kirche und der Geistlichkeit gewidmet habe, für weltliche Zwecke zu verwenden, verzichtete er feierlich und bündig auf alle Dienste, Steuern, Beden und Zollabgaben, so wie auf das Ablagerrecht in Ansehung des Stiftes, seiner Besitzungen und Unterthanen. Nicht minder verbot er auch allen seinen Dienern bei schwerer Strafe, geistliche Personen und Besitzungen vor ein weltliches Gericht zu ziehen, die letztern mit Arrest zu belegen, eine Pfändung darin zu vollstrecken und denen, die dergleichen wagten, ihren Beistand zu leisten. Beide Privilegien seiner Vorgänger faßte der Markgraf Albrecht II. in einer Urkunde vom Jahre 1209 bestätigend zusammen, doch mit der wichtigen Bestimmung, welche in obigen Privilegien fehlt, daß er der Landesherrschaft außer der Theilnahme der Stiftsunterthanen am Bau Brandenburgs und der von ihnen zu leistenden Heeresfolge auch noch die Vogtei (advocatum) vorbehielt. Was hier unter diesem von jeher sehr vielsinnigen Ausdrucke verstanden sey, ist nicht näher ausgedrückt. Ohne Zweifel war darunter nicht gemeint, daß der Markgraf die Geistlichen vor das weltliche Gericht seiner Vogtei (Advocati) zu ziehen beabsichtige; denn dies wird noch in einer Urkunde des Bischofes Siegfried vom Jahre 1217, welche in Gegenwart des Markgrafen Albrecht II. ausgestellt ist, als durchaus unzulässig verboten. Indessen behaupteten die Markgrafen um diese Zeit das Recht, die Unterthanen des Domcapitels vor das Gericht ihres Vogtes zu ziehen und von ihnen eine Getreideabgabe durch den Gerichtsdiener des Vogtes, den Bodel oder Büttel, einzuziehen. Die Besitzungen des Domcapitels wurden daher in Ansehung der Jurisdiction nicht als eximirt betrachtet. Als im Jahre 1237 aber in dem damals zwischen dem Bischofe, Propste und Domcapitel einerseits und den Markgrafen andererseits über ihre mannigfaltigen Streitpunkte geschlossenen Vergleiche der Dompropst namentlich dem von den Markgrafen ihm entzogenen Archidiaconate in den Landen Barnim und Teltow entsagte; so wurden die Markgrafen dagegen verpflichtet auf die Vogtei (Advocatia) gänzlich zu verzichten. Sie thaten dies, indem sie feststellten, daß über die Güter und Unterthanen der Kirche weder sie selbst noch die Vögte, noch die Büttel irgend ein Recht haben sollten; alle Angelegenheiten derselben sollten vielmehr hier allein durch den Propst oder dessen Procurator besorgt werden, es betreffe denn Lebensstrafen, welche zu verfügen dem Propste nicht erlaubt sey; doch auch für diesen Fall werde ihm überlassen jede ihm beliebige Person herbeizuziehen, die dann an seiner Statt zu Gericht sitze. Dergleichen hätten auch die Unterthanen des Stifts künftig kein Büttelforn mehr zu entrichten und dürften nicht gezwungen werden, auf den Landgerichtsversammlungen, Landding genant, zu erscheinen. Auch die Beihülfe zur Befestigung der Burg Brandenburg solle nur darin bestehen, daß der Theil derselben, welchen das Domcapitel in Besitz habe, durch die Stiftsunterthanen besetzt werde. Ungeachtet dieser Aufgabe der nugharen schirmvogteilichen Rechte verpflichteten die Markgrafen sich aber ausdrücklich, die Brandenburger Kirche nach wie vor in ihren Rechten

gegen jede Verletzung zu verteidigen und die Freiheiten und Ehren, so wie die Besizungen derselben nach Kräften zu erhalten und zu vermehren.

Die von den Markgrafen über die Stiftsunterthanen und Besizungen des Domstifts bis zum Jahre 1237 geübte Vogtei bezog sich aber wahrscheinlich nicht auf alle Güter des Domstifts, sondern nur auf die aus weltlichen Händen stammenden Besizungen desselben. Die Vogtei über die früher bischöflichen Besizungen besaß ehemals der Burggraf von Brandenburg als bischöfliches Lehn: das Domcapitel kaufte dieselbe aber vor dem Jahre 1226 dem Burggrafen ab, worauf der Bischof dieselbe in dem bezeichneten Jahre dem Domcapitel verzeignete. Ueber einzelne später vom Bischofe acquirirte Besizungen, z. B. im Jahre 1287 über das Dorf Marzahn, wurde die Vogtei mittelst Separatgeständnisses seitens des Bischofes dem Domcapitel abgetreten. Aber auch die Vogtei, welche die Markgrafen dem Stifte resignirt hatten, war zum Theil an weltliche Privatbesizer von den Markgrafen verliehen und mußte in diesem Falle durch das Stift ausgelöst werden. So hatten zum Beispiel die Edlen von Friesack die Vogtei über das Dorf Damme inne und resignirten dieselbe im Jahre 1256 dem Stifte. Als gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Geistlichkeit in offenen Kampf mit den Markgrafen Otto und Konrad über die Besteuerung gerieth, scheinen diese auch die Vogteigerechtigten wieder an sich gezogen zu haben. Dadurch ist es wohl zu erklären, daß wir die gedachten Markgrafen im Jahre 1296 dem Domcapitel die Vogtei über ein einzelnes Dorf, nämlich über Tremmen, worüber dem Stifte die Vogtei früher gewis schon angehörte, abtreten sehen. Indessen in der später erfolgten Wiederausöhnung der Markgrafen und ihrer Nachfolger mit der Geistlichkeit und ihrer Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche, aus welchem sie zur Abnung solcher Uebergriße ausgeschlossen waren, sind die im Jahre 1237 dem Domcapitel bereits hündig abgetretenen Vogteirechte demselben wohl ohne Zweifel wieder restituirt.

In den spätern Zeiten, da die landesherrliche Gewalt sich fester constituirte, traten dergleichen Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und dem Capitel nicht mehr hervor. Das Capitel mußte sich gleich andern Landständen, unter denen es in der Klasse der Prälaten repräsentirt war, sowohl den landesherrlichen Obergerichten unterwerfen, als auch die Steuern mittragen helfen, welche auf den Landtagen bewilligt wurden. Es fehlte zwar auch in der spätern Zeit nicht an vielen auf alte Vorrechte und Freiheiten gegründeten Reclamationen und Klagen des Capitels. Allein die Erledigung wurde jetzt in einem ganz andern Wege bewerkstelligt, als im 13. und 14. Jahrhunderte. Einen solchen Streipunkt bildete namentlich sehr lange Zeit hindurch das kurfürstliche Ablagerrecht im Dome und in des Domcapitels Besizungen, worauf im Jahre 1506 fast ganz verzichtet war und welches später doch wieder in einer für die Deconomie des Stiftes sehr drückenden Weise ausgeübt wurde. Im Jahre 1652 klagte das Stift, daß es nicht nur den Angehörigen des regierenden Hauses, sondern auch fremden Potentaten die Hospitalkost zu gewähren genöthigt werde: daß man dabei sich nicht mit gewöhnlicher anständiger Bewirthung begnüge, sondern Zerbst Bier und Wein, so wie Gewürze und Confect verlange, daß die Kämter Lehnin und Spandow, die während ihres Besehens als Klöster mit kalter Küche zu Hülfe zu kommen pflegten, jetzt nichts leisteten, und daß die kurfürstlichen Küchenbedienten anßerdem bei Gelegenheit solcher Ablager noch vielfältig große Trinkgelder forderten. Das Capitel versichert, daß die häufige Wiederholung dieser Belästigung zu tragen, seine Einkünfte nicht hinreichten, falls darneben den Capitularen der nothdürftige Unterhalt gewährt werden solle.

Die Einkünfte des Capitels flossen von seher vorzüglich aus Grundbesiz und aus Patronatrechten über Pfarrkirchen oder aus Pfarreinkünften her. Von den Besizungen, welche der Bischof Wiger dem in der St. Gotthardskirche von ihm gegründeten Stifte überwies, hat man keine Nachrichten. Nur aus einer Besizung vom Jahre 1106 erfährt man, daß die St. Gotthards-Kirche selbst dazu gehörte. Bei

der Uebertragung des Capitels auf die Burg (den Dom) im Jahre 1161 wurden dem Capitel verliehen oder bestätigt von den zu der ursprünglichen Dotation des Bisthumes gehörigen Orten die Dörfer Bafow, Garlig, Mägelsig, Görne und Bultzig mit den Zehnten nebst zweien Seen zwischen Prigerbe und Brandenburg; und von Orten, welche die Freigebigkeit der Fürsten dem Capitel zugewandt hatte, die Dörfer Thure, Tremmen und Möglow. Von diesen Orten sind Bultzig und Thure, letzteres in der Gegend des heutigen Thürbruches, jetzt eingegangen: die übrigen bestehen noch heute im Havellande. Kaiser Friedrich I. bestätigte dem Domcapitel im Juni 1161 nicht nur diese Erwerbungen, sondern zugleich Alles, was künftig irgend jemand dem Domcapitel schenken würde, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Den gedachten Besitzungen fügte demnächst Rudolph von Zericho das bei Rathenow gelegene Dorf Damme hinzu, indem er die Domherrn dafür zum feierlichen Begängnisse seiner Erinnerung nach seinem Tode verpflichtete. Der Markgraf Otto bestätigte diese Schenkung im Juni des Jahres 1104 mit Bezugnahme auf jenes kaiserliche Privilegium und vermehrte dann seinerseits die Einkünfte des neuen Stiftes noch dadurch, daß er die Marienkirche auf dem Harlungerberge, deren Patronat ihm angehörte, dem Domcapitel überließ. Der Bischof Wilmars genehmigte im Jahre 1166 diese Uebertragung des Patronates und bestätigte dem Domcapitel zugleich die schon seit Wigers Zeit besessene St. Gotthardskirche, sicherte ihm auch das Patronat über alle Kirchen zu, welche künftig noch im Dorfe Parvain, dessen Pfarrkirche jene war, mögten erbauet werden. Hierzu kam im Jahre 1170 der Besitz des Patronates über die Pfarre zu Zachow, zu dessen Parochie damals außer dem jetzt noch bestehenden Dorfe Parne oder Guten Paaren, die heut eingegangenen Dörfer Lodig (Lödsbruch) und Werder gehörten. Evererus oder Evericus — wahrscheinlich der Familie von Lindow angehörig — bis dahin Patron dieser mit 2 Pfarrhufen versehenen Kirche, resignirte das Patronat dem Markgrafen und die Zehnthabung dem Bischöfe zu Gunsten des Capitels, dem beides darauf von dem weltlichen sowohl als von dem geistlichen Lehnsherrn verzeignet wurde. Der Besitz dieser vielen Kirchen, deren Patronat dem Domstift gleich anfänglich zu Theil wurde, hatte für den Unterhalt der Domherrn insofern große Bedeutung, als sie die Pfarren mit Gliedern ihres Conventes besetzten, wodurch diesen außer der domherrlichen Präbende das Pfarreinkommen zufließt. Schon im Jahre 1208 zeigt sich daher auch ein Domherr als Pfarrer zu Zachow. Im Jahre 1173 war nach Bischof Wilmars Bestätigung jenen Kirchen, die dem Domcapitel verliehen worden, auch noch die Nicolaikirche auf dem Lützenberge in Brandenburg hinzugekommen, so daß das Capitel an diesem Orte allein vier Kirchen besaß, imgleichen die Kirche zu Golsig mit dem zur Parochie gehörigen Dorfe Wachow, worin die zur Pfarre in Golsig gehörigen Hufen gelegen waren, welche Johann von Plotho zu Gunsten des Capitels resignirt hatte.

Die Grundbesitzungen des Stifts Brandenburg schritten in dieser Zeit im Wege der Erweiterung schnell fort. Im Jahre 1173 hatte das Stift außer den vorgenannten Gütern und Hebungen noch den Ort Kiez bei Mägelsig, zu Brandenburg fünf Scheffel jährlicher Hebung aus dem Salzzolle, die Mühle zu Klinken und sechs Hausplätze in Parvain, ferner als Geschenke, die der Markgraf Otto I. für das Seelenheil seiner Eltern und seiner Gattin Judith mit großartiger Freigebigkeit dem Capitel dargebracht hatte, zwei Hufen Landes in Rodensleben (Nadensleben im Ruppinschen Kreise?) und hundert Hufen Landes in der Zäuche. Sechs Jahre später erwirkte das Domcapitel sich neue Bestätigungen seiner Besitzungen, und zwar zuerst vom Kaiser Friedrich, da derselbe am 1. Juli 1179 zu Magdeburg Hof hielt, dann im November desselben Jahres vom Markgrafen Otto I., da dieser zu Brandenburg verweilte. Beide Urkunden verzeichnen die Besitzungen des Stifts von dem Orte an, worauf das „Kloster“ d. i. der Wohnsitz der Domherrn, errichtet war, und zählten den obigen noch folgende hinzu, welche mithin während dieser Zeit neu erworben seyn mußten: zehn Hufen und gewisse Zehnten in Plogin in

Zauche, was damals Plügin, Plusigin oder Reinoldsdorf hieß: die Kirche mit 2 Pfarrhufen in Niebehde nebst den Pfarrzehnten in Schwanebeck, das heut unter diesem Namen nicht mehr bestehende Dorf Schonlo oder Seonlo mit 30 Hufen, 10 Morgen in Kreuz, das Dorf Frähsdorf, wieder ein Geschenk des Evererus von Lindow, für die Bestreitung der Baukosten am Dome bestimmt. Im Jahre 1186 erfreute sich das Domcapitel nochmals zweier Geschenke. Zuerst erhielt es von seinem Bischofe die Kirche zu Herchfar mit der dazu gehörigen Kapelle in Marzahn im Burgward Prigerbe. Sodann resignirte der Burggraf Siegfried zum Seelenheil seines verstorbenen Vaters das ganze Dorf Plögin oder Reinoldsdorf dem Markgrafen, welcher dasselbe im Jahre 1187 dem Capitel bestätigte, und die Zehnthebung, die der Burggraf ebenfalls besaß, dem Bischofe zu Gunsten des Capitel. Ein Drittel der Einkünfte dieses Dorfes wurden dem Unterhalte von Lichtern in der Domkirche, zwei Drittheile den Präbenden der Domherren gewidmet. In demselben Jahre 1187 vereignete der Markgraf Otto II. dem Domcapitel nicht nur den von Burhard von Plögke zu diesem Behuf resignirten Zumeltsee, sondern fügte auch aus eignen Mitteln einen beträchtlichen Theil der obern und niedern Havel hinzu, damit die Domherrn ihren Bedarf an Fastenspeise desto reichlicher empfangen mögten. Alsdann erhielt das Domcapitel im Jahre 1194 vom Bischofe Norbert das Dorf Marzahn, so wie im folgenden Jahre die Kirchen Dehne und Göhlsdorf bei Blüternbog zum Geschenk, und im Jahre 1197 vom Markgrafen Otto II. die Kirche zu Kegin mit der Capelle zu Knobloch, so wie die Kirche zu Markau. Den obigen Besitzungen kamen im Anfange des 13. Jahrhunderts noch hinzu durch eine Schenkung Burhards von Plögke, die der Markgraf Otto II. im Jahre 1204 bestätigte, das Dorf Crellin, ferner Mückzow mit mehreren Fischereien, imgleichen nach der Bestätigung des Markgrafen Albrecht II. vom Jahre 1209 der Hof Cracow. In einer im Jahre 1217 dem Domcapitel ertheilten Bestätigung seiner Besitzungen, findet man diese noch um mehrere in und um Brandenburg gelegene Besitzungen vermehrt, namentlich um einen Weinberg auf dem Harlunger Berge, und um die neue Brücke in Parvain und die Hälfte der alten Brücke, von welchem ohne Zweifel ein Brückengeld erhoben wurde, wodurch auch diese Besitzthümer für das Domcapitel ergiebig waren. In der nächsten Zeit erhielt das Domcapitel für die Vermehrung der domherrlichen Präbenden zwar keine bedeutende Schenkungen, da die Streitigkeiten der Geistlichkeit mit den Landesherren diese von der gewohnten Freigebigkeit gegen das Stift abhielten. Dennoch hatten sich die Besitzungen desselben nach einer Bestätigung vom Jahre 1234 um zwei Kirchen und um ein Landgut vergrößert. Die Kirchen waren zu Göhlsdorf und in dem unter diesem Namen nicht mehr bestehenden Dorfe Mune gelegen. Das Landgut lag in der Havel und hieß Silbrechtswerder. Ein auf den Besitz dieses Werders von einem Erben des Vogts Alverich von Spandow, des frühern Besitzers, erhobener Anspruch, den jener gewaltsam geltend gemacht hatte, wurde im Jahre 1241 durch den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofes Nicolaus von Riga als unbegründet zurückgewiesen. Hiernächst kaufte im Jahre 1238 der Dompropst Jacob für das Domcapitel von den Söhnen eines Magdeburger Vasallen Alverich von Grabow das Dorf Mutebe, wahrscheinlich das heutige Marquede im Jerichowschen Kreise zwischen Milow und Prigerbe gelegen. Der Erzbischof Willebrand von Magdeburg und dessen Domcapitel genehmigten diese Veräußerung und überließen dem Capitel den eigenthümlichen Besitz der gedachten Erwerbung. Im Jahre 1255 erhielt das Domcapitel von den Markgrafen Johann und Otto die Pfarre zu Mittenwalde unter der Bedingung, dafür täglich eine Messe für ihr und der Ihrigen Seelenheil zu lesen und nach ihrem Tode an ihrem Gedächtnistage einen halben Wispel Getreide als Almosen zu vertheilen: im Jahre 1264 kaufte das Stift vom Markgrafen Otto das Dorf Stargezer in der Zauche für 90 Mark Silber ein bei Plögin und Plessow gelegenes, schon im 13. Jahrhunderte eingegangenes Dorf. Eben so erkaufte das Domcapitel von den Markgrafen im Jahre 1272 das Dorf Jachow. Dagegen erhielt

es zum Geschenk für die Uebernahme von Seelenmessen und Gedächtnißfeier von dem Bischöfe Heinrich in den Jahren 1269 und 1277 gewisse früher dem Bischöfe zuständige Hebungen aus Löwenberg, Liebenberg, Hoppenrade, Kerkow und Neuendorf im Lande Löwenberg; von dem Castellan Alverich zu Mylow die Pfarre zu Mylow im Jahre 1269 und in demselben Jahre von den Markgrafen die Pfarre zu Netow. Im Jahre 1283 bereicherten die Markgrafen das Stifte um einen Weinberg bei Brandenburg und im Jahre 1285 um das Eigenthum an dem Dorfe Neu-Langerwisch bei Belzig, dessen Lehnsbesitz das Domcapitel von dem Edlen Walthar von Barby erkaufte hatte. Das Domcapitel erkaufte dann von seinem Bischöfe im Jahre 1284 das Dorf Schmerzke mit einigen Seen. Den Pfarrhufen in Netow fügten die Markgrafen im Jahre 129 noch eine vom Domcapitel erkaufte Hufe Landes, so wie die Schäfereigerechtigkeit unentgeltlich hinzu. Im nächstfolgenden Jahre erkaufte das Domcapitel von Heinrich von Friesack und seinem Sohne Richard den Lehnsbesitz von acht Hufen in Jolchow, im Jahre 1301 aber von den Markgrafen die lehnsherrlichen Rechte über sechs Hufen zu Jolchow im Zauchischen Kreise. Von den Markgrafen hatten die Dombherrn auch im Jahre 1296 die Abtretung aller Vogtei, Steuererhebung und Dienstforderung im Dorfe Tremmen erlangt und erhielten sie im Jahre 1304 das Patronat über zwei wichtige Kirchen, nämlich die Katharinenkirche in der Neustadt Brandenburg und die Pfarrkirche der Stadt Nauen. Von den Herzögen von Sachsen erkaufte das Domcapitel im Jahre 1313 das Dorf Friedrichsdorf oder Frederisdorf zwischen Brück und Belzig, worüber jedoch die Herzöge für die nächsten 3 Jahre das Wiederkaufrecht sich vorbehielten. Der Markgraf Woldemar, welcher im Jahre 1315 dem Domcapitel die Erlaubniß zum Bau einer Mühle bei Carlitz erteilte, verpfändete in eben diesem Jahre dem Stifte das Dorf Barnewitz wegen 100 Mark, die er demselben schuldig war: dann ließ er sich noch 200 Mark von Capitel nachzahlen, worauf er das Dorf dem Stifte im Jahre 1317 für immer überließ. Gleichzeitig verkaufte der Bischof Johann dem Domcapitel die Dörfer Weferam und Tiedow: im folgenden Jahre (1318) erhielt das Domcapitel die Kirchen zu Markau und Marsee bei Nauen, womit der Markgraf Woldemar den Convent verpflichtete die Gedächtnißfeier des verstorbenen Markgrafen Johann zu begeben. Endlich verkaufte der Markgraf Woldemar im Jahre 1319 dem Stifte noch eine Wiese bei der hohen Warthe zu Klein-Kreuz, so wie den Dunfersee und einen Werder in der Havel. Mittelbar hatte das Capitel auch dadurch noch manchen Zuwachs erhalten, daß den Kirchen, über welche dem Capitel das Patronat zuständig war, eine Bereicherung zu Theil wurde, wie z. B. der Kirche zu Kegin im Jahre 1307 und der Kirche zu Knoblauch im Jahre 1318 eine neue Dotalhufe hinzugefügt und der letztern auch das Recht freier Schäferei verliehen wurde.

Als hiernach die Markgrafen des Anhaltischen Hauses, welchen das Capitel, dem Obigen zufolge, den Haupttheil seiner Besitzungen verdankte, ausgestorben waren, eröffnete das Streben des Herzogs Rudolph von Sachsen, sich die Geistlichkeit der Mark zu Bundesgenossen zu verbinden, dem Domcapitel wieder in kurzer Zeit viel Gelegenheit zu neuen Erwerbungen. Für mäßige Geldbarreichungen, deren Rudolph sehr bedurfte, trat er dem Domcapitel im Jahre 1321 einen Theil der Havel und die Wendon auf dem Riez zu Brandenburg ab, und im Jahre 1323 die Stadt Potsdam mit der ganzen Insel, welche namentlich Bornstedt, Golm, Grubow, Bornum, Eichow und Redlig begriff. Außerdem schenkte er demselben das Dorf Guten-Paaren, so wie die Bede aus Jachow und Tremmen. Zu gleicher Zeit verkaufte auch der Bischof von Brandenburg dem Domcapitel einen Theil seiner Tafelgüter, um die Schulden zu tilgen, welche sein Vorgänger contrahirt hatte, namentlich im Jahre 1320 das Wendische Dorf Saringen, einen Theil der Bede des Städtchens Kegin und das Patronat über die Petricapelle, so wie im Jahre 1321 einen Theil der obern Havel. Jene Erwerbungen, welche das Domcapitel vom Herzoge Rudolph gemacht, fanden zwar nicht alle die Bestätigung des rechtmäßigen Markgrafen Ludwig,

namentlich blieb Potsdam dem Besitze des Capitels entzogen, während Guten-Paaren im Jahre 1326 und die Hebungen aus Zachow und Tremmen nebst dem Antheile an der Havel und den Wendischen Einwohnern des bei der Neustadt Brandenburg gelegenen Dorfes Wollitz oder Kiez im Jahre 1327 resp. bestätigt und neu überlassen wurden. Doch für diese Verluste erhielt das Domcapitel einigen Ersatz in den Verleihungen, womit im Jahre 1329 sich der Bischof Ludwig von Brandenburg seine Anerkennung als Bischof erkaufte. Er überließ dem Stifte fast den ganzen bischöflichen Antheil an der Havel-Fischerei und gewährte dem Domcapitel, was inzwischen über die Pfarre zu Klein-Lübars die Patronatsrechte bereits erworben hatte, auch die Kirche zu Groß-Lübars, vergrößerte auf Kosten der bischöflichen Tafelgüter die Besitzungen der Petricapelle, vermehrte die Mätre der Domkirche und deren Dotationen und verringerte die dem Bischöfe aus den Pfarren des Domcapitels gebührende jährliche Pro-curation.

Hierauf folgte aber auch eine für die Zunahme der geistlichen Güter ganz unergiebigte Zeit. Das Domcapitel sah sich im Jahre 1336 gezwungen, zur Tilgung von Schulden den Hof Görne mit zwei Seen der Altstadt Brandenburg zu verkaufen: der wüst gewordene Hof Marquede wurde 1347 auf Lebenszeit einem Manne verschrieben, der den Wiederaufbau unternahm. Für diese Verluste leisteten die geringen aus dieser Zeit bekannten Erwerbungen des Stiftes, z. B. die Abtretung der lehnsherrlichen Rechte über eine Hufe Landes im Dorfe Barnewig, die Konrad Raven im Jahre 1348 an das Domcapitel vornahm, keinen Ersatz. Auch im Jahre 1351 nahm das Domcapitel wieder mehrere Veräußerungen vor, indem es die Fischerei auf dem Kiezsee zu Lehn ausethat, so wie gewisse Hebungen aus der Havel-Fischerei. Im Jahre 1357 überließ das Capitel dem Kloster Lehnin seinen Antheil am Zehnten aus Gohlig und Wachow. Mehrere Besitzungen, z. B. Barnewig, welches 1362 wieder ausgelöst wurde, standen im Besitze von Pfandgläubigern des Stiftes. In Magdeburg besaß das Domcapitel ein eigenes Haus. Es lag nahe bei dem dortigen Hause des Bischofs von Brandenburg, bei der St. Georgscapelle am Neuen Markte. Im Jahre 1361 soll das Haus sehr schadhast gewesen seyn und wurde dasselbe daher dem Pfarrer zu Groß-Rodensleben, Barthold von Helmstädt, auf Lebenszeit verkauft, damit dieser das Haus wieder in wohlthigen Stand setze. Das Capitel erhielt dafür außerdem noch 15 Mark Silber von dem Pfarrer: auch behielt es sich vor, daß wenn ein Mitglied nach Magdeburg kommen würde, diesem ein Zimmer im Hause eingeräumt werde. Im Jahre 1384 erhielt dasselbe der Domherr zu St. Nicolai in Magdeburg, Nicolaus Bernhardi. So zeigten sich überall jetzt nur Veräußerungen an Stelle der frühern Erwerbungen. Das Schlimmste aber war, daß die sämtlichen dem Domcapitel übrig gebliebenen Besitzungen, wie eine Urkunde des Bischofs Dieterich vom Jahre 1372 bezeugt, durch Raub und Brand, Fehden und sonstige Verwüstungen, so geschwächt waren, daß sie dem Propste und den Domherrn kaum den nothdürftigsten Unterhalt gewährten. Ein Haupttheil der Einkünfte beruhte jetzt in den Pfarren, über welche das Stift das Patronat besaß, nur in diesen Einkommensquellen fanden die Domherrn einen Schutz gegen die Nothwendigkeit, sich durch Betteln ihren Unterhalt zu verschaffen. Bischof Dieterich wiederholte im Jahre 1374 die erwähnte Klage, indem er als Grund dieser Verarmung des Domstiftes den unbesändigen und üblen Zustand des Landes und überhaupt die dem Domstifte obliegenden schweren Lasten angiebt. Zwar trug der Bischof sein Scharfsein bei, um den Besitzungen des Capitels wieder einige Zunahme zu Theil werden zu lassen. Er schenkte namentlich dem Domcapitel für die demselben aufgelegte Gedächtnißfeier seiner selbst, seiner Vorgänger und mehrerer seiner Verwandten die jährliche Hebung von 20 Pfennigen aus dem Dorfe Wollin bei Ziesar, welche er dem Domcapitel später gegen bestimmte Hebungen gleichen Betrages aus Prigerbe und Ferkhesar wieder abtauschte. Doch im Uebrigen sind aus dieser Zeit fast nur Spuren des Mangels auf-

bewahrt, den das Domcapitel erlitt. Im Jahre 1377 nahm es von einem seiner Glieder 24 Mark Silber auf Leibrenten, um jene Summe zur Auslösung seines verpfändeten Dorfes Buckow zu benutzen. Im Jahre 1378 brachte das Capitel einen Theil der veräußerten Havellischerlei wieder an sich. Wie viele von den früher in den Zeiten der Anhaltischen Markgrafen erlangten Besitzungen des Brandenburgischen Domcapitels in der nachfolgenden Zeit eingebüßt seyn müssen, ersieht man aus dem Landbuche Kaisers Karl IV. vom Jahre 1375. Darnach gehörten dem Domcapitel, abgesehen von seinen Patronatsrechten, nur die Dörfer Garlig, Mügzig, Tiedow, Gabel, Barnewig, Plögin, Neuendorf, Tremmen, Guten-Paaren, Zachow, Buckow, Neu-Langerwisch, Schmerke und Vultig, und davon waren Neuendorf und Plögin ganz verwüstet durch Feinden, und bedeutende Güter und Hebungen aus den übrigen Dörfern waren zu Lehn ausgezogen. Nach dem gedachten Landbuche vom Jahre 1375 hatten nämlich Nicolaus Bochow, ein Bürger der Altstadt Brandenburg 6 Hufen in Garlig, 4 Hufen in Mügzig und 6 Hufen in Marzahn, ein gewisser Calenberg hatte 2 Hufen, so wie Voldevins von Barnewig Söhne, Sander von Messow's Wittve und der Bürger Grundeis zu Rauen mehrere Hebungen im Dorfe Barnewig, die Gebrüder Rönneborn Pacht, Zins, Dienst und Gericht im Dorfe Guten-Paaren, und Buffow von Schönnow nebst Hohenneß das ganze Dorf Neu-Langerwisch vom Propste und Capitel zu Lehn. Ohne Zweifel waren auch diese Lehne nicht zum Schutze des Capitels, sondern aus Noth zu Lehn ausgegeben, indem man sie an bemittelte Personen verkaufte, und durch Vorbehalt des Lehnsnerus theils den vereinstigen Rückfall sich vorbehielt, theils den Vorwurf einer streng genommen unzulässigen Uebertragung geistlicher Güter in weltliche Hände milderte. Hätte man diese Güter ausgezogen, um sich in jener unfriedfertigen Zeit des Schutzes der weltlichen Macht zu versichern, so würden wir diese Lehnen in den Händen der übermächtigen adlichen Geschlechter und nicht größtentheils nur im Besitze bürgerlicher Familien sehen.

Ungeachtet dieser Ausbülfe, welche Veräußerungen gewährten, kam es aber unter der Herrschaft des Luxemburger Hauses mit dem Domcapitel besonders durch Kriege mit dem Erzstifte Magdeburg in der That dahin, daß es ihm an dem Nothdürftigsten gebrach. Die Domherrn hatten zuletzt nicht Nahrung und Kleidung genug, um Hunger und Durst zu befriedigen und die Blöße des Leibes mit der einfachen Ordenstracht zu bedecken. Das Capitel beschloß daher zu einem außerordentlichen Hülfsmittel seine Zusucht zu nehmen, was freilich für die Aufrechthaltung des kirchlichen Lebens im Stifte höchst bedenklich war, doch durch den äußersten Nothstand erzwungen wurde. Es schickte nämlich einen Theil der Glieder seines Convents in die verschiedensten Weltgegenden hinaus in andere Prämonstratenserklöster, indem es diese mit der Bitte belästigte, die ihnen zugesandten Domherrn aufzunehmen und einige Jahre hindurch mit Kleidung und Kost zu versorgen. Es sind unter den nachfolgenden Urkunden zahlreiche Bittschreiben dieser Art, namentlich von den Jahren 1382 und 1385 mitgetheilt, welche den so verschickten Domherrn mitgegeben wurden. Einen dem Domcapitel vom Kloster Pudzla zugeschickten Mönch, sandte der Dompropst dagegen nach Hause, weil es dem Domcapitel unmöglich sey, selbigen ferner zu beherbergen. — So kam das Domcapitel unfreiwillig dahin, dem Gelübde der Armuth, dessen im 13. Jahrhunderte seitens des Domcapitels wenig geachtet zu seyn scheint, im 14. Jahrhunderte wieder seine volle Geltung zu verstaten.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts scheinen die Verhältnisse des Domcapitels sich etwas wieder gebessert zu haben. Es werden ihm wieder einige einträgliche Erwerbungen zu Theil. Doch noch 1440 wiederholt eine Urkunde des Dompropstes die Klage über unzureichende Einkünfte für den Unterhalt des Stifts: und sagt — war das Zeitalter vorüber, in welchem die Neigung herrschte, der Geistlichkeit große Bereicherung zuzuwenden. Die Veränderungen in den Besitzungen des Domstiftes in dieser

und der spätern Zeit, sind daher auch zu unbedeutend, als daß es interessant erscheint, selbige weiter hervorzuhoben.

Die kirchliche Reformation hat in dem Bestande des Domstiftes nichts geändert. Die 1506 vollzogene Ablegung des Mönchsordens sicherte jetzt den Fortbestand des Capitels in seinen alten Besitzverhältnissen. Wäre jene nicht erfolgt gewesen und hätte das Zeitalter der Reformation das Stift noch als Prämonstratenser-Kloster angetroffen, so würde selbiges zur Zeit der Reformation ohne Zweifel aufgehoben und sein Vermögen eingezogen seyn, wie es den übrigen Stiften des Ordens erging. Die Reformation wurde im Brandenburger Domstifte im Jahre 1541 begonnen. Die meisten Domherrn waren des Kurfürsten Nähe und treuergebne Anhänger. Der Bischof Matthias von Jagow war selbst ein Hauptwerkzeug, dessen die Landesherrschaft sich zur Durchführung der Reformation bediente. Hierdurch wurde die Reformation des Domstiftes Brandenburg erleichtert. Dennoch ging sie nicht ohne alle Schwierigkeit von statten. Besonders hielt die Furcht vor einer Einbuße an Einkünften das Capitel von einem bereitwilligen Anschlusse an die neue Kircheneinrichtung ab. Die nach Brandenburg entsandten kurfürstlichen Kirchen-Bisitatoren handelten, wie sie sich in einem befalligen Berichte an den Kurfürsten ausdrücken, im Sommer 1541 unter persönlicher Mitwirkung des Bischofs, wohl eine Woche mit den Herrn des Capitels, sie sollten die Kirchenordnung annehmen, und die Domkirche in Beziehung auf Predigten, Ceremonien und Gesänge demgemäß reformiren. Die Capitularen beschloffen endlich auch capitulariter wenigstens die Messe und andere Gesänge, welche die Kirchenordnung ausschliesse, zu unterlassen und allein die Horen zu singen. Auch verpflichteten sie sich alle unzüchtige Weibspersonen von sich zu entfernen. Nur der Dompropst Johann Meiendorf weigerte sich standhaft diesem Beschlusse beizutreten. Er behauptete den Bisitatoren und dem Bischofe gegenüber, der Kurfürst selbst habe ihn zu Magdeburg von der Obedienz gegen die Kirchenordnung befreiet und habe ihm auch bündig verschrieben, ihm seine Propstei nicht zu verringern, was doch die Folge der Annahme der neuen Einrichtungen seyn werde. Ueberdies habe ihn der Kurfürst von der Pflicht der Residenz befreiet und komme es auf seinen Beitritt zur Kirchenordnung daher nicht wesentlich an. Die Bisitatoren indessen beharrten bei dem Verlangen, der Propst solle der Kirchenordnung beitreten, oder seine Prälatur aufgeben. Zugleich wandten sie sich an den Kurfürsten mit der dringenden Bitte, er möge mit diesem Prälaten keine Ausnahme machen, da die Widersetzlichkeit desselben sonst das ganze Domstift zu einem ähnlichen Widerstande verleiten könne. Der Kurfürst rescribirte dann auch nach dem Wunsche der Bisitatoren, und erklärte, wie er sich nicht erinnere dem Propste, wie von diesem behauptet worden, freigelassen zu haben, der Annahme der neuen Kirchenordnung, die in seinem und des Bischofs Namen ausgegangen, sich zu weigern. Er könne es vielmehr keineswegs dulden, daß in einem und demselben Stifte zwei Religionen beständen. Der Propst müsse sich daher ebenso wohl als die andern Capitularen der Reformation anschließen. Nehme daher derselbe die Kirchenordnung nicht an, so gehe er auch seiner Prälatur verlustig. Bevor dieser Bescheid an die Bisitatoren gelangte, reiste der Propst von Brandenburg ab: denn er war zugleich Domherr zu Magdeburg und zu Halberstadt. Die Bisitatoren ließen daher dem Capitel den Befehl zugehen, bis auf Weiteres dem Propste keine Einkünfte mehr aus der Propstei zuließen zu lassen. Dies führte nun zu Streitigkeiten, die mehrere Jahre dauerten. Während der Zeit fing auch das Capitel an, der Sache der Reformation wieder abtrünnig zu werden und mehrere der neuen Kirchenordnung zuwider laufende Gebräuche beizubehalten. In wiederholten kurfürstlichen Rescripten wurde dies dem Domstifte verwiesen. Im Jahre 1544 machte jedoch der Kurfürst Ernst. Das Capitel wurde vor das Consistorium zu Berlin citirt. Für den Fall des Ausschleißens verhiess man demselben, daß in contumaciam mit angemessenen

Strafen verfahren werden solle. Jetzt leistete das Capitel nicht länger Widerstand, sondern fügte sich der neuen Kircheneinrichtung. Auch der Dompropst scheint sich bequem zu haben: denn er wird noch im Jahre 1545 im Besitze der Dompropstei erblickt.

Für die Einkünfte des Stiftes brachte die Reformation, wenn sie auch den Grundbesitz des Capitels nicht verminderte, allerdings doch große Nachteile mit sich. Es ist schon oben der Einbuße gedacht, welche das Capitel durch das Aufhören des Synodaticums, Cathedraticums und des Ertrages der geistlichen Jurisdiction erfuhr. Dazu kam das Aufhören einträglicher Vicarien und Commenden, welche einzelne Domherren in verschiedenen Kirchen der Diocese besaßen: das Aufhören der Einkünfte von Messen, Seelenmessen und dergleichen Stiftungen, welche dem Kirchenvermögen zugeschlagen wurden. Der Hauptverlust aber bestand in der veränderten Gestalt, welche das Patronat über die Pfarrrirchen und deren Verwaltung durch die Reformation gewann. Um diese Einbuße zu würdigen, müssen wir nochmals auf die schon mehrere Mal berührte Art zurückkommen, wie das Domstift seine vielen Patronatsrechte über Stadt- und Dorfkirchen, so wie die dem Capitel als solchem oder einzelnen Dignitäten incorporirten Pfarren benutzte. Bei den Pfarren, worüber nur das Patronat bei dem Capitel war, wurde allgemein, bald ein Domherr zum Pfarrer eingesetzt, dessen Präbende nun durch den Zuwachs der Pfarreinkünfte vermehrt oder von dem Capitel einbehalten wurde, da die anderweitige Versorgung des Conventualen durch den Genus eines Pfarreinkommens sicher gestellt war; bald die Pfarre an eine fremde Person als Pfarrer vermietet, die sich nun verpflichten mußte einen bestimmten Theil der Pfarreinkünfte jährlich oder sonst zu bestimmten Terminen dem Capitel abzuliefern und dafür das Pfarramt mit dem Titel eines Pfarrers gewöhnlich auf Lebenszeit erhielt. Bei den andern Pfarren, welche dem Domcapitel oder einzelnen Präbaturen förmlich incorporirt waren, wie dies gleichfalls bei mehreren statifand, war nicht nur das Patronat, sondern das Pfarramt selbst bei dem Capitel und wurde dies daher gar nicht besetzt. Für die Verwaltung dieser Pfarren setzte das Capitel gleich unmittelbar einen gewöhnlich zu jeder Zeit wieder zu entlassenden oder auf bestimmte Jahre verpflichteten Vicar mit bestimmten Gehalte ein. Die Pfarreinkünfte hatte derselbe zu berechnen und dem Capitel ungeschmälert abzuliefern. Einem solchen Mietling war zuletzt fast überall die Verwaltung des heiligen Amtes der Seelsorge anvertrauet. Denn auch dann, wenn ein Domherr selbst Pfarrer war, zog er doch die Abtretung eines Theils der Pfarreinkünfte an einen mit billigem Lohne zufriednen Vicar den Bemühungen der eignen Verrichtung der Amtspflichten des Pfarrers in der Regel vor. In gleicher Weise ließen sich auch die Pfarrer, welche Kirchen auf Lebenszeit von Patronen gemietet hatten, nicht selten durch besoldete Vicare vertreten. Ein Pfarrer konnte sich mit dem Titel und dem größern Theil des Einkommens um so eher begnügen, als es ihm gewöhnlich mit der Zeit gelang, mehrere geistliche Lehne dieser Art in seiner Person zu vereinigen, selbige ihm daher doch einen sehr reichlichen Unterhalt gewähren konnten, auch wenn er sich nicht persönlich mit der Verwaltung beschäftigte. —

Dies Mißverhältniß wurde in der Brandenburgischen Diocese schon frühe Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung. Der Bischof Siegfried unterlagte z. B. im Jahre 1217 den Pfarrern in ihren Kirchen Vicarien anzustellen oder solchen bestimmte Gehalte auszusagen, ohne zu dem Abkommen Genehmigung ihres Propstes zu erwirken. Dadurch wurde den kirchlichen Obern wenigstens eine Einwirkung auf die Bedingungen dieser Vermietungsverträge von Pfarren eingeräumt. Einen spätern Bischof von Brandenburg sehen wir im Jahre 1245 am päpstlichen Stuhle darüber Klage erheben, daß in seiner Diocese nicht selten Geistliche mittelst päpstlicher Dispensation das Recht erhielten, mehrere Pfarren oder mehrere andere mit Seelsorge verbundene geistliche Lehnen zugleich zu besetzen: sie nahmen nun meistens nur auf das Beziehen der Einkünfte bedacht, hielten persönlich keine Residenz bei den Kirchen, sondern verpflicht-

teten Andere durch einen höchst kärglichen jährlichen Gehalt die Pflichten ihres geistlichen Amtes für sie zu versehen. Hieraus erwachte große Vernachlässigung der Seelsorge, den Prälaten würden die ihnen gebührenden Leistungen entzogen und die Hospitalität höre ganz auf. Der Papst Innocenz IV. verordnete hierauf, daß Personen, die mehrere mit Seelsorge verbundene geistliche Lehen inne hätten, bei jedem dieser Lehen eine Zeit lang persönlich residiren und ihre Zeit dergestalt vertheilen sollten, daß sie stets bei einer der Kirchen Residenz hielten: die übrige Zeit müßten sie sich durch gehörig qualifizierte Vicarien vertreten lassen und diesen einen angemessenen Theil der Einkünfte zum Unterhalte überweisen. Durch diese und mehrere ähnliche Anordnungen wurde der Gebrauch, Pfarren durch Vermietung zu nutzen, vielmehr sanctionirt, als abgestellt: denn es sollte ja nur der Miethspreis des Pfarrers nicht zu hoch oder das Gehalt des Vicars nicht zu niedrig bestimmt und dabei auf gehörige Qualification der Personen gesehen werden. Das Domcapitel war daher, sobald es diese Rücksichten wahrnahm, ganz in seinem Rechte, wenn es sich im Uebrigen bemühte, seine Patronats-Kirchen, so wie die ihm incorporirten Pfarren, deren Pfarramt also bei dem Capitel war, möglichst vortheilhaft auszuhun, — wenn es daher z. B. im Jahre 1303 die Pfarre zu Knobloch, die seines Patronats war, einem gewissen Heinrich gegen einen zu 30 Schillingen jährlich auf drei Terminen zahlbaren Miethszins verlieh und außerdem sich des Pfarrers Nachlaß vorbehielt. — Die solchergestalt dem Capitel früher zustießenden Antheile an Pfarreinkünften, namentlich aus allen Pfarren der Stadt Brnndenburg, aus der Pfarre der Städte Nauen und Mittenwalde, so wie aus zahlreichen Landpfarren, zingen dem Aerar des Stiftes mit der kirchlichen Reformation ganz verloren. Von incorporirten Pfarrkirchen konnte jetzt überall nicht mehr die Rede seyn, und die Patronate, so weit sie beibehalten werden mußten, wurden aus einem einträglichen nughbaren Rechte eine Ausgaben mit sich bringende Last für das Capitel. In dieser Beziehung hatte das Domstift dem Eintritte der kirchlichen Reformation doch eine bedeutende Abnahme seines frühern Einkommens zuzuschreiben.

Die Hauptveränderung, welche bald nach der kirchlichen Reformation in der innern Verfassung des Domstiftes vorgenommen wurde, bestand in der Ausschließung des Bürgerstandes. Sie wurde durch ein am 18. Juni 1621 landesherrlich bestätigtes Statut des damals grade aus lauter ablichen Mitgliedern bestehenden Conventes zu Stande gebracht. Die damaligen Domherrn suchten dadurch die Vortheile ihrer Pfründen künftig ungetheilt ihren Standesgenossen zuzuwenden: und es ist ihnen gelungen, ohne daß Neid oder Mißgunst dadurch erregt wäre. Wenn diese Neuerung aber in neuester Zeit durch die Annahme beschönigt ist, als sey es uraltes Vorrecht des Märkischen Adels gewesen, die Domeapitel des Landes zu besetzen, so ist der Geschichtsforscher dem andern Theile die Erklärung schuldig, daß diese Annahme ungegründet ist. Es hat in ältern Zeiten in der Mark nie einen bevorrechtigten Adelsstand in Ansehung der geistlichen Stifte gegeben. Von allen Mönchs- und Nonnenklöstern, so wie von allen Cathedral- und Collegiastifte der Mark, ist mit leichter Mühe nachzuweisen, daß sie bis zur Reformation zahlreiche Bürgerkinder, ja im Bauernstande geborne Personen, neben Männern und Frauen von fürstlicher, edler oder rittermäßiger Abkunft aufnahmen, und nach dem Geburtsstande keinen Unterschied machten. Auch unter den Domherrn Brandenburgs zeigen sich viel Personen nicht ablicher Herkunft, wie namentlich die Verzeichnisse der Domherrn in den nachfolgenden Urkunden von den Jahren 1491 und 1507 nachweisen. Aber auch in der ersten Zeit nach der Reformation blieb die Landesherrschaft noch soweit entfernt, dem Adel ausschließliche Berechtigung auf das Gelangen in den Besitz von Canonicaten zu Brandenburg zuzugestehen, daß z. B., als von dem Kurfürsten Johann Georg respectivirte Bewerber um die durch Vincenz von Nittenbergs Tod erledigte Präbende nach einer Verfügung dieses Fürsten vom 21. Nov. 1588 und als gleich qualifcirt auftraten: „Meister Leonharits, des Balbierers Sohn zue Brandemburgk,

Er Johan vonn Klöbenn, Thumbherr zu Magdeburg, vnnb Ernst vonn Dypenn. Der Kurfürst befehlet den Commissarien denjenigen von diesen drei Erspectivirten in den Besitz des erledigten Canonicates zu setzen, welcher nach dem Ausweis ihrer Erspectanzen „das Älteste Recht darzu hatt“ *).

Die in dieser Beziehung, so wie in einigen andern minder wichtigen Punkten in neuerer Zeit stattgefundenen Modificationen der alten Verfassung des Brandenburger Domstiftes, glauben wir, da eine ausführliche Darlegung uns hier versagt werden dürfte, am Bündigsten zusammenfassen, wenn wir diese Bemerkungen über das Brandenburger Domstift durch wörtliche Mittheilung eines klar und kurz gefaßten Berichtes beschließen, welchen das Domstift selbst auf Veranlassung des Königl. Geistlichen Departements am 13. April 1771 über seine damalige Verfassung abgestattet hat. Der Bericht lautet:

In Gefolge E. K. M. allergnädigsten Rescripti vom 23. März a. e., ermangeln wir nicht auf die uns vorgelegte Fragen, den erforderlichen Bericht, nach Maassgabe Unserer Statuten, Acten und Gewohnheiten hierdurch allerunterthänigst zu erstatten.

ad 1. Sind nach Inhalt des dem Domcapitel von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Joachimo II. sub dato Cölln an der Spree am Tage Marie Magdalene 1568 ertheilten Privilegii, wie auch nach dem Statu anni normali und der Observanz bei unserm Stifte nur 7 Präbenden mit Inbegriff der Dohm-Propstey und des Decanats vorhanden, und zwar sämtlich protestantischer Religion.

Außerdem aber befinden sich noch nach dem Statu anni normalis und beständigen Herbringen 6 Minoren-Stellen, und zwar 3 auf Seiten Ew. Königl. Majestät und 3 auf Seiten des Capituls, bey diesen Stellen, so auch Minor-Präbenden genannt werden, sind keine Einkünfte, die Minors sind aber wirkliche Canonici, werden als solche im Chor aufgeführt, heißen daher auch Canonici absentes vel non residentes, tragen nach Inhalt des allergnädigsten Diplomatis de 4. Februar 1755 das Stiefts-Kreuz auf der Brust, concurriren bey der Wahl eines Decani und erhalten durch die Investitur das Recht bey Abgang eines Canonici residentis nach Maassgabe des Turni zur vacanten Präbende zu ascendiren.

ad 2. Die Präbenden sind an Einkünften alle sämtlich gleich. Es können aber solche auf keinen fixen Ertrag festgesetzt oder angegeben werden; da sie theils in steigenden und fallenden Geld-Debungen, theils in Korn-Gefällen bestehen; welche letztere ebenfalls jährlich mancherley Abzügen unterworfen sind, besonders auch wegen der ungewissen Preise keine gewisse Schätzung leiden. Indes rechnen wir den gegenwärtigen Ertrag einer Präbende, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich auf 1500 Thaler; wie wir allbereits in denen an Ew. Königl. Majestät, in den neueren Zeiten allerunterthänigst abgestatteten Berichten verschiedentlich angezeigt haben.

Die Revenüen eines Dohm-Propstes, welcher ebenfalls eine Präbende hat, belaufen sich mit Inbegriff des mit der Dignität verbundenen Präcipui ohngefähr auf 3000 Thaler, wie wir solches noch bey der letzteren Vacanz in dem unterm 15. April 1760 erstatteten allerunterthänigsten Bericht angezeigt haben. Da indessen der Successor in der Dohm-Propstey denen Erben des abgehenden Dohm-Propstes ein auf der Dohm-Propstey unter Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Assecuration radicirtes Capital von 12,000 Thaler baar erstatten muß, so müssen die Zinsen dieses Capitals billig von deren Dohm-Propstey-Revenüen jährlich mit 600 Thaler abgezogen werden, daher den selbige nur ohngefähr auf 2,400 Thaler zu bestimmen seyn würden.

Decanus und Senior haben zwar auch wegen ihrer Dignität einiges präcipuum; welches aber nur eine Kleinigkeit von wenigen Thalern und etlichen Wispeln Getreyde beträgt.

Das bey Resignationen einer Präbende gezahlte honorarium ist uns nicht allezeit bekannt worden;

*) Acten des geistl. Departements N. 57. Nr. 8.

Es hängt auch solches von der Convenienz des Resignatarii ab; nachdem nehmlich derselbe nach seinen Alter und Gesundheits-Umständen mehrere oder weniger Jahre, die Præbende zu genießen, sich Hofnung machen kann.

Bei dem letzten vorgommenen Fall, da der General-Major von Manslein mit den jetzigen Decano seine Præbende resigniret hat; sind 14,500 Thaler pro honorario gegeben worden.

ad 3. Die Collation derer vacant werdenden Præbenden, hängt wechselseitig von Ew. Königl. Majestæt, als höchsten Bischöffe, und von dem Capitul ab; nur allein mit Ausnahme der Präpositur, welche mit Inbegriff der damit verbundenen Præbende von Ew. Königl. Majestæt allein extra turnum conferiret wird.

Mit dem Decanat ist keine gewisse Præbende verbunden, und der Decanus wird allezeit aus denen Residentibus, denen statutis gemäß von ganzen Capitul mit Zuziehung derer Minorum per Majora gewehlet und von Ew. Königl. Majestæt bekätiget. Das seniorat hingegen bestimmt blos die Ancienneté ohne besondere Wahl oder Confirmation.

Bei Collation derer Præbenden, sind bei unserm Stifte die menses papales seit der Reformation nicht mehr üblich gewesen; sondern der Turnus ist beständig nach denen Fällen beobachtet worden dergestalt; daß wechselseitig eine Præbende von Ew. Königl. Majestæt Allerhöchst, und die andere vom Capitul conferiret wird. Diese Collation kann aber nach denen statutis und der Observanz nur an die von jeder Seite vorhandene 3 Minores, in so fern sie sich statutenmäßig zur Præbende qualificiren, geschehen, indem diese durch die Minor-Præbende spem radicatam, und ein jus quæsitum erhalten, nach ihrer Ancienneté in die vacant werdenden Præbenden zu ascendiren; und zwar nach Maassgabe des Turni, dergestalt, daß die Minores a latere Regis in turno Regis und die Minores a latere Capituli in turno Capituli die Præbenden überkommen.

Der Abgang der Minoren wird durch anderweite Collation ersetzt, dergestalt, daß Ew. Königl. Majestæt die ad latus serenissimi vacant gewordene Minoren-Stellen, und Capitulum diesenigen, so ad latus Capituli vacant werden, hinwiderum conferiren; mithin allezeit der Numerus von 3 Minoren von jeder Seite voll bleibt; und gleichwie, sowohl von Seiten Ew. Königl. Majestæt, als von Seiten des Capituls die Erpetanz-Ertheilung durch die Inscription in die Stiffts-Matricul statt hat; so ascendiret allezeit von jeder Seite der älteste sich meldende Inscriptus zur Minor-Præbende: wenn aber kein Inscriptus vorhanden, wird der Abgang durch die Collation an einen Extraneum ersetzt; gleich wie die gegenwärtig a latere Regis existirende 3 Minores nicht per Expeotantiam et Inscriptionem, sondern als Extranei durch die von Ew. Majestæt ihnen geschehene Collation der Minor-Præbenden dazu gelanget sind.

Bei vorfallender Vacanz einer Præbende, berichtet allezeit Capitulum in Gefolge Rescripti vom 12. Jan. 1743, sowohl an Ew. Königl. höchste Person, als auch unter der Adresse eines hohen Geistlichen Departement; und zeigt sowohl den ohngefähren Ertrag der Revenüen an, als auch in welchen Turnum die Collation fällt, und wer über älteste Minor ad latus ejus sey, in dessen Turnum die Collation fällt, da sodann in Turno serenissimi die Collation von Eure Majestæt geschieht, und wenn die Collation in Turnum Capituli fällt, Collatio Capituli von Ew. Königl. Majestæt bekätiget wird.

ad 4. Hat vor erwähntermaßen bey sich ereignender Vacanz einer Præbende keine Option statt. Es kann auch keine Option stattfinden, weil die Præbenden gleiche Revenüen haben. Da aber die Domherrn-Curien nicht einerley Güte seyn; so findet nach denen statutis in Absicht derselben bey einer Vacanz die Option und zwar nach der Ancienneté statt; jedoch muß der Optirende sich gefallen lassen, die Bau-Gelder, so die Erben des Verstorbenen, nach dem gnädigst confirmirten Capituls-Schluss vom 2. März 1708, etwa ersetzt erhalten müssen zu bezahlen.

ad 5. Wegen der Ascension der Minoren beziehen wir uns auf dasjenige; so wir ad 3. bereits angeführt haben; und gehet von jeder Seite, nemlich ad latus feronissimi und ad latus Capituli der ältere Minor allezeit dem jüngeren eben der Seite in der Ascension vor, jedoch daß der ältere zur Ascension statutenmäßig qualificiret sey, sonst er Secundum statuta so lange, bis die Unfähigkeit gehoben worden, von der Ascension ausgeschlossen, und ein jüngerer, eben der Seite, ihm vorgezogen wird. Besonders muß auch derjenige, welcher ascendiren will, nach denen statutis sich, wenn er innerhalb Landes sich aufhält, binnen 21 Tagen a dato vacantiae, und wenn er außerhalb Landes lebet, binnen 42 Tagen a die vacantiae bey dem Capitul melden, Ascensionem nachsuchen, welches die Vigilanz genennet wird, in dessen Unterlassungsfall er für todt geachtet und nach denen statutis der jüngere, so villsigret hat, ihm vorgezogen wird.

Unter denen Vigilanten giebt in jeden Fall die Anciennité des Minoris den Vorzug; so wie auch, wenn es auf Wiederbesetzung einer Minoren-Stelle ankommt, das Alter der Inscription decidirett.

ad 6. Sind wie ad 3. erwehnet, auch Expectantien bey unserm Stifte üblich, die Expectanz wird durch die Inscription in die Stiefts-Matricul erlanget, und aus denen Expectantis der Abgang unter denen Minoren ersehet.

Gleichwie nun die Collation der Präbenden durch den Turnum bestimmt wird, und die Minoren-Stellen sowohl, als die Expectanzen, den Weg zur Präbende bahnen, so stehet sowohl Ew. Königl. Majestät, als dem Capitul, das Recht zu, Expectantien zu ertheilen, und die von Ew. Königl. Majestät expectationirte ascendiren nach der Ordnung der Inscription zu denen Minoren-Stellen, a latere Serenissimi so wie Expectantes a latere Capituli zu denen Minor-Präbenden ab eodem latere nach der Ordnung der Inscription ascendiren.

Die Expectantien oder Electi ascendiren also nicht unmittelbar zur Präbende; sondern zunächst zu den Minoren-Stellen, von welcher sie erst nach der Anciennité zur Residenz oder Major-Präbende ascendiren. Sie müssen aber gleichfalls, wenn sie nicht geschehen lassen wollen, daß ein jüngerer von ihnen ascendire, in der vorerwähnten per statuta bestimmten Zeit alsdann, wenn sie die Reife zur Ascension trifft, gehörig vigiliren. Die Expectantien sind so wenig als die Minores Canonici verbunden, allhier eine gewisse Zeit gegenwärtig zu seyn. Denn selbst die Minores haben weder stallum in Choro, noch votum in Capitulo; außer bei der Wahl eines Decani, wie vorher angeführt worden.

Wenn aber ein Minor zur Präbende ascendiret ist, und stallum in Choro et Sessionem in Capitulo erhalten hat, alsdann ist er nach dem Statutis verbunden, nicht nur ehe er zur Hebung gelangen kann, sein Kloster-Jahr zu erhalten; sondern auch in sofern er nicht das beneficium a latere hat, außerdem auf jedesmaliges Ausschreiben des Decani zur Versammlung sich einzufinden; besonders aber denen beyden jährlichen General-Capitulis Michaelis und Judica beyzuwohnen.

Die Haltung des Kloster-Jahrs oder die stricto Residenz bestehet nach denen statutis darin, daß er 3 Monate lang bey der Kirche residiren, und täglich die horas canonicas zu gesetzter Zeit ununterbrochen abwarten muß. Sodann muß er sich der statutenmäßigen Carenz unterwerfen, da außer dem denen Erben des verstorbenen Präbendati zufallenden anno deservito, welches jedesmal erst auf den Michaelistag post Mortem sich endiget, nicht nur das Gnaden-Jahr, sondern auch die Revenues des 2. Jahres ad fabricam Ecclesiae, nemlich zu Unterhaltung der Gebäude, Salarien derer Bedienten und andern nöthigen Ausgaben der Kirche gewidmet ist.

Nach dessen Ablauf fänget sich mit dem 3. Jahr die Hebung an; und wächset in den folgenden Jahren; so daß in dem 7. Jahr erst die ganze Hebung erfolget.

ad 7. Sind außer denen den Stieftes- und Kirchen- Bedienten zufallenden honorariis noch an Statuten-Geld ad fabricam Ecclesiae zu bezahlen:

- a) bei einer Inscriptio 30 Rhein. Gold = Gulden, so igo mit 50 Thlr. 16. Gr. berichtigt werden.
- b) Bei einer Introduction eines Minoris-Präbendati ex ascensione 30 Rhein. Gold = Gulden, so jeso mit 53 Thlr. 8 Gr. bezahlt werden; hingegen bei der Introduction eines Minoris ex Resignatione 60 Rhein. Gold = Gulden oder 106 Thlr. 16 Gr. in Golde.
- c) Bei der Einführung eines Majoris Präbendati oder Dohmherrn 60 Rhein. Gold = Gulden, so mit 106 Thlr. 16 Gr. in Golde berichtigt werden.
- d) Wegen der Dechant = Würde und des Seniorats werden keine Statuten = Gelder bezahlt, hingegen zahlet der Dohmprobst wegen der Präbende und der Dignität anflebenden Präcipui das Duplum eines Dohmherrn.

ad 8. Zu Qualificirung bey einer Inscriptio wird mehreres nicht erfordert, als Inscriptendus von einer bekannten alten adelichen Familie sey und übrigens nicht constire, daß er etwa unfähig wäre, sich bereinst zur Präbende zu qualificiren.

Zur Ascension ad Minorem Präbendam qualificiret blos die Ancienneté der Inscriptio und gebührende Vigilanz.

Bei Ueberkommung einer Major-Präbende oder Präpositur, muß der Präbendatus oder Prälat vor der Einleidung und Introduction denen statutis gemäß dociren:

- 1) durch ein testimonium academicum, das er 3 Jahre lang ununterbrochen auf der Universität gelebet, und fleißig studiret habe:
- 2) durch ein von 4 glaubwürdigen von Adel an Eidesstatt und sub oblatione ad juramentum solenne attestirtes Schema genealogicum, daß er alten adelichen Geschlechts und von väter- und mütterlicher Seite zusammen 32 Ahnen habe; auch aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen sey,
- 3) daß er das 21. Jahr zurückgelegt habe.

Von dem Studio triennali und Aetate canonica haben Ew. Königl. Majestaet sowohl, als dero in Gott ruhende Vorfahren, aus höchster bischöflichen Gewalt mehrmalen dispensiret, Was aber die rechtmäßige Geburt sowohl, als die 32 Ahnen anlanget, so findet sich nicht, daß davon jemalen dispensiret sey.

Diese Dualität ist auch von der Art, daß selbige gar keine Dispensation erleidet, wenn nicht die Grundfeste unsers Stieftes übern Haufen gehen soll; und unsere statuta disponiren ausdrücklich, daß schlechterdings dieses dociret, und so lange solches nicht geschehen, keine Residenz-Ergreifung zugelassen, auch dieses Hinderniß auf andere Art und Weise nicht gehoben werden soll.

Wie wir nun hoffen Ew. Königl. Majestaet höchsten Willens = Meinung hierdurch ein Genüge geleistet zu haben, so schmeicheln wir uns auch, Ew. Königl. Majestaet werden nach der uns bey Antritt höchst Dero beglückten Regierung ertheilten allergnädigsten Versicherung, bey unserer Statuten und dem Herkommen gemäßen Verfassung kräftig zu schützen geruhen; die wir in getreuester devotion ic.

3. Geschichte der Bischöfe Brandenburgs.

Nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen über die Lage des Bisthumes und des Capitels, sollen noch einige Nachrichten über die einzelnen Bischöfe folgen. Es ist dabei nicht des Verfassers Absicht, alles Dasjenige vollständig darzustellen, was von jedem einzelnen Bischöfe in den Geschichtsquellen irgendwo erwähnt wird. Vielmehr soll nur unter Hinzufügung des Bemerkenswertheften aus der Geschichte des Bisthumes der Versuch gemacht werden, die Reihenfolge der Bischöfe Brandenburgs richtiger, als bis jetzt der Fall war, zu bestimmen.

Der erste, schon in der Stiftungsurkunde des Bisthumes erwähnte Bischof, war Thiatmar oder Ditmar. Aber schon im Jahre 968 war demselben Dobilo oder Dodelinus gefolgt (I, B. II, S. 437). Letzterer wurde im Jahre 980 von seinen eigenen Leuten zu Brandenburg ermordet, worauf ihm Volkmar succedirte, welchen im Jahre 983 der Abfall der Wendischen Bewohner seiner Diöcese vom Christenthume aus seinem Bisthume vertrieb.

Mag diesen drei Bischöfen, von welchen wir wenig mehr als die Namen kennen, bis hierher gelungen seyn, das äußere Bekenntniß christlichen Glaubens in ihrem Stiftprengele zu erwirken. Eine feste Begründung christlichen Lebens und christlicher Gesinnung wurde durch ihre Wirksamkeit nicht erreicht. Ihren Bemühungen für diesen Zweck, stand nicht nur tief im Gemüthe des Menschen wurzelnde Anhänglichkeit an den althergebrachten Cultus, sondern auch, und noch mehr als jene Anhänglichkeit, die Härte der Sächsischen (Deutschen) Oberherrschaft entgegen. Leider war diese überall die Begleiterin der christlichen Religion. Die Bekehrung zum Christenthume erschien darnach als ein politisches Joch, was Knechtschaft zur Folge hatte, von der Uebermacht der Schwäche aufgedrungen wurde, worunter die Unterdrückten nur durch tyrannische Maßregeln festgehalten werden konnten, welches daher nur so lange ertragen wurde, als jene Uebermacht die Befreiung unmöglich machte. Diese Befreiung gelang aber den die Brandenburgische Diöcese bewohnenden Völkern am 2. Juli 983. Drei Tage nach der Zerstörung des Bisthums Havelberg drang das aufgestandene Wendische Landvolk mit Waffen in der Hand in Brandenburg ein. Dem Bischöfe Volkmar I. und seinem Vertheidiger, dem Herzog Dieterich, blieb kaum noch Zeit, durch die Flucht das Leben zu retten: der übrige Clerus fiel in die Hände der Empörer, die selbst der christlichen Gräber nicht schonten, namentlich die Leiche des vor drei Jahren bestatteten Bischofs Dobilo des bischöflichen Schmuckes und der Kostbarkeiten, womit sie beigesetzt war, beraubten. Zwar wurde hiernach der Herzog und Markgraf Dieterich, dessen strenge habgierige Herrschaft diesen Aufbruch vorzüglich erregt hatte, der Mark verlustig erklärt und Lothar von Balbek zu seinem Nachfolger ernannt: zwar wurde auch der Ort Brandenburg hiernach mehrere Mal von den Kaisern und Sächsischen Fürsten wieder unterworfen, so daß Kaiser Otto III. am 9. September 992 sogar eine Münden betreffende Urkunde zu Brandenburg ausstellte; doch die christliche Kirche war zerstört und von einer Wiedereinsetzung oder Rückkehr des entflohenen Bischofs Volkmar I. findet man keine Nachricht.

IV. Von dem Erzbischof Giselhard von Magdeburg wurde Wigo oder Guido als vierter Bischof von Brandenburg geweiht, wahrscheinlich im Jahre 992, da Kaiser Otto sich zu Magdeburg und Brandenburg befand. Der Bischof überlebte auch seinen im Jahre 1003 verstorbenen Metropolitens Giselhard: denn er assistirte im Jahre 1004 den 6. Februar bei der Einführung des Bischofs von Merseburg (Dithm. Merseb. p. 137), begleitete den König Heinrich in demselben Jahre auf dessen Feldzuge wieder die Böhmischen Slawen (Vedmann's Anh. Hist. I, 431) und hielt sich am 24. März 1009 zu

Merseburg bei dem an diesem Tage verstorbenen Bischofe Wigbert auf (Dithm. Merf. p. 163). Den 17. October 1010 erhielt er von dem damals zu Aschersleben verweilenden Könige Heinrich II. eine Bestätigung seines Bisthumes und die Bewidmung mit den Freiheiten und Rechten, welche die übrigen Bischöfe Sachsens in Ansehung der Wahl eines Schirmvogtes und der Zehntgerechtigkeit besaßen. Der Bischof Wigo wird dann noch genannt im Jahre 1012 bei dem Tode des Erzbischofs Dagino, so wie bei der Wahl und Salbung des Nachfolgers auf dem erzbischöflichen Sitze, im Jahre 1016 bei der Stiftung des Marienstifts zu Magdeburg und noch am 22. Febr. 1017 ebendasselbst im Rathe des zu Magdeburg verweilenden Königs Heinrich II. (Dithm. Merf. p. 232). Bald hernach, am 14. Januar nach dem Lüneburgischen Necrologio, wahrscheinlich im Jahre 1019 starb dieser Bischof.

Nach dem Tode Wigo's wurde der Abt Ezilo von Ilseburg zum Bisthume Brandenburg erwählt. Die Chronik der Ilseburger Abte berichtet seine Erhebung zur Abtei dieses Klosters beim Jahr 1018 mit dem Zusage: „postea also nach 1018 in episcopum Brandenburgensem electus est“ (Leibn. Script. III, 684). Jedoch die Magdeburger Chronik, welche in dieser Zeit der Consecration der Brandenburger Bischöfe fortwährend gedenkt, weiß nichts von diesem Ezilo, und wahrscheinlich ist derselbe daher als Elect gestorben. Auch starb Ezilo zu Ilseburg und wurde daselbst bestattet, wo der 23. Juli als sein Todestag alljährlich gefeiert wurde. Dagegen wird er als Bischof von Brandenburg niemals erwähnt.

V. Statt des Ezilo nennt die Magdeburger Chronik den Bischof Lusso als „fünften“ Bischof Brandenburgs, dessen Consecration sie dem im Jahre 1022 verstorbenen Erzbischofe Gero zuschreibt (Meibom. Script. II, 287). Die Existenz dieses Bischofes wird auch durch andere Zeugnisse dargethan. Im Jahre 1027 wird der Bischof unter Bezeichnung Liuzo unter den 23 Bischöfen genannt, welche Erzbischof Aribo von Mainz in Gegenwart des Kaisers Konrad II. zu Frankfurt versammelte; im Jahre 1030 gerieth er in die Gefangenschaft des Herzogs Miseko von Polen und daraus wieder befreit erscheint er noch im Jahre 1032 am 2. Januar als Zeuge einer Urkunde zu Paderborn (Schaten I, 335). Das Jahr seines Todes aber ist ungewiß. Gercken betrachtet den Liuzo als sechsten Bischof von Brandenburg. Indessen die Magdeburgische Chronik steht dieser Annahme entgegen, indem sie dem Erzbischofe Gero von Magdeburg, bei dessen Erhebung der Bischof Wigo noch lebte, in Ansehung des Brandenburgischen Bisthumes nur die Consecration des Bischofs Lusso zuschreibt und diesen auch ausdrücklich den fünften Bischof Brandenburgs nennt.

VI. Gercken führt hiernächst einen Bischof Rudolph auf, der ums Jahr 1048 das Bisthum inne gehabt habe. Die Annahme dieses Bischofes beruhet auf eine Urkunde Königs Heinrich für Würzburg und Fulda, datirt aus Mainz vom 3. Februar, die bald in das Jahr 1040, bald in das Jahr 1050, bald wie oben in das Jahr 1048 gesetzt wird (Schoettgen Script. I, 24. Uffermann Episc. Wirz. 50). Die Urkunde ist zwar verdächtig (Stenzel II, 210. Böhmer 146), doch die Angabe des Bischofes mag dennoch eine richtige seyn.

VII. Der nächste in glaubhafter Weise erwähnte Brandenburgische Bischof war Dankward. Ihm verzeignete Kaiser Heinrich III. am 19. März 1051 das Recht des Handels, der Münze und des Zolles in Ubrsleben; sodann aber wird seiner ebenfalls nicht weiter gedacht. Daß Gercken ihn vorher Propst in Hildesheim seyn läßt, beruht auf einer Verwechslung des Bischof Dankward mit dem spätern Bischofe Bolhard. Dagegen ist unser Bischof vermuthlich unter dem Tancquardus Brandenburgensis zu verstehen, welchen Adam von Bremen (IV, 45) als den vertrauten Freund des Erzbischof Adalbert von Hamburg und als einsichtsvollen Mann bezeichnet.

VIII. Im Jahre 1068 wird in einer zu Bremen ausgestellten Urkunde des Erzbischofs Adalbert der Bischof Thiedo von Brandenburg als Zeuge genannt (Königs Reichs-Archiv XVI, 2, 89. Stap-

horst I, I, 437). Da Thiedo nicht wohl synonym mit Dankward genommen werden kann, so muß also um diese Zeit Dankward bereits verstorben gewesen seyn, und ist daher jener Thiedo als achter Brandenburgischer Bischof zu betrachten. Die Annahme dieses Bischofes bestätigt auch der Annalista Saxo und das Chronicon Halberstadense, indem sie denselben bei der feierlichen Einweihung eines Halberstädter Klosters als anwesend anführen: sein Name wird dabei von einem Berichterstatter Thietgrinus, von dem andern Thietmarus genannt. Im Jahre 1076 befand Thiedo Brandenburgensis Episcopus sich auf dem Reichstage zu Worms, auf welchem Paps Gregor VII. für abgesetzt erklärt wurde (Leuckfeld Ant. Halb. 682), und am 19. October befand er sich, hier Diedo genannt, am Hofe des Königs zu Hirschheid bei Bamberg. Zuletzt wird er im Mai des Jahres 1080 als Tredo Brand. Episcopus unter den Geistlichen angeführt, die sich zu Mainz feierlich vom Paps Gregor VII. lösfagten.

IX. Der nächstfolgende Bischof Brandenburgs war Volkmar II. oder Volchard. Die Magdeburgische Chronik (Meibom Script. II, 321) schreibt dem Erzbischofe Hartwig die Einführung zweier Bischofe in Brandenburg, nämlich des Volkmar und Hartbert, zu: der Erzbischof Hartwig starb aber im Jahre 1102 am 17. Juni, nachdem er das Erzbisthum 22 Jahre, 10 Monate und 10 Tagen inne gehabt hatte, Volkmars Zeit muß also zwischen 1080 und 1100 gewesen seyn. Auf diesen Bischof bezieht sich daher auch ohne Zweifel die Nothz über die Weihung einiger Altäre in der Kirche St. Blasii zu Braunschweig: Oratorium in septentrionali parte turris dedicatum est ab Episcopo venerabili Folchuardo Brandenburgensi in honore S. Gabrielis (Orig. Guelfic. II, 493) so wie die Bemerkung eines Biographen des Bischofes Gotthard von Hildesheim: frater noster non ignotae memoriae Volchardus presbyter, eo tempore Vicedominus, postea noster Praepositus, postremo felix Brandenburgensis ecclesiae Episcopus — eidem patri (Godehardo Episcopo Hildeshemensis) et fideliter seruiuit et intime complacuit (Leibn. Script I, 501), und also wurde Volkmar im hohen Alter erst, nachdem er im Hochstifte zu Hildesheim die genannten geistlichen Würden bekleidet, zum Episcopat erhoben. Gerken, welcher in der Brandenburgischen Stifftshistorie sich durch das Streben leiten läßt, die Zahl der Bischofe möglichst hoch zu bringen, nimmt (Stifftsh. S. 55 61) zwei Bischofe Volkmar des 11. Jahrhunderts an; den einen, auf welchen er die angeführten Hildesheimischen Nachrichten bezieht und den er für eine Person mit Dankward hält, in der ersten Hälfte, den andern, welchen Erzbischof Hartwig von Magdeburg geweiht habe, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Hierzu verleitet ihn die Annahme, daß ein Mann, welcher nach dem Biographen des Bischofes Gotthard diesem vorzüglich gefallen habe, mit diesem Bischofe, der 1038 starb, ungefähr gleichen Alters gewesen seyn müsse. Diese Annahme läßt sich aber um so weniger rechtfertigen, als der gedachte Biograph von dem Volchard ausdrücklich bemerkt, er sey zu den Zeiten des Bischofes Gotthard nur Vicedom gewesen, später erst Propst geworden und zuletzt Bischof. Es konnte daher sehr wohl seyn, daß ein Mann, der schon ums Jahr 1038 Vicedom im Hildesheimischen Stifte war, noch nach dem Jahre 1080 die bischöfliche Würde erhielt, zumal da diese keine dem hochbejahrten Greise unerträglichen Amtslasten mit sich brachte, sondern als ein Episcopat in partibus infidelium mit keiner Geschäftsführung verbunden war. Der Bischof starb nach dem Hildesheimischen Todtenbuche am XIV. Kal. Jan., aber es ist unbekannt in welchem Jahre (Leibn. I, 764).

X. Vor dem Jahre 1102, in welchem Erzbischof Hartwig starb, muß ein neuer Bischof Brandenburgs namens Hartbert seinem Vorgänger succedirt seyn. Während seiner Stifftsregierung eroberte der Markgraf Udo im Jahre 1101 Brandenburg und traten überhaupt gesicherte Verhältnisse für die Ausbreitung des Christenthumes in dem an Sachsen zunächst angrenzenden Theile seiner Diöcese ein. Der Bischof rühmt sich in einer Urkunde vom Jahre 1114, daß er in der Gegend von Leizkau eine unzählige Menge von heidnischen Gözenbildern mit Hülfe eines Magdeburgischen Mönches, namens Adal-

bero, zerstört habe. Er gründete sodann das Kloster Leigkau, das erste Christliche Stift in der Brandenburgischen Diöcese. Hiernächst wird der Bischof im Jahre 1119 bei der feierlichen Bestattung des Erzbischofes Adelgott von Magdeburg und im Herbste des Jahres 1122 am Hofe Kaiser Heinrichs IV. zu Würzburg anwesend erblickt (Schultes histor. Schriften 351). Vermuthlich ist er darnach bald verstorben.

XI. Seinen Nachfolger Ludolph, den eilften Bischof von Brandenburg, weihte der Erzbischof Noocar von Magdeburg. Dieser starb am Ende des Jahres 1124, mithin muß Ludolph dem Bischofe Hertbert in diesem oder in dem vorhergehenden Jahre gefolgt seyn. Im Jahre 1129 wohnte er der Stiftung des Klosters Ammensleben bei (Leuckfeld, Antiq. Bursk. 57), im Jahre 1130 der Stiftung eines Hospitalis zu Magdeburg (Leuckfeld, Antiq. Praem. 14.) am 12. Juni 1134 daselbst der Bestattung des Erzbischofes Norbert und am 4. März 1135 war er im Gefolge seines Nachfolgers Konrad zu Halle, so wie um Ostern im Gefolge des Kaisers zu Halberstadt. Endlich stellte er selbst eine Urkunde aus, welche in das Jahr 1136 gesetzt wird (Raumer, Regest. 156.), worin er das Pfarr- und Zehntrecht des Dorfes Goste dem Stifte U. L. Frauen in Magdeburg überließ.

Nach Ludolphs vermuthlich im Jahre 1137 erfolgtem Abgange, wurde der Abt des Klosters Ilsenburg, Lambert, zum Bischofe von Brandenburg erwählt. Er unternahm dann als Elect eine Reise nach Rom auf Bitten des Bischofes Rudolph von Halberstadt. Auf der Rückreise (im Jahre 1138) wurde er jedoch von Straßenräubern überfallen und ermordet.

XII. Hiernach ist Wigger, Wicher, Swiger oder Ewiger, wie er verschiedentlich genannt wird, bis dahin Probst U. L. Frauen in Magdeburg, zur bischöflichen Würde in Brandenburg erhoben. Das Chronicon Magdeburgense und das Fragment einer Brandenburgischen Chronik bei Mader nennen ihn den dreizehnten, die Brandenburgisch-Brietzenische Chronik bezeichnet ihn als den zwölften Bischof Brandenburgs, Gercken führt ihn als vierzehnten auf. Bei der letzten Zählungsart sind beide Electen eingerechnet: bei der ersten scheint nur der Elect Lambert mitgezählt zu seyn. Die richtige Annahme dürfte die mittlere seyn, wornach er der zwölfte wirkliche Bischof Brandenburgs war, indem bloße Electen nicht den Bischöfen zugesählt werden dürfen. Dessenungeachtet bekannte man sich nach dem Zeugnisse der Inschriften auf den Leichensteinen der Bischöfe bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zu dieser unrichtigen Zählungsart, wornach ein Bischof mehr gezählt wurde, als wirklich consecrirt worden sind. Erst im Anfange des 15. Jahrhunderts purifizierte man die früher angenommene Reihenfolge der Bischöfe und änderte man die Zählungsart darnach ab.

Die Stiftsregierung Wiggers ist besonders dadurch bemerkenswerth, daß unter ihm mit der Christlichen Kirche auch die Residenz der Bischöfe in Brandenburg für die Dauer wieder hergestellt: das früher zu Leigkau errichtete Domcapitel nach Brandenburg verlegt und überhaupt ein großer Theil des dem Bischofe Brandenburgs ursprünglich überwiesenen Stiftsprengels zum Christenthume gewandt und der Diöcesanschaft des Bischofs untergeben wurde. Von Wiggers Vorgängern bis an Volkmar I. zurück, hatte allem Anscheine nach keiner in Brandenburg residirt. Zwar wurde dieser Ort nach dem Abfalle vom Jahre 983 der Christlichen Oberherrschaft mehrere Mal wieder unterworfen, namentlich in den Jahren 992, 1080 und 1100, doch immer nur für kurze Zeit*). Rückfichtlich ihrer Diöcese, gelang es

*) Der Umstand, daß nach Hriese (Kirchengeschichte I, 115) der im Jahre 984 gestorbene Bischof Jordan von Posen und nach Dlugos (p. 170) der im Jahre 1020 gestorbene Bischof Thimotheus von Posen zu Brandenburg bestattet seyen, würde darauf schließen lassen, daß Brandenburg damals als ein der Christlichen Kirche gesicherter Ort wäre betrachtet worden, wenn er gegründet wäre. Wir halten denselben aber für ungegründet, weil die Voraussetzung, unter welcher jene Angaben allein als glaublich erscheinen, mit der damaligen Lage Brandenburgs im größten Widerspruche steht.

den Brandenburger Bischöfen etwas früher das Christenthum und ihre Diöcesanschaft in einem wenn auch nur kleinen Theile zur Anerkennung zu bringen, nämlich schon im Anfange des 12. Jahrhunderts in dem südlichen nahe der Elbe und bei Magdeburg gelegenen Gegend von Leigkau, Gommern, Vietzig u. s. w. Zwar hatte im Anfange des 11. Jahrhunderts, nachdem im Jahre 1005 der Kriegszug Kaiser Heinrichs II. gegen die Wenden von dieser Gegend ausgegangen war, Bischof Wigo oder Guido zu Leigkau einen Hof gegründet und dadurch sich einen Sitz innerhalb der eigenen Diöcese verschafft. Doch schon im Jahre 1017, da der Kaiser jenen frühern Heereszug wiederholte, wurde Wigo's Hof zu Leigkau nur von wilden Thieren bewohnt angetroffen. Dagegen wurde hundert Jahre später durch Bischof Hartbert die Gegend von Leigkau, wie oben bereits bemerkt worden, gründlich befehrt, dem heidnischen Götzendienste, welchen dieser Bischof hier noch antraf, mit Zerstörung der Götzbilder und dahin gehörigen Heiligthümer des Volkes ein Ende gemacht und mit dem Bekenntnisse des Christenthumes die Anerkennung der kirchlichen Obrigkeit des Brandenburger Bischofes in diesem wenn auch nur äußersten Theile seines Sprengels für alle Folgezeit erlangt. Der Brandenburgische Bischof hörte hiermit wenigstens auf als *Episcopus in partibus infidelium* betrachtet zu werden: er hatte jetzt einen Bezirk inne, worin er die bischöflichen Rechte wirklich ausübte und er konnte daher jetzt auch innerhalb seines Sprengels seinen Wohnsitz nehmen, während die Bischöfe Brandenburgs von Volkmar I. bis auf Hartbert sich gewöhnlich am Hofe ihres Metropolitani in Magdeburg oder in ihrer Besizung zu Uhrsleben im Magdeburgischen oder anderswo außerhalb des dem Bisthum Brandenburg überwiesenen Kirchensprengels aufhielten.

Der Bischof Wigger, früher Propst des Mariensifts zu Magdeburg und daher dem Prämonstratenser Mönchsorden angehörig, reformirte nicht nur das zu Leigkau bestehende Stift, indem er es ebenfalls der Prämonstratenser Mönchsregel unterwarf; sondern stellte auch zu Brandenburg den Dom, seine Kathedralkirche, welche lange in Trümmern gelegen hatte, her und zerstörte das Idol, welches in der Kirche auf dem Harlunger Berge vor der Altstadt Brandenburg verehrt wurde, so wie viele dergleichen Heiligthümer des Wendischen Götzdienstes. Jenes Idol war der Triglav, dessen dreifaches Haupt in Brandenburg noch bis ins Jahr 1526 aufbewahrt wurde, da König Christian von Dänemark es mit sich hinweggenommen haben soll. Bei diesen reformatorischen Einrichtungen wurde der Bischof nicht nur von dem Markgrafen Albrecht dem Bären, sondern auch von dem letzten Slawischen Häuptlinge Pribislav, der die Stadt und Umgegend von Brandenburg inne hatte, kräftig unterstützt. Pribislav, welcher mit seiner Gattin die Taufe empfangen, worin ihm der Name Heinrich und seiner Gattin der Name Petrusa beigelegt war, ging in seinem frommen Eifer für die Christliche Kirche so weit, daß er selbst sein königliches Diadem ablegte und der Kirche zu Ehren des heiligen Peter zum Geschenk machte. Dasselbe, die sogenannte Krone Pribislav's, wurde lange noch als Andenken im Kloster Leigkau aufbewahrt und soll dann in den Dom zu Berlin gekommen seyn (Knaut, Antiq. Ball. 127.). Er überließ daher auch seine Herrschaftsrechte theils schon bei seinen Lebzeiten, theils für seinen Todesfall, dem Markgrafen Albrecht, damit dieselben keinem heidnischen Fürsten zufallen mögten und fand, als Christlicher Fürst geehrt, in der Marienkirche auf dem Harlunger Berge sein Grabmal, nachdem er bei seinen Lebzeiten noch den Bischof Wigger in der Veretzung eines Theils der Mönche des Klosters Leigkau nach Brandenburg zur Bildung eines Capitels bei der St. Gotthardskirche unterstützt hatte.

Das Christenthum verbreitete sich unter Bischof Wigger in dem Märkischen Theile seiner Diöcese vermuthlich in gleichem Umfange, wie die markgräfliche Herrschaft, so daß namentlich das Havelland und die Zauche dasselbe annahmen, während die Lande Barnim und Teltow, Lebus u. s. w. desselben noch nicht theilhaft wurden. In dem Streben über den Umfang des markgräflichen Gebietes und selbst seiner

Diocese hinaus das Christenthum auszudehnen, nahm der Bischof an dem Kreuzzuge Antheil, zu welchem sich die Sächsischen Fürsten im Jahre 1147 zusammenschaarten, wodurch aber befanntlich der erstrebte Erfolg weder in politischer noch in kirchlicher Beziehung erreicht wurde. Diese wichtigen Bestrebungen des Bischofes für die Bekehrung der heidnischen Bewohner seiner Diocese hielten ihn indessen nicht ab, nach Art seiner Amtsvorgänger vielfältig mit dem kaiserlichen Gefolge oder in Begleitung des Markgrafen Albrecht in fernen Gegenden Deutschlands umherzuziehen, wie nicht nur die häufige Erwähnung unsers Bischofes in den Urkunden beider, sondern auch bischöfliche Berrichtungen desselben an fernen Orten erkennen lassen. So weihte der Bischof von Brandenburg z. B. den 28. und 29. Mai 1142 zu Mainz zwei dort errichtete Kapellen. Auch zu der Zeit (1157), da der heidnische Fürst Jaczo von Köpnic Brandenburg der Herrschaft des Markgrafen Albrecht des Bären entriß und dieser Ort zum letzten Male auf kurze Zeit in Wendische Hände kam, war der Bischof allem Anscheine nach grade abwesend von seiner Kathedrale. Er erlebte jedoch die Wiedervertreibung des Usurpators und starb zu Brandenburg am 16. August 1160, wo seine Leiche im Dome bestattet wurde.

XIII. Dem Bischofe Wigger succedirte Wilmar, Williman, Wolmar oder Guilmar der dreizehnte in der Reihe der consecrirten Bischöfe, wie er auch in einer Urkunde des Markgrafen Otto II. vom Jahre 1197 ausdrücklich genannt wird. Er erwirkte im Juni 1161 des Kaisers Friedrichs Bestätigung für sein Bisthum und gründete im November dieses Jahres das Domcapitel zu Brandenburg, indem er zugleich wegen des Archidiaconats in seinem Stiftsprengel die Pröpste des Klosters Leigkau und des neu gegründeten Domcapitels auseinandersetzte. Am 10. October legte er den Grundstein zu dem Wiederaufbau der St. Peterskirche und zugleich begann er die Ausführung einer verstärkten Befestigung der Burg, um die Kathedrale dadurch vor den Angriffen der benachbarten Heiden mehr sicher zu stellen. Im Jahre 1170 wahrte er zu Havelberg der feierlichen Weihe der hiesigen Domkirche und der Stiftung des Klosters Broda bei. Er starb im Herbst des Jahres 1173, nachdem er noch in diesem Jahre eine Urkunde für das Kloster Leigkau ausgestellt hatte. Die auch aus andern Gründen verdächtige Urkunde, die angeblich vom Jahre 1171 ist, worin die Edlen von Plotzo die Stadt Genthin erweitern und bei dieser Gelegenheit eines Bischofes Alexius von Brandenburg gedenken, enthält daher eine falsche Angabe (Wetmann, Access. ad hist. Anh. 608).

XIV. Nach dem Tode des Bischof Wilmar succedirte ein markgräflicher Prinz auf dem Brandenburger Bischofsstuhle, nämlich Siegfried, ein Sohn Albrechts des Bären und Bruder des regierenden Markgrafen Otto I. Er war Weltgeistlicher bei der Marienkirche zu Magdeburg und gelangte wahrscheinlich durch markgräfliche und kaiserliche Verfügung zu dem Episcopate. Dem Berichte der Chroniken zufolge wurde er vom Kaiser, als dieser das Weihnachtsfest des Jahres 1173 — was man nach damaliger Art, das Jahr anzufangen, zum Jahre 1174 zählte — zu Erfurt feierte, dem verstorbenen Bischofe Wilmar substituirt (Menken, Script. II, 561. III, 224). Er muß indessen schon einige Monate früher zum Bisthum gelangt seyn oder man zählte ihm die Zeit der Sedisvacanz zu: denn er soll 6 Jahre, 8 Monate und 24 Tage Bischof gewesen seyn, wurde aber schon im April 1180 Erzbischof zu Bremen. Sein Amtsantritt zu Brandenburg fiel daher wahrscheinlich in den September 1173. Hiermit stimmt es auch überein, daß nach einem Marginalvermerk in dem alten Brandenburger Copialbuche die erste Urkunde Siegfrieds noch dem Jahre 1173 zugeschrieben wird. Die behauptete um Weihnachten 1173 zu Erfurt vorgenommene kaiserliche Substitution, ist daher vermuthlich nur als ein Anerkenntniß des neuen Bischofes seitens des Reichsoberhauptes zu deuten. Von bemerkenswerthen Leistungen dieses Bischofes für seine Diocese wird nichts berichtet, vielmehr scheint er derselben die meiste Zeit fern gestanden zu haben. Im Jahre 1178 erscheint er als Statthalter des Erzbischofes

Christian von Mainz und in der folgenden Zeit, bis zu seiner Erhebung zur erzbischöflichen Würde, nimmt man ihn gewöhnlich im Gefolge Kaiser Friedrichs I. wahr, den er auch zu einer neuen Bestätigung der beiden Märkischen Bisthümer bewog, die im Jahre 1179 zu Magdeburg, den 29. Juni für Havelberg und den 1. Juli für Brandenburg ausgefertigt wurde.

XV. Nachdem der Kaiser dem Bischöfe Siegfried im April 1180 zu Geilhausen das Erzbischofthum Bremen übertragen hatte, folgte ihm zu Brandenburg Valderam oder Valdemar, der bis dahin Propst des St. Marienstifts zu Magdeburg gewesen war. In Urkunden vom 9. October 1180 erscheint er noch als Elect im Gefolge Kaiser Friedrichs zu Altenburg; doch bald hiernach ist er vom Erzbischofe Wichmann zu Magdeburg consecrirt worden. Er nahm im Jahre 1184 am 1. August mit andern Bischöfen dieser Gegend an der Einweihung des Klosters auf dem Peters-Berge Theil und war, gleich seinen Vorgängern, vielfältig außerhalb seiner Diöcese mit geistlichen und weltlichen Angelegenheiten beschäftigt. Nachdem er in den Jahren 1186 und 1187 zu Brandenburg verweilt und hier namentlich seinem Domcapitel einige Versicherungen erteilt hatte, übernahm im letztgedachten Jahre eine kaiserliche Botschaft an den Papst (Ludwig, Reliq. II, 425. 445.), der den Bischof im folgenden Jahre mit einem besondern Schutz- und Bestätigungsbriefe belohnte. Der Bischof, der sich noch am 24. Juni 1190 in den das Domstift Stendal betreffenden Urkunden am Hoflager des Königs zu Altenburg zeigt, starb wahrscheinlich bald hernach.

XVI. Ihm folgte die kurze Stiftsregierung des Bischofs Alerius, von dem man weiter nichts weiß, als daß er vom Erzbischofe Wichmann consecrirt ist, einem öffentlichen Acte im Kloster Gottesgnade beivohnte und im Jahre 1192 starb.

XVII. Dem Alerius folgte im Jahre 1192 der wahrscheinlich ebenfalls der Magdeburgischen Geistlichkeit des Prämonstratenser-Ordens angehörige Nortbert als Bischof Brandenburgs (Chron. S. Petrin. Mencken. III, 232). Er machte seinem Domcapitel in den Jahren 1194 und 1195 einige Geschenke und consecrirt im Jahre 1201 eine zu Wörlitz im Anhaltischen erbaute Kirche. Papst Innocenz verließ ihm den 21. Juli 1200 das Privilegium, das kein Legat des apostolischen Stuhles gegen die Brandenburgische Kirche Suspensionsentenzen oder Interdicte aussprechen dürfe. Der Tag seines Todes ist unbekannt, und auch das Todesjahr, vermuthlich das Jahr 1207, — wird verschieden angegeben.

XVIII. Sein Nachfolger war Alduin, Balduin oder Baldewin, der nach der Brandenburgischen Bischofschronik, als er am 31. Mai 1217 starb, das Episcopat 9 Jahre, 7 Monate und 24 Tage inne gehabt hatte, mithin den 5. October 1207 dasselbe angetreten haben muß, wornach auf die Zeit des Ablebens seines Vorgängers geschlossen werden darf. Maders Abdruck der Brandenburgischen Bischofschronik, läßt zwar den Bischof Balduin schon im Jahre 1205 zum Bisthume gelangt seyn, und die Potsdamer Quintessenz setzt daher auch den Tod des Alerius in dies Jahr. Beide Zeitbestimmungen sind indessen irrig, da auch eine Urkunde des Bischofs vom September 1215 sich aus dem achten Jahre seines Episcopates herschreibt. Balduin war übrigens im Jahre 1194 Domherr und später Dompropst zu Brandenburg, mithin Prämonstratenser. Im Jahre 1208 wohnte er der Weihung einer Kapelle auf dem Petersberge bei und vereignete er seinem Domcapitel zwei Kirchen bei Jüterbock, im Jahre 1210 committirte ihm der Papst die Untersuchung einer Streitsache des Bischofs von Halberstadt mit dem Stifte Duedlingburg *), im Jahre 1213 confirmirte er ein von Richard von Zerbst angelegtes Hospital und im folgenden Jahre die Verwandlung desselben in ein Benedictiner-Kloster, im nächsten Jahre stiftete er mit dem Grafen Heinrich von Anhalt das Collegiatstift zu Coswig und weihte

*) Kottner, Antiqu. Quedl. 228. — Erath, Cod. dipl. Quedlingeb.

er die Bartholomäikirche zu Zerbst *). Seine letzte Urkunde ist vom 29. Juni 1216 zu Prizerbe ausgestellt unter dem Zeugnisse seines Nachfolgers als Dompropstes.

XIX. Siegfried, des Namens der zweite Bischof, trat das Bisthum wohl zu Ende des Jahres 1216 an: denn die erste Urkunde desselben ist datirt Zigelar A. 1217 v. kal. Jan. anno pontificatus primo und wohl dem 28. Dezember 1216 zuzuschreiben. Er verhalf seinen Bruder Alverich, welcher Mönch zu Magdeburg war, zur Nachfolge in der von ihm besessene Dompropstei, beschenkte im Jahre 1219 das Kloster Lehnin, bestätigte im Jahre 1220 eine dem Hospitale zu Brandenburg zugewandte Schenkung und gestattete in dem letztgedachten Jahre auch den Einsassen seiner Diöcese Theil zu nehmen an dem Ablasse, welche bei der damals gefeierten Einweihung des Halberstädter Domes zu erlangen war. Doch schon im folgenden Jahre muß er gestorben seyn: denn nur 3 Jahre, 9 Monate und 30 Tage hat er das Bisthum inne gehabt. Sein Tod fiel in das Jahr 1220.

XX. Sein Nachfolger Gernand, Gernold, Gerand kam auch schon im Jahre 1221 zum Bisthum, da Urkunden desselben aus dem Anfange des Jahres 1230 dies Jahr das neunte seiner Amtsführung nennen. Gernand wurde nach der Magdeburgischen Schöppen-Chronik durch päpstliche Provision zum Bisthume befördert, nachdem eine zwiespältige Wahl vorhergegangen war, nach welcher das Domstift Brandenburg Ludolph von Schwandenberg, das Capitel Leigkau aber Wichmann, den Propst U. L. Frauen zu Magdeburg, zum Bischofe erhoben hatte. Da Erzbischof Albrecht den Wahlstreit nicht scheiden konnte, gingen die Parteien an die päpstliche Curie. Diese aber verwarf beide Prätendenten und verlieh das Bisthum dem Dechanten Gernand. Er soll der Lehrer des Erzbischofs Albert von Magdeburg gewesen und auf dessen Veranlassung zur bischöflichen Würde erhoben seyn. Seine Bildung war so hervorragend, daß vielfältig die Söhne der Edlen an seinen Hof geschickt wurden, um von ihm zu lernen: täglich war seine Tafel von Armen die er speiste und von Schülern, die sich nach ihm zu bilden begehrten, besetzt. Im Anfange seines Episcopates (1223) begleitete er den Kaiser Friedrich auf dessen Zuge nach Italien, vermutlich um persönlich bei der päpstlichen Curie die Klage wegen der seinem Bisthume durch die Markgrafen entzogenen Zehnten anzubringen, über welche er fast seine ganze Zeit hindurch einen lebhaften Streit mit seinen Landesherren zu bestehen hatte, dessen Verlauf bereits vorgetragen ist. Auch mit seinem geistlichen Nachbar, dem Bischofe Wilhelm von Havelberg, gerieth er in Uneinigkeit, bei welcher er von diesem gefangen genommen wurde (Bothon. Chron. bei Leibnitz Script. III, 364.). Der päpstlichen Curie verdankte er viel Unterstützung in diesen Zerwürfnissen und häufig sieht man dagegen auch den Bischof in päpstlichen Commissionen thätig auftreten. Im Jahre 1225 beauftragte ihn ein päpstlicher Legat mit der Visitation des Klosters Lauterberg (Chron. Montis Ierni bei Mencken T. II. Script. 302.). In demselben Jahre nahm er an der durch einen päpstlichen Legaten bewirkten Entscheidung der Streitigkeiten der Abtissin Sophie und der Abtissin Bertrade zu Quedlinburg Theil (Lünig's Spicileg. eccl. III, 207.). Dem Domcapitel legte er das Dorf Gopple bei, zum Unterhalt von Lichtern in der Domkirche und besonders erwies er sich dem Hospitale des Domcapitels durch Schenkungen und Verfassungseinrichtungen geneigt. Dem Stifte zu Goswig schenkte er im Jahre 1230 den Zehnten des Dorfes Bulzele (Beckmann, a. a. D. S. 314.). Uebrigens bekunden die Documente seiner Zeit von ihm nur die Verrichtung der gewöhnlichen bischöflichen Geschäfte. Er starb, der Brandenburgischen Bischofschronik zufolge, im Jahre 1241 am 14. Dezember — vielleicht erst im Jahre 1242 (vgl. XXI.) — verfhnt mit seinen Landesherren.

XXI. Fünf Tage nach Gernands Tode soll der Brandenburgischen Chronik zufolge der Bischof

*) Beckmann's Ausg. Chronik III, 225, 312, 314.

Rutger oder Rucher dem Verstorbenen succedirt seyn. Dieser Bischof stellte jedoch eine Urkunde in Betreff des heiligen Blutes zu Bely in August 1247 mit der Angabe aus, dies sey geschehn im fünften Jahre seines Episcopates, kann darnach erst im Jahre 1242 die bischöfliche Würde erlangt haben. Unter dem Bischofe Rutger scheinen sich von Neuem heftige Streitigkeiten mit den Markgrafen entsponnen zu haben. Zwar war die Zehntangelegenheit durch Vergleich beseitigt und im Jahre 1244 auch auf das Spolienrecht von den Markgrafen Verzicht geleistet. Dennoch aber klagten Bischof und Clerus über viele nicht zu rechtfertigende Bedrückungen, welche die Geistlichkeit durch die Markgrafen zu erleiden habe und führten sie dadurch besonders im Jahre 1245 eine päpstliche Commission und viele Schutzmaafregeln des apostolischen Stuhles für den Bischof und die Kirche herbei. Eine eigenthümliche Begleitung dieser päpstlichen Anordnungen bildete die Aufforderung aller Geistlichen in der Brandenburgischen Diöcese, dem Bischofe zu seinem standesmäßigen Unterhalte eine Beisteuer zu leisten, da das Einkommen desselben, was sich sonst auf 500 Mark belaufen habe, jetzt in Folge der Verluste durch fortdauernde Fehden nicht über 400 Mark ausmache. Uebrigens scheinen jene Streitigkeiten des Bischofes ihn nicht allein an seinen Einkünften, sondern auch an der Entwicklung einer umfangreichen Amtsthätigkeit verhindert zu haben; wenigstens findet man von dieser äußerst geringe Spuren. Im Jahre 1247 ertheilte er dem heiligen Blute, was zu Bely entdeckt wurde, einen Ablassbrief, um dadurch die Verehrung dieses angeblich wunderthätigen Heiligthumes zu vergrößern. Sein Tod ist vermuthlich im Jahre 1251 erfolgt.

XXII. Sein Nachfolger Otto stand am 8. Februar 1258 im 6. Jahre seiner Amtsführung: er muß also im Jahre 1251 dazu gelangt seyn. Auch in die Zeit dieses Bischofes erstreckten sich die Streitigkeiten mit den Markgrafen. Indessen im Jahre 1254 scheint eine Versöhnung eingetreten zu seyn, wie namentlich der Umstand beweist, daß die Markgrafen dem Bischofe Otto die schon dem Bischofe Gernand überlassene, später aber dem Nachfolger Gernands wieder entzogene St. Peterscapelle, im Jahre 1254 von Neuem bestätigten. Im Jahre 1258 schlichtete der Bischof einen Streit seines Domcapitels mit dem Kloster Lehnin. Er starb wahrscheinlich im Jahre 1260.

XXIII. Nach dem Tode des Bischofes Otto entstand Uneinigkeit über die Wahl seines Nachfolgers. Die Magdeburgische Chronik berichtet bei dem Jahre 1261, der Erzbischof Rupert habe es mit der Parthei des Klosters Leitzkau gehalten und zu Gunsten dieser sich geweigert die Wahl des Brandenburger Domcapitels zu bestätigen. Die Sache kam nun zur Entscheidung der päpstlichen Curie. Diese bevollmächtigte dazu den ehemaligen Bischof von Regensburg Albert, welcher sich persönlich nach Brandenburg begab, die Sache untersuchte und am 31. October 1263 sich für den Magister Heinrich, Pfarrer in Berge, welchen das Domcapitel erföhren hatte, entschied, und alle Eingefessenen der Diöcese zur Anerkennung desselben anwies. Heinrich war aus dem Altmärkischen ritterlichen Geschlechte von Dstheren. Im Jahre 1264 wohnete er einem Vertrage des Markgrafen Otto mit dem Domcapitel bei: im Jahre 1265 erhielt er von der päpstlichen Curie den Auftrag, den Anspruch auf Theilnahme an der Brandenburgerischen Bischofswahl näher zu untersuchen, den das Kloster Leitzkau noch fortwährend erhob: auch vertrat er in diesem Jahre die Uneinigkeit des Domcapitels mit diesem Kloster, wegen der geistlichen Jurisdiction über Jessant. Im folgenden Jahre unterstützte er in seiner Diöcese die Kreuzpredigt des Deutschen Ordens für Preußen und Livland. Im Jahre 1268 wurde dem Kloster Pforte bei Naumburg von unserem Bischofe ein Ablassbrief ertheilt, und im Jahre 1269 schenkte derselbe aus seinen bischöflichen Tafelgütern im Lande Löwenberg dem Domcapitel eine Spende, um dies dadurch zur Gedächtnißfeier seiner Vorgänger Rutger und Otto zu vermögen. Einen Theil der alten Besizung der Bischöfe zu Uhrsleben verließ er im Jahre 1270 an die Familie von Alvensleben und dem Stifte Leitzkau machte er 1275 eine Weizenpacht zum Geschenk, damit der Convent sein Bier zu verbessern vermöge. Dagegen

erwarb er das Land Löwenberg durch einen Tauschcontract mit den Markgrafen, worin er diesen die Stadt Königsberg mit verschiedenen Dörfern abtrat. So zeigt der Bischof in vielfältiger Art seine Thätigkeit, von deren Zeugnissen wir nur Einzelnes hier hervorgehoben haben. Seine letzte bekannte Urkunde ist aus dem Jahre 1277, dem 13. seines Episcopates und vom 13. Januar. Er setzt darin dem Domcapitel gewisse Hebungen aus zur Stiftung von Seelenmessen theils wiederum für seine beiden letzten Vorgänger im Bisthume, theils für seine Verwandte, so wie endlich für sich selbst. Diese fromme Handlung geschah vermuthlich im Vorgefühle des herannahenden Todes, denn bald hiernach muß der Bischof gestorben seyn.

XXIV. Nach dem Tode Heinrichs scheint wieder eine zwiespältige Wahl gefolgt zu seyn: es findet sich fünf Jahre hindurch von der Wirksamkeit eines Bischofs von Brandenburg keine Spur. Dagegen findet man schon im Februar 1278 in einer markgräflichen Urkunde den Bischof Gebhard von Brandenburg erwähnt, der in den Besitz des Bisthums gelangte, während in Biterbo noch in einem Notariatsinstrumente vom 27. October 1280 ein Albertus electus Brandenburgensis genannt wird (Michelsen, Holst. Schlesw. Urk.-Saml. I, 112). Vermuthlich war jener Gebhard wieder ohne Zustimmung des Klosters Leigkau erwählt, doch von den Markgrafen in Schutz genommen, während das Kloster jenen Albert zum Bischof erkirchte. Kam dann gleich im Jahre 1279 ein Vergleich zwischen dem Capitel zu Leigkau und dem Domcapitel zu Stande, wornach jenes der Wahl des letztern beipflichtete; so scheint jener Albert doch hierdurch nicht zufrieden gestellt, sich an die päpstliche Curie gewandt und dadurch eine lange Verzögerung der Bestätigung und allgemeinen Anerkennung des Bischofs Gebhard erwirkt zu haben. — Inzwischen diente der Bischof Gebhard den Markgrafen in einer wichtigen Staatsangelegenheit, wengleich nicht zu seinem Ruhme. Er begleitete nämlich im Jahre 1279 den Markgrafen Otto den Langen nach Prag, als dieser die Vormundschaft über den minderjährigen König Wenzel übernahm. Als der Markgraf wieder heimzog, ließ er den Bischof als Stellvertreter zurück. Dieser aber vertheidete sich in kurzer Zeit die Böhmen in dem Grade, namentlich durch die Verwendung von Kirchenschätzen für weltliche Zwecke, deren man ihn beschuldigte, daß der Markgraf ihn im Jahre 1280 wieder zurückkehren ließ und die Landesadministration dem Erzbischofe von Prag übertrug. Der Bischof starb zu Brandenburg den 11. April 1287, wie sein im Dom befindlicher Grabstein bekundet, nachdem er in diesem Jahre noch einem Hospitale zu Nordhausen einen Ablassbrief verliehen hatte (Ayermann, Sylloge Anecd. I, 332).

XXV. Der Bischof Heidenreich, Gebhards Nachfolger und zu seiner Zeit Dompropst, stellte schon um die Mitte des Jahres 1287 eine Anzahl Urkunden aus, wie er überhaupt in dem kurzen Zeitraume seiner Amtsführung große Thätigkeit entwickelt zu haben scheint. Mit dem Erzbischofe und dem Domcapitel zu Magdeburg schloß er gleich nach dem Beginne seines Episcopates ein Bündniß, worin er sich und sein Capitel verpflichtete, gegen Räuber und andere öffentliche Uebelthäter mit geschärften geistlichen Strafen zu verfahren und hierin den Anordnungen des Erzbischofes Folge zu leisten. Den Bischof Witego von Meissen bewog er zu dem Versprechen, die Bannbriefe Heidenreichs auf zehn Jahre in seinem Sprengel gelten zu lassen. Die Markgrafen Otto und Konrad bewog er im Jahre 1289 zu der Verheißung, das Stift künftig kräftig gegen jeden Angriff und bei seinen Gütern und Gerechtigkeiten, namentlich im Lande Löwenberg, zu schützen. Wann der Bischof Heidenreich starb, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen: jedenfalls war es vor 1295.

Im Jahre 1295 starb nämlich der Erzbischof Erich von Magdeburg, zu dessen Lebzeiten noch der Successionsstreit, der auf Heidenreichs Tod folgte, sich ereignete. Das Domcapitel und das Capitel zu Leigkau scheinen diesmal einstimmig den bisherigen Propst des Klosters Leigkau, namens Dieterich

zum Bischöfe erhoben zu haben. Dieterich war schon 1279 Propst zu Leizkau, als das Capitel zu Leizkau sich die Wahl des damaligen Propstes von Brandenburg gefallen ließ: vielleicht wurde schon damals stipulirt, daß der nächste Erledigungsfall einen Propst von Leizkau zum Episcopat erheben sollte. Doch der Erzbischof Erich von Magdeburg, ein geborner Markgraf von Brandenburg, widersetzte sich dieser Wahl, man weiß nicht mit welchen Gründen und mit welchem Erfolge. Nur so viel ist aus einer Mitteilung, wegen Bezahlung der Gebühren an die päpstliche Kanzlei vom Jahre 1297, bekannt, daß eine päpstliche Commission zur Untersuchung des Streites zwischen dem Erich einerseits, dem Elect Dieterich und den beiden Capiteln andererseits errichtet wurde. Auch kann der Elect nicht zum Bisthum gelangt seyn, da er in der Reihe der Bischöfe nicht mitgezählt wird, wie man namentlich aus der Grabschrift des spätern Bischofs Johann erseht, der darin als 29ster Bischof Brandenburgs bezeichnet ist.

XXVI. Im Jahre 1296 war Wolrad oder Volrad Bischof von Brandenburg. Man erblickt ihn in diesem und im folgenden Jahre zu Rom. Noch im Jahre 1296 stellte er für den Dom zu Halberstadt zu Anagni in Gemeinschaft mit 5 Erzbischöfen und 21 andern Bischöfen und für die Nicolaiskirche zu Ascherleben, zu Rom im Verein mit zwei Erzbischöfen und elf Bischöfen Ablassbriefe aus. Er führte darnach schon das bischöfliche Siegel, merkwürdig durch den Adler, den er an der Bischofsmütze trug. Zugleich bediente er sich eines Rücksegels oder Secretes mit einer antiken Gemme und mit der Umschrift Secretum Volradi de Crempa (vgl. Wiggert in den Mitth. des Thür. Sächs. Vereines VII, 4, 11). Er war durch apostolische Provision berufen und hatte sich vielleicht auch zu dem Zwecke an die päpstliche Curie begeben, um desto nachdrucksvoller den Beistand des apostolischen Stuhles in der Streitigkeit, welche er, sein Nachbarbischof von Havelberg und die Capitel beider Kirchen mit den Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg führten, persönlich zu ersehen. Diese Streitigkeit, welche die Vogteigerechtsamen der Markgrafen und die Abgabepflichtigkeit der geistlichen Unterthanen zum Gegenstande hatte, erfüllte die ganze Zeit der Stiftsregierung des Bischofes: und nicht mit Worten und Schriften allein wurde derselbe geführt; sondern beide Theile suchten sich nach Kräften auch mit Handlungen der Feindschaft heim. Die Bischöfe belegten die Markgrafen und ihre Anhänger mit dem Banne und ihre Lande mit dem Interdict. Diese dagegen beraubten sie und ihre Kirchen der fälligen Einkünfte, zerstörten und brandschatzten ihre Güter. Unter diesen Umständen war dem Bischofe Wolrad nicht einmal der Aufenthalt bei seiner Kathedrale gestattet: er lebte vielmehr größtentheils zu Magdeburg, wo die Bischöfe von Brandenburg im Besitze eines eigenen Hauses waren. Die eigentliche Stiftsregierung wurde darüber natürlich verabsäumt: fast nur in Beziehung auf einige auswärtige Stifter sieht man den Bischof thätig, wie er z. B. im Jahre 1298 die Gertraudkirche zu Halle mit einem Ablasse begnadigte. Während der Bischof indessen mit den Markgrafen Otto und Konrad in dem heftigsten Streite lebte, scheint er mit dem Markgrafen Hermann in gutem Vernehmen gestanden zu haben. In Begleitung desselben tritt er 1298 am Hofe König Albrechts zu Nürnberg auf und half er hier den Ehecontract zwischen den Herzog Rudolph von Sachsen und des Markgrafen Schwester schließen (II, I, 226). Diesem Markgrafen hatte der Bischof auch 300 Mark Silber vorgestreckt, wofür ihm von demselben der Anfall von Teltow mit mehreren Dörfern für den Fall des Absterbens des Markgrafen ohne männliche Erben verheißen wurde. Der Bischof starb übrigens ohne sich mit den gedachten Markgrafen ausgesöhnt zu haben. Noch am 3. Mai 1302 trug der Bischof Konrad von Lübeck als päpstlicher Commissar allen Cistercienser und Franziscaner Klöstern des Brandenburgischen Stiftsprengels auf, das Interdict strenge zur Ausführung zu bringen, während der Bischof schon in diesem Jahre durch den Tod der Fortsetzung dieses Streites entrückt wurde.

XXVII. Die Wiederbesetzung des Brandenburgischen Bischofsstuhles geschah diesmal wieder durch päpstliche Provision, wozu wohl die in den frühern Successionsfällen stattgefundenen Streitigkeiten und die damalige zerrüttete Lage der Brandenburgischen Kirche gleichmäßig Veranlassung gaben. Die apostolische Provision berief in dem Bischofe Friedrich ein Glied der Familie von Plöste zum bischöflichen Amte. Gerken giebt denselben irrthümlich für einen eingebornen Märker und einen Angehörigen des Hauses von Plawe aus. Er war zur Zeit seiner Berufung Domherr zu Halberstadt und Archidiaconus des Bannes Altlesleben und stellte auch noch in dieser Eigenschaft, doch zugleich schon als confirmirter Bischof Brandenburgs, am 9. Februar 1303 in Zieslar seine erste bis jetzt bekannt gewordene Urkunde aus. In dem Zeitraume dieses Bischofes dauerte zwar der alte Streit mit den Markgrafen anfänglich noch fort. Auf päpstlichen Befehl ließ der Erzbischof Gieselbert von Bremen an alle Geistliche in der Mark, im Magdeburgischen und Halberstädtischen die Anweisung ergehen, in ihren Kirchen bei angepöckelten Lichtern und dem Geläute der Glocken laut zu verkünden; daß die Markgrafen Otto und Konrad sammt ihren Dienern und Anhängern excommunicirt und ihre Länder mit dem Interdict belegt seyen, wobei der Erzbischof den Geistlichen nochmals strenge zur Pflicht machte, überall keine sacra in diesen Landen zu administriren. Doch der Streit nahte sich um diese Zeit schon seinem Ende: die Markgrafen waren des Kampfes müde und zur Nachgiebigkeit geneigt geworden: und söhnten sich daher im Jahre 1304 mit dem Bischofe und durch ihn mit der Kirche und gesammten Geistlichkeit aus. Der Bischof Friedrich widmete sich nun in Frieden der Vornahme der gewöhnlichen bischöflichen Geschäfte in seiner Diöcese, deren Zeugnisse wir übergehen. Durch die im Vertrage mit den Markgrafen ihm ausbedungenen Entschädigungsgelder bereichert, nahm er im Jahre 1306 das Schloß Grabow vom Magdeburger Domcapitel in Pfandesweise an, um das Capitel dadurch in den Stand zu setzen, das Pallium seines Erzbischofs Heinrich zu bezahlen. Im Jahre 1309 bewidmete er eine Capelle zu Quedlingburg und im Jahre 1315 den St. Annen-Altar zu Meissen mit einem Ablasse; im Jahre 1311 wohnte er einem von dem Dänischen Könige Woldemar zu Rostock gegebenen Feste bei und im Jahre 1315 löste er die Stadt Magdeburg von dem Banne, worin sie wegen ihres Zwistes mit dem Erzbischofe gerathen war (Dreihaupt I, 51). In den Jahren 1311 und 1314 setzte er noch für die Herstellung der verfallenen Peterkirche zu Brandenburg Geschenke aus. Die letzte bekannte Erwähnung unsers Bischofs unter den Lebenden ist vom 17. Jan. 1316. Er starb am 5. Juli dieses Jahres und wurde zu Brandenburg bestatet. Nach einer Klage seines Nachfolgers hinterließ er viele Schulden, sonderlich bei den Juden und hatte er die bischöflichen Einkünfte dadurch sehr geschwächt.

XXVIII. Dieser Successor Friedrichs war Johann, von Tuchen genannt, einem im Magdeburgischen gelegnen Orte. Er veräußerte zur Tilgung der von seinem Vorgänger und von ihm selbst gemachten Schulden eine beträchtliche Zahl von Grundbesitzungen des Bisthums, besonders an sein Domcapitel, welchem er auch das Patronat über die vor dem Dome gelegene St. Peterkirche überließ. Mit dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg führte er nebst seiner ganzen Geistlichkeit einen Streit, der erst nach dem Tode beider Bischöfe von ihren Capiteln mit Bezahlung der hoch angewachsenen Kosten beigelegt wurde. Im Jahre 1323 befand er sich bei dem Herzoge Rudolph van Sachsen zu Belfis, wo er die Bewidmung eines Altars im Schlosse daselbst bestätigte (Schötigen und Kreyßig's Dipl. III, 406). Der Bischof Johann starb am 8. August 1324 und ist auf seinem Leichensteine als der 29ste Bischof dieses Stiffts bezeichnet, was nach der damals befolgten Zählungsart (S. 68) richtig ist.

XXIX. Hiernächst folgten mehrere Jahre, worin der Bischofsstuhl erledigt blieb. Vermuthlich war der alte Streit zwischen den beiden zur Wahl berechtigten Stiftern von Neuem erwacht und keine

Uebereinstimmung zu erreichen, und trat deshalb wieder päpstliche Provison ein. Indessen verpflichtete sich das Domcapitel zu Magdeburg schon um Jacobi 1326 gegen das Domcapitel zu Brandenburg dahin, es wolle mit allem Fleiße bemüht seyn, dem Electen Heinrich von Barby die Bestätigung von Seiten der Magdeburgischen Kirche zu verschaffen: am 15. Juli 1327 stellte dann auch dieser Elect im Beiseyn des Markgrafen Ludwig von Brandenburg dem Brandenburger Domcapitel eine förmliche Affecuration über sein künftiges Verhalten als Bischof aus, und nach der Relation einer päpstlichen Urkunde vom October 1327 befand er sich um diese Zeit, wenngleich nur noch als Elect, wirklich im Besiz des Bisthums, worin er durch den in der Mark mächtigen Einfluß seiner gräflichen Familie geschützt wurde. Ob Heinrich von Barby darnach auch die bischöfliche Weihe empfing oder ob er bloß Elect blieb, läßt sich schwer entscheiden. Für die erstere Annahme spricht der Umstand, daß er nach der Leichenstein-Inschrift in die Reihe der Bischöfe gezählt ist, wie man namentlich aus der Grabinschrift des spätern Bischofes Dieterich von der Schulenburg erfieht, welcher als 33ster Bischof bezeichnet wird, während derselbe, wenn Heinrich nicht mitgezählt war, nur als 32ster Bischof aufgeführt werden konnte.

XXX. Inzwischen hatte päpstliche Provison dem Bisthume einen andern geistlichen Hirten bestimmt, nämlich den Domherrn zu Halberstadt, Merseburg und Naumburg, Ludwig von Reindorf, der im Jahre 1324 in zwiespältiger Wahl zum Bischof zu Halberstadt elegirt, aber durch päpstliche Provison hier übergangen war. Es war dieser Ludwig, wie man aus einer Urkunde seines Vaters vom Jahre 1315 erfieht (Thür.-Sächs. Mith. IV, 2, 55) ein Sohn des Ritters Jordan Schenk von Reindorf, welcher außer diesem Sohne noch mehrere Söhne und Töchter hinterließ. Mit der Berufung zum Bisthum Brandenburg übertrug der Papst ihm zugleich das Vicariat für den nach Halberstadt berufenen Bischof Gisbert. Indessen fand Ludwig in der Mark Brandenburg eine übermächtige, dem Electen Heinrich anhängende Parthei gegen sich, die sich seiner Anerkennung schlechterdings weigerte. Im Jahre 1327 begab er sich daher nach Avignon an den päpstlichen Hof Johann's XXII., um die apostolische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Er wird hier namentlich am 1. Juli unter mehreren dortigen Bischöfen genannt, welche die Capelle des h. Kreuzes zu Halle mit einem Ablasse begnadigten. In einer Bulle aus dem Monate October bemerkt der Papst, daß Bischof Ludwig ihm berichtet habe, er glaube zur Zeit nicht, daß es ihm gelingen werde, in den Besiz der Brandenburger Kirche zu gelangen, da Heinrich von Barby selbige in Besiz habe: er könne auch nicht hoffen, einige Einkünfte aus dem Bisthume zu beziehen, wegen der Mächtigkeit der Grafen von Barby, der Vettern dieses Heinrich, welche gegenwärtig die Mark regierten und welche den Heinrich im Besize des Bisthumes schützten. Ludwig habe aus diesen Gründen den Papst gebeten, ihm einige Einkünfte zu seinem Unterhalte anzuweisen. Der Papst befahl deshalb, daß der Bittsteller für das Erste seine domherrlichen Präbenden, die er vor der Verleihung der Bischofswürde in Halberstadt, Merseburg und Naumburg besessen, auch das Archidiaconat zu Aschersleben mit den sonst besessenen Pfründen fortgenießen solle. Zugleich gab der Papst dem Propste St. Pauli zu Halberstadt, dem Dechanten in Zerbst und dem Scholasticus zu Merseburg den Auftrag, gegen die Inhaber der zum Bisthum Brandenburg gehörigen, dem Bischofe Ludwig gebührenden Besitzungen im Wege des geistlichen Gerichts, vermöge apostolischen Austrages, mit aller Strenge zu verfahren. Der Erfolg dieser Maasnahmen ist nicht bekannt. Jedoch findet sich keine auf das Bisthum Brandenburg bezügliche Handlung Ludwigs vor dem Jahre 1329, und auch in diesem Jahre erblickt man den Bischof noch nicht zu Brandenburg; sondern er hielt sich zu Schrapstorf und Ziesar auf. Ohne Zweifel kam es in dieser Zeit, nachdem der Bischof Ludwig allmählig Anhänger in der Mark gewonnen hatte, zwischen ihm und der dem päpstlichen Stuhle in allen Stücken feindlich entgegen stehenden Parthei des Kaisers und der Vormünder seines Sohnes zu heftigen Kämpfen, die erst ein Ende finden konnten,

nachdem der Bischof sich entschloß, die Seite des apostolischen Stuhles zu verlassen und sich dem mit dem Banne belasteten Kaiser und seinem Anhang zu verbinden. Vermuthlich war es inzwischen die Parthei des Bischofes, von der es in einer kaiserlichen Urkunde vom 17. Mai 1333 heißt, daß sie den jungen Markgrafen Ludwig selbst in ihre Gewalt brachte, und gegen den Willen des Kaisers und der von ihm gesetzten Vormünder demselben ein Siegel fertigen ließ, mit welchem sie den jungen Fürsten Regierungshandlungen in ihrem Sinne vornehmen lassen konnte — ein Siegel, was der Kaiser im gedachten Jahre auf einem Fürstentage zu Nürnberg öffentlich wieder vernichten ließ (Hauptth. II, B. II, S. 73, 74). Denn am Ende des Jahres 1329 zeigt uns eine Urkunde zwei Partheien in der Mark in offenem Kampfe sich gegenüber stehen, von welcher die eine der Bischof Ludwig von Brandenburg, die andere der Graf Günther von Schwarzburg führte, wobei nicht undeutlich zu erkennen gegeben wird, daß der junge Markgraf sich damals in den Händen der erstern Parthei befand. Den 25. Dezember 1329 schlossen sie einen Waffenstillstand miteinander (ibid. S. 60, 61). Dann sieht man im Jahre 1330 den Bischof Ludwig von Brandenburg unter Mitwirkung des Grafen Schwarzburg, des Markgrafen von Meissen und Anderer eine Versöhnung mit dem Kaiser Ludwig versuchen (ibid. 62, 63.); und in der Folge (1331) findet man den Bischof Ludwig nicht nur in ungestörtem Besitze seines Bisthumes, sondern, in so gutem Vernehmen mit dem Kaiser, daß wegen der endlichen Entscheidung einiger Streitigkeiten mit dem Markgrafen im Jahre 1334 von beiden Partheien auf des Kaisers Ausspruch compromittirt wurde. — Sonst dürfte von dem Bischofe Ludwig nur noch zu bemerken seyn, daß in seine Zeit die Ermordung des Propstes von Bernau durch den Berliner Pöbel fiel, welche dem Bischofe beträchtliche Sühnegelder einbrachte; daß ums Jahr 1336 die Inquisition wegen Kezerei in Angermünde von ihm angestellt wurde, welche vierzehn Personen die Strafe des Feuertodes und der Stadt den Beinamen Kezer = Angermünde zuwege brachte, und daß durch ihn im Jahre 1343 die Schlösser Elbenau und Gottow, welche dem Bisthume Brandenburg gehörten, an Sachsen abgetreten wurden. Nach einigen bei Schöttgen und Kreyszig (Dipl. III, S. 414, 415) beigebrachten urkundlichen Notizen, bestätigte der Bischof in den Jahren 1344 und 1345 mehrere der Wittenberger Schloßcapelle ertheilte Ablassbriefe. Eine solche Bestätigung ertheilte der Bischof auch noch am Donnerstag nach dem Sonntage Judica 1347 in Betreff eines von mehren Cardinälen der St. Nicolai-Kirche zu Hennitendorf verliehenen Ablasses (ibid. S. 414). Der Bischof starb im Jahre 1347, nach dem Merseburger Kalendarium am 28. Juli (Thüringisch-Sächsische Mitth. II, 248).

XXXI. Nach dem Tode Bischofes Ludwig trat zunächst ein Bischof Dieterich als Bewerber auf, der aber nicht in den Besitz des Bisthums Brandenburg gelangte. Dieser war, wie die Magdeburger Schöppenschronik erzählt, eines Tuchwebers Sohn in Stendal: wurde von seinen Eltern zur Schule geschickt und dann Mönch im Kloster Lehnin. Aus diesem trat er sodann aus, um dem Bischofe Ludwig von Brandenburg zu dienen: auch wurde er von diesem an die päpstliche Curie gesandt, welche ihm den Titel eines Bischofes von Sarepta verlieh. Als bald darauf Bischof Ludwig starb, hoffte er vom Papste dem Bisthume Brandenburg providirt zu werden: indessen diese Hoffnung mißlang. Unser Weibbischof Dieterich, der sich später auch um das Bisthum Minden vergeblich bemühte, begab sich in der Folge an den Hof des Königs Karl von Böhmen, der ihn unter seine vertrauten Räte aufnahm und auf dessen Verwendung er später Erzbischof von Magdeburg wurde, in welcher Eigenschaft er bekanntlich viel dazu beitrug, die Mark Brandenburg an die Böhmishe Krone zu bringen und die Bayern ihrer zu berauben.

Nichts desto weniger erscheint nach dem Bischofe Ludwig von 1347 bis 1393 beständig ein Dieterich als Bischof von Brandenburg, und in der Aufschrift eines Leichensteines wird ein Dieterich von der Schulenburg als Bischof genannt. Diesen Dieterich von der Schulenburg hält Lenz für Ludwigs unmittelbaren

Nachfolger und schreibt ihm eine 45 jährige Stiftsregierung zu. Gercken unterscheidet zwar zwei Bischöfe Dieterich, die einander gefolgt seyen, und deren letzterer aus der Familie von der Schulenburg gewesen, legt jedoch dem letztern einen vierzigjährigen Zeitraum bei, während er von dem erstern behauptet, dieser sey schon im Jahre 1348 oder 1349 verstorben. Beide Ansichten sind irrtümlich. Dem Bischöfe Ludwig folgte Dieterich Kothe für einen ebenfalls vielfährigen Zeitraum als Bischof — derselbe, den Lenz für einen Bischof von Havelberg hält (vgl. B. II, S. 409). Die Familie Kothe war rittermäßig, wie eine Urkunde von 1374 zeigt, und dieser Dieterich hatte im Jahre 1334 als Domherr das Pfarramt in der Altstadt Brandenburg bekleidet, auch damals mit seinen Vettern einen Altar in der Kathrinenkirche gegründet. Noch 1346 wird er in dieser Stellung genannt. Daß dieser Dieterich es war, welcher dem Ludwig im Episcopat succedirte, erkennt man nicht nur aus der schon von Gercken publicirten Urkunde seines Nachfolgers Dieterich von der Schulenburg vom Jahre 1375, worin der letztere die Gedächtnißfeier des erstern verordnet, sondern auch aus einer Inschrift in der Domkirche, die unter den Urkunden von 1334 mitgetheilt werden soll. Den 6. Octbr. 1349 schloß der Bischof mit dem Bischöfe Burchard von Havelberg ein Bündniß, worin sie auf 5 Jahre sich verbindlich machten, bei dem damals in der Mark herrschenden Fehden sich mit 12 Bewaffneten Beistand zu leisten. Diese Urkunde, welche Gercken schon dem Bischöfe Dieterich von der Schulenburg zuschreibt, ist aber dem letztern um so weniger zuzueignen, als darin der Bischof Dieterich als älterer, Burchard als jüngerer Bischof erscheint, während Burchard doch im Anfange des Jahres 1348 zum Besig des Bisthumes Havelberg gelangte. Wäre der mit ihm jenes Bündniß schließende Dieterich erst 1349 zu Episcopat gelangt, so würde in der Vertragsurkunde seine Name nach damaligem Gebrauche nicht vor dem Namen des Bischofes Burchard genannt seyn. Auch zehn Jahre später findet man noch mehrere Documente, die urkundlich von Dieterich Kothe — nicht schon von dem Dieterich von der Schulenburg — ausgestellt waren. Es bestätigt nämlich in diesem Jahre Bischof Dieterich die Procurationsstare „seines Amtsvorgängers Ludwig“ und vereinigt in eben diesem Jahre die Einkünfte eines Altars in der St. Kathrinenkirche der Neustadt Brandenburg mit der Pfarrkirche in derselben, welches der Bischof Dieterich von der Schulenburg im Jahre 1375 als eine Handlung seines vorstorbenen Vorgängers Bischof Dieterichs bestätigt. Steht hier nach fest, daß Bischof Dieterich Kothe im Jahre 1358 noch lebte; so ergeben andere Umstände mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß sein Tod erst nach etwa 8 Jahren erfolgt sey. Im Jahre 1363 bestätigte nämlich Bischof Dieterich die Wahl des Dieterich von der Schulenburg, bis dahin Domherrn zu Brandenburg, zum dortigen Dompropste. Daß dieser Dompropst Dieterich von der Schulenburg eine andere Person sey, als der im Jahre 1393 als Bischof verstorbene Dieterich von der Schulenburg, läßt sich wohl nicht annehmen. Dieterich erscheint aber noch im Januar des Jahres 1365 als Dompropst, während ihm im August des Jahres 1360 schon ein gewisser Otto in der Dompropstei succedirte war. Bis in diese Zeit muß mithin der Bischof Dieterich Kothe gelebt haben. Da nun aber der Jahrestag dieses Bischofs, der Stiftung vom Jahre 1374 zufolge, auf den 28. Mai fiel; so wird der 28. Mai 1365 bis auf Weiteres als Todestag des Bischofs Dieterich Kothe angenommen und behauptet werden müssen, daß derselbe etwa 18 Jahre im Besig des Bisthumes geblieben sey. Diese Annahme erhält endlich noch durch den Umstand eine wichtige Beglaubigung, daß der Bischof Dieterich, welcher bis 1365 in den Urkunden erscheint, sich stets bloß von Gottes Gnaden nennt, ohne der Gnade des apostolischen Stuhles in seinem Bischofstitel zu gedenken, während der Bischof Dieterich, welcher vom 12. Mai 1366 bis 26. April 1393 als Urkundenaussteller auftritt, sich in den Jahren 1366, 1369 und in den nachfolgenden Zeiten in der Regel von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Brandenburg nennt. Auch an dieser Verschiedenheit des Titels sind daher die Bischöfe Dieterich Kothe

und Dieterich von der Schulenburg zu unterscheiden. — Darf nach dem Obigen als widerlegt angesehen werden, was Gercken über die kaum einjährige Amtsführung des Bischof Dieterich Kothe und die vierzig Jahre seines Nachfolgers vorgebracht hat; so war es denn auch der erstere und nicht der letztere von diesen Bischöfen, unter welchem das Bisthum Brandenburg von dem im Jahre 1327 über die Mark verhängten Interdicte wieder befreit und der Gottesdienst überall in alter Form in der Mark hergestellt wurde. Der letztere hatte, wie eine Glosse zum Corpus iuris canonici erzählt, in manchen Orten der Mark so lange geruht, daß die Einwohner nie eine Messe gesehen hatten, und die Messpriester, da sie nach Aufhebung des Interdictes damit wieder begannen, verlacht wurden*). Uebrigens bestätigte dieser Bischof Dieterich am Mittwoch nach Lätare 1348 einen von dem Patriarchen von Aquileja der Kirche zu Wittenberg gegebenen Ablass und am Dienstag nach Margarethen im Jahre 1354 die von Gerhard von Weberden vorgenommene Stiftung einer Capelle im Schlosse Zahna, nach Urkunden, welche in Schöttgen's und Kreisig's Dipl. III, S. 416 und 419 abgedruckt sind.

XXXII. Die erste Urkunde des Bischofs Dieterich von der Schulenburg, der bis 1363 Domherr und von dieser Zeit her Dompropst war, ist vom 10. Mai 1366 und enthält die Bestätigung eines zu Nauen errichteten Altars. Nach den schon oben hervorgehobenen Curialien, war derselbe durch päpstliche Provison zum Bisthume erhoben. Er verließ im Jahre 1367 dem Altare des heil. Pancratius in der Schloßkirche zu Bernburg einen Ablass (Beckm. Anh. Hist. I, 124). Im Jahre 1379 zahlte er als Bischof dem Markgrafen Otto von Brandenburg eine freiwillige Hülfssteuer, im Jahre 1371 streckte er demselben Fürsten in Gemeinschaft mit andern Gliedern seiner Familie eine Summe Geldes vor, wofür die Urbede in Salzwedel verpfändet wurde (Lenz, Br. Urf. 416). Der Markgraf Otto bezeichnet den Bischof auch in einer Urkunde vom Jahre 1372 als seinen besonders vertrauten und verdienstvollen Rath und Gönner: und nach Angeli Ann. Marchie. wurde der Bischof nach der Resignation des Markgrafen Otto, vom Kaiser Karl IV. mit hundert Mark jährlicher Besoldung als Rath aufgenommen. Auf dem bekannten Landtage, welchen der Kaiser zu Tangermünde hielt, soll der Bischof auch die Parthei desselben vorzüglich unterstützt und die Stände für die Ansicht gestimmt haben, daß der Mark durch die Erbvereinigung mit Böhmen am besten geholfen werde. Die Erbvereinigungsacte wurde demnächst auch von dem Bischofe selbst entworfen (Küster's Tang. Denkw. 145). Der Bischof, welcher noch in einer Bestätigungsurkunde, welche Kaiser Karl den 16. Mai 1376 seinem Stifte ertheilte, kaiserlicher Rath genannt ist, erscheint im Jahre 1376, da König Sigismund sich nach Ungarn begeben hatte, sogar für kurze Zeit als Statthalter der Mark (Lenz, Br. Urf. 449). Für seine Diocese erließ der Bischof in einer im Jahre 1380 zu Brandenburg gehaltenen Synode die erste Kirchenordnung; für seine Tafelgüter erwarb er 1378 Wiesenburg pfandweise von den Herzögen von Sachsen, wogegen er das Land Löwenberg im Jahre 1374 auf sechs Jahre an Hans Badingen und das Land Rhinow mit Hohennauen im Jahre 1386 an Eggard von Stechow und Arnd Friesack verpfändete. Die Verehrung des Wunderblutes zu Wilsnack unterstützte er durch einen Ablass, welchen er den Wallfahrern verschrieb (I, Band 2, S. 140). Für die Erhebung des Johann Wopelitz zum Bisthum Havelberg verwandte er sich bei der päpstlichen Curie. Seinem Domcapitel erwies er sich mehrfach förderlich und freigebig, namentlich im Jahre 1374 durch die Stiftung von Seelenmessen für sich, seine Amtsvorgänger und seine Eltern. Aus dieser wichtigen Stiftung erfährt man zugleich, daß der Vater des Bischofs Bernhard und seine Mutter Gisela

*) „Audivi de quodam loco in Marchia, quod tanto tempore steterat interdictum, quod facta relaxatione homines illius loci XXX annorum, qui nunquam audierant missam, deridebant presbyteros celebrantes.“ Glosa iur. canonici.

hieß. Seinen Tod, der auf den 26. April 1393 fiel, bekundet die Grabchrift seines Leichensteines. Er wird darin der 33. Bischof genannt, nach der ältern bis hier hinabreichenden Zählungsart des Capitels Eine Urkunde vom Jahre 1401 rühmt dem Verstorbenen nach: clerum nostrum paterne fovit, in libertatibus suis servavit, gladium spirituale pro eis vibravit eorumque injuriatores in quantum potuit compescuit, juristas, advocatos aliosque viros literatos pie dilexit reliquosque clericos honestos digne ac benigne tractavit singulaque ad cleri defensionem et honestatem pertinentia, prout ad ipsius spectabat officium, exequi secundum posse non omisit.

XXXIII. Heinrich, aus der verstorbenen Familie von Bodendyck, zuerst Domherr, dann seit 1385 Official der bischöflichen Curie zu Brandenburg, folgte dem Bischofe Dieterich im Bisthume. Gercken meint er sey erst 1395 erwählt, da sich aus den Jahren 1393 1394 keine Urkunde finde. Indessen der letztere Umstand reicht nicht hin die geäußerte Ansicht zu begründen, wenn es auch wirklich nicht gelingen sollte, Urkunden Heinrichs aus den Jahren 1393 und 1394 zu entdecken. Wirklich hat sich nun aber auch eine Urkunde im Brandenburgischen Domarchive auffinden lassen, nach welcher Bischof Heinrich schon im Jahre 1394 einen Streit der von Bredow mit dem Domcapitel entscheidet, und also ist die Behauptung Gerckens bereits dadurch widerlegt. Hiernächst ist eine andere Urkunde vom 20. Jan. 1395 erhalten, worin der Bischof der Lorenzcapelle zu Mittenwalde eine Schenkung bestätigt. Im Jahre 1400 soll der Bischof einen Frieden zwischen der Mark und Magdeburg vermittelt haben (Angel. Annal.). Im Anfange des 15. Jahrhunderts erhoben sich mehrere Pröpste seiner Diocese gegen ihn, wegen übertriebener und ungewöhnlicher Abgaben, welche er von der Geistlichkeit einfordern ließ und wegen der Beschränkung des geistlichen Gerichts der Pröpste. Die Sache kam zu gerichtlicher Untersuchung, doch ist der Ausgang, welchen dieselbe gewann, nicht bekannt. Der Bischof starb im Jahre 1406 (Leibnitz, Script. III, 395), nachdem er noch am 6. Juni dieses Jahres eine Urkunde hatte ausstellen lassen.

XXXIV. Henning von Bredow, bis dahin Dompropst, folgte auf dem Bischofsstuhle. Bald nach seiner Weiße fiel er jedoch in die Hände Johann's von Treßow und Wiperts von Barby, in deren Schlosse Milow er vom 4. Dezember 1407 bis 22. April 1408 gefangen gehalten wurde, bis er mit Hilfe einer Beisteuer des apostolischen Stuhles sich zu lösen vermogte. Im Herbst des Jahres 1408 rächte der Bischof sich dafür durch einen Kriegszug gegen die Magdeburger, auf welchem dieselben besonders bei dem Dorfe Olenek in der Nähe von Bieslar eine große Niederlage erlitten (Angeli Annales). Auch die folgenden Jahre seiner im Ganzen nur kurzen Stiftsregierung scheint der Bischof vorzüglich mit weltlichen Handlungen beschäftigt gewesen zu seyn: die Brandenburgische Kirchenordnungen wurden unter ihm durch einige in seinem Namen publicirte Synodalschlüsse erweitert; der Kirche zu Wittenberg verließ er 1412 und dem Hospital zu Zerbst im Jahre 1413 einen Ablassbrief (Schöttgen, Script. III, 476. Beckm., Anh. III, 237) und im letztgedachten Jahre weihte er noch am 8. Juli mehrere Altäre in der Domkirche. Sonst sind keine bischöfliche Amtshandlungen von ihm bekannt. Er starb nach Engel noch im Jahre 1413. In einigen noch im Dome lesbaren alten Wandinschriften über die Stiftung von Altären wird er, mit unserer Zählungsart zusammentreffend, der 34ste Bischof Brandenburgs genannt. Man sieht daraus, so wie aus den folgenden Angaben der Zahl bei andern Bischöfen, daß die sonst zu Brandenburg angenommene Reihenfolge der Bischöfe durch Ausstosung einer früher mitgezählten Person eine Veränderung erlitten hatte.

XXXV. Johann von Baldow, Hennings Nachfolger, gelangte nach Engel im Jahre 1414 in den Besitz des Bisthumes und zwar wieder durch päpstliche Provision. Das Domcapitel hatte nämlich nach dem Tode Hennings von Bredow den Pfarrer der Neustadt Brandenburg, Nicolaus

Burchstorf, zum Bischof erwählt. Da jedoch dieser die päpstliche Bestätigung nicht erhalten konnte; so bewarb sich mit dem Beistande des Kurfürsten Johann von Waldow bei dem Papste Johann zu Constanz um die Erlangung des Bisthumes, und diesem gelang es bei so gewichtiger Unterstützung über seinen Mitbewerber obzusegen. Im Mai des Jahres 1416 war er noch nicht consecrirt, woran vermuthlich sein Aufenthalt auf dem Constanzer Concil im Gefolge des Kurfürsten Friedrich I. die Schuld trug. In den Jahren 1417 und 1418 erscheint der Bischof wieder in Friedrichs Gefolge zu Constanz; auch gehörte er mit zu den Mitgliedern der Commission, welcher die Ausführung der Schenkung Martins V. aufgetragen wurde, wornach dem Kaiser von allen Geistlichen in ganz Deutschland der zehnte Theil ihrer Einkünfte auf ein Jahr bewilligt wurde, damit dieser für die Kosten, welche das Constanzer Concil ihm verursacht, schadlos gehalten werde (Angeli Annales. Hardt, Acta concil. Const. II, 590. 592. V, 183. Mencken, Script. I, 1005). Bei diesen Beschäftigungen des Bischofs außer der Mark, blieb er fast ganz ohne Wirksamkeit für seine Diöcese. Doch bestätigte er im Jahre 1419 den Kaland in Herbst (Biedmann, Anh. V, 34); auch soll er nach Engel am 6. Febr. dieses Jahres die Prinzessin Dorothea zu Berlin getauft haben. Ueber die weitem Verhältnisse des Bischofs sind die Geschichtschreiber in verschiedene Irthümer verfallen. Dlugosch berichtet, daß Martin V. am 29. März 1420 den damaligen Bischof Johann von Lebus zum Erzbischof zu Gran in Ungarn erhob und den Bischof von Brandenburg auf Bitten des Markgrafen Friedrich zum Bischofe von Lebus gemacht habe (Dlugosch. ad a. 1420). Engel dagegen setzt in das Jahr 1420 den Tod des Bischofs. Gercken behauptet, der Bischof habe im Jahre 1421 zu dem Bisthume Brandenburg noch das Bisthum Lebus hinzubekommen, gegen das Ende des Jahres 1421 aber ersteres resignirt und sein Nachfolger im Bisthum Brandenburg sey den 30. April 1422 erwählt (Stiftsh. S. 218). Wohlbrück endlich (Gesch. v. Lebus II, 137) bemerkt, es sey dem am 29. März 1420 zum Bischofe von Lebus erhobenen Johann von Waldow verstatet, zur Schadloshaltung wegen seines kostbaren Aufenthalts zu Constanz, wo er der Kirchenversammlung beige- wohnt, das Bisthum Brandenburg bis in den April des Jahres 1422 beizubehalten; daher sey er in dieser Zeit bald Bischof von Lebus, bald Bischof von Brandenburg genannt. Diese Angaben sind sämmtlich falsch. Der Bischof wird das Jahr 1420 hindurch in den Urkunden noch fortbauend Bischof von Brandenburg, namentlich am 6. Januar und 6. November (Wohlbrück, a. a. D.), und niemals Bischof von Lebus genannt. Die päpstliche Provisio für das Bisthum Lebus ist daher nicht im Jahre 1420, sondern im Jahre 1421 erfolgt. Dies wird demnächst auch durch die Legende des in der Domkirche zu Fürstenwalde noch erhaltenen Leichensteines des Bischofs bestätigt, welche lautet Anno domini M. CCC. XXI. — also nicht 1420 — dominus Johannes de waldo senior adeptus est ecclesiam lubucensem et obiit anno M. CCC. XXIII. Demgemäß ist auch die erste Urkunde, welche Johann als Bischof von Lebus ausfertigte, nämlich die Bestätigung seines Domsites, vom 1. September 1421 (Wohlbrück I, 472 Note): und das päpstliche Notificatorium über die vorgenommene Verlegung des Bischofs von Brandenburg nach Lebus, für den Erzbischof von Magdeburg, ist gleichfalls vom 1. September 1421. Nachdem der Bischof aber im Jahre 1421 das Bisthum Lebus erlangt hatte, hörte der Besiz des Bisthumes Brandenburg sogleich für ihn auf. Das im Anhange mitgetheilte päpstliche Notificatorium vom 1. September 1421 spricht in einer gegen jeden Zweifel geschützten Weise aus, daß keine Verbindung zweier Bisthümer unter einem Hirten beabsichtigt, vielmehr der Bischof Johann nur von einem Bisthume zum andern verlegt und daß dem hierdurch erledigten Bisthume Brandenburg vom Papste durch die Erhebung des Dompropstes Stephan zum Episcopate sogleich wieder providirt werde.

XXXVI. Bischof Stephan nahm durch päpstliche vor dem 1. September 1421 erfolgte Provisio das durch seines Vorgängers Verlegung nach Lebus erledigte Bisthum Brandenburg in Besiz;

woher er denn auch selbst in seinem Commentar, ad Decalogum das Jahr 1449, worin er diese Schrift vollendete, als das 28ste seines Episcopates angiebt. Dagegen ermangelt die Behauptung Gercken's, daß Stephan im April 1422 erwählt sey, aller Begründung, da Gercken nur eine nicht mitgetheilte Handschrift des Schlosses Ziesar als Document dafür angiebt. Stephan war übrigens, seiner eigenen Angabe nach, der Sohn eines armen Fassbinders oder Böttchers, wovon er auch wahrscheinlich den Beinamen Böttcher oder Bodeser trug: er war im Jahre 1384 geboren, hatte in Leipzig studirt, wo er auch im Jahre 1412 über die Frage *utrum iudex debeat iudicari secundum allegata et probata an secundum conscientiam suam* öffentlich disputirte; im Jahre 1415 war er bereits Domherr in Brandenburg. Hier empfahl er sich dem Bischöfe Johann von Waldow in dem Grade, daß dieser ihn schon 1417 bei seiner Abwesenheit zu seinem Vicar bestellte und bei der im Jahre 1418 erfolgten Erledigung der Dompropstei für seine Erhebung zum Dompropst sorgte. Was den Bischof vor seinen 30 Vorgängern vorzüglich auszeichnete, ist seine Gelehrsamkeit. Die alttestamentarischen Bücher studirte er in der Ursprache. Die Königl. Bibliothek zu Berlin bewahrt noch jetzt eine kostbare Hebräische Bibel, in 3 Bänden im Folioformat, welche der Bischof dem Domcapitel zum Geschenke machte: hinter dem ersten Bande steht von Stephans eigener Hand: *Ego Stephanus Episcopus Brandenburgensis comparavi hos XXIX libros ad studium meum pro XXXIII Florenis in vigilia assumptionis Marie: und unter den handschriftlichen Werken, welche daselbst noch vom Bischöfe Stephan aufbewahrt werden, befindet sich auch ein Tractatus contra Judaeos, worin der Bischof sich mit der Hebräischen Sprache und namentlich auch mit den Schriften der Rabbinen wohl vertrauet zeigt. Außer diesem schrieb er noch mehrere in der Königl. Bibliothek erhaltene Tractate, namentlich 2) de symbolo Apostolorum, 3) circa horas canonicas, 4) circa Sequenciam: Quam dilecta. Seine Hauptwerke waren indessen 5) der Commentarius ad orationem dominicam, 6) das Sertum Marie sive de salutatione evangelica, 7) sein Commentarius ad Decalogum und 8) sein Breviarium reformatum Brandenburgensis dioceseos. Nur das letzte von diesen Werken ist später gedruckt: die übrigen sind lediglich im Manuscripte aufbewahrt, enthalten jedoch auch in historischer Beziehung manches Werthvolle. Am Ende des Exemplares, welches die Brandenburgische Stiftsbibliothek von dem Commentare über die 10 Gebote besitzt, hat der Bischof namentlich für die seine eigene Lebensbeschreibung wichtigen Worte bemerkt: *Hec sunt igitur dolia per me filium doliatoris ex diversis lignis diversorum saltuum et nemorum non dolatis nec levigatis, sed nec tomatis, immo opere rustico fabricata et grosse compacta. Completa anno 1449 anno natiuitatis mee LXVI. pontificatus vero XXVIII. Gratias ei, qui potens est de pulvere suscitare egenum et de stercore erigere pauperem ut sedeat cum principibus.* In der Dombibliothek zu Brandenburg ist auch noch 9) ein Manuscript vorhanden unter dem Titel *Visitatio cleri per me Stephanum tunc Vicarium Domini Johannis Episcopi Brandenburgensis: item Constitutio Domini Brandenburgensis ad moniales et declaratio eius facta per me Stephanum Anno 1417 tempore visitationis.* Die seltene gelehrte Bildung dieses Bischofes, welche hieraus hervorleuchtet, gab vermuthlich auch die Veranlassung dazu, daß der Papst ihn neben dem Bischöfe von Camin zum Conservator der neu errichteten Universität Greifswald ernannte (Schwarz, Pomm. Lehnshist. 563). Eine päpstliche Bulle vom Jahre 1455 beauftragte unsern Bischof mit der Untersuchung, ob die zur Gründung der Universität Greifswald ausgesetzten Einkünfte genügend seyen (Dehnert, Pomm. Bibl. I, 78). Im folgenden Jahre wird die neue Stiftung von unserem Bischofe bestätigt (Pylly, Memorab. Pom. c. nat. Dom. 24). Die wichtigste Handlung, die Stephan als Bischof für seine Diöcese verrichtete, war der Erlaß einer neuen Kirchenordnung im Jahre 1435. Dieselbe wurde am 12. Juni dieses Jahres in einer zu Brandenburg gehaltenen Synode publicirt und war vorzüglich auf die Abstellung der schlechten Sitten der Weltgeistlichen seiner Zeit gerichtet. Sonst sieht man den Bischof die gewöhnlichen bischöf-*

lichen Geschäfte vornehmen, auch nicht selten Ablassbriefe ertheilen, letzteres namentlich im Jahre 1422 der Bruderschaft Corporis Christi in der Neustadt Brandenburg, im Jahr 1424 dem Kaland zu Zerbst (Beckm. Anh. Gesch. VI, 21) im Jahre 1440 der St. Johanniiskirche zu Brandenburg und der Petri-
kirche zu Eöln und anderen Kirchen und geistlichen Stiften. Im Jahre 1423 den 23. Mai soll die Trau-
ung des Herzogs Albrecht von Mecklenburg mit des Kurfürsten Tochter Margaretha durch unsern Bi-
schof auf dem Schlosse Tangermünde verrichtet seyn (Gundling's Leben Kurf. Friedrichs I., S. 248).
Zugleich sieht man den Bischof mit mancherlei Verrichtungen außer seiner Diöcese oder in landesherrlichen
Diensten beschäftigt. Im Jahre 1413 wurde in einer Streitsache des Erzbischofs von Magdeburg mit der
Stadt Halle auf ihn und den Bischof von Zeiz compromittirt (Schoetgen, Script I, 439): im Jahre
1427 stand unser Bischof an der Spitze der kurfürstlichen Deputation, welche zu Neustadt-Eberwalde
den Friedensschluß zwischen Pommern und der Mark zu Stande brachte (Gundling's Leb. Kurf. Friedr. I.
S. 293): im Jahre 1440 schlichtete er nebst dem Kurprinzen zu Zerbst eine Streitigkeit zwischen der
Stadt Zerbst und den Fürsten von Anhalt (Beckm. Anh. Hist. I, 283): im Jahre 1448 sieht man ihn
unter den kurfürstlichen Commissarien, die über die Stadt Berlin wegen ihrer Empörung zu Gericht
saßen (Cernitius p. 27, 29). Gleichmäßig nahm der Bischof an vielen Staatsverhandlungen als ver-
trauter Rath des Kurfürsten Antheil, wie er denn auch als solcher in der kurfürstlichen Bestätigung
des Stifts vom 13. November 1440 bezeichnet wird. Nach einer alten Inschrift im Dome zu Bran-
denburg starb Stephan, als der 36ste Bischof dieses Stifts, am 15. Februar 1459.

XXXVII. Gleich nach dem Tode des Bischofs Stephan ernannte der Kurfürst Friedrich II. den
bisherigen Dompropst und Rath Dieterich von Stechow zum Nachfolger. Derselbe ließ bald nach
seiner Erhebung die für die Kenntniß des Umfangs der Brandenburgischen Diöcese so wichtige Matrifel
anfertigen, um darnach die ihm gebührende bischöfliche Procuracion besser controliren zu können. Er
baute 1461 den bischöflichen Palast in der Neustadt Brandenburg. Ablassbriefe ertheilte er, so viel wir
wissen, nicht. Im Jahre 1467 bestätigte er die geistliche Bruderschaft St. Peters bei der Nicolai-
kirche zu Zerbst (Beckm. Anh. Chr. VI, 26), im Jahre 1472 bestätigte er einen Altar in der St. Gotthardskirche
zu Brandenburg; überhaupt verrichtete er die gewöhnlichen bischöflichen Amtsgeschäfte, wie seine Vorgän-
ger. Wodurch er sich von diesen auszeichnete, war nur die häufige Veräußerung von Tafelgütern, die
er vornahm. Das Land Löwenberg verkaufte er an die von Bredow, für 1000 Rheinische Gulden, He-
bungen aus Prigerbe und Regin an das Kloster Lehnin und seinem Capitel verpfändete er selbst seine
Procurationsgebühren. Er starb in der ersten Hälfte des Jahres 1472.

XXXVIII. Nach dem Absterben Dieterichs erwählte das Domcapitel, um der Ernennung durch
den Kurfürsten zuvorzukommen, schleunigst den Dompropst Arnold von Burgsdorf zum Nachfolger.
Der Kurfürst protestirte gegen diese Wahl; ließ jedoch dem Domcapitel zugleich erklären, wenn der
Elect auf die aus dieser voreiligen Wahl herzuleitenden Ansprüche resignire, so wolle er ihn förmlich
ernennen und dem Capitel zur Wahl präsentieren, welches denn auch am 19. Juli 1472 in persönlicher
Gegenwart des Kurfürsten geschah. Von seiner amtlichen Wirksamkeit ist eben nichts bekannt, was beson-
ders hervorgehoben zu werden verdiente. Im Jahre 1473 ertheilte er der Kirche in Tiefow einen Ab-
lassbrief. Die Ausfertigung desselben ist im Domarchive zu Brandenburg noch vorhanden, jedoch unleser-
lich geworden. Im Jahre 1478 bewilligte der Bischof der Kirche in Bely und im Jahre 1482 der
Kirche zu Elsholz das Recht zur Einsammlung einer Collecte, indem er ihre Wohlthäter mit Ablass be-
gnadigt, da beide Kirchen durch Krieg und Brand zerstört waren. Auch zu einem neuen Orgelbau in
der Bartholomäikirche zu Zerbst spendete er im Jahre 1481 einen Ablass (Beckmann, Anh. I, 208). Er

starb am 15. Juni 1485, und ist auch auf der Legende seines im Dome zu Brandenburg erhaltenen Leichensteines als der 38ste Bischof seines Stiftes bezeichnet.

XXXIX. Ihm folgte Joachim von Bredow in der Stiftsregierung, wahrscheinlich gleich nach dem Tode Arnolds: denn die erste Urkunde des neuen Bischofes ist vom Januar 1486. Er versah in diesem Jahre denjenigen einen Ablass, welche ein vom Herzoge Magnus von Anhalt verfaßtes frommes Lied singen würden (Beckmann's Anh. Gesch. V, 106). Außer der Confirmation frommer Stiftungen, einigen Ablassbriefen und Lehnbriefen weisen die Urkunden sonst von diesem Bischofe nichts nach, es mögte ihm denn an dem 1493 zwischen Pommern und der Mark in seinem Beiwesen geschlossenen Vertrage und an der 1507 vollzogenen Verwandlung des Domcapitels aus einem klösterlichen in ein weltliches Stift, ein besonderer Antheil zugeschrieben werden. An der letztern Angelegenheit nahm er jedoch wegen seines hohen Alters wahrscheinlich keinen Antheil mehr. Schon im Jahre 1505 hatte er sich wegen seiner Unvermögenheit und Schwachheit vom Kurfürsten die Erlaubniß erwirken müssen, sich in den dem Kurfürsten schuldigen Rathsdiensten durch einen Stellvertreter, den Dr. Dieterich von Dießkau, ersetzen zu lassen. Auch behielt er für seine Person lebenslänglich, Trog der Transmutation, die Ordensstracht der Prämonstratenser — die weißen Hosen und Wamms mit dem blauen Mantel bei. Seine letzte Urkunde ist vom Jahre 1407 und betrifft die Einweihung eines Altares in Diesenthal. Noch in diesem Jahre muß er gestorben seyn.

XL. Ueber seinen Nachfolger Hieronymus Schulz, eines Schlessischen Schulzen Sohn, ist bereits bei den Nachrichten von den Havelbergischen Bischöfen (I, B. 2, S. 422) Näheres mitgetheilt. Im Jahre 1506 finden wir ihn noch als Propst zu Salzwedel. Die erste bekannte Urkunde, welche er als Bischof ausgestellt hat, ist vom 30. Juli 1507, die päpstliche Confirmation aber vom 6. October dieses Jahres datirt. Die folgenreichsten Ereignisse seiner Stiftsregierung waren die Streitigkeiten, worin er mit der Wittenbergischen Geistlichkeit verwickelt wurde. Sie hatten einen nicht geringen ursächlichen Antheil an dem welthistorischen Ereignisse der allgemeinen kirchlichen Reformation. Schon im Jahre 1512 weigerte sich die Wittenberger Geistlichkeit auf einer Synode zu erscheinen, wozu der Clerus der ganzen Diöcese geladen war, um dem Bischofe eine Beisteuer zu bewilligen. Der Streit über die Entrichtung derselben, deren die Wittenbergische Geistlichkeit sich hartnäckig weigerte, kam bis zur Erörterung am päpstlichen Stuhle und dauerte bis über das Jahr 1516 hinaus. Gleichzeitig war über den Geistlichen Glorius Swahn zu Wittenberg ein noch heftiger geführter Streit entstanden. Dieser war vom Rathe im Jahre 1512 gefangen genommen. Aus dem Gefängnisse entkommen, flüchtete er sich in ein Kloster. Der Rath ließ ihn aber mit Gewalt wieder herausholen und in das Gefängniß zurückführen. Der Bischof erließ darauf an die Wittenbergische Geistlichkeit den Befehl, wenn der Rath nicht binnen 20 Stunden den Gefangenen freilasse; so solle die Stadt mit dem Interdict belegt seyn und die Vornahme alles Gottesdienstes aufhören. Der Wittenbergische Rath gab jedoch den Gefangenen nicht frei, wandte sich vielmehr an den Erzbischof und erlangte von diesem eine Relaxation des Interdicts. Der Bischof von Brandenburg schärfte nun das verhängte Interdict nur noch mehr und dehnte dasselbe auf den ganzen Archidiaconatsbezirk von Leizlau aus. Doch die Geistlichkeit leistete größtentheils keine Folge. Auch diese Sache kam an den apostolischen Stuhl, und endlich that der Rath im Jahre 1515 dem Bischofe Abbitte, worauf das Interdict am 5. April dieses Jahres wieder aufgehoben wurde. Bald hernach entspann sich jedoch ein neuer Streit der Wittenberger Geistlichkeit, dies Mal mit dem Domdechanten zu Brandenburg, dem jene das Synodaticum und Cathedraticum verweigerte. Auch diese Angelegenheit kam an den apostolischen Stuhl und sie wurde im Jahre 1518 durch eine zu Gunsten des Domdechanten getroffene päpstliche Entscheidung beseitigt.

Witten unter diesen Zerwürfniſſen der Wittenberger Geiſtlichkeit mit ihren geiſtlichen Obern, that Luther die erſten Schritte zur kirchlichen Reformation. Albrecht, der Erzbischof von Magdeburg und Mainz, geborner Markgraf von Brandenburg, hatte am 1. Auguſt 1514 dem Papſte Leo den Entwurf zu einem Vergleiche vorgelegt, welchen dieſer genehmigte und der beiden die gewünſchten Geldmittel zur Beſtreitung ihres Aufwandes zu verſchaffen verhielt. Darnach gewährte der Papſt einen Ablaß für Geld, was unter dem Vorwande, zum Bau der Peterkirche verwandt zu werden, erhoben werden ſollte. Dieſer Ablaß ſollte acht Jahre hindurch in den Diöceſen der Erzſtiſte Magdeburg und Mainz, in der Diöceſe Halberſtadt und in den Landen der Kurfürſten von Brandenburg verkauft werden. Die Sorge für die Verbreitung und den Verkauf deſſelben übernahm der Erzbischof, wofür ihm die Hälfte ſämmtlicher aufkommender Gelder zugebilligt wurde: nur die andere Hälfte ſollte nach Rom fließen. — Damit aber auch der Kurfürſt Joachim von Brandenburg, deſſen Beiſtandes man bedurfte, dem Fortgange des Unternehmens nicht hinderlich ſey und ebenfalls mit Vortheilen daran theilhaftig werde, wurde ihm das Patronat über die Dompropſteien der beiden Stifte Brandenburg und Havelberg vom Papſte beigelegt. Zum Werkzeuge für die Ausführung dieſer Finanzoperation erlor der Erzbischof den Dominicaner-Mönch Johann Tezel, den der Kurfürſt Joachim auch durch ein unterm 17. September 1517 an die Stände des Kurfürſtenthums erlaſſenes Mandat autorifirte, den Ablaßſtram in ſeinen Landen, namens des perſönlich daran verhinderten Erzbischofes Albrecht zu verrichten. Das ſchöne Handwerk dieſes gewandten, marktschreieriſchen Sündenkrämers war es nun zunächſt, was dem Dr. Martin Luther Veranlaſſung gab, ſeine bekannnten 95 Sätze gegen den Ablaß imgleichen eine freiſinnige Rede über den Ablaß zu veröffentlichen, welche er auch dem Erzbischofe Albrecht ſelbſt überſandte. Der Biſchof von Brandenburg, der als Diöceſan des kühnen Martin, den nächſten Verurtheilten, dieſes zu verhindern und zu ſtrafen, ſah demſelben ruhig zu, weniger, wie wir glauben, um der Wahrheit die Ehre zu geben, — denn er ſelbſt verſchrieb noch im Mai des Jahres 1516 den Wohlthätern der hauſfälligen Pfarrkirche zu Belzig einen Ablaß — als weil die ganze Unternehmung des Erzbischofes Albrecht für ihn ſelbſt von großem entſcheidendem Nachtheile war und er daher den Verſuch einer Vereitelung deſſelben ohne Zweifel nicht ungern ſah. Denn nicht nur blieb der Biſchof von Brandenburg ohne Antheil an den Revenüen, welche der Ablaßſtram in ſeiner Diöceſe einbrachte, und wurde das Vermögen der Bewohner deſſelben lediglich für die Kaſſe des Erzbischofes und des Papſtes ausgebeutet; ſondern auch die Abfindung, die dem Kurfürſten zuertheilt war, hatte die biſchöflichen Rechte in Beziehung auf die Dompropſtei geſchmälert und war daher zum Theil auf Koſten des Biſchofes und Capitels gewährt. Geſtatteten daher zwar die Rückſichten, welche der Biſchof ſeinem Landesherren dem Kurfürſten und deſſen Bruder dem Erzbischofe ſchuldig war, ihm ein offenes Auftreten gegen jene Unternehmung nicht; ſo war die Duldung eines ſolchen Auftretens, wie Martin Luther es unternahm, doch ſchon Beweis genug für ſeine dem Unternehmen Alberts ungünſtige Geſinnung. Der Biſchof ſchickte daher zwar den Abt des Kloſters Lehnin im Jahre 1517 perſönlich mit einem Briefe an Luther; aber anſtatt ihm darin mit der gewöhnlichen Strenge der Kirchenzucht ſeine Kühnheit zu verweiſen und zu unterſagen, gab er ihm nur herablaſſend bittend den Wuſch zu erkennen, ſeine Rede über den Ablaß nicht weiter zu verbreiten und die Beweisgründe für ſein Theſos noch nicht zu publiciren, welches Luther zuſagte. Auch bei des Biſchofes perſönlichen Anweſenheit in Wittenberg im Anfange des Jahres 1518 ließ er ſich noch zu freundlicher Unterredung mit Luthern herbei. Mit den Gefühlen anhänglicher Ergebenheit überſandte daher auch dieſer noch am 22. März 1518 dem Biſchofe die jetzt editirten Beweisgründe ſeiner Theſos wider den Ablaß. Inzwiſchen aber hatte Biſchof Hieronymus den Abgrund erkennen gelernt, den der bedeutungslos erſchienene Wittenberger Mönch der Hierarchie eröffnete. Was bis dahin zur Befriedigung ſeiner Mißgunſt gegen die glückliche

Finanzoperation seines Metropolitens von ihm war gebildet worden, rüttelte jetzt an den Grundpfeilern der Kirchenverfassung und drohte den tausendjährigen Bau derselben zu zertrümmern. Derselbe Bischof, der früher so milde dem Treiben Luthers nachgesehen hatte, wurde daher jetzt, ohne daß äußere Umstände die Verhältnisse umgekehrt hätten, Luthers eifrigster Feind, da der Kampf, welchen Luther im Gebiete der Ansichten und religiösen Grundsätze erregt hatte, sich nicht mehr darauf beschränkte, ob dem Erzbischofe von Magdeburg gelingen werde, durch seinen Ablasshandel die Brandenburgische Diöcese mehr oder weniger auszuplündern, sondern über die wichtigsten Fragen der Kirche und Religion für die ganze Christliche Welt entschied. Kein Wunder daher, wenn ein streng katholischer Bischof, wie Hieronymus war, nachdem er über die weitreichenden Folgen seiner frühern Nachsicht zum Bewußtseyn gelangt war, vorwurfsvoll gegen sich selbst äußerte, er könne sein Haupt nicht eher ruhig niederlegen, bis er Luthern dem Holzstoße überliefert habe — wie Luther in einem Briefe an Staupitz vom 3. October 1519 selbst erzählt.

Aber auch der Kurfürst und sein Bruder, der Erzbischof Albrecht, scheinen diesem Vorwurf gegen den Bischof, daß er die Lutherische Ketzerei im Keime zu ersticken versäumt habe, nicht fremd geblieben zu seyn: er konnte nicht mehr als der Mann erscheinen, von dem mit Vertrauen erwartet werden durfte, er werde der immer weitern Verbreitung derselben in seiner Diöcese Einhalt thun. Als daher den 12. August 1520 das Bisthum Havelberg sich erledigte, gab dieser Umstand gewünschte Gelegenheit, den Bischof von der Leitung der Brandenburgischen Diöcese zu entfernen und wurde derselbe vom Kurfürsten nach Havelberg versetzt (I, B. II, S. 422), wo er im nächsten Jahre auch schon verstarb — mit dem zweifelhaftem Ruhme, für die kirchliche Reformation absichtslos ungemein erfolgreich gewirkt zu haben.

XLI. Dieterich von Hardenberg, welcher dem Hieronymus im Bisthume Brandenburg folgte, war ein sehr eifriger Katholik. Gleich die erste der erhalten gebliebenen Urkunden des Bischofes bewies, wie wenig Eingang Luthers Ansichten und Behauptungen bei ihm gefunden hatten. Er schrieb nämlich am 4. October 1521 einen Ablass durch die ganze Diöcese aus, und zwar ganz wie der Papst Leo im Jahre 1517, zu Gunsten des Baues der Peterkirche, jedoch nicht der Römischen, sondern der Brandenburgischen. Was der Bischof mit dieser zu dem Geiste der Zeit so sehr scharf contrastirenden Maßregel erreicht, ist nicht bekannt. Jedenfalls war sie eine unvorsichtige überreichte Maßregel, mit der dem Katholicismus keine Anhänger gewonnen wurden. Auch ist es bekannt, daß es diesem Bischofe keineswegs gelang, der Ausbreitung von Luthers Lehren und dem öffentlichen Bekenntnisse derselben Grenzen zu stellen, namentlich setzten mehrere außerhalb der Mark Brandenburg gelegene Orte seiner Diöcese die Reformation unter seiner Stiftsregierung durch, während dieselbe innerhalb der Mark durch die landesherrliche Gewalt niedergehalten wurde. Jenes war namentlich in Zerbst der Fall, wo der Rath sich einen Lutherischen Prediger hatte kommen lassen. Der Bischof, welcher davon erfuhr, drang beim Rathe auf die Abschaffung dieses ketzischen Prädicanten. Doch der Rath erwiederte, daß der Prediger Gottes Wort und keine Irrlehren predige und behielt ihn bei. Vergeblich bewog der Bischof nun auch den Fürsten von Anhalt zu einem gleichen Befehle an den Rath zu Zerbst und bot er den Einfluß des Kurfürsten Joachim und des Erzbischofes Albrecht auf. Der Lutherische Priester fuhr fort, den Bewohnern von Zerbst das Wort Gottes im Geiste Luthers zu lehren und verheirathete sich sogar. Die Zerbster nahmen aus der Nicolaikirche die Kränze und Bilder heraus, die sie verbrannten, verwandelten das Franziskanerkloster in eine Schule und legten die alterthümliche Form des Gottesdienstes völlig ab, ohne daß des Bischofes Widerstand etwas fruchtete (vgl. Beckmann's Anh., Chron. VI, 43). Bischof Dieterich überlebte auch nicht lange das Mißlingen des Planes, den er sich zum Beruf gemacht,

seine Diöcese von den Lutherischen Neuerungen wieder zu reinigen. Er starb in der ersten Hälfte des Jahres 1526.

XLII. Schon den 15. Juli 1526 wurde dem Domcapitel Dr. Matthias von Jagow, bisher Dompropst zu Havelberg (I, B. II, S. 66), vom Kurfürsten zur Wahl empfohlen. Die Wahl wurde vollzogen, und der Bischof, nachdem er einen ihm vorgeschriebenen, viele Versprechungen enthaltenden Eid abgelegt, am 8. Dezember 1527 namens des damals in Gefangenschaft befindlichen Papstes Clemens VII. von dem Erzbischofe Albrecht von Mainz und Magdeburg, so wie den 31. Dez. 1527 von dem Kurfürsten bestätigt. Am 4. Febr. 1528 hielt er alsdann seinen solennen Einzug in das Stift, vom Dompropste, von dem ganzen Domcapitel und dem übrigen Clerus geleitet, hielt die Messe, legte nochmals den Eid ab und ward alsdann nach Ziesar geführt. Zu den Punkten, welche Bischof Matthias eidlich hatte angeloben müssen, gehörte besonders auch, in dieser gefährlichen Zeit die Kirchen und Klöster der Brandenburgerischen Diöcese nach Kräften zu reformiren, von der Kezerei zu reinigen und dem Eindringen derselben Widerstand zu leisten. Obwohl dies seitens des Landesherrn und des Domcapitels gewiß in Beziehung gegen das Lutherthum gemeint war; so zeigt sich der Bischof Matthias doch vom Anfange an diesem zugeneigt, und führte er allmählig dazu hinüber. Schon im Jahre 1528 gestattete er der altstädtischen Gemeinde zu Brandenburg die Annahme des Thomas Bais, eines Wittenberger Predigers, der die Messe Deutsch las; und als dieser im folgenden Jahre einen auswärtigen Ruf erhielt, forderte der Bischof selbst den Rath auf, den wackern Mann nicht ziehen zu lassen; sondern ihn um jeden Preis der Stadt zu erhalten. Inzwischen hatte sich der Kurfürst zwar 1527 mit den Landständen dahin verglichen, der Lutherischen Kezerei möglichst zu wehren und die alten Ceremonien und Christlichen Ordnungen der Kirche aufrecht zu erhalten. Doch gelang es dem Bischofe sogar, den Kurfürsten selbst zu bewegen, kurz vor seinem Tode, den 24. Juni 1535, zur Aufhebung des Klosters Leigkau seine Zustimmung zu geben, dessen Besitzungen den Tafelgütern des Bisthums Brandenburg incorporirt wurden. Vorzüglich aber gewann der freisinnige Bischof nach dem Tode des Kurfürsten Joachim I. die erwünschte Gelegenheit, um das bei seiner Bischofswahl abgelegte Gelübde nach seiner innern Ueberzeugung zu erfüllen, da der neue Landesherr von gleicher Ueberzeugung beseelt war. Der Bischof Matthias war es daher, an welchen sich alle Freunde der reformatorischen Bewegung in der Mark und zwar um so zahlreicher angeschlossen, als die Bischöfe von Havelberg und Lebus noch strenge bei der katholischen Religionsansicht beharrten. Ihm wurde daher auch die Ehre zu Theil, dem Kurfürsten Joachim II. und seinem Hofe an dem denkwürdigen 1. November des Jahres 1539 zu Spandow zuerst das Abendmahl nach evangelischem Ritus in beiderlei Gestalt zu reichen, so wie am folgenden Tage in der Domkirche zu Berlin dem Rathe der Städte Berlin und Cöln, den kurfürstlichen Beamten und der zahlreichen Bürgerschaft das Sacrament in derselben Weise zu ministriren. Er nahm an der Abfassung der neuen kurfürstlichen Kirchenordnung, welche die künftige Form des Gottesdienstes vorschrieb, vorzüglichem Antheil und bestätigte sie in wahrhaft apostolischer Weise. Er leitete endlich persönlich die im Jahre 1541 begonnene allgemeine Kirchenvisitation mit dem Eifer, womit man ihn in allen Beziehungen seinen bischöflichen Beruf nach Kräften erfüllen sieht. Zugleich war er der erste verehelichte Bischof in der Mark. Er vermählte sich mit Cathrina von Rochow, die ihn überlebte und nach seinem Tode an Arend von Treskow verheirathet ward: hatte aber aus dieser Ehe keine Nachkommen, während ihn zwei früher außer der Ehe gezeugte Kinder überlebten. Sein Tod erfolgte im Jahre 1544.

XLIII. Der letzte Bischof Brandenburgs war der Herzog Joachim von Münsterberg. Die Herzöge von Münsterberg hatten im Jahre 1514 durch Cession des Königs Vladislav von Böhmen Ansprüche

auf das Herzogthum Crossen erlangt, welche den Kurfürsten bewogen mit ihnen wegen Aufgabe dieser Ansprüche zu unterhandeln. Der kurfürstliche Gesandte, Freiherr von Maltzan, brachte es auch im Jahre 1537 dahin, daß die Herzöge auf Crossen gegen das Versprechen des Kurfürsten verzichteten, falls das Bisthum Brandenburg oder Lebus erledigt werden sollte, solches dem Herzoge Joachim zu verleihen (Sommersberg, Script. rer. Siles. I, 316). Auch soll der Kurfürst von dem Herzoge zum Türkenkriege Geld erborgt und dabei ebenfalls dies Versprechen geleistet haben (Leuthinger V, 186). Als nun durch den Tod des Bischofs Matthias Brandenburgs Bischofsstuhl vacant geworden war, trug der Kurfürst diesen sogleich dem Herzoge an, welcher auch den 18. März 1545 die angetragene Würde acceptirte. Dem Domcapitel wurde unterm 30. September notificirt, daß der Kurfürst der vorzunehmenden Wahl persönlich oder durch einen Gesandten bewohnen wolle und ihm die zu erwählende Person bekannt machen werde; worauf der Herzog Joachim auch schon am 9. Dezember 1545 zu Cöln an der Spree den gewöhnlichen Eid ablegte. Dieser wurde dann im Jahre 1546 mit vielen Artikeln wiederholt, worauf die kurfürstliche Confirmation erfolgte. Bis zu dem Antritte des neuen Bischofes hatte der Kurfürst die bischöflichen Tafelgüter durch von ihm eingesetzte Administratoren innehalten lassen und dem Domcapitel ward kein Antheil an der Verwaltung zugestanden.

Der Bischof Joachim nahm nunmehr seine Residenz in Ziesar, umgab sich hier mit einer zahlreichen Hofhaltung und widmete sich eifrig der Verwaltung der bedeutenden Tafelgüter des Stifts, wie die in großer Zahl von ihm uns vorliegenden, meistens zu Ziesar ausgestellten Urkunden von den Jahren 1546 bis 1556 beweisen. Von bischöflichen Amtsverrichtungen findet sich keine andere Spur, als daß er im Jahre 1552 die Marienkirche auf dem Berge vor Brandenburg dem Domcapitel vereignete. Nachdem scheint der Bischof sich seltner in seinem Bisthume aufgehalten zu haben: er erlangte die Dompropstei in Breslau und resignirte im Juni 1560 das Stift Brandenburg dem Kurfürsten und dem Domcapitel, dem letztern mit der Erklärung, daß die Domherrn einen andern Bischof wählen mögten, der ihnen gut dünkte.

Diese Freiheit gestattete indessen der Kurfürst dem Domcapitel nicht. Im Jahre 1551 hatte Joachim II. auf Verwendung des Kurfürsten von Sachsen dem Wolfgang von Barby zwar die Expectanz auf das Bisthum Brandenburg verliehen. Indessen auch die Erfüllung dieses Versprechens war mit den Plänen, welche der Kurfürst rücksichtlich der Bisthümer seines Landes gefaßt hatte, jetzt unvereinbar. Wolfgang von Barby erhielt den 3. Juli 1560, da er sich wegen der Succession meldete, vom Kurfürsten eine abweisende Antwort. Da nach der veränderten Kirchenverfassung, welche inzwischen in der Mark ausgeführt war, das bischöfliche Amt eigentlich ganz aufgehört hatte, so übergab der Kurfürst die Administration dem Kurprinzen Johann Georg, wenigstens erscheint dieser vom Jahre 1569 ab als Administrator des Stifts. Da dieser Administrator aber im Jahre 1571 zur kurfürstlichen Regierung gelangte, behielt er den Besitz dieses Bisthumes, so wie des Bisthumes Havelberg bei und wurden dadurch stillschweigend die Tafelgüter beider Bischöfe für immer mit den kurfürstlichen Domainen consolidirt.